

EUR 4906 d

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE AUSÜBUNG DER STAATLICHEN KONTROLLE
ÜBER DIE EINHALTUNG DER FREIGRENZEN FÜR
KERNBRENNSTOFFE UND SONSTIGE
RADIOAKTIVE STOFFE IN DEN LÄNDERN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

von

W. BISCHOF und N. PELZER

1973



**Bericht abgefasst vom
Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (Deutschland)**

Euratom-Vertrag Nr. 051-4-70 PSTD

HINWEIS

Das vorliegende Dokument ist im Rahmen des Forschungsprogramms der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihre Vertragspartner und die in deren Namen handelnden Personen :

keine Gewähr dafür übernehmen, daß die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richtig und vollständig sind oder daß die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der in diesem Dokument beschriebenen technischen Anordnungen, Methoden und Verfahren nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt;

keine Haftung für die Schäden übernehmen, die infolge der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der in diesem Dokument beschriebenen technischen Anordnungen, Methoden oder Verfahren entstehen könnten.

Dieser Bericht wird in den auf der vierten Umschlagseite genannten Vertriebsstellen

zum Preise von BF 570,-

verkauft.

**Kommission der
Europäischen Gemeinschaften**
GD XIII - ZID
29, rue Aldringen
L u x e m b o u r g
April 1973

Das vorliegende Dokument wurde an Hand des besten Abdruckes vervielfältigt, der zur Verfügung stand.

EUR 4906 d

DIE AUSÜBUNG DER STAATLICHEN KONTROLLE ÜBER DIE EINHALTUNG DER FREIGRENZEN FÜR KERNBRENNSTOFFE UND SONSTIGE RADIOAKTIVE STOFFE IN DEN LÄNDERN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

von W. BISCHOF und N. PELZER

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Bericht abgefasst vom
Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (Deutschland)
Euratom-Vertrag Nr. 051-4-70 PSTD
Luxembourg, April 1973 — 452 Seiten — BF 570,-.

Die vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen durchgeführte vergleichende Untersuchung vermittelt einen Gesamtüberblick über die Kontrolle und Information der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in bezug auf radioaktive Stoffe, die nicht der Anmeldung und der vorherigen Zulassung unterliegen

EUR 4906 d

THE PRACTICE OF PUBLIC CONTROL ON THE OBSERVANCE OF EXEMPTION FOR NUCLEAR FUELS AND OTHER RADIOACTIVE MATERIALS IN THE MEMBER COUNTRIES OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

by W. BISCHOF and N. PELZER

Commission of the European Communities
Report prepared by the
Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (Germany)
Euratom Contract No. 051-4-70 PSTD
Luxembourg, April 1973—452 Pages—BF 570,-

The comparative study carried out by the Institute for International Law at Göttingen University provides an overall view of the control and information from the responsible authorities of the member states regarding radioactive materials which are not subject to notification and previous permission. It supplements the

EUR 4906 d

THE PRACTICE OF PUBLIC CONTROL ON THE OBSERVANCE OF EXEMPTION FOR NUCLEAR FUELS AND OTHER RADIOACTIVE MATERIALS IN THE MEMBER COUNTRIES OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

by W. BISCHOF and N. PELZER

Commission of the European Communities
Report prepared by the
Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (Germany)
Euratom Contract No. 051-4-70 PSTD
Luxembourg, April 1973—452 Pages—BF 570,-

The comparative study carried out by the Institute for International Law at Göttingen University provides an overall view of the control and information from the responsible authorities of the member states regarding radioactive materials which are not subject to notification and previous permission. It supplements the

EUR 4906 d

THE PRACTICE OF PUBLIC CONTROL ON THE OBSERVANCE OF EXEMPTION FOR NUCLEAR FUELS AND OTHER RADIOACTIVE MATERIALS IN THE MEMBER COUNTRIES OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

by W. BISCHOF and N. PELZER

Commission of the European Communities
Report prepared by the
Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (Germany)
Euratom Contract No. 051-4-70 PSTD
Luxembourg, April 1973—452 Pages—BF 570,-

The comparative study carried out by the Institute for International Law at Göttingen University provides an overall view of the control and information from the responsible authorities of the member states regarding radioactive materials which are not subject to notification and previous permission. It supplements the

Sie vervollständigt die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits im EUR-Bericht 4515 veröffentlichte Studie über die auf Grund der Euratom-Strahlenschutznormen erlassenen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anmelde- und Genehmigungsverfahren für radioaktive Stoffe.

study already published by the Commission of the European Communities in EUR-report 4515 of the national legal and administrative regulations governing the notification and approval procedures for radioactive materials, issued on the basis of the Euratom radiation protection standards.

study already published by the Commission of the European Communities in EUR-report 4515 of the national legal and administrative regulations governing the notification and approval procedures for radioactive materials, issued on the basis of the Euratom radiation protection standards.

study already published by the Commission of the European Communities in EUR-report 4515 of the national legal and administrative regulations governing the notification and approval procedures for radioactive materials, issued on the basis of the Euratom radiation protection standards.

EUR 4906 d

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE AUSÜBUNG DER STAATLICHEN KONTROLLE
ÜBER DIE EINHALTUNG DER FREIGRENZEN FÜR
KERNBRENNSTOFFE UND SONSTIGE
RADIOAKTIVE STOFFE IN DEN LÄNDERN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

von

W. BISCHOF und N. PELZER

1973



**Bericht abgefasst vom
Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (Deutschland)**

Euratom-Vertrag Nr. 051-4-70 PSTD

ZUSAMMENFASSUNG

Die vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen durchgeführte vergleichende Untersuchung vermittelt einen Gesamtüberblick über die Kontrolle und Information der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in bezug auf radioaktive Stoffe, die nicht der Anmeldung und der vorherigen Zulassung unterliegen. Sie vervollständigt die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits im EUR-Bericht 4515 veröffentlichte Studie über die auf Grund der Euratom-Strahlenschutznormen erlassenen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anmelde- und Genehmigungsverfahren für radioaktive Stoffe.

SCHLAGWÖRTER

EUROPEAN COMMUNITIES
ATOMIC ENERGY LAWS
RADIOISOTOPES
SAFETY STANDARDS
RADIOTHERAPY
RADIO DIAGNOSIS
WASTE DISPOSAL
WASTE PROCESSING
DECONTAMINATION

NUCLEAR POWER PLANTS
TRANSPORT REGULATIONS
POWER REACTORS
FISSIONABLE MATERIALS
RADIOACTIVE WASTES
MAXIMUM ACCEPTABLE CONTAMINATION
SAFEGUARD REGULATIONS
IRRADIATION DEVICES

V O R W O R T

In den Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, die der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft 1959 in Form von Richtlinien erlassen hat, sind die Grundsätze der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes festgelegt. Sie bieten die Grundlage für die Schaffung eines wirksamen Systems der medizinischen und physikalischen Ueberwachung der Arbeitskräfte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Die für den Schutz der Arbeitnehmer und die Gesundheitspolitik allgemein verantwortlichen Behörden müssen in der Lage sein, die gegen die Strahlenrisiken erforderlichen Verhütungs- und Schutzmassnahmen zu treffen. Daher ist es für sie unerlässlich, über das Vorhandensein und die Verwendungsarten sämtlicher radioaktiver Substanzen ständig unterrichtet zu sein und feststellen zu können, welche Personen auf Grund ihrer Beschäftigung betroffen sind.

Nach den Bestimmungen von Artikel 2 der Strahlenschutznormen gelten die genannten Richtlinien für die Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, den Besitz, die Lagerung, Beförderung und die Beseitigung natürlicher und künstlicher radioaktiver Stoffe sowie für jede andere Tätigkeit, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringt.

Gemäss Artikel 3 unterliegen die obengenannten Tätigkeiten und Vorgänge in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einer Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht; das Genehmigungserfordernis wird jedoch gewöhnlich durch das Erfordernis einer Zulassung für die Bauart von Vorrichtungen und Geräten ersetzt.

In bestimmten in Artikel 4 der Grundnormen festgelegten Fällen (siehe nachstehend) kann jedoch auf eine Anmeldung und auf ein System der vorherigen Zulassung verzichtet werden.

In Anbetracht der verstärkten Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke, der vermehrten Anzahl von Gegenständen zum täglichen Gebrauch, die radioaktive Substanzen enthalten und der erweiterten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, vertritt die Kommission die Auffassung, dass es von vorrangiger Bedeutung sowohl für die zuständigen nationalen Behörden als auch für die betroffenen Industrien und Personenkreise der Gemeinschaft ist, die Tätigkeiten zu kennen, die Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe betreffen und in den einzelnen Gemeinschaftsländern der Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht unterworfen sind, und zu wissen, wie im Einzelfalle die an die Erteilung der Genehmigung gestellten Voraussetzungen aussehen sowie welche Behörden zuständig sind.

Ferner ist es wichtig, das System der staatlichen Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Freigrenze bei Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen zu kennen, um eine den Euratom-Grundnormen entsprechende Darstellung des Systems der behördlichen Kontrolle über die mit radioaktiven Substanzen zusammenhängenden Tätigkeiten und Vorgänge in den Ländern der Gemeinschaft zu erhalten.

Die Generaldirektion Soziale Angelegenheiten (Direktion Gesundheitsschutz) hat 1970 eine vergleichende Untersuchung über die derzeit in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft geltenden Anmelde- und Genehmigungspflichtsysteme durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem Dokument EUR 4515 d,f,i,n veröffentlicht worden.

Die Freigrenze ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die auf Ersuchen der Kommission vom Institut für Internationales Recht der Universität Göttingen durchgeführt wurde, das auf dem Gebiete des Atomrechts besonders kompetent ist. Diese Untersuchung ermöglicht die Prüfung der verschiedenen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Kontrollsysteme.

Dr. Pierre RECHT
Direktor für Gesundheitsschutz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einführung	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Belgien	13
Bundesrepublik Deutschland	59
Frankreich	193
Italien	237
Luxemburg	325
Niederlande	349

EINFÜHRUNG

1. Aufgabe des Gutachtens war die Erarbeitung einer vergleichenden Studie betreffend die Ausübung der staatlichen Kontrolle über die Einhaltung der Freigrenzen für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe in den sechs Ländern der Euratom-Gemeinschaft. Dabei sollte eine erschöpfende Darstellung des in diesen Ländern angewandten Systems der staatlichen Kontrolle über den Umlauf derjenigen Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe gegeben werden, die gemäß Artikel 4 der Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz¹⁾ nicht der Anmeldung und der vorherigen Zulassung unterliegen. Artikel 4 lautet:

"Auf eine Anmeldung und auf ein System der vorherigen Zulassung kann verzichtet werden, wenn es sich um folgendes handelt:

- a) Radioaktive Stoffe, deren Gesamtaktivität weniger als 0,1 Mikrocurie beträgt. Dieser Wert ist für die Radionuklide höchster Toxizität festgesetzt; die übrigen Werte werden in jedem Falle unter Zugrundelegung der relativen Radiotoxizität und der Angaben der Tabellen des Anhangs I dieser Richtlinien bestimmt.
- b) Radioaktive Stoffe, deren Konzentration weniger als 0,002 Mikrocurie pro Gramm beträgt, und feste natürliche radioaktive Stoffe, deren Konzentration weniger als 0,01 Mikrocurie pro Gramm beträgt.
- c) Apparate einer von den zuständigen Behörden zugelassenen Bauart, die ionisierende Strahlungen aussenden, sofern die radioaktiven Stoffe berührungssicher und zur Verhinderung jedes Entweichens wirksam abgeschirmt sind und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 m von der Oberfläche des Apparates den Wert von 0,1 Millirem pro Stunde niemals überschreitet."

In die Untersuchung mit einbezogen wurden die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Mitgliedsstaaten bezüglich der Verwendung radioaktiver Stoffe, für die gemäß Artikel 5 der Grundnormen ein System der vorherigen Zulassung ohne die Möglichkeit einer Freigrenzenregelung erforderlich ist.

Artikel 5 lautet:

"Abgesehen von den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten vorgesehenen Fällen soll ein System der vorherigen Zulassung erforderlich sein, wenn es sich handelt um

- a) die Verwendung radioaktiver Stoffe zu Heilzwecken;
- b) den Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, Arzneimitteln, kosmetischen Erzeugnissen und Erzeugnissen zum Gebrauch im häuslichen Bereich sowie um die Handhabung solcher Lebensmittel, Arzneimittel und Erzeugnisse;
- c) die Verwendung radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Spielwaren. "

Die Aufgabenstellung bestimmte die Methode der Bearbeitung. Die in den Ländern der Gemeinschaft geltenden Freigrenzenregelungen konnten nur dann sinnvoll dargestellt werden, wenn zugleich auch wenigstens die Grundzüge des jeweiligen Genehmigungs- und Überwachungsrechts beschrieben wurden: Nur auf dem Hintergrund der Kontrollvorschriften konnte deutlich gemacht werden, welche Stoffe und Tätigkeiten vom allgemeinen Kontrollsystem ausgenommen sind und unter etwaige Freigrenzenregelungen fallen. Dabei wurde die Beschreibung der Kontrollvorschriften auf knappe Hinweise beschränkt, denn insoweit kann auf die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1970 herausgegebene Studie über das Anzeige- und Genehmigungspflichtsystem in den Ländern der Gemeinschaft²⁾ Bezug genommen werden.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1959, S. 221; 1962, S. 1633; 1966, S. 3693.

2) Anzeige- und Genehmigungspflichtsystem in den Ländern der Gemeinschaft in Anwendung der Euratom-Strahlenschutznormen über Tätigkeiten oder Vorgänge, die Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe zum Gegenstand haben. Herausgegeben von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Luxemburg 1970 (EUR 4515).

Die Darstellung der Freigrenzenregelungen folgt einem stets gleichbleibenden Schema: in einem ersten Absatz wird der "Grundsatz", der die Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für bestimmte Tätigkeiten oder Anlagen festsetzt, kurz beschrieben, sodann werden in einem zweiten Absatz die "Ausnahmen vom Grundsatz", die Freigrenzenbestimmungen, dargestellt. Dabei ergibt sich die Gliederung aus dem Aufbau der gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Ländern. Da dieser nicht in allen Ländern gleichartig ist, war insoweit eine vollkommene Einheitlichkeit der Gliederung nicht möglich.

2. Die Ergebnisse der Studie können in wenigen Sätzen zusammengefaßt werden:
 - a) Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben mehr oder weniger umfassende spezielle Strahlenschutzgesetze oder -verordnungen erlassen. Dabei haben sie die Euratom-Grundnormen für den Gesundheitsschutz berücksichtigt. Lediglich in der Bundesrepublik Deutschland steht noch die Übernahme der letzten Änderung der Grundnormen vom 27. Oktober 1966³⁾ aus; die Übernahme wird jedoch zur Zeit vorbereitet. In dieser speziellen Strahlenschutzgesetzgebung der Mitgliedstaaten haben die in den Artikeln 4 und 5 der Grundnormen enthaltenen Grundsätze ihren Niederschlag gefunden. Die Freigrenzenregelungen entsprechen somit den Anforderungen der Grundnormen.
 - b) Eine Wertung der einzelnen nationalen Gesetzgebungen ist nur schwer möglich, da nach Rechtstradition und Verwaltungspraxis Unterschiedlichkeiten bestehen, die eine abschließende und verbindliche Würdigung der Effektivität der Strahlenschutznormen unmöglich machen. Es erscheint am ehesten noch da möglich, wo die gesamte Materie in einem einzigen Gesetz oder einer einzigen Verordnung zusammenfassend geregelt ist. Dies ist in Belgien und Luxemburg der Fall. Aber auch hier ergeben sich Zweifelsfragen. Der dort eingeführte zentrale Begriff der "établissements" bietet für den, der mit dieser verwaltungsrechtlichen Technik nicht vertraut ist, Auslegungsschwierigkeiten. In der italienischen Gesetzgebung erschwert die große Uneinheitlichkeit der Terminolo-

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966, S. 3693

logie der Gesetze eine zuverlässige Einordnung und Bewertung der einzelnen Normen. In der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich aus dem föderalistischen System hinsichtlich einer allgemein verbindlichen Aussage über die gehandhabte Verwaltungspraxis Probleme. Zudem sind die Strahlenschutzbestimmungen nicht in einem einzigen Gesetz oder einer einzigen Verordnung zusammengefaßt, sondern es finden sich an verschiedenen Stellen Strahlenschutzregelungen. Auch die Niederlande haben das Strahlenschutzrecht in mehreren Rechtsvorschriften geregelt. Am wenigsten übersichtlich ist freilich die Gesetzgebung Frankreichs. Dort sind zu verschiedenen Zeitpunkten Regelungen ergangen, bei denen zweifelhaft ist, ob sie tatsächlich alle nahtlos ineinander passen. Eine Kodifizierung und Bereinigung des französischen Strahlenschutzrechtes erscheint aus diesem Grund wünschenswert.

- c) Dort wo ausdrückliche Freigrenzenregelungen bestehen, gibt es auf Grund der speziellen Strahlenschutzgesetzgebung regelmäßig keine weiteren spezifischen staatlichen Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse. Eine gezielte staatliche Kontrolle von Freigrenzenstoffen gibt es grundsätzlich nicht. Das mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen, ist aber folgerichtig. Denn die Befreiung vom System der Anmeldung und vorherigen Zulassung bedeutet die Herausnahme aus der speziellen Strahlenschutzüberwachung. Mittelbare Kontrollmöglichkeiten bestehen aber möglicherweise auf Grund anderer Rechtsgrundlagen. So ist etwa vorstellbar, daß in Betrieben, die der allgemeinen Gewerbeaufsicht unterliegen, gelegentlich einer allgemeinen Inspektion auch die Verwendung von Freigrenzenstoffen überprüft wird. Ferner kann die zuständige Behörde über generelle oder spezielle Einfuhranzeigen Kenntnis vom Vorhandensein von radioaktiven Stoffen erhalten und eine Kontrolle, ob die Freigrenzen eingehalten werden, veranlassen. Grundsätzlich jedoch bieten die Strahlenschutzvorschriften in den Ländern der Gemeinschaft keine rechtliche Handhabe zur lückenlosen Erfassung, Kontrolle und Überwachung von Freigrenzenstoffen. Das schließt indessen nicht aus, daß die Verletzung von Freigrenzenregelungen möglicherweise strafrechtliche Folgen hat.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AM	Arrêté ministériel, Ministerialverordnung
AR	Arrêté royal, Königliche Verordnung
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Bem.	Bemerkung
Bundesanzeiger	Bundesanzeiger. Bonn, Köln
BGBI.	Bundesgesetzblatt. Teil I, II. Bonn
Beschikking	Beschikking, Ministerialverordnung
Besluit	Besluit, Verordnung
CEA	Commissariat à l'énergie atomique
CIM	Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
Circ.	Circolare, Runderlaß
cf.	confer, vergleiche
CNEN	Comitato Nazionale per l'Energia Nucleare. Staatliches Komitee für Kernenergie
d. h.	das heißt
DM	Decreto ministeriale, Ministerialverordnung
DPR	Decreto del Presidente della Repubblica, Verordnung des Präsidenten der Republik
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
etc.	et caetera
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GU	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana. Roma
IATA	International Air Transport Association, Verband des Internationalen Luftverkehrs
i. d. F.	in der Fassung
J. O.	Journal officiel de la République française. Paris
KER	Kernenergierecht. Schriftenreihe des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung Vol. 13 Italien (1) München 1967, Vol. 14 Italien (2) München 1969.
Legge	Legge, Gesetz
Mémorial	Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg - Memorial des Großherzogtums Luxemburg. Luxembourg
MB	Moniteur belge - Belgisch Staatsblad. Bruxelles - Brüssel
	(Nummer
N, Nr	(Nummer
	(Nummer
p.	Page, Seite
RCN	Reactor Centrum Nederland
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SSVO	Strahlenschutzverordnung
Stbl.	Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden. 's-Gravenhage
Stcrt.	Nederlandse Staatscourant. 's-Gravenhage
Trb.	Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlanden. 's-Gravenhage
usw.	und so weiter
Verkehrsblatt	Verkehrsblatt. Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland. Dortmund

VGB	Reglement Gevaarlijke Stoffen. Bepalingen betreffende het vervoer over de binnenwateren van het gevaarlijke Stoffen. Bijlage II van het Koninklijk besluit van 19 april 1968 (Stbl. 1968, 207)
vgl.	vergleiche
VLG	Reglement Gevaarlijke Stoffen. Bepalingen betreffende het vervoer over land van gevaarlijke stoffen. Bijlage I van het Koninklijk besluit van 19 april 1968 (Stbl. 1968, 207)
VO	Verordnung
Vol.	Volume, Band
VSG	Reglement voor het vervoer over de spoorweg van gevaarlijke goederen. Bijlage I behorende bij het Koninklijk besluit van 17 januari 1968 (Stbl. 1968, 99)
Wet	Wet, Gesetz
z. B.	zum Beispiel

BELGIEN

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Rechtsvorschriften (in chronologischer Reihenfolge)	16
Verzeichnis der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden	20
Übersicht über die Freigrenzenregelung in Belgien	23
Vorbemerkung	24
I. Ermächtigungsgrundlage	26
1. Allgemeine Ermächtigung	26
2. Anwendungsbereich des AR 28. 2. 1963	26
II. Radioaktive Stoffe	28
1. Begriffsbestimmung	28
2. Einfuhr und Durchfuhr	28
3. Verteilung von radioaktiven Stoffen	30
4. Beförderung	32
5. Verwendung von offenen Radioisotopen in der Human- und Veterinärmedizin	34
6. Medizinische Anwendung ionisierender Strahlen	34
7. Behandlung radioaktiver Abfälle	36
8. Sonderregelungen für bestimmte Tätigkeiten	42
9. Behandlung radioaktiver Leichen	44
III. Klassifizierte Anlagen	46
1. Begriffsbestimmung (Klassifizierung) der Anlagen	46
2. Grundsatz	48
3. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)	50
4. Sonderregelungen für bestimmte Arten von Anlagen	50
5. Erweiterung und Veränderung von Anlagen	52
6. Bauartzulassung für Geräte gemäß Art. 3. 1 d) No. 2 AR 28. 2. 1963	54

	<u>Seite</u>
IV. Reaktorschiffe und -fahrzeuge	54
1. Bau von Reaktorschiffen und -fahrzeugen	54
2. Verkehr und Aufenthalt auf belgischem Hoheitsgebiet	56
V. Ableitung radioaktiver Stoffe	56

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN

(in chronologischer Reihenfolge)

1. 11. 2.1946 Arrêté du Régent portant approbation des titres Ier et II du règlement général pour la protection du travail.
(MB des 3 et 4 avril 1946).
2. 27. 9.1947 Arrêté du Régent portant approbation des titres III, IV et V du règlement général pour la protection du travail.
(MB du 3 et 4 octobre 1947).
3. 11. 3.1950 Loi sur la protection des eaux contre la pollution
(MB du 27 avril 1950, p. 3282).
4. 29.12.1953 Arrêté royal fixant, en exécution de la loi du 11 mars 1950, les conditions générales de décharge d'eaux usées ne provenant pas d'égouts communaux
(MB du 18 et 19 janvier 1954, p. 316).
5. 29. 3.1958 Loi relative à la protection de la population contre les dangers résultant des radiations ionisantes
(MB du 30 avril 1958, p. 3286).
6. 12. 4.1960 Arrêté royal relatif à la détention et à l'utilisation de substances radioactives à des fins médicales
(MB du 25 mai 1960, p. 3936).
7. 6. 5.1960 Arrêté ministériel en exécution de l'arrêté royal du 12 avril 1960 relatif à la détention et à l'utilisation de substances radioactives à des fins médicales
(MB du 25 mai 1960, p. 3938).
8. 28. 2.1963 Arrêté royal portant règlement général de la protection de la population et des travailleurs contre le danger des radiations ionisantes
(MB du 16 mai 1963, p. 5206);(Rectifications: MB 1963, p. 7659 et MB 1963, p. 9357).

1. 11. 2.1946 Verordnung des Regenten betreffend die Billigung der Titel I und II der allgemeinen Vorschriften über den Arbeitsschutz.
2. 27. 9.1947 Verordnung des Regenten betreffend die Billigung der Titel III, IV und V der allgemeinen Vorschriften über den Arbeitsschutz.
3. 11. 3.1950 Gesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.
4. 29.12.1953 Königliche Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1950 betreffend allgemeine Vorschriften über die Ableitung von nicht aus kommunalen Kanalisationsanlagen herrührenden Abwässern.
5. 29. 3.1958 Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren aus ionisierender Strahlung.
6. 12. 4.1960 Königliche Verordnung über den Besitz und die Verwendung radioaktiver Stoffe zu Heilzwecken.
7. 6. 5.1960 Verordnung zur Durchführung der Königlichen Verordnung vom 12. April 1960 über den Besitz und die Verwendung radioaktiver Stoffe zu Heilzwecken.
8. 28. 2.1963 Königliche Verordnung über die allgemeine Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

9. 29. 5.1963 Loi modifiant l' article 2 de la loi du 29 mars 1958 relative à la protection de la population contre les dangers résultant des radiations ionisantes
(MB du 26 juin 1963, p. 6608).

10. 24. 4.1964 Arrê[^]té ministériel du 24 avril 1964 relatif à l' approba-
tion d' un type d' appareils contenant des substances
radioactives, pris en application de l' article 3.1 d 2,
de l' arrêté royal du 28 février 1963 portant règlement
général de la protection de la population et des tra-
vailleurs contre le danger des radiations ionisantes
(MB du 22 mai 1964, p. 5740).

11. 17. 5.1966 Arrê[^]té royal modifiant l' arreté royal du 28 février
1963 portant règlement général de la protection de la
population et des travailleurs contre le danger des
radiations ionisantes
(MB du 4 juin 1966, p. 5956).

12. 27. 7.1966 Arrê[^]té royal relatif à la reconnaissance réciproque
des autorisations concernant l' importation, le trans-
port et le transit et la distribution de substances radio-
actives entre les pays de l' Union économique Benelux
(MB du 30 aout 1966, p. 8643).

13. 23. 9.1966 Convention entre la Belgique et la France sur la pro-
tection radiologique concernant les installations de
la Centrale nucléaire des Ardennes, et annexes,
signée à Paris, le 23 septembre 1966
(MB du 7 mars 1967, p. 2276).

14. 22. 5.1967 Arrê[^]té royal modifiant l' arreté royal du 28 février
1963 portant règlement général de la protection de la
population et des travailleurs contre le danger des
radiations ionisantes
(MB du 2 septembre 1967, p. 9272).

15. 3.12.1969 Loi habilitant le Roi à établir des redevances pour
l' application des réglementations concernant la pro-
tection du travail, les machines dangereuses et les
radiations ionisantes
(MB du 6 janvier 1970, p. 90).

9. 29. 5.1963 Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. März 1958 betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren aus ionisierender Strahlung.
10. 24. 4.1964 Ministerialverordnung über die Zulassung der Bauart eines Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, gemäß Artikel 3.1 d 2, der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963 über die allgemeine Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.
11. 17. 5.1966 Königliche Verordnung zur Änderung der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963 über die allgemeine Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.
12. 27. 7.1966 Königliche Verordnung über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen für die Einfuhr, die Beförderung und die Durchfuhr sowie für die Zuteilung radioaktiver Stoffe zwischen den Ländern der Wirtschaftsunion Benelux.
13. 23. 9.1966 Übereinkommen zwischen Belgien und Frankreich über den radiologischen Schutz hinsichtlich der Anlagen der Kernenergiezentrale der Ardennen, mit Anlagen, unterzeichnet in Paris am 23. September 1966.
14. 22. 5.1967 Königliche Verordnung zur Änderung der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963 über die allgemeine Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.
15. 3.12.1969 Gesetz zur Ermächtigung des Königs, für die Anwendung der Vorschriften betreffend den Arbeitsschutz, gefährliche Geräte und ionisierende Strahlungen Gebühren festzusetzen.

16. 23.12.1970 Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 28 février 1963 portant règlement général de la protection de la population et des travailleurs contre le danger des radiations ionisantes
(MB du 17 février 1971, p. 1962).
17. 11. 5.1971 Arrêté royal portant règlement général militaire de la protection contre le danger des radiations ionisantes
(MB du 9 février 1972, p. 1555).

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN
UND SONSTIGEN BEHÖRDEN

- | | |
|---|--|
| 1. Le Ministre de la Santé publique
et de la Famille | 1010 Brüssel
Cité administrative de l'Etat
Quartier de l'Esplanade |
| 2. Le Ministre de l'Emploi et
du Travail | 1040 Brüssel
7, boulevard de l'Empereur |
| 3. Le Ministre des Communications | 1040 Brüssel
65, rue de la Loi |
| 4. Le Ministre des Finances | 1010 Brüssel
34, boulevard Pachéco |
| 5. Conseil supérieur d'Hygiène
publique | 1010 Brüssel
Cité administrative de l'Etat
Quartier Vesale
20, rue Montagne de l'Oratoire |

16. 23.12.1970 Königliche Verordnung zur Änderung der Königlichen
Verordnung vom 28. Februar 1963 über die allgemeine
Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeits-
kräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.
17. 11. 5.1971 Königliche Verordnung über die allgemeine militärische
Regelung des Schutzes gegen die Gefahren ionisierender
Strahlungen.

1. Der Minister für öffentliche Gesundheit und für Familienfragen
2. Der Minister für Beschäftigung und für Arbeit
3. Der Minister für das Verkehrswesen
4. Der Minister der Finanzen
5. Oberster Rat für öffentliche Hygiene

ÜBERSICHT ÜBER DIE FREIGRENZENREGELUNG
IN BELGIEN

Vorbemerkung

Die belgischen Atomenergie- und Strahlenschutzregelungen sind in der Hauptsache in der auf Grund des Strahlenschutzgesetzes vom 29. März 1958 erlassenen "Königlichen Verordnung über den Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen" vom 28. Februar 1963 niedergelegt. Für den militärischen Bereich gilt die Königliche Verordnung vom 11. Mai 1971¹⁾, die inhaltlich mit der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963 weithin übereinstimmt und die nicht Gegenstand dieser allein auf die friedliche Verwendung von Atomenergie beschränkten Darstellung ist.

Der Katalog der genehmigungs- und überwachungsbedürftigen Tätigkeiten umfaßt: Ein- und Durchfuhr, Verteilung und Beförderung radioaktiver Stoffe, die Verwendung offener Radioisotope in der Human- und Veterinärmedizin, die medizinische Anwendung ionisierender Strahlen, die Behandlung von flüssigen, festen und gasförmigen radioaktiven Abfällen²⁾. In umfangreichen Vorschriften ist das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren für die sog. klassifizierten Anlagen geregelt. Eine Genehmigungspflicht besteht ferner für Bau und Betrieb von Reaktorschiffen und Reaktorfahrzeugen. Besondere Vorschriften regeln schließlich die Verwendung ionisierender Strahlen im Schuhhandel, die Lebensmittel- und Arzneimittelbestrahlung sowie die Verwendung von radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit Lebensmitteln, kosmetischen Erzeugnissen, Spielwaren und Gegenständen zum Gebrauch im häuslichen Bereich und endlich die Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe in der landwirtschaftlichen Forschung, in Tierzucht, Tierhaltung und Insektenkunde.

1) Arrêté royal du 11 mai 1971 portant règlement général militaire de la protection contre le danger des radiations ionisantes (MB du 9 février 1972, p. 1555).

2) Die Ableitung radioaktiver Abfälle in Gewässer unterliegt außerdem auch den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 11. März 1950.

Freigrenzenregelungen bestehen für die meisten der genannten Tätigkeiten. Bei der medizinischen Anwendung ionisierender Strahlen ist die Möglichkeit einer Befreiung von den Genehmigungserfordernissen nicht vorgesehen. Gleiches gilt für den Bau und Betrieb von Reaktorschiffen und -fahrzeugen. Hinsichtlich der Verwendung ionisierender Strahlen im Schuhhandel, bei der Lebensmittel- und Arzneimittelbestrahlung, bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit Lebensmitteln, kosmetischen Erzeugnissen, Spielwaren und Gegenständen zum häuslichen Gebrauch sowie der Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe in der landwirtschaftlichen Forschung, in Tierzucht, Tierhaltung und Insektenkunde besteht ein striktes Verbot, das nur durch eine sehr enge Genehmigungsmöglichkeit aufgelockert wird; eine Freigrenzenregelung gibt es für diese Anwendungsbereiche ebenfalls nicht.

Besondere Bedeutung kommt den Vorschriften über klassifizierte Anlagen zu. Ebenso wie in den luxemburgischen Rechtsvorschriften ist auch hier der Begriff "Anlage" (établissement) nicht mit der Kernanlage der internationalen Atomhaftungskonventionen oder der Atomanlage nach § 7 des deutschen Atomgesetzes gleichzusetzen. Die Königliche Verordnung vom 28. Februar 1963 teilt die Anlagen in die Klassen I - IV ein. Kernanlagen sind lediglich die Anlagen der Klasse I und möglicherweise einige der Klasse II. Die Anlage des belgischen Strahlenschutzrechts ist deshalb wohl so zu bestimmen, daß sie alle die Orte umfaßt, an denen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen umgegangen wird. Freigrenzenanlagen sind die Anlagen der Klasse IV. Diese sind von dem System der Genehmigung und Anzeige ausgenommen, unterliegen jedoch den sonstigen Strahlenschutzvorschriften der Königlichen Verordnung.

I. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Allgemeine Ermächtigung

Art. 2 Loi 29. 3. 1958.

Ermächtigung an den König, zum Schutze der Bevölkerung für die Einfuhr, Erzeugung, Bearbeitung, den Besitz, die Durchfuhr, die Beförderung, das Anbieten zum Verkauf, den Verkauf, die entgeltliche und unentgeltliche Überlassung, die Verteilung und die Verwendung zu wirtschaftlichen, industriellen, wissenschaftlichen, medizinischen oder sonstigen Zwecken von Geräten oder Stoffen, die ionisierende Strahlungen aussenden können, besondere Vorschriften zu erlassen. Zu demselben Zweck kann der König auch Vorschriften erlassen für die Beseitigung und Ableitung radioaktiver Stoffe.

Art. 3 Loi 29. 3. 1958.

Der König wird ferner ermächtigt, in einem Falle der Gefährdung der Bevölkerung durch unvorhergesehene Ereignisse die geeigneten Maßnahmen zu erlassen.

AR 28. 2. 1963.

Ausführungsverordnung auf Grund dieser Ermächtigungen ist das Arrêté royal vom 28. 2. 1963.

2. Anwendungsbereich des AR 28. 2. 1963.

Art. 1 AR 28. 2. 1963.

Die Vorschriften des AR 28. 2. 1963 finden Anwendung

- 1) auf die Einfuhr, Erzeugung, Herstellung, Aufbewahrung, Beförderung und Verwendung von Geräten, Anlagen oder von Stoffen, die ionisierende Strahlungen aussenden können, zu wirtschaftlichen, industriellen, wissenschaftlichen, medizinischen oder sonstigen Zwecken;
- 2) auf das Angebot zum Verkauf und die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Stoffen, die ionisierende Strahlungen aussenden können, oder von Geräten oder Anlagen, die solche Stoffe enthalten;
- 3) auf die Behandlung, Handhabung, Lagerung, Beseitigung und Ableitung der radioaktiven Stoffe und Abfälle.

Sie sind nicht anwendbar

- a) auf Fernsehgeräte;
- b) auf Geräte und Anlagen, die lediglich ultraviolette Strahlungen aussenden können;
- c) auf Geräte und Anlagen des militärischen Bereichs;
- d) auf die Beförderung von radioaktive Strahlen aussendenden Geräten und Stoffen, die von dem Minister für Landesverteidigung angeordnet werden.

Die Vorschriften des AR 28. 2. 1963 betreffen nicht den natürlichen Strahlenpegel, namentlich nicht die Gesamtheit der ionisierenden Strahlungen, die von natürlichen irdischen oder kosmischen Quellen herühren.

I.

i. Art. 2 Loi 29. 3. 1958.

Die Ausführungsverordnungen erläßt der König.

Art. 3 Loi 29. 3. 1958.

Die notwendigen Maßnahmen trifft der König.

2.

II. RADIOAKTIVE STOFFE

1. Begriffsbestimmung

a) Art. 1 Loi 29.3.1958.

a) Radioaktive Stoffe: Stoffe, die aus einem Element bestehen, das ionisierende Strahlungen aussendet, oder Stoffe, die ein solches Element enthalten.

b) Art. 2 AR 28.2.1963.

b) Radioaktive Stoffe: Stoffe, die aus einem Element bestehen, das ionisierende Strahlungen aussendet, oder Stoffe, die ein solches Element enthalten, d.h. alle Stoffe, welche die Merkmale der Radioaktivität zeigen.
(Vgl. ferner auch die Definitionen der Begriffe "Strahler" und "offener Strahler" in Art. 2 AR 28.2.1963).

Neben diesen umfassenden Begriffsbestimmungen gibt es eine eigene Definition für besondere spaltbare Stoffe bzw. Kernbrennstoffe nicht¹⁾. Der im AR 28.2.1963 verschiedentlich benutzte Ausdruck "nuclides radioactifs" (vgl. insbesondere Art. 4) dürfte mit dem in Art. 2 definierten Begriff "substances radioactives" identisch sein; gleiches gilt für den in Kapitel V verwendeten Ausdruck "radioisotopes".

2. Einfuhr und Durchfuhr²⁾

a) Grundsatz

Art. 38 AR 28.2.1963.

a) Genehmigungspflicht³⁾.

Art. 42 AR 28.2.1963.

Monatliche Anzeige der Einfuhren.

Art. 41 AR 28.2.1963.

Buchführungspflicht über die Lieferung.

Art. 43 AR 28.2.1963.

Durchfuhrgenehmigungen werden nur an in Belgien wohnhafte Personen oder an Personen, die in Belgien einen Bevollmächtigten haben, erteilt. Über die Durchfuhr haben die Genehmigungsinhaber ein besonderes Verzeichnis zu führen.

1) Gleichwohl werden die Begriffe "substances fissibles" und "combustibles nucléaires" in Art. 2 (bei Erläuterung der Begriffe "Kritizität" und "Kritische Masse") und in Art. 3.1. AR 28.2.1963 verwendet.

2) Wegen der Besonderheiten der Einfuhr zu medizinischen Zwecken vgl. unten S. 34
Wegen weiterer Sondertatbestände vgl. unten S. 42 ff.

3) Eine Genehmigung nach Art. 38 ist nicht erforderlich, soweit es sich um Einfuhr- oder Durchfuhrvorgänge handelt, die von der jeweils zuständigen Behörde der Niederlande oder Luxemburgs genehmigt worden sind (vgl. Art. 2 AR 27.7.1966). Begriffsbestimmung von "Einfuhr" in Art. 1 No. 1 AR 27.7.1966.

II.

- | | | | |
|-------|---|----|---|
| 1. a) | - | a) | - |
| b) | - | b) | - |

- 2. a) Art. 38.1. AR 28.2.1963.
- Art. 42 AR 28.2.1963.
- Art. 39 AR 28.2.1963.

- a) Genehmigungsbehörde ist der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen.
Die Anzeige über die Einfuhr ist monatlich an den Minister für Volksgesundheit und Familienfragen zu richten.
- Die genehmigungsbedürftigen Einfuhren radioaktiver Stoffe und von Geräten, die solche Stoffe enthalten, an die dazu vom Minister für Volksgesundheit und Familienfragen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bezeichneten Zollbüros stattfinden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

aa) Art. 38.1. AR 28.2.1963

bb) Art. 77 AR 28.2.1963.

b)aa) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Einfuhr und Durchfuhr radioaktiver Stoffe der Klasse IV (wegen der Klasseneinteilung der radioaktiven Stoffe vgl. Art. 3.1.d) und die Tabelle in Art. 3 AR 28.2.1963.

bb) Von den Vorschriften der folgenden Kapitel (ausgenommen sind die Verpflichtungen, eine Genehmigung einzuholen oder eine Anmeldung vorzunehmen) können Befreiungen gewährt werden:
Kapitel IV: Einfuhr und Durchfuhr radioaktiver Stoffe.

3. Verteilung von radioaktiven Stoffen¹⁾

a) Grundsatz

Art. 40 AR 28.2.1963.

a) Das verteilende Unternehmen muß im Besitz einer Erklärung des Empfängers der Stoffe sein, mit der bescheinigt wird, daß der Empfänger eine Genehmigung gemäß Kapitel II AR 28.2.1963 besitzt, bzw. gemäß Art. 9 einer Genehmigung nicht bedarf. Sofern es sich um eine medizinische Verwendung handelt, muß der Empfänger bescheinigen, daß er eine Genehmigung gemäß Art. 50 AR 28.2.1963 besitzt. Liegen diese Erklärungen nicht vor, so dürfen die Geräte oder radioaktiven Stoffe nicht ausgeliefert werden²⁾.

Art. 42 Abs. 2 AR 28.2.1963.

Monatliche Anzeigepflicht des verteilenden Unternehmens.

Art. 64.4. AR 28.2.1963.

Die Verteilung bestimmter radioaktiver Stoffe kann nötigenfalls verboten werden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 77 AR 28.2.1963.

b) Von den Vorschriften der folgenden Kapitel (ausgenommen sind die Verpflichtungen, eine Genehmigung einzuholen oder eine Anmeldung vorzunehmen) können Befreiungen gewährt werden:
Kapitel IV: Verteilung radioaktiver Stoffe.
Kapitel IX: Befreiung vom Verbot des Art. 64.4.

1) Wegen der Besonderheiten der Verteilung zu medizinischen Zwecken vgl. unten S. 34 ff.

2) Soweit der Empfänger der Stoffe in den Niederlanden oder Luxemburg wohnt, muß das verteilende Unternehmen sich versichern, daß er eine Besitzgenehmigung nach den Vorschriften des dort geltenden Rechts hat (vgl. Art. 3 AR 27.7.1966). Begriffsbestimmung der "Verteilung" in Art. 1 No. 2 AR 27.7.1966.

b)aa)

b)aa)

bb) Art. 77 AR 28.2.1963.

bb) Die Befreiungen erteilen gemeinsam der zuständige Minister und der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen durch Ministerialerlaß.

3. a)

a)

Art. 42 Abs. 2 AR 28.2.1963.

Die Monatliche Anzeige ist an den Minister für Volksgesundheit und Familienfragen zu richten.

Art. 64. 4. AR 28.2.1963.

Das Verbot erläßt der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen.

b) Art. 77 AR 28.2.1963.

b) Die Befreiung wird gemeinsam von dem zuständigen Minister und dem Minister für Volksgesundheit und Familienfragen durch Ministerialerlaß erteilt.

4. Beförderung¹⁾

a) Grundsatz

Art. 57 AR 28.2.1963.

a) Genehmigungspflicht²⁾.

Es werden je nach der Häufigkeit der Beförderungen oder der Art der zu befördernden Stoffe folgende Genehmigungen unterschieden:

- Allgemeingenehmigung;
- Einzelgenehmigung;
- Spezialgenehmigung³⁾.

Art. 59 AR 28.2.1963.

Monatliche Anzeigepflicht für die Inhaber einer Allgemeingenehmigung.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

aa) Art. 56 Abs. 2
AR 28.2.1963.

- b) aa) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist
- die Beförderung von radioaktiven Stoffen, deren Aktivität unter der Höchstgrenze des in Art. 3 AR 28.2.1963 festgelegten Wertes X_4 liegt;
 - die Beförderung von elektrischen Röhren und Geräten, Instrumenten und Uhren, die radioaktive Stoffe dergestalt enthalten, daß eine Verbreitung nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände widerstandsfähig genug umschlossen sind und daß die Strahlendichte an keinem Punkt der Außenfläche 10 Milliröntgen oder deren Gegenwert für 24 Stunden überschreitet.

bb) Art. 77 AR 28.2.1963.

- bb) Von den Vorschriften der folgenden Kapitel (ausgenommen sind die Verpflichtungen, eine Genehmigung einzuholen oder eine Anmeldung vorzunehmen) können Befreiungen gewährt werden:
Kapitel VII: Beförderung radioaktiver Stoffe.

1) Vgl. dazu auch unten S. 42

2) Eine Genehmigung nach Art. 57 ist nicht erforderlich, soweit es sich um Beförderungen handelt, die von den zuständigen Behörden der Niederlande oder Luxemburgs genehmigt werden (vgl. Art. 2 AR 27.7.1966).

3) Eine Allgemeingenehmigung kann erteilt werden, wenn der Beförderer regelmäßig Beförderungen radioaktiver Stoffe durchführen will. Eine Einzelgenehmigung kann erteilt werden, wenn der Beförderer nur gelegentlich radioaktive Stoffe befördern will. Eine Spezialgenehmigung ist bei der Beförderung bestimmter besonders gefährlicher Beförderungen erforderlich (vgl. Art. 57 No. I, II, III und IV); sie muß auch eingeholt werden, wenn der Beförderer eine Allgemeingenehmigung oder Einzelgenehmigung besitzt.

4. a) Art. 57 Abs. 2
AR 28.2.1963.

a) Die Genehmigungen erteilt der Minister für
Volksgesundheit und Familienfragen.

Art. 59 Abs. 1
AR 28.2.1963.

Die monatliche Anzeige ist an den Minister für
Volksgesundheit und Familienfragen zu richten.

b)aa) -

b)aa) -

bb) Art. 77 AR 28.2.1963.

bb) Die Befreiungen erteilen der zuständige
Minister gemeinsam mit dem Minister für
Volksgesundheit und Familienfragen durch
Ministerialerlaß.

5. Verwendung von offenen Radioisotopen
in der Human- und Veterinärmedizin

a) Grundsatz

Art. 45 AR 28.2.1963.

a) Die Einfuhr, die Herstellung, die Präparierung, das Anbieten zum Kauf und der Verkauf sind, unbeschadet der Vorschriften des Kapitels II AR 28.2.1963, genehmigungspflichtig.

Art. 49 AR 28.2.1963.

Nur die unmittelbare Lieferung an Ärzte und Tierärzte ist zulässig. Importeure unterliegen den Kontrollen des Art. 46 AR 28.2.1963; erst nach dieser Kontrolle dürfen sie ausliefern.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 77 AR 28.2.1963.

b) Von den Vorschriften der folgenden Kapitel (ausgenommen sind die Verpflichtungen, eine Genehmigung einzuholen oder eine Anmeldung vorzunehmen) können Befreiungen gewährt werden:

Kapitel V: Verwendung von offenen Radioisotopen in der Human- und Veterinärmedizin.

6. Medizinische Anwendung ionisierender
Strahlen¹⁾

a) Anwendungsbereich

Art. 50 AR 28.2.1963.

a) Besitz und Verwendung von Quellen ionisierender Strahlen zu medizinischen Zwecken. Darunter fallen außer Röntengeräten und Teilchenbeschleunigern auch Vorrichtungen, die offene oder geschlossene radioaktive Stoffe enthalten, insbesondere (Art. 50.2 AR 28.2.1963):

aa) Geräte für diagnostische Zwecke (Radioscopie, Radiographie, Dentale Radiographie);

bb) Geräte für therapeutische Zwecke (Radiotherapie, Curitherapie, Gammatherapie, Therapie durch Teilchenbeschleuniger);

cc) Radioisotope

(1) offene Radioisotope für diagnostische und therapeutische Zwecke;

(2) geschlossene Radioisotope für therapeutische Zwecke.

b) Grundsatz

Art. 51.1 AR 28.2.1963.

b) Bauartzulassung für die unter a) aa) und bb) genannten Geräte.

Art. 51.2 AR 28.2.1963.

Offene Radioisotope dürfen nur verwendet werden, wenn die Vorschriften des Kapitels V AR 28.2.1963 (vgl. oben unter 5., S.) berücksichtigt worden sind.

1) Wegen der Rechtslage vor Inkrafttreten der jetzigen Regelung vgl. AR 12.4.1960; AM 6.5.1960. Die jetzt geltende Regelung wurde durch AR 23.12.1970 unter Abänderung der bisherigen Vorschriften des AR 28.2.1963 getroffen.

5. a) Art. 45 AR 28.2.1963.

Art. 46 AR 28.2.1963.

- a) Die Genehmigung erteilt der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen.
Ständige Kontrolle der Herstellung und Präparierung durch einen gemäß Art. 47 AR 28.2.1963 ermächtigten Pharmazeuten.

b) Art. 77 AR 28.2.1963.

- b) Die Befreiungen erteilen der zuständige Minister gemeinsam mit dem Minister für Volksgesundheit und Familienfragen.

6. a)

a)

b) Art. 51.1.1 AR 28.2.1963.

- b) Bauartzulassung durch den Minister für Volksgesundheit und Familienfragen oder durch den von ihm beauftragten Beamten der öffentlichen Gesundheitsbehörden.

Art. 52.1 AR 28.2.1963.

Der Besitz von Geräten und Stoffen, die in Art. 50.2 AR 28.2.1963 aufgezählt sind (vgl. oben unter a)) ist, soweit sie für medizinische Zwecke verwendet werden, nur zulässig, wenn sie in Anlagen enthalten sind, die gemäß dem in Kapitel II AR 28.2.1963 vorgesehenen Verfahren (vgl. unten S. 44f) genehmigt worden sind.

Art. 53.1 AR 28.2.1963.

Die Verwendung von Geräten und Stoffen, die in Art. 50 genannt sind (vgl. oben unter a)) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur Personen erteilt werden, die eines der in Art. 53.1 genannten medizinischen Diplome besitzen.

Art. 53.4; 54.8
AR 28.2.1963.

Die Verwendung von offenen Radioisotopen für diagnostische und therapeutische Zwecke sowie von geschlossenen Radioisotopen für therapeutische Zwecke (Art. 50.2 c) AR 28.2.1963) bedarf einer Sondergenehmigung.

Art. 55.1 AR 28.2.1963.

Jede Veränderung der Örtlichkeiten, der Geräte und der Anlagen ist anzeigepflichtig.

Art. 66.3 AR 28.2.1963.

Der Verlust oder der Diebstahl von Strahlenquellen, die für medizinische Zwecke verwendet werden, ist von dem Inhaber der gemäß Art. 54 AR 28.2.1963 erteilten Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.

c) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

-

c) Das Kapitel VI "Medizinische Anwendung ionisierender Strahlen" AR 28.2.1963 enthält keine Freigrenzenregelungen. Soweit jedoch in Art. 51.2 und Art. 52.1 auf Genehmigungsvorschriften anderer Kapitel Bezug genommen wird, bleiben die nach diesen Kapiteln bestehenden Freigrenzenvorschriften anwendbar.

7. Behandlung radioaktiver Abfälle¹⁾

1. Teil: Flüssige radioaktive Abfälle

a) Grundsatz

Art. 34.1 AR 28.2.1963.

a) Verbot der Ableitung flüssiger radioaktiver Abfälle in die in Art. 1 Wassergesetz 11.3.1950 aufgeführten Gewässer sowie in offene Abflussskanäle, Seen, Teiche, Becken und Wasserflächen, die nicht diesem Gesetz unterliegen.

1) Eine Sonderregelung besteht für die Beseitigung radioaktiver Abfälle aus der "Centrale nucléaire des Ardennes" der "Société d'Énergie nucléaire franco-belge des Ardennes (S.E.N.A.)". Vgl. Art. 3 und Annexe I der "Convention entre la Belgique et la France sur la protection radiologique concernant les installations de la Centrale nucléaire des Ardennes, et annexes, signée à Paris, le 23 septembre 1966" (Moniteur belge du 7 mars 1967, p. 2276). Von einer Darstellung kann hier abgesehen werden, da die "Centrale nucléaire des Ardennes" auf französischem Gebiet gelegen ist.

Art. 53.1 AR 28.2.1963.

Genehmigungsbehörde ist der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen.

Art. 54.8.1 AR 28.2.1963.

Die Sondergenehmigung erteilt der Minister für Volksgesundheit.

Art. 55.1 AR 28.2.1963.

Die Anzeige ist an den Minister für Volksgesundheit zu richten.

Art. 66.3 AR 28.2.1963.

Die Anzeige ist an das Ministerium für Volksgesundheit und Familienfragen (öffentliche Gesundheitsverwaltung) zu richten.

c) -

c) -

7. 1. Teil
a) -

a) -

Art. 34.2 AR 28.2.1963.

Verbot der Ableitung flüssiger radioaktiver Abfälle in unterirdische Abwasserkanäle und Sammler.

Art. 34.3 AR 28.2.1963.

Verbot der Ableitung flüssiger radioaktiver Abfälle in den Boden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

aa) Art. 33 AR 28.2.1963.

b)aa) Befreit von den Verboten und Vorschriften des Art. 34 sind die radioaktiven Abfälle, deren Strahlung den natürlichen Strahlenpegel nicht überschreitet.

bb) Art. 34.1 AR 28.2.1963.

bb) Befreit vom Verbot des Art. 34.1 sind radioaktive Abfälle, wenn ihr Gehalt an Radionukliden ein Zehntel der für Trinkwasser in der Anlage zur AR 28.2.1963 vorgesehenen höchstzulässigen Konzentrationen nicht übersteigt.

Von dem Verbot des Art. 34.1 kann ferner durch eine Genehmigung für eine Anlage der Klasse I oder II Befreiung erteilt werden.

cc) Art. 34.2 AR 28.2.1963.

cc) Befreit vom Verbot des Art. 34.2 sind radioaktive Abfälle, wenn ihr Gehalt an Radionukliden die für Trinkwasser in der Anlage zur AR 28.2.1963 vorgesehene höchstzulässige Konzentration nicht übersteigt.

Von dem Verbot des Art. 34.2 kann ferner durch eine Genehmigung für eine Anlage der Klasse I oder II Befreiung erteilt werden.

dd) Art. 34.3 AR 28.2.1963.

dd) Befreit von dem Verbot des Art. 34.3 sind radioaktive Abfälle, wenn ihr Gehalt an Radionukliden ein Hundertstel der für Trinkwasser in der Anlage zur AR 28.2.1963 vorgesehenen höchstzulässigen Konzentration nicht übersteigt.

Von dem Verbot des Art. 34.3 kann ferner durch eine Genehmigung für eine Anlage der Klasse I oder II Befreiung erteilt werden.

b)aa)

b)aa)

bb)

bb)

Art. 6 und Art. 7
AR 28.2.1963.

Die Befreiung erfolgt im Genehmigungsverfahren für Anlagen der Klasse I oder II. Die Genehmigung bei der Klasse I wird durch Königlichen Erlaß erteilt, bei Anlagen der Klasse II durch den Ständigen Ausschuß des zuständigen Provinzialrates.

cc)

cc)

Art. 6 und Art. 7
AR 28.2.1963.

Die Befreiung erfolgt im Genehmigungsverfahren für Anlagen der Klasse I oder II. Die Genehmigung bei der Klasse I wird durch Königlichen Erlaß erteilt, bei Anlagen der Klasse II durch den Ständigen Ausschuß des zuständigen Provinzialrates.

dd)

dd)

Art. 6 und Art. 7
AR 28.2.1963.

Die Befreiung erfolgt im Genehmigungsverfahren für Anlagen der Klasse I oder II. Die Genehmigung bei der Klasse I wird durch Königlichen Erlaß erteilt, bei Anlagen der Klasse II durch den Ständigen Ausschuß des zuständigen Provinzialrates.

2. Teil: Feste radioaktive Abfälle

a) Grundsatz

Art. 35 AR 28.2.1963.

a) Sammlung der Abfälle in wasserdichten Behältern, anschließende Aufbereitung und, falls erforderlich, Konzentrierung, so daß die Möglichkeit des Entweichens von Radioaktivität ausgeschlossen ist. Verbot der Ableitung von festen radioaktiven Abfällen in die in Art. 34.1 aufgeführten Gewässer und in die in Art. 34.2 aufgeführten Abwasserkanäle und Sammler.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 33 AR 28.2.1963.

b) Befreit von den Verboten und Vorschriften des Art. 35 sind die radioaktiven Abfälle, deren Strahlung den natürlichen Strahlenpegel nicht überschreitet.

3. Teil: Gasförmige radioaktive Ausströmungen

a) Grundsatz

Art. 36.1 AR 28.2.1963.

a) Verbot der Ableitung radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre in Form von Gas, Staub, Rauch oder Dampf.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

aa) Art. 33 AR 28.2.1963.

b)aa) Befreit von den Verboten und Vorschriften des Art. 36.1 sind die radioaktiven Abfälle, deren Strahlung den natürlichen Strahlenpegel nicht überschreitet.

bb) Art. 36.1 AR 28.2.1963.

bb) Befreit vom Verbot des Art. 36.1 ist die Ableitung von radioaktiven Stoffen, wenn die Konzentration radioaktiver Stoffe an der Stelle des Austretens in die Atmosphäre nicht höher ist als ein Zehntel der für die Atemluft im Anhang zur AR 28.2.1963 vorgesehenen höchstzulässigen Konzentrationen.

Von dem Verbot des Art. 36.1 kann ferner durch eine Genehmigung für eine Anlage der Klasse I oder II Befreiung erteilt werden.

4. Teil: Lagerung radioaktiver Abfälle

a) Grundsatz

Art. 37 AR 28.2.1963.

a) Flüssige und feste radioaktive Abfälle, die nicht abgeleitet werden können, sind unter Einhaltung bestimmter vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen zu lagern. Die Lagerung dieser Abfälle auf dem Boden oder im Boden ist verboten. Über die Lagerung ist Buch zu führen.

2. Teil

a) - a) -

b) - b) -

3. Teil

a) - a) -

b)aa) - b)aa) -

bb) bb)

Art. 6 und Art. 7
AR 28.2.1963.

Die Befreiung erfolgt im Genehmigungsverfahren für Anlagen der Klasse I oder II. Die Genehmigung bei der Klasse I wird durch Königlichen Erlaß erteilt, bei Anlagen der Klasse II durch den Ständigen Ausschuß des zuständigen Provinzialrates.

4. Teil

a) - a) -

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

aa) Art. 33 AR 28.2.1963.

b)aa) Befreit von den Verboten und Vorschriften des Art. 37 sind die radioaktiven Abfälle, deren Strahlung den natürlichen Strahlenpegel nicht überschreitet.

bb) Art. 37.3 AR 28.2.1963.

bb) Von dem Verbot der Lagerung radioaktiver Abfälle auf dem oder in dem Boden kann durch eine Genehmigung für eine Anlage der Klasse I oder II Befreiung erteilt werden, wenn die Abfälle so aufbewahrt werden, daß die Zerstreung und das Entweichen der radioaktiven Stoffe unmöglich sind oder auf einen Wert herabgemindert werden, der schwach genug ist, um keine Gefahr darzustellen.

8. Sonderregelungen für bestimmte Tätigkeiten

a) Grundsatz

Art. 64.1 AR 28.2.1963.

a) Verbote.

Es ist verboten

- ionisierende Strahlen aussendende Geräte im Schuhhandel zu verwenden;
- radioaktive Stoffe Lebensmitteln, Schönheitsmitteln, kosmetischen Erzeugnissen, Spielwaren und Erzeugnissen und Gegenständen zum Gebrauch im häuslichen Bereich zuzusetzen;
- Lebensmittel oder Arzneimittel mit Hilfe ionisierender Strahlen zu behandeln.

Art. 64.2 AR 28.2.1963.

Die Einfuhr, der Besitz und die Beförderung von in Art. 64.1 AR 28.2.1963 genannten Erzeugnissen und Geräte sind verboten.

Art. 64.3 AR 28.2.1963.

Es ist verboten, radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen aussendende Geräte oder Einrichtungen bei der Forschung in der Landwirtschaft, in der Tierzucht und Tierhaltung sowie in der Insektenkunde außerhalb der besonderen zur Vermeidung jeder Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren angelegten Orte zu verwenden.

Art. 64.4 AR 28.2.1963.

Die Zuteilung bestimmter radioaktiver Stoffe kann, falls erforderlich, verboten werden.

Art. 65.1 AR 28.2.1963.

Genehmigungspflicht.

Nach vorheriger Genehmigung sind gestattet

aa) die Behandlung von Lebensmitteln oder Arzneimitteln mit Hilfe ionisierender Strahlen oder der Zusatz von radioaktiven Stoffen zu Lebensmitteln für Zwecke der Forschung;

b)aa) -

bb) Art. 6 und Art. 7
AR 28.2.1963.

8.a)

Art. 64.4 AR 28.2.1963.

Art. 65.1 AR 28.2.1963.

b)aa) -

bb) Die Befreiung erfolgt im Genehmigungsverfahren für Anlagen der Klasse I oder II. Die Genehmigung bei der Klasse I wird durch Königlichen Erlaß erteilt, bei Anlagen der Klasse II durch den Ständigen Ausschuß des zuständigen Provinzialrates.

a)

Das Verbot erläßt der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen.

Die Genehmigung erteilt der Minister für Volksgesundheit nach zustimmender Stellungnahme des Obersten Rates für Volksgesundheit.

- bb) die Behandlung von Lebensmitteln, die für den menschlichen oder den tierischen Genuß bestimmt sind, mit ionisierenden Strahlen zum Zwecke der Insekten- oder Parasitenvernichtung oder der Beseitigung bestimmter Keime;
- cc) die Sterilisation von Materialien, die medizinischen oder chirurgischen Zwecken dienen, sowie von chirurgischen Binden und Verbänden durch ionisierende Strahlen;
- dd) die Einfuhr von unter bb) und cc) genannten Erzeugnissen unter den in Art. 65.1 b) und c) genannten Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der vom Minister für Volksgesundheit auferlegten besonderen Bedingungen.

Art. 65.2 AR 28.2.1963.

Die Verwendung photoluminiszierender oder energetischer Quellen auf der Grundlage radioaktiver Stoffe kann genehmigt werden.

Art. 66 AR 28.2.1963.

Sicherungs- und Meldepflichten bei Diebstahl und Verlust von radioaktiven Stoffen.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

aa) Art. 65.3 AR 28.2.1963.

b)aa) Genehmigungsfrei ist die Verwendung von Quellen der in Art. 65.2 genannten Art, sofern sie zur Klasse IV des Kapitels II AR 28.2.1963 gehören.

bb) Art. 77 AR 28.2.1963.

bb) Von den Vorschriften der folgenden Kapitel (ausgenommen sind die Verpflichtungen, eine Genehmigung einzuholen oder eine Anmeldung vorzunehmen) können Befreiungen gewährt werden:
Kapitel IX: Verbote. Ausgenommen von der Befreiungsmöglichkeit sind jedoch die Vorschriften der Art. 64.1 und 64.2 sowie die Vorschriften hinsichtlich der Geräte und Stoffe, die in Art. 64.1 a) und b) genannt sind.

9. Behandlung radioaktiver Leichen

a) Grundsatz

Art. 69.1 AR 28.2.1963.

a) Leichen von Personen, die durch radioaktive Stoffe kontaminiert sind, sind Gegenstand besonderer Vorsichtsmaßnahmen, um die Verbreitung radioaktiver Stoffe zu verhindern und nötigenfalls den Schutz der Umgebung gegen eine Bestrahlung sicherzustellen.

Art. 69.2 AR 28.2.1963.

Die Leichen werden mit einer undurchlässigen, luftdicht verschlossenen Hülle versehen.

Art. 69.4 AR 28.2.1963.

Die Leichen werden mit ihrer Hülle in korrosionsbeständigen und luftdicht verschlossenen Särgen eingeschlossen. Geeignete Abschirmungen werden verwendet, wenn die Gefahr einer erheblichen Aussendung von Strahlungen an der Oberfläche des Sarges besteht.

Art. 65.2 AR 28.2.1963.

Die Genehmigung erteilt der Minister für Beschäftigung und Arbeit. Die besonderen Bedingungen der Verwendung werden von ihm in der Genehmigung festgesetzt.

b)aa)

-

b)aa)

-

bb) Art. 77 Abs. 2
AR 28.2.1963.

bb) Die Befreiungen werden durch Ministerialverordnung (Arrêtés ministériels) gemeinsam von dem zuständigen Minister und dem Minister für Volksgesundheit und Familienfragen erteilt.

9. a)

-

a)

-

Art. 69.6 AF 28.2.1963.

Jede Leiche auf die Art. 69.4 Anwendung findet, ist auf einer Dauergrabstelle zu bestatten; auf dem Sarg muß ein unauslöschliches Symbol für Radioaktivität angebracht sein.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

aa) Art. 69.4 AR 28.2.1963.

b)aa) Die Vorschriften der Art. 69.4 und 69.6 finden keine Anwendung, wenn die Gesamtaktivität der vorhandenen radioaktiven Stoffe die obere Grenze des für offene Strahler in der Tabelle des Art. 3 AR 28.2.1963 festgesetzten Wertes X_4 nicht überschreitet.

bb) Art. 69.7 AR 28.2.1963.

bb) Die Vorschriften der Art. 69.4 und 69.6 finden keine Anwendung auf Leichen von Personen, die durch zu medizinischen Zwecken verabreichte radioaktive Stoffe kontaminiert worden sind, soweit die Halbwertszeit dieser Stoffe geringer ist als 30 Tage und wenn wirksame Schutzvorrichtungen verwendet werden.

III. KLASSIFIZIERTE ANLAGEN

1. Begriffsbestimmung (Klassifizierung)
der Anlagen

a) Art. 3.1 a) AR 28.2.1963.

a) Anlagen der Klasse I:
(1) Kernreaktoren;
(2) Anlagen, in denen Mengen von spaltbaren Stoffen (mit Ausnahme von natürlichem Uran) verwendet oder aufbewahrt werden, die größer sind als die Hälfte der kritischen Mindestmasse;
(3) Fabriken zur Wiederaufarbeitung angereicherter oder nicht angereicherter bestrahlter Kernbrennstoffe.

b) Art. 3.1 b) AR 28.2.1963.

b) Anlagen der Klasse II:
(1) Anlagen, in denen irgendwelche Mengen spaltbarer Stoffe (mit Ausnahme von natürlichem Uran) verwendet oder aufbewahrt werden und die nicht zu den Anlagen der Klasse I gehören
(2) Anlagen, in denen Mengen von Radionukliden verwendet oder aufbewahrt werden, deren Gesamtaktivität in der Skala der Werte X_2 der Tabelle zu Art. 3 AR 28.2.1963 aufgeführt ist (einschließlich natürlichen Urans);
(3) Anlagen zur Sammlung, Aufbereitung, Verpackung und Lagerung von radioaktiven Abfällen;
(4) Anlagen, in denen nicht transportable Generatoren für Röntgenstrahlen verwendet werden, die mit einer Spitzenspannung von mehr als 200 kV arbeiten können;
(5) Teilchenbeschleuniger.

b)aa)

-

b)aa)

-

bb)

-

bb)

-

III.

1. a)

-

a)

-

b)

-

b)

-

c) Art. 3.1 c) AR 28.2.1963.

c) Anlagen der Klasse III:

- (1) Anlagen, in denen Mengen von Radionukliden verwendet oder aufbewahrt werden, deren Gesamtaktivität in der Skala der Werte X_3 der Tabelle zu Art. 3 AR 28.2.1963 aufgeführt ist;
- (2) Anlagen, in denen nichttransportable Generatoren für Röntgenstrahlen verwendet werden, die mit einer Spitzenspannung von 200 kV oder weniger arbeiten können;
- (3) Anlagen, in denen transportable Generatoren für Röntgenstrahlen verwendet werden.

d) Art. 3.1 d) AR 28.2.1963.

d) Anlagen der Klasse IV¹⁾:

- (1) Anlagen, in denen Mengen von Radionukliden verwendet oder aufbewahrt werden, deren Gesamtaktivität in der Skala der Werte X_4 der Tabelle zu Art. 3 AR 28.2.1963 aufgeführt ist;
- (2) Anlagen, in denen Geräte vorhanden sind oder verwendet werden, die radioaktive Stoffe in Mengen enthalten, die unter Umständen größer sind als die in Nr.(1) dieser Klasse IV genannten, jedoch unter der Bedingung,
 - (a) daß diese radioaktiven Stoffe wirksam gegen jegliche Berührung und jegliches Entweichen geschützt sind;
 - (b) daß die Dosis an keinem zugänglichen Punkt, der 0,1 Meter von der Oberfläche des Geräts entfernt ist, 0,1 Millirem pro Stunde überschreitet;
 - (c) daß es sich um Geräte einer Bauart handelt, die vom Minister für Beschäftigung und Arbeit und vom Minister für Volksgesundheit und Familienfragen zugelassen worden ist²⁾;
- (3) Anlagen, in denen radioaktive Stoffe in beliebigen Mengen verwendet oder aufbewahrt werden, soweit die Konzentration dieser Stoffe schwächer ist als 0,002 Mikrocurie je Gramm, beziehungsweise 0,01 Mikrocurie je Gramm bei den festen natürlichen radioaktiven Stoffen.

2. Grundsatz

Art. 5.1 AR 28.2.1963.

Genehmigungspflicht für Anlagen der Klassen I, II und III.

Art. 6 AR 28.2.1963.

Verfahren bei Anlagen der Klasse I.

1) Wegen der Sonderregelungen für Geräte gemäß Art. 3.1 d) No. 2 vgl. unten S. 54 .

2) Vgl. AR 24.4.1964 über die Zulassung der Bauart von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten (MB 1964, S. 5740).

c)

-

c)

-

d)

-

d)

-

2.

Art. 6.1 und Art. 6.7
AR 28.2.1963.

Die Genehmigung erteilt der König durch Königlichen Erlaß (Arreté royal) mit Gegenzeichnung durch den Minister für Beschäftigung und Arbeit sowie durch den Minister für Volksgesundheit und Familienfragen nach Stellungnahme durch die Ständige Deputation sowie durch die Spezialkommission nach Art. 6.6 AR 28.2.1963.

Art. 7 AR 28.2.1963.

Verfahren bei Anlagen der Klasse II.

Art. 8 AR 28.2.1963.

Verfahren bei Anlagen der Klasse III.

Art. 76 AR 28.2.1963.

Anzeigepflicht der Leiter der Unternehmen von Anlagen der Klassen I, II und III.

3. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) Art. 5.7 AR 28.2.1963.

a) Nicht als klassifizierte Anlagen im Sinne des AR 28.2.1963 und somit als von der Einholung einer vorherigen Genehmigung befreit werden diejenigen Anlagen angesehen, in denen gelegentlich Versuche oder Materialtests durchgeführt oder Verfahren angewandt werden, bei denen ionisierende Strahlen benutzt werden unter der Voraussetzung,

- (a) daß diese Tätigkeiten ausschließlich vom Personal einer anderen Anlage vorgenommen werden, die die erforderliche Genehmigung zur Durchführung solcher Arbeiten besitzt;
- (b) daß die mit der Überwachung dieser Anlage beauftragte behördlich ermächtigte Organisation oder der behördlich ermächtigte Sachverständige, der die etwaige physikalische Abteilung der Anlage leitet, diesen Tätigkeiten zustimmt.

b) Art. 9 AR 28.2.1963.

b) Anlagen der Klasse IV unterliegen keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht¹⁾. Sie bleiben jedoch den sonstigen Vorschriften des AR 28.2.1963 unterworfen.

4. Sonderregelungen für bestimmte Arten von Anlagen

a) vom Staat betriebene Anlagen

Art. 10 AR 28.2.1963.

a) Für Anlagen, die vom Staat oder von einem Unternehmen öffentlichen Interesses im Sinne der Kategorie A des Gesetzes vom 16. 5. 1954 über die Überwachung bestimmter Unternehmen öffentlichen Interesses betrieben werden, gelten die Sonderregelungen des Art. 10 AR 28.2.1963. Sie betreffen Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens und legen für die Klassen II und III abweichende Zuständigkeiten fest.

Die Freigrenzenregelungen des Art. 5.7 und des Art. 9 AR 28.2.1963 bleiben unberührt.

1) Wegen der Sonderregelung für Anlagen der Klasse IV gemäß Art. 3.1 d) No. 2 AR 28.2.1963 vgl. unten S. 54.

Art. 7.1 und Art. 7.6
AR 28.2.1963.

Die Genehmigung erteilt die Ständige Deputation des Provinzialrats der Provinz, in der sich der Betrieb befindet, nach Stellungnahme des örtlich zuständigen Gemeinderats (Collège échevinal) und dem Beratenden Provinzialausschuß (Comité consultatif provincial) gemäß Art. 7.5 AR 28.2.1963.

Art. 8.1 und Art. 8.3
AR 28.2.1963.

Anzeige der Anlage an den Provinzgouverneur und Genehmigung durch die Ständige Deputation des Provinzialrats.

Art. 76 AR 28.2.1963.

Die Anzeigen sind zu richten an den Bürgermeister als Leiter der örtlichen Polizei sowie an die nächste Gendarmeriebrigade, an die Gemeindefeuerwehr und an die übergeordnete Bezirksfeuerwehrentrale sowie an die Behörde für den zivilen Bevölkerungsschutz.

4. a)

Art. 10.3 in Verbindung mit
Art. 6.7 AR 28.2.1963.

Die Genehmigung für Anlagen der Klasse II erteilt der König durch Königlichen Erlaß (Arreté royal) mit Gegenzeichnung durch den Minister für Beschäftigung und Arbeit sowie durch den Minister für Volksgesundheit und Familienfragen, nachdem der Minister, dem die Anlage untersteht, die Stellungnahme des örtlich zuständigen Gemeinderats (Collège échevinal) und die Spezialkommission gemäß Art. 6 eingeholt hat.

b) Gemischte Anlagen

aa) Art. 11.1 AR 28.2.1963.

b)aa) Einrichtungen, die Anlagen umfassen, die zu verschiedenen Klassen gehören, werden im Genehmigungsverfahren nach den für die höchste Klasse geltenden Vorschriften behandelt.

Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht ist in diesen Fällen nur dann denkbar, wenn eine Anlage der Klasse IV (Art. 9) mit einer nichtklassifizierten Anlage im Sinne von Art. 5.7 zu einer gemischten Anlage verbunden wird. In allen anderen Fällen verdrängt das Recht der höheren Klasse die für die mit dieser verbundenen Anlage etwa bestehenden Freigrenzenregelungen.

bb) Art. 11.2 AR 28.2.1963.

bb) Werden mit einer klassifizierten Anlage Anlagen, die als gefährlich, ungesund oder lästig im Sinne des Titels I der Allgemeinen Arbeitsschutzverordnung ¹⁾ klassifiziert sind, oder Anlagen, die mit Dampf betrieben werden und unter Titel IV der Allgemeinen Arbeitsschutzverordnung fallen, derart verbunden, daß sie für den Betrieb der Gesamtanlage unentbehrlich sind, so ist das Genehmigungsrecht der AR 28.2.1963 anzuwenden. Es gelten mithin auch die Freigrenzenvorschriften der Art. 5.7 und Art. 9 AR 28.2.1963.

Erweiterung und Veränderung von Anlagen

Art. 12 AR 28.2.1963.

Die erhebliche Veränderung oder Erweiterung einer klassifizierten Anlage ist genehmigungspflichtig. Bei Umwandlung von einer Anlage niedrigerer Klassifizierung in eine höhere gelten die Vorschriften für die höhere Klasse.

Sofern die Erweiterung oder Veränderung keinen Übergang von einer niedrigeren in eine höhere Klasse nach sich zieht, kann die Verwaltungsbehörde von den in Art. 5, 6, 7, 8 und 10 AR 28.2.1963 vorgesehenen Förmlichkeiten abweichen.

1) Arreté du Régent 11.2.1946 und Arreté du Régent 27.9.1947 (jeweils in geänderter Fassung).

Art. 10.4 AR 28.2.1963.

Anlagen der Klasse III hat der Minister, dem die Anlage untersteht, dem Minister für Volksgesundheit und Familienfragen anzuzeigen. Dieser erteilt die Genehmigung. Der Genehmigungsbescheid kann von den Vorschriften des AR 28.2.1963 abweichende besondere Bedingungen enthalten; diese Bedingungen werden von dem Minister für Volksgesundheit und Familienfragen im Einvernehmen mit dem Minister für Beschäftigung und Arbeit auferlegt.

b)aa)

-

b)aa)

-

bb)

-

bb)

-

5. Art. 12 in Verbindung mit Art. 6.1, Art. 6.7, Art. 7.1 und Art. 8.1 AR 28.2.1963.

Die Genehmigung für die Veränderung oder Erweiterung einer klassifizierten Anlage erteilt die für die jeweilige Klasse zuständige Behörde.

6. Bauartzulassung für Geräte gemäß
Art. 3.1 d) No. 2 AR 28.2.1963

a) Grundsatz

Art. 3.1 d) No. 2 AR 28.2.1963
in Verbindung mit Art. 1
AM 24.4.1964.

- a) In Abweichung von Art. 9 AR 28.2.1963 bedürfen Anlagen der Klasse IV, in denen Geräte im Sinne des Art. 3.1 d) No. 2 AR 28.2.1963¹⁾ vorhanden sind oder verwendet werden, einer Zulassung ("approbation"). Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (1) die Gesamtmenge der in dem Gerät enthaltenen Radionuklide darf die Höchstwerte X₃ der Tabelle zu Art. 3 AR 28.2.1963 nicht überschreiten;
 - (2) die radioaktiven Stoffe müssen wirksam gegen jegliche Berührung und jegliches Entweichen geschützt sein;
 - (3) die in dem Laboratorium gemessene Dosis, die in jedem Moment und an jedem Ort außerhalb in einer Entfernung von 0,1 Meter von der Oberfläche des Geräts austritt, darf 0,1 Millirem pro Stunde nicht überschreiten; ist das Gerät dazu bestimmt, einen Nutzstrahl durch ein Fenster auszusenden, so ist die Messung ebenfalls bei geöffnetem Fenster an diesem Strahl vorzunehmen.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

-

- b) Es besteht hinsichtlich der Bauartzulassung keine Freigrenzenregelung.

IV. REAKTORSCHIFFE UND -FAHRZEUGE

1. Bau von Reaktorschiffen und -fahrzeugen

a) Grundsatz

Art. 61 AR 28.2.1963.

- a) Genehmigungspflicht für den Bau von Reaktorschiffen und -fahrzeugen.

Art. 76 AR 28.2.1963.

Anzeigespflicht für den Unternehmer, der Reaktorschiffe oder -fahrzeuge baut.

1) Vgl. die Begriffsbestimmung für diese Geräte s. oben S. 48.

6. a) Art. 3 AM 24. 4. 1964.

a) Die Entscheidung über die Bauartzulassung trifft der Minister für Beschäftigung und Arbeit (oder der von ihm beauftragte Beamte der Arbeitschutzbehörde) gemeinsam mit dem Minister für Volksgesundheit und Familienfragen (oder mit dem von ihm beauftragten Beamten der öffentlichen Gesundheitsverwaltung).

b)

b)

IV.

1. a) Art. 61 AR 28. 2. 1963.

a) Über die Genehmigung entscheidet der König durch Königlichen Erlaß (Arreté royal) mit Gegenzeichnung durch den Minister für Beschäftigung und Arbeit, den Minister für Volksgesundheit und Familienfragen sowie den Minister für Verkehrswesen.

b) Art. 76 AR 28. 2. 1963.

Die Anzeige ist an den Bürgermeister als Leiter der örtlichen Polizei sowie an die nächste Gendarmeriebrigade, an die Gemeindefeuerwehr und an die übergeordnete Bezirksfeuerwehrentrale sowie an die Behörde für den zivilen Bevölkerungsschutz zu richten.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

b) Es besteht keine Freigrenzenregelung.

2. Verkehr und Aufenthalt auf belgischem
Hoheitsgebiet

a) Grundsatz

Art. 62 AR 28.2.1963.

a) Genehmigungspflicht für inländische und ausländische Reaktorschiffe und -fahrzeuge für den Verkehr und den Aufenthalt in belgischen Binnen- und Hoheitsgewässern, im belgischen Luftraum oder auf belgischem Boden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

-

b) Es besteht keine Freigrenzenregelung.

V. ABLEITUNG RADIOAKTIVER STOFFE
IN GEWÄSSER

1. Grundsatz

Art. 1 Loi 11.3.1950¹⁾.

Verbot der Verunreinigung der Meeresgewässer, der schiffbaren Wasserstraßen, der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe, der Abflußkanäle in Poldern und Entwässerungsgebieten sowie allgemein der öffentlichen Gewässer durch Abladen von Gegenständen oder Stoffen oder durch Einleiten von Flüssigkeiten.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 2 und 3 Loi 11.3.1950.

Vom Verbot des Art. 1 Loi 11.3.1950 kann durch Genehmigung Befreiung erteilt werden. Wegen der bei diesen Genehmigungen zu berücksichtigenden Sonderregelungen für radioaktive Stoffe vgl. Art. 33-35 AR 28.2.1963²⁾. Die dort festgelegten Freigrenzen gelten auch hinsichtlich der Ableitung radioaktiver Stoffe in Gewässer im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Loi 11.3.1950.

1) Vgl. dazu AR 29.12.1953 (in geänderter Fassung).

2) Vgl. oben S. 36 ff.

b) - b) -

2. a) Art. 62 AR 28.2.1963.

a) Die Genehmigung erteilt der Minister für Volksgesundheit und Familienfragen nach Stellungnahme des Ministers für Verkehrswesen.

b) - b) -

V.
1. - -

2. Art. 2 Loi 11.3.1950.

Die Genehmigung erteilt nach Stellungnahme des technischen Beamten des Amtes für Wasserreinigung (Office d' épuration des eaux) durch die für den ersten Wasserlauf zuständige Behörde.

Art. 3 Loi 11.3.1950.

Hinsichtlich der kommunalen Abwässer erteilt die Genehmigung das Kollegium der Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder nach Stellungnahme des technischen Beamten des Amtes für Wasserreinigung (Office d' épuration).

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Rechtsvorschriften (in chronologischer Reihenfolge)	63
A. Bundesrecht	63
B. Recht der Länder	65
Verzeichnis der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden	69
A. Bundesbehörden	69
B. Landesbehörden	69
Übersicht über die Freigrenzenregelung in der Bundes- republik Deutschland	75
Vorbemerkung	76
1. Abschnitt: Besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)	80
I. Begriffsbestimmung	80
II. Einfuhr und Ausfuhr	80
III. Beförderung	86
IV. Aufbewahrung	96
V. Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung	100
A. Innerhalb von Anlagen im Sinne des § 7 AtG 23.12.1959	100
B. Außerhalb von Anlagen im Sinne des § 7 AtG 23.12.1959	104
2. Abschnitt: Sonstige radioaktive Stoffe	108
I. Begriffsbestimmung	108
II. Umgang mit radioaktiven Stoffen	110
III. Beförderung von radioaktiven Stoffen	122
IV. Einfuhr von radioaktiven Stoffen	130
V. Ausfuhr von radioaktiven Stoffen	140
VI. Verkehr mit radioaktiven Stoffen	148
VII. Ableitung radioaktiver Stoffe	150
VIII. Beseitigung sonstiger radioaktiver Stoffe	152
IX. Fund- und Besitzerlangung	154
X. Verlust von radioaktiven Stoffen	154

	<u>Seite</u>
3. Abschnitt: Sonderregelung für Arzneimittel und Lebensmittel	156
I. Inverkehrbringen von Arzneimitteln	156
II. Lebensmittelbestrahlung	162
Anhang I:	168
Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung).	
Anhang II:	170
Verzeichnis der Obersten Landesbehörden (Genehmigungsbehörden nach § 7 AtG 23.12.1959; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen innerhalb von Anlagen).	
Anhang III:	172
Verzeichnis der Obersten Landesbehörden (Genehmigungsbehörden nach § 9 AtG 23.12.1959; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen).	
Anhang IV:	174
Verzeichnis der für die Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Landesbehörden.	
Anhang V:	176
Verzeichnis der gemäß § 13 1. SSVO 15.10.1965 für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden.	
Anhang VI:	178
Verzeichnis der für die Beförderungsgenehmigung nach § 4 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Landesbehörden.	
Anhang VII:	180
Verzeichnis der gemäß § 10 1. SSVO 15.10.1965 für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden.	

	<u>Seite</u>
Anhang VIII:	182
Verzeichnis der gemäß § 34 1. SSVO 15.10.1965 nach Landesrecht zuständigen Behörden.	
Anhang IX:	184
Verzeichnis der gemäß § 42 1. SSVO 15.10.1965 nach Landesrecht zuständigen Sammelstellen.	
Anhang X:	186
Verzeichnis der gemäß § 45 1. SSVO 15.10.1965 für die Anzeige zuständige Aufsichtsbehörden.	
Anhang XI:	188
Verzeichnis der nach Landesrecht gemäß der 2. SSVO 18.7.1964 zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörden.	
Anhang XII:	190
Verzeichnis der gemäß § 9 Abs. 3 1. SSVO 15.10.1965 für die Anzeigen über das Laden und Löschen nach Landesrecht zuständigen Behörden.	

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN

(in chronologischer Reihenfolge)

A. Bundesrecht

1. 23. 5. 1949 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
(BGBI. 1949, S. 1)
2. 21. 12. 1958 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes
(BGBI. 1958 I, S. 950)
3. 19. 12. 1959 Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung)
BGBI. 1959 I, S. 761)
4. 23. 12. 1959 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
(BGBI. 1959 I, S. 814)
in der Fassung der Gesetze vom 23. 4. 1963 (BGBI. 1963 I, S. 201), vom 1. 6. 1964 (BGBI. 1964 I, S. 337), vom 24. 5. 1968 (BGBI. 1968 I, S. 503), vom 25. 6. 1969 (BGBI. 1969 I, S. 645), vom 22. 7. 1969 (BGBI. 1969 II, S. 1309), vom 28. 8. 1969 (BGBI. 1969 I, S. 1429) und vom 23. 6. 1970 (BGBI. 1970 I, S. 805)
5. 4. 1. 1960 Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter
(BGBI. 1960 II, S. 9)
in der Fassung der Verordnungen vom 30. 7. 1962 (BGBI. 1962 II, S. 887), vom 3. 4. 1963 (BGBI. 1963 II, S. 231), vom 1. 8. 1964 (BGBI. 1964 II, S. 1037) und vom 14. 6. 1966 (BGBI. 1966 II, S. 429)
6. 21. 3. 1961 Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr über die Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen
(Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, 1961, S. 196)
7. 16. 5. 1961 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
(BGBI. 1961 I, S. 533)
8. 16. 5. 1963 Postordnung
(BGBI. 1963 I, S. 344)
9. 29. 11. 1963 Anordnung des Bundesministers für Verkehr über die Aufsicht bei der Beförderung von Kernbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen im Schienen- und Schiffsverkehr der Deutschen Bundesbahn
(Bundesanzeiger 1963, Nr. 225, S. 1)

10. 18. 7. 1964 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung)
(BGBI. 1964 I, S. 500)
11. 29. 7. 1964 Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens
(BGBI. 1964 I, S. 560)
12. 20. 8. 1965 Erlaß des Bundesministers der Finanzen über Änderung der Verbote und Beschränkungen über den Warenverkehr über die Grenze
(Bundeszollblatt 1965, S. 680)
13. 15. 10. 1965 Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung), Neufassung
(BGBI. 1965 I, S. 1654)
14. 8. 8. 1967 Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, Neufassung
(BGBI. 1967 I, S. 893)
geändert durch die Verordnung vom 10. 5. 1971
(BGBI. 1971 I, S. 449)
15. 11. 10. 1968 Verfügung Nr. 558/1968 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen. Ausführungsbestimmungen zu § 13 Abs. 2 der Postordnung. Beförderung radioaktiver Stoffe
(Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Ausgabe A, 1968, Nr. 119, S. 1100)
16. 17. 10. 1968 Siebenundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn- Verkehrsordnung
(BGBI. 1968 II, S. 891)
17. 4. 11. 1968 Luftverkehrsgesetz. Neufassung
(BGBI. 1968 I, S. 1113)
18. 14. 7. 1971 Weingesetz
(BGBI. 1971 I, S. 893)

B. Recht der Länder

I. Baden-Württemberg

1. 25. 4. 1960 Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz
(Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1960, S. 123)
2. 1. 9. 1960 Verordnung des Arbeitsministeriums, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung
(Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1960, S. 159)
3. 14. 11. 1962 Verordnung des Arbeitsministeriums, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums über die Bestimmung einer Sammelstelle für radioaktive Abfälle
(Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1962, S. 227)
4. 21. 7. 1965 Verordnung des Arbeitsministeriums, des Kultusministeriums, des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung
(Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1965, S. 243)

II. Bayern

1. Oktober 1969 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. München über die Benutzungsbedingungen der Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. München in Neuherberg für die Lagerung radioaktiver Abfälle
2. 22. 2. 1971 Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften
(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971, S. 67)

III. Berlin

1. 12. 7. 1961 BK/O (61) 8 der Alliierten Kommandatura Berlin.
Betrifft: Gesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
(Atomgesetz)
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1961, S. 1523)
2. 24. 5. 1963 BK/O (63) 7 der Alliierten Kommandatura Berlin.
Betrifft: Änderung der Anordnung BK/O (61) 8 betreffend das Bundes-Atomgesetz
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1963, S. 586)
3. 1. 1. 1967 Verordnung zur Durchführung des Polizei-Zuständigkeitsgesetzes (DVO-PolZG). Neufassung
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1966, S. 1715)

4. 31. 5. 1967 BK/O (67) 6 der Alliierten Kommandatura Berlin.
Betrifft: Gesetz über die friedliche Verwendung der
Atomenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
(Atomgesetz) - Änderung der BK/O (61) 8
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1967, S. 1008)
 5. 9. 6. 1967 Richtlinien für die Benutzung der Sammelstelle für
radioaktive Abfälle des Landes Berlin (Benutzungsord-
nung)
(Amtsblatt für Berlin 1967, S. 841)
 6. 10. 10. 1967 Erlaß des Senators für Finanzen. Überwachung der Ein-
und Ausfuhr nach dem Atomgesetz; hier: Anweisung an
die Zolldienststellen in Berlin (West)
(Steuer- und Zollblatt für Berlin 1967, S. 1034)
- IV. Bremen
1. 9. 10. 1962 Bekanntmachung des Senats über die nach dem Atom-
gesetz zuständigen Behörden
(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1962, S. 201)
 2. 23. 3. 1965 Verordnung über die nach der Ersten und Zweiten Strah-
lenschutzverordnung zuständigen Behörden
(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965, S. 69)
 3. 17. 5. 1965 Bekanntmachung des Senators für Arbeit über die Be-
stimmung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle
(Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965, Nr. 26,
S. 141)
- V. Hamburg
1. 11. 11. 1964 Bekanntmachung der Arbeits- und Sozialbehörde be-
treffend die Bestimmung einer Sammelstelle für radio-
aktive Abfälle
(Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz-
und Verordnungsblattes, 1964, S. 1205)
 2. 7. 9. 1965 Anordnung zur Änderung und Neufassung von Zuständig-
keitsvorschriften
(Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Ge-
setz- und Verordnungsblattes, 1965, S. 1015)
- VI. Hessen
1. 2. 6. 1965 Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten auf dem
Gebiete des Atom- und Strahlenschutzrechtes
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1965 I,
S. 94)
in der Fassung der Anordnung vom 14. 7. 1966
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1966 I,
S. 259)

2. 21. 7. 1965 Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
(Staatsanzeiger 1965, S. 921)

VII. Niedersachsen

1. 30. 6. 1965 Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR)
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965, S. 151)
in der Fassung der Verordnung vom 5. 9. 1966
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1966, S. 187)

2. 3. 5. 1971 Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 71)
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971, S. 187)

VIII. Nordrhein-Westfalen

1. 6. 4. 1960 Erste Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1960, S. 74)
in der Fassung der Verordnung vom 24. 7. 1963
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1963, S. 258)

2. 11. 10. 1960 Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1960, S. 339)
in der Fassung der Verordnungen vom 24. 7. 1963 und vom 24. 3. 1966
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1963, S. 258, 294; 1966, S. 150)

3. 12. 11. 1964 Dritte Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1964, S. 333)

IX. Rheinland-Pfalz

1. 25. 8. 1960 Anordnung der Landesregierung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. 12. 1959 (BGBl. I, S. 814) und nach der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. Juni 1960 (BGBl. I, S. 430)
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1960, Nr. 30, S. 7)
in der Fassung der Anordnung vom 13. 5. 1964
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1964, Nr. 20, S. 10)

2. 21. 1. 1965 Anordnung der Landesregierung zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (BGBI. I, S. 500)
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1965, Nr. 5, S. 12)
3. 3. 12. 1965 Anordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des § 3 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1965, Nr. 52, S. 8)
- X. Saarland
1. 1. 3. 1961 Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung im Saarland
(Amtsblatt des Saarlandes 1961, S. 125)
in der Fassung der Verordnung vom 4. 9. 1964
(Amtsblatt des Saarlandes 1964, S. 846)
2. 20. 5. 1965 Bekanntmachung betreffend die Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (BGBI. I, S. 500)
(Amtsblatt des Saarlandes 1965, S. 379)
- XI. Schleswig-Holstein
1. 6. 5. 1964 Gemeinsame Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene. Durchführung des Bundesatomgesetzes; hier: Regelung der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse
(Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1964, S. 247)
2. 6. 5. 1964 Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene. Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Regelung der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse
(Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1964, S. 247)
3. 20. 7. 1964 Verordnung zur Bestimmung einer Sammelstelle für radioaktive Abfälle
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1964, S. 131)
4. 15. 9. 1964 Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene. Durchführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung (Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen); hier: Regelung der Zuständigkeiten
(Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein 1964, S. 302)

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN
UND SONSTIGEN BEHÖRDEN

- A. Bundesbehörden
1. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 53 B o n n 9
Heussallee 2-10 (Hochhaus)
 2. Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen 53 B o n n -Duisdorf
Lengsdorfer Straße
 3. Bundesminister für Verkehr 53 B o n n 1
Sternstraße 100
 4. Bundesminister des Innern 53 B o n n 7
Rheindorfer Straße 198
 5. Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 53 B o n n -Bad Godesberg 87
Deutschherrenstraße 87
 6. Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 53 B o n n -Duisdorf
Bonner Straße 85
 7. Bundesminister der Verteidigung 53 B o n n -Duisdorf
Hardthöhe
 8. Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft 6 F r a n k f u r t /Main
Boekénheimer Landstraße 38-40
 9. Bundesbahn-Zentralamt 495 M i n d e n (Westfalen)
Westerglaciis 2
 10. Physikalisch-Technische Bundesanstalt 33 B r a u n s c h w e i g
Bundesallee 100
- B. Landesbehörden
- I. Baden-Württemberg
 1. Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg 7 S t u t t g a r t 1
Rotebühlplatz 30
 2. Innenministerium Baden-Württemberg 7 S t u t t g a r t S
Dorotheenstraße 6
 3. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 7 S t u t t g a r t 1
Theodor-Heuss-Straße 4
 4. Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 78 K a r l s r u h e 1
Kaiserallee 61

II. Bayern

1. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge 8 M ü n c h e n 13
Winzererstraße 9
2. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 8 M ü n c h e n - B o g e n h a u s e n
Rosenkavalierplatz 2
3. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 8 M ü n c h e n
Salvatorplatz 2
4. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr 8 M ü n c h e n 22
Prinzregentenstraße 28
5. Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. München 8042 Neuherberg bei München
Post Oberschleißheim,
Ingolstädter Landstraße 1

III. Berlin

1. Der Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales 1 B e r l i n 30
An der Urania 2-12
2. Der Senator für Finanzen 1 B e r l i n 30
Nürnberger Straße 53-55
3. Der Senator für Wirtschaft 1 B e r l i n 62
Martin-Luther-Straße 105
4. Gewerbeaufsichtsamt Berlin 1 B e r l i n 30
An der Urania 2-12
5. Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin 1 B e r l i n 39
Glienicker Straße 100

IV. Bremen

1. Der Senator für Arbeit 28 B r e m e n
Contrescarpe 73
2. Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel 28 B r e m e n
Bahnhofsplatz 29
(Tivoli-Hochhaus)
3. Hafenamtsamt Bremen (Hafenkapitain) 28 B r e m e n
Verwaltungsgebäude Überseebehörde
Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven (Hafenkapitain) 285 B r e m e r h a v e n
Bursestraße 27

- | | | |
|-----|---|--|
| 4. | Oberbergamt für die Freie Hansestadt Bremen in Clausthal-Zellerfeld | 3392 Clausthal-Zellerfeld
Hindenburgplatz 9 |
| 5. | Sammelstelle für radioaktive Abfälle bei der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. | 2057 Geesthacht-Tesperhude
Reaktoranlage |
| V. | Hamburg | |
| 1. | Arbeits- und Sozialbehörde | 2 H a m b u r g 1
Ernst-Merck-Straße 9
(Bieberhaus) |
| 2. | Behörde für Inneres | 2 H a m b u r g 1
Johanniswall 4 |
| 3. | Gesundheitsbehörde | 2 H a m b u r g 13
Tesdaorfplatz 8 |
| 4. | Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg | 2 H a m b u r g 11
Bei St. Annen 2 |
| 5. | Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld | 3392 Clausthal-Zellerfeld
Hindenburgplatz 9 |
| 6. | Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. | 2057 Geesthacht-Tesperhude
Reaktoranlage |
| VI. | Hessen | |
| 1. | Der Hessische Sozialminister | 62 W i e s b a d e n
Adolfsallee 53 und 59 |
| 2. | Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik | 62 W i e s b a d e n
Kaiser-Friedrich-Ring 75
(Landeshaus) |
| 3. | Der Hessische Minister des Innern | 62 W i e s b a d e n
Luisenstraße 13 |
| 4. | Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen | 35 K a s s e l
Ludwig-Mond-Straße 33 b |
| 5. | Hessisches Wasserschutzpolizeiamt | 6503 W i e s b a d e n-Kastel
Biebricher Straße 1 |

VII. Niedersachsen

1. Der Niedersächsische Sozialminister 3 H a n n o v e r
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
2. Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr 3 H a n n o v e r
Friedrichswall 1
3. Oberbergamt für das Land Niedersachsen 3392 Clausthal-Zellerfeld
Hindenburgplatz 9
4. Sammelstelle für radioaktive Abfälle bei der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. 2057 Geesthacht-Tesperhude
Reaktoranlage

VIII. Nordrhein-Westfalen

1. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 4 D ü s s e l d o r f
Landeshaus, Horion-Platz
2. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 4 D ü s s e l d o r f
Haroldstraße 4
3. Kernforschungsanlage Jülich G. m. b. H. 517 J ü l i c h 1
Postfach 365

IX. Rheinland-Pfalz

1. Sozialministerium 65 M a i n z
Bauhofstraße 4
2. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr 65 M a i n z
Bauhofstraße 4

X. Saarland

1. Der Minister für Arbeit und Sozialwesen 66 S a a r b r ü c k e n 1
Hindenburgstraße 23
2. Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft 66 S a a r b r ü c k e n
Hardenbergstraße 2
3. Staatliches Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten 66 S a a r b r ü c k e n
"Haus der Gesundheit"
Malstatterstraße 17

- XI. Schleswig-Holstein
1. Der Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
23 K i e l 1
Brunswiker Straße 16-22
 2. Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
23 K i e l
Düsternbrooker Weg 94-100
 3. Lagerstätte des Ministeriums
für Arbeit, Soziales und Ver-
triebene des Landes Schleswig-
Holstein bei der Gesellschaft
für Kernenergieverwertung in
Schiffbau und Schifffahrt m. b. H.
2057 Geesthacht-Tesperhude
Reaktoranlage
 4. Oberbergamt für das Land
Schleswig-Holstein
3392 Clausthal-Zellerfeld
Hindenburgplatz 9

ÜBERSICHT ÜBER DIE FREIGRENZENREGELUNG
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe sowie die Errichtung und der Betrieb von Kernanlagen einem System der Anmelde- und Genehmigungspflicht. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959¹⁾ und in einer Reihe von Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des Atomgesetzes erlassen wurden.

Hinsichtlich der Kernbrennstoffe enthielt schon das Atomgesetz in der ursprünglichen Fassung des § 10 die Ermächtigung zu einer Freigrenzenregelung durch eine Rechtsverordnung, die sich jedoch nur auf die Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bezog. Durch das Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. April 1963²⁾ ist diese Ermächtigung wesentlich erweitert worden. Nach § 10 des Atomgesetzes in der neuen Fassung können nunmehr generell Ausnahmen von den Genehmigungsvorschriften des Atomgesetzes für die Einfuhr und Ausfuhr, für die Beförderung wie für die Verwahrung, den Besitz, die Ablieferung und für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen sowie für Atomanlagen und die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Atomanlagen zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder -einrichtungen nicht mit Schäden auf Grund einer Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und die innere wie die äußere Sicherheit des Staates und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Konkretisierung dieser Freigrenzenregelung findet sich in der jetzigen Fassung der Ersten Strahlenschutzverordnung. Diese Verordnung, die am 24. Juni 1960³⁾ erlassen und inzwischen mehrmals geändert und deren neue Fassung am 15. Oktober 1965⁴⁾ verkündet wurde, regelt umfassend den Strahlenschutz hinsichtlich des Umgangs und des Verkehrs mit radioaktiven Stoffen sowie der Beförderung und der Einfuhr und Ausfuhr dieser Stoffe. Durch Verordnung vom 24. März 1964⁵⁾ wurde die Erste Strahlenschutzver-

1) BGBl. 1959 I S. 814. Das Gesetz wurde inzwischen wiederholt geändert (vgl. das Verzeichnis der Rechtsvorschriften).

2) BGBl. 1963 I S. 201.

3) BGBl. 1960 I S. 430

4) BGBl. 1965 I S. 1654.

5) BGBl. 1964 I S. 233.

ordnung an die Richtlinie zur Revision der Euratom-Grundnormen vom 5. März 1962⁶⁾ angepaßt. In der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 12. August 1965⁷⁾ ist sodann die Freigrenzenregelung auch auf Kernbrennstoffe erstreckt und im übrigen hinsichtlich der sonstigen radioaktiven Stoffe im Zusammenhang mit der Zulassung der Bauart von Vorrichtungen erweitert worden. Die Anpassung der Ersten Strahlenschutzverordnung an die Richtlinie zur Änderung der Euratom-Grundnormen vom 27. Oktober 1966⁸⁾ steht immer noch aus. Jedoch ist im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft eine Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Strahlenschutzverordnung ausgearbeitet worden, die die Bestimmungen der Artikel 15, 17 bis 20 der genannten Euratom-Richtlinie in das deutsche Recht übertragen soll. Mit dem Erlaß dieser neuen Verordnung im Laufe des Jahres 1972 ist zu rechnen.

Für den Bereich der Verwendung von radioaktiven Stoffen in Schulen enthält die Zweite Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964⁹⁾ besondere Bestimmungen und auch Freigrenzenregelungen.

Hinsichtlich der Kontrolle der Freigrenzenvorschriften durch die Verwaltungsbehörden ist auf den Dritten Abschnitt (§§ 22 ff.) des Atomgesetzes von 1959 zu verweisen. Es gilt grundsätzlich (§ 24 Atomgesetz 23. 12. 1959) für die Überwachung das Prinzip der Bundesauftragsverwaltung; die atom- und strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsaufgaben werden von den Länderbehörden im Auftrage des Bundes ausgeführt. Infolge des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland besteht das Problem der einheitlichen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften. Die Landesbehörden üben ihre Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse auf Grund von Rechtsvorschriften oder Ministerialerlassen aus, die in den einzelnen Ländern ergangen sind. Auf diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie auch auf die einzelnen zuständigen Ministerien und sonstigen Verwaltungsbehörden wurde in der nachfolgenden Übersicht über die Freigrenzenregelung und auch in den separaten Verzeichnissen hingewiesen.

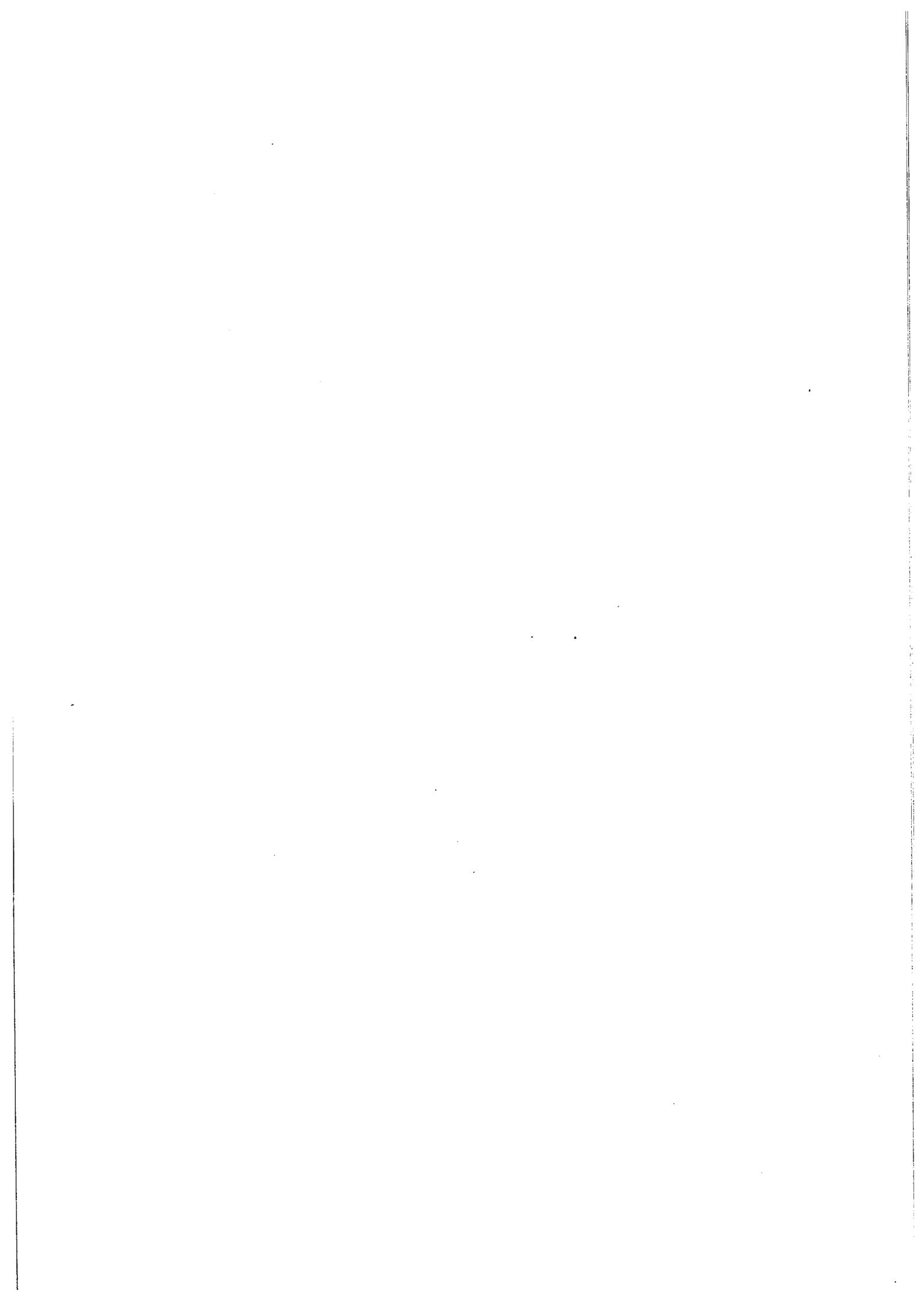
6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962, S. 1633.

7) BGBI. 1965 I S. 759.

8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966, S. 3693.

9) BGBI. 1964 I S. 500.

Für die Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen sind gemäß § 22 des Atomgesetzes 23. 12. 1959 das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und für die Einfuhr- und Ausfuhrüberwachung der Bundesminister der Finanzen und die Zolldienststellen zuständig. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist Genehmigungsbehörde für die staatliche Verwahrung sowie für die Beförderung und Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 23 des Atomgesetzes 23. 12. 1959).



1. ABSCHNITT: BESONDERE SPALTBARE STOFFE
(KERNBRENNSTOFFE) ¹⁾

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG
§ 2 Abs. 1 AtG. 23. 12. 1959.

Im Sinne des AtG sind
Besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)
a) Plutonium 239,
b) Uran 233,
c) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vor-
erwähnten Stoffe enthält,
e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen
Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch
sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine
sich selbst tragende Kettenreaktion aufrecht-
erhalten werden kann.

Der Ausdruck "mit den Isotopen 235 oder 233
angereichertes Uran" bedeutet Uran, das die
Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope
in einer solchen Menge enthält, daß das Ver-
hältnis der Summe dieser beiden Isotope zum
Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftre-
tende Verhältnis des Isotopes 235 zum Isotop 238.

II. EINFUHR UND AUSFUHR ²⁾

1. Grundsatz
§ 3 AtG 23. 12. 1959.

Genehmigungspflicht.

1) Im Lande Berlin sind gemäß BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961, BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963 und BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967 der Alliierten Kommandatura Berlin die Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 7 und 9 des AtG vom 23. 12. 1959 nicht nur auf Kernbrennstoffe anwendbar, sondern sie müssen ebenfalls auf Ausgangsstoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 AtG 23. 12. 1959 und auf andere Materialien und Ausrüstungen, die in den Listen "A" und "B" der Anlage zur BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961 enthalten sind, angewendet werden.

2) Der Einfuhr und Ausfuhr steht gemäß § 3 Abs. 5 AtG 23. 12. 1959 jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gleich; erfaßt ist damit z. B. auch die Durchfuhr.

II. 1. § 22 Abs. 1 Satz 1
AtG 23. 12. 1959.

Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für
gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt.



§ 22 Abs. 3 AtG 23. 12. 1959.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft unterliegt den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft). Die Weisungsbefugnisse des Bundesministers für Wirtschaft bleiben im übrigen unberührt.

§ 22 Abs. 2 AtG 23. 12. 1959.

Die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr obliegt dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Erlaß des Bundesministers der Finanzen 20. 8. 1965.

Anweisung an die Zolldienststellen betreffend die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen. Für die Einfuhr von Freigrenzenstoffen vgl. insbesondere Nr. 7 dieses Erlasses. Danach hat die Zolldienststelle nach Abfertigung von Kernbrennstoffen, für deren Einfuhr oder Ausfuhr eine Genehmigung, eine Einfuhranzeige oder eine Ausfuhranzeige nicht erforderlich war, die Abfertigung derartiger Sendungen unter Angabe des Einführers und des Empfängers oder des Ausführers und des Empfängers sowie der Art und der Menge oder der Aktivität der Kernbrennstoffe unverzüglich dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt zu melden. Eine Durchschrift der Meldung nimmt die Zolldienststelle zur Zollurkunde.

Sonderregelung für Berlin:

BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961;
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963;
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8 Nr. 11
Verordnung 1. 1. 1967.

Genehmigungsbehörde für die Einfuhr und Ausfuhr ist der Senator für Wirtschaft.

§ 2 a VO 1. 1. 1967.

Überwachungsbehörde für die Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen ist der Senator für Finanzen.

Erlaß des Senators für Finanzen 10. 10. 1967.

Anweisung an die Zolldienststellen in Berlin (West) betreffend die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen. Für die Einfuhr und Ausfuhr von Freigrenzenstoffen vgl. Nr. I. 6. dieses Erlasses. Danach hat die Zolldienststelle nach Abfertigung von Kernbrennstoffen, für deren Einfuhr oder Ausfuhr eine Genehmigung, eine Einfuhranzeige oder eine Ausfuhranzeige nicht erforderlich waren, die Abfertigung derartiger Sendungen unter Angabe des Einführers und des Empfängers oder des Ausführers und des Empfängers sowie der Art und Menge oder der Aktivität der Kernbrennstoffe unverzüglich dem Senator für Wirtschaft zu melden. Eine Durchschrift der Meldung wird zur Zollurkunde genommen.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 10 AtG 23.12.1959.

a) Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 AtG zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 AtG bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

b) Rechtsverordnungen

aa) § 7 Abs. 1 1. SSVÖ
15. 10. 1965.

b) aa) Genehmigungsfrei sind die Einfuhr und Ausfuhr

- wenn Kernbrennstoffe ein- oder ausgeführt werden, deren Aktivität oder Menge unter den Freigrenzen der Anlage I ¹⁾ zur 1. SSVÖ liegt;
- wenn Stoffe ein- oder ausgeführt werden, deren Konzentration an Kernbrennstoffen ausgenommen mit U^{235} angereichertes Uran, weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn feste Stoffe ein- oder ausgeführt werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer ein- und ausgeführt werden, deren Kon-

2. a) § 54 Abs. 1 Satz 3
AtG 23.12.1959.

a) Die Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft).

b) aa) -

b) aa) -

zentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht ist.

bb) § 14 b 1. SSVO
15. 10. 1965.

bb) Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren.

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe enthalten einführt oder ausführt, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

1. die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I, bei Einfügung von ${}_{92}^{235}\text{U}$ zehn Milligramm, nicht überschreitet und
2. die Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren, in die die höchste nach Absatz 2 Nr. 1 mögliche Aktivität oder Menge an Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

III. BEFÖRDERUNG ¹⁾

1. Grundsatz
§ 4 AtG 23. 12. 1959.

Genehmigungspflicht.

1) Beförderung im Sinne des § 4 AtG 23. 12. 1959 ist jede Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 oder 9 AtG genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird.

bb) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

bb) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde). Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

III. 1. § 23 Satz 1 AtG 23. 12. 1959.

Genehmigungsbehörde für die Beförderung von Kernbrennstoffen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig.

§ 23 Satz 2 AtG 23. 12. 1959.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unterliegt den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft).

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 10 AtG 23.12.1959

a) Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 AtG zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 AtG bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

b) Rechtsverordnungen

aa) § 7 Abs. 1 1. SSVO
15. 10. 1965

b) aa) Genehmigungsfrei ist die Beförderung,
- wenn Kernbrennstoffe befördert werden, deren Aktivität oder Menge unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO liegt (vgl. Anhang XIII dieser Übersicht);
- wenn Stoffe befördert werden, deren Konzentration an Kernbrennstoffen, ausgenommen mit $^{92}\text{U}^{235}$ angereichertes Uran, weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn feste Stoffe ein- oder ausgeführt werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer befördert werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht ist.

bb) § 9 Abs. 1 Satz 1
1. SSVO 15.10.1965.

bb) Genehmigungsfrei ist die Beförderung¹⁾ wenn Kernbrennstoffe unter den Voraussetzungen der Randnummern 451 a und 456 Abs. 3 Buchstabe a oder b der Anlage C²⁾ zu § 54 EVO 17.10.1968 befördert werden

1) Die Vorschrift betrifft alle Beförderungen, die nach den Bestimmungen der EVO 17.10.6 durchgeführt werden (Vgl. §§ 1, 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 EVO).

2) Wegen Ausnahmen von den Frachtbrieferfordernissen vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 1. SSVO 15.10.1965 in Verbindung mit § 55 Abs. 5 EVO 17.10.1968.

Sonderregelung für Berlin:

BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8
Nr. 11 Verordnung 1. 1. 1967.

Für die Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Kernbrennstoffen ist in Berlin der Senator für Wirtschaft zuständig.

2. a) § 54 Abs. 1 Satz 3
AtG 23. 12. 1959.

a) Die Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft).

b) aa) -

b) aa) -

bb) -

bb) -

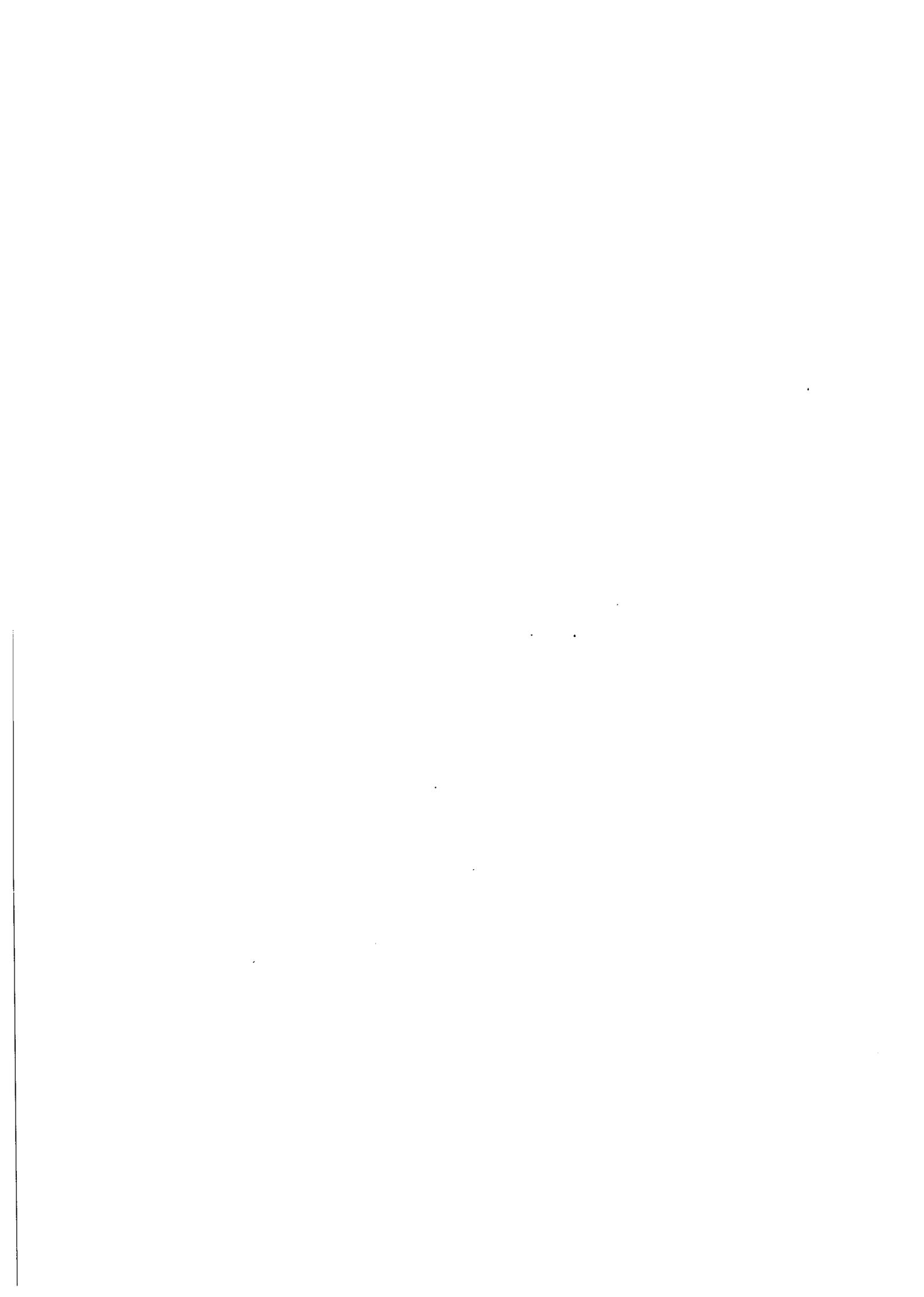
Randnummer 451 a der Anlage C zu § 54 EVO
17. 10. 1968:

Die Stoffe und Gegenstände, die gemäß den nachstehenden Bedingungen unter 1. und 2. A, B, C oder D zur Beförderung aufgegeben werden, sind mit Ausnahme der Vorschriften der Rn. 470 (4) und (5) dem Abschnitt 2 "Beförderungsvorschriften" nicht unterstellt:

- (1) (a) Die Dosisleistung darf an keiner Außenseite der Verpackung 0,5 mR/h oder deren Äquivalent (siehe Rn. 453 (2) Bem.) überschreiten;
 - (b) die nicht festhaftende Kontamination darf an keiner Außenfläche des Versandstücks die in Rn. 1604 des Anhangs VI angegebenen Werte überschreiten;
 - (c) das Versandstück darf außer Gegenständen, Instrumenten und Geräten, die zur Verwendung im Zusammenhang mit diesen Stoffen bestimmt sind, kein anderes Gut enthalten;
 - (d) das Versandstück darf -soweit es sich nicht um Gegenstände unter 2. D handelt- insgesamt nicht mehr als 15 g Uran-233 oder 15 g Uran-235 oder 15 g Plutonium-239 oder 15 g Plutonium-241 oder 15 g irgendeiner Mischung dieser Radionuklide enthalten.
- (2) (A.) Radioaktive Stoffe, deren Aktivität nicht überschreitet:
- (i) entweder je Versandstück:
0,01 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe I; oder 0,1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe II; oder 1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppen III, IV, V oder VI oder im Falle von radioaktiven Stoffen in besonderen Formen, wie sie in der Bem. 4a) zu Rn. 450 definiert sind; oder 25 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen VII oder VIII;
 - (ii) oder eine Konzentration von 0,5 mCi je Millimeter im Falle von Tritium in Form von Oxiden in wässriger Lösung,

sofern diese Stoffe so verpackt sind, daß unter normalen Beförderungsverhältnissen kein Abgang möglich ist.

Auf dem Behälter, der verhindern soll, daß der radioaktive Stoff während der Beförderung nach außen gelangt, muß in Großbuchstaben das Wort "RADIOAKTIV" so angeschrieben sein, daß es vor dem Öffnen dieses Behälters sichtbar ist.



Im Frachtbrief ist der Vermerk einzutragen:
"Stoffe der Klasse IV b, 451 a, Anlage C
zur EVO".

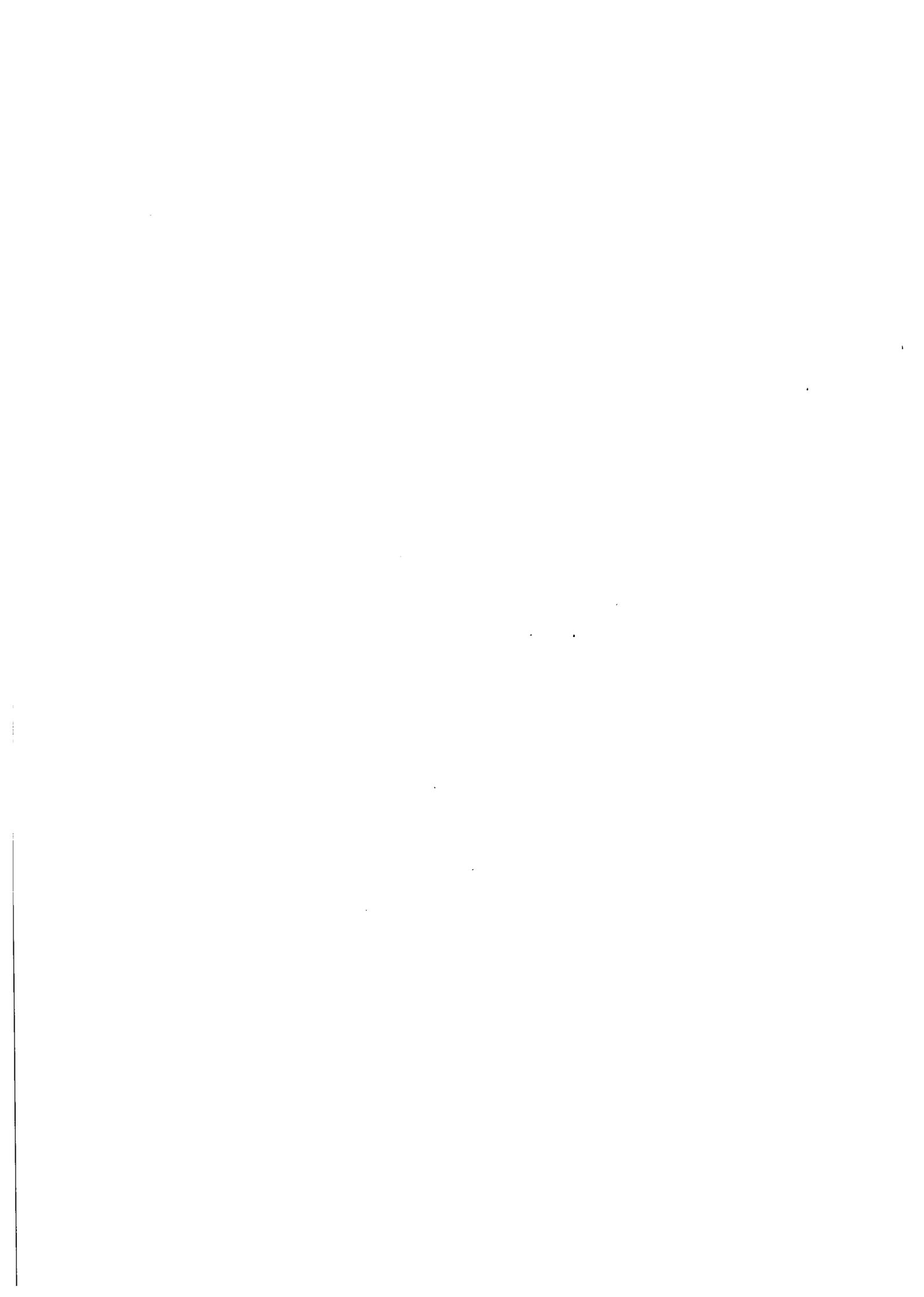
Bem. Radioaktive Stoffe, die noch
andere Gefahr aufweisen, un-
terliegen auch den Vorschriften
der betreffenden Klasse.

(B.) Apparate, wie Uhren, Elektronenröhren,
elektronische Instrumente oder andere Fabri-
kate, die radioaktive Stoffe in einer nicht
leicht verstreubaren Form enthalten (für Ra-
dionuklide der Gruppe VII gilt dieses Erfor-
dernis nicht) und deren Aktivität je Apparat,
Instrument oder Fabrikat die folgenden Werte
nicht überschreitet:

0,1 mCi im Falle von Radionukliden der Grup-
pe I; oder
1 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe
II; oder
10 mCi im Falle von Radionukliden Gruppe III;
oder
50 mCi im Falle von Radionukliden der Gruppe
IV oder im Falle von radioaktiven Stoffen in
besonderer Form, wie sie in der Bem. 4a) zu
Rn. 450 definiert sind; oder
1 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen
V oder VI; oder
25 Ci im Falle von Radionukliden der Gruppen
VII oder VIII,

sofern

- (i) diese Apparate, Instrumente und Fabri-
kate in widerstandsfähige Verpackungen
sicher eingesetzt sind;
- (ii) die Dosisleistung in einer Entfernung von
10 cm vom noch nicht verpackten Appa-
rat, Instrument oder Fabrikat 10 mR/h
oder deren Äquivalent nicht überschreitet;
- (iii) die Gesamtaktivität je Versandstück die
folgenden Werte nicht überschreitet:
1 mCi im Falle von Radionukliden der
Gruppe I; oder
50 mCi im Falle von Radionukliden der
Gruppe II; oder
3 Ci im Falle von Radionukliden der
Gruppen III oder IV; oder
20 Ci im Falle von radioaktiven Stoffen
in besonderer Form, wie sie in der Bem.
4 a) zu Rn. 450 definiert sind; oder
1 Ci im Falle von Radionukliden der Grup-
pen V oder VI; oder
200 Ci im Falle von Radionukliden der
Gruppen VII oder VIII.



Im Frachtbrief ist der Vermerk einzutragen:
"Stoffe der Klasse IV b, 451 a, Anlage C
zur EVO".

(C.) Leere Verpackungen, die radioaktive
Stoffe enthalten haben (Ziffer 6), sofern sie
sich in gutem Zustand befinden, innen gerei-
nigt und so verschlossen sind wie in gefülltem
Zustand.

Die Verpackung muß den Vermerk "Leere
Verpackung, entleert von radioaktiven Stoffen"
tragen. Die in Rn. 452 (5) d) und (6) c) vorge-
sehenen Zeichen und die in Rn. 459 (1) und
(3) vorgesehenen Gefahrzettel dürfen nicht
mehr sichtbar sein.

Im Frachtbrief ist der Vermerk einzutragen:
"Leere Verpackung, IV b, 451 a, Anlage C
zur EVO".

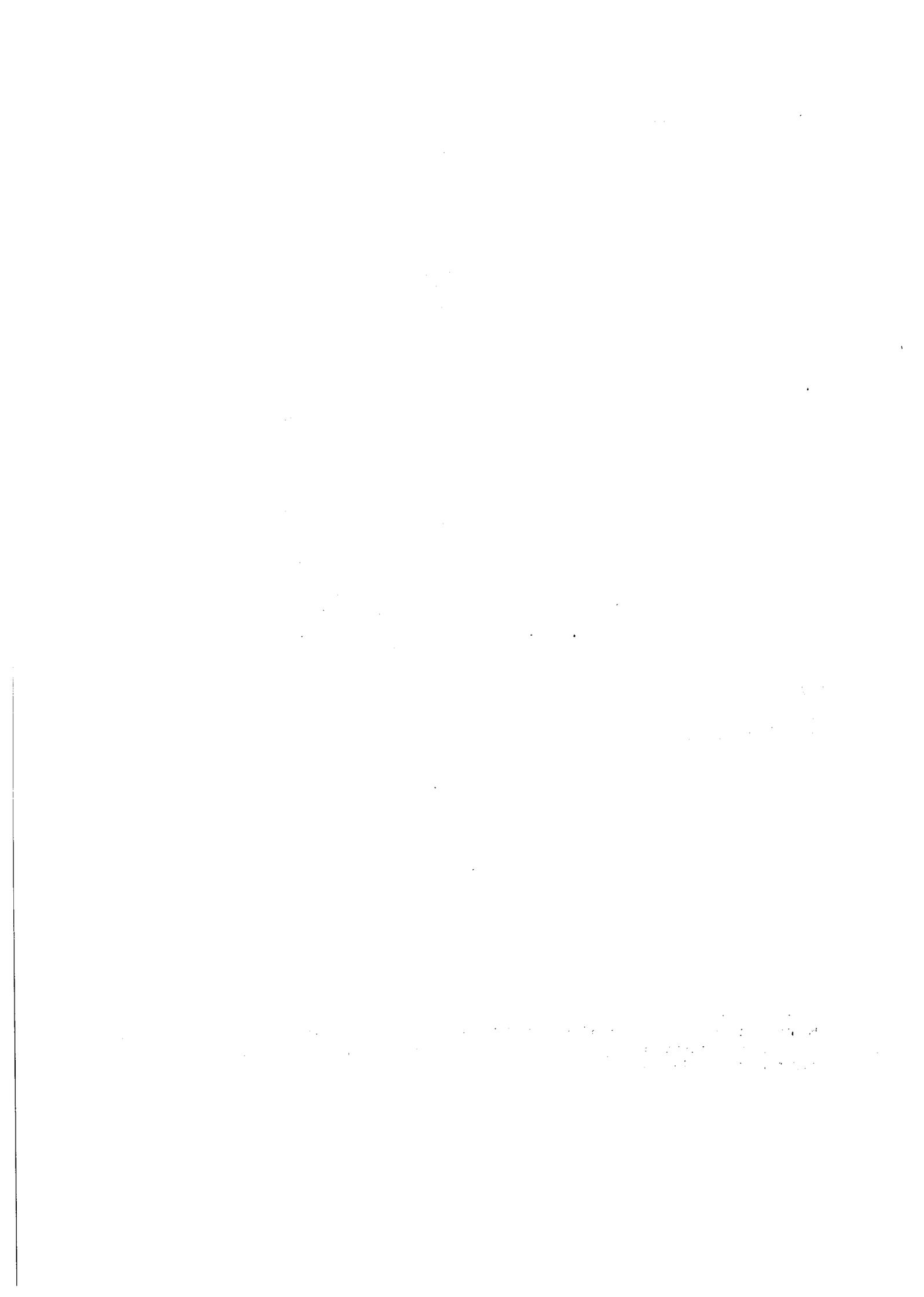
(D.) Fabrikate (ausgenommen Brennstoffele-
mente), die als einzigen radioaktiven Stoff
natürliches oder verarmtes Uran enthalten
(z. B. Verpackungen für radioaktive Stoffe
mit einer Abschirmung aus Uran),
sofern

- (i) die Oberfläche des Urans mit einer Um-
hüllung aus einem inaktiven Metall be-
deckt ist;
- (ii) die Aktivität je Fabrikat nicht mehr be-
trägt als 3 Ci.

Randnummer 456 Abs. 3 der Anlage C zu § 54
EVO 17. 10. 1968:

Alle spaltbaren Stoffe müssen so verpackt
und versandt werden, daß unter allen während
der Beförderung voraussehbaren Umständen
kein kritischer Zustand entstehen kann. Es
müssen vor allem folgende Möglichkeiten in
Betracht gezogen werden:

- (a) Eindringen von Wasser in die Versand-
stücke;
- (b) die eingebauten Neutronenabsorber oder
-bremsmittel verlieren ihre Wirksam-
keit;
- (c) wegen der veränderten Anordnung des
Inhalts entsteht im Inneren der Verpack-
ung oder, wenn der Inhalt nach außen ge-
langt ist, außerhalb der Verpackung eine
größere Reaktivität;
- (d) Verringerung der Abstände zwischen den
Versandstücken oder deren Inhalt;
- (e) die Versandstücke geraten ins Wasser
oder unter den Schnee;
- (f) die Versandstücke werden durcheinander-
gemischt.



cc) § 14 b 1. SSVO 15.10.1965

cc) Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren.

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe enthalten, befördert, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

(1) die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I, bei Einfügung von ${}_{92}\text{U}^{233}$ zehn Milligramm, nicht überschreitet und

(2) die Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren, in die die höchste nach Absatz 2 Nr. 1 mögliche Aktivität oder Menge an Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

IV. AUFBEWAHRUNG

1. Grundsatz ¹⁾

§ 6 AtG 23.12.1959

Die eigene Aufbewahrung ist genehmigungspflichtig.

1) Kernbrennstoffe sind gemäß § 5 AtG 23.12.1959 grundsätzlich staatlich zu verwahren. Die eigene Aufbewahrung ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 AtG zulässig.

cc) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

cc) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

IV. 1. § 23 AtG 23.12.1959.

Für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zuständig. Diese handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft).

Sonderregelung für Berlin:

BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961;
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963;
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8 Verordnung 1. 1. 1967.

In Berlin ist Genehmigungsbehörde der Senator für Wirtschaft.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 10 AtG 23.12.1959.

a) Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen.
Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 AtG 23.12.1959 zugelassen werden, soweit wegen der Menge der Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 AtG bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

b) Rechtsverordnungen

aa) § 7 Abs. 1 Nr. 1
1. SSVO 15.10.1965.

b) aa) Befreiung von der Genehmigungspflicht,
- wenn Kernbrennstoffe aufbewahrt werden, deren Aktivität oder Menge unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO liegt. ¹⁾

bb) § 14 b 1. SSVO
15.10.1965.

bb) Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren.

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die Kernbrennstoffe enthalten, aufbewahrt oder lagert, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

(1) die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten Kernbrennstoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I bei Einfügung von ⁹²U²³³ zehn Milligramm, nicht überschreitet und

(2) die Kernbrennstoffe bei üblicher betriebmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren in die die höchste nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 1. SSVO mögliche Aktivität oder Menge an Kernbrennstoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

2. a) § 54 Abs. 1 AtG 23.12.1965.

a) Die Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft).

b) aa) -

b) aa) -

bb) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

bb) Über den Antrag auf Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde). Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO zuständigen Behörden (Anhang I). Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu veranlassen.

V. BEARBEITUNG, VERARBEITUNG UND SONSTIGE VERWENDUNG

A. Innerhalb von Anlagen im Sinne des § 7 AtG 23. 12. 1959¹⁾

1. Grundsatz

§ 7 AtG 23. 12. 1959.

Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung und wesentliche Veränderung einer Anlage. Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen in einer solchen Anlage.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) § 10 AtG 23. 12. 1959

a) Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 AtG bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

b) Rechtsverordnungen

aa) § 7 Abs. 1

1. SSVO 15. 10. 1965.

b) aa) Eine Genehmigungspflicht besteht nicht,
- wenn Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder in sonstiger Weise verwendet werden, deren Aktivität oder Menge unter den²⁾ Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO liegt;
- wenn Stoffe be- oder verarbeitet oder in sonstiger Weise verwendet werden, deren Konzentration an Kernbrennstoffen, ausgenommen mit ${}_{92}\text{U}^{235}$ angereichertes Uran, weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;

1) Anlagen im Sinne des § 7 AtG sind: Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (§ 7 Abs. 1 und 4). Der Begriff Anlage ist mithin nicht identisch mit dem Begriff "Kernanlage" (nuclear installation, installation nucléaire) im Sinne von Artikel 1 (a) (ii) Pariser Konvention, er umfaßt also beispielsweise nicht Fabrikationsanlagen zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen oder Anlagen zur Lagerung von Kernbrennstoffen.

V. A. 1. a) Art. 24 Abs. 1
AtG 23. 12. 1959 in
Verbindung mit Art.
87 c GG 23. 5. 1949.

§ 24 Abs. 2
AtG 23. 12. 1959.

§ 24 Abs. 3
AtG 23. 12. 1959.

Sonderregelung für Berlin:

BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8 Ver-
ordnung 1. 1. 1967.

2. a) § 54 Abs. 1 Satz 2
AtG 23. 12. 1959.

b) aa) -

a) Bundesauftragsverwaltung der Länder ³⁾

Genehmigungsbehörden für den zivilen Be-
reich sind die durch die Landesregierungen
bestimmten Obersten Landesbehörden.
Vgl. das Verzeichnis der Obersten Landes-
behörden (Genehmigungsbehörden nach § 7
AtG) (Anhang II).

Genehmigungsbehörde für den Dienstbereich
der Bundeswehr ist der Bundesminister für
Verteidigung oder die von ihm bezeichneten
Dienststellen im Benehmen mit dem Bundes-
minister für Atomkernenergie und Wasser-
wirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft).

In Berlin ist Genehmigungsbehörde der
Senator für Wirtschaft.

a) Die Rechtsverordnungen erläßt die Bundes-
regierung mit Zustimmung des Bundesrates.

b) aa) -

3) Wegen Form, Inhalt und Umfang der Bundesauftragsverwaltung vgl. Art. 85 GG 23. 5. 1949. Grundsätze: Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder; Recht des Bundes, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; Weisungsrecht des Bundes; Rechts- und Fachaufsicht.

- wenn feste Stoffe be- oder verarbeitet und in sonstiger Weise verwendet werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer be- oder verarbeitet und in sonstiger Weise verwendet werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht ist.

§ 7 Abs. 2
1. SSVO 15. 10. 1965.

Diese Freigrenzenregelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 1. SSVO 15. 10. 1965 gilt nicht für denjenigen, der Kernbrennstoffe

- (1) zu Heilzwecken verwendet;
- (2) Arzneimitteln, Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes oder Futtermitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes zusetzt;
- (3) bei der Herstellung von Erzeugnissen, die zum Gebrauch im häuslichen Bereich bestimmt sind, oder von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes verwendet;
- (4) bei der Herstellung oder bei dem Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln in der Weise verwendet, daß das hergestellte oder gebrauchsfertige Mittel andere als radioaktive Stoffe natürlichen Ursprungs in einer Konzentration von weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm enthält.

bb) § 14 b
1. SSVO 15. 10. 1965.

bb) Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren.

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die Kernbrennstoffe enthalten, aufbewahrt, lagert oder in Bereichen verwendet, in denen die Neutronenflußdichte die in dem Zulassungsschein bezeichneten Werte nicht überschreitet, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten Kernbrennstoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I,¹⁾ bei Einfügung von ⁹²U²³³ zehn Milligramm, nicht überschreitet und
- (2) die Kernbrennstoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

bb) § 15 1. SSVO
15. 10. 1965.

bb) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).

Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15. 10. 1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I)

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren, in die die höchste nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 1. SSVO mögliche Aktivität oder Menge an Kernbrennstoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

B. Außerhalb von Anlagen
im Sinne des § 7 AtG
23. 12. 1959 1).

1. Grundsatz
§ 9 AtG 23. 12. 1959.

Genehmigungspflicht 2)

1) Über den Begriff der Anlage im Sinne des § 7 AtG vgl. Anmerkung 1 auf S. 115 .

2) Genehmigungspflichtig ist auch die wesentliche Abweichung von dem in der Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung sowie die wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder deren Lage.

B. 1. § 24 Abs. 1
AtG 23. 12. 1959 in
Verbindung mit Art.
87 c GG 23. 5. 1949.

§ 24 Abs. 2
AtG 23. 12. 1959.

§ 24 Abs. 3
AtG 23. 12. 1959.

Sonderregelung für Berlin:
BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961;
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963;
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8 Nr. 11
Verordnung 1. 1. 1967.

Bundesauftragsverwaltung der Länder³⁾.

Genehmigungsbehörden sind die durch die Länderregierungen bestimmten Obersten Landesbehörden. Vgl. das Verzeichnis der Obersten Landesbehörden (Genehmigungsbehörden nach § 9 AtG; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen) (Anhang III).

Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 1 und 2 durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) wahrgenommen.

Genehmigungsbehörde ist der Senator für Wirtschaft.

3) Vgl. Anmerkung 3 S. 101

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 10 AtG 23.12.1965.

b) Rechtsverordnungen

aa) § 7 Abs. 1

1. SSVÖ 15.10.1965.

§ 7 Abs. 2

1. SSVÖ 15.10.1965.

a) Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Durch Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 9 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 AtG bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

b) aa) Eine Genehmigungspflicht besteht nicht,

- wenn Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder in sonstiger Weise verwendet werden, deren Aktivität oder Menge unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVÖ liegt (vgl. Anhang XIII dieser Übersicht);
- wenn Stoffe be- oder verarbeitet oder in sonstiger Weise verwendet werden, deren Konzentration an Kernbrennstoffen ausgenommen mit U^{235} angereichertes Uran, weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn feste Stoffe be- oder verarbeitet und in sonstiger Weise verwendet werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- wenn natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer be- oder verarbeitet und in sonstiger Weise verwendet werden, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht ist.

Diese Freigrenzenregelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 1. SSVÖ 15.10.1965 gilt jedoch nicht für denjenigen, der Kernbrennstoffe (1) zu Heilzwecken verwendet;

(2) Arzneimitteln, Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes oder Futtermitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes zusetzt;

(3) bei der Herstellung von Erzeugnissen, die zum Gebrauch im häuslichen Bereich bestimmt sind, oder von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes verwendet;

(4) bei der Herstellung oder bei dem Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln in der Weise verwendet, daß das hergestellte oder gebrauchsfertige Mittel andere als radioaktive Stoffe natürlichen Ursprungs in einer Konzentration von weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm enthält.

2. a) § 54 Abs. 1
Satz 3 AtG 23. 12. 1959.

a) Die Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft).

b) aa) -

b) aa) -

bb) § 14 b 1. SSVO
15. 10. 1965.

bl) Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren
Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu zehn Strahlungsdetektoren, die Kernbrennstoffe enthalten, aufbewahrt, lagert oder in Bereichen verwendet, in denen die Neutronenflußdichte die in dem Zulassungsschein bezeichneten Werte nicht überschreitet, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten Kernbrennstoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I, bei Einfügung von ${}_{92}^{233}\text{U}$ zehn Milligramm, nicht überschreitet und
- (2) die Kernbrennstoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren, in die die höchste nach Absatz 2 Nr. 1 mögliche Aktivität oder Menge an Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

2. ABSCHNITT: SONSTIGE RADIOAKTIVE STOFFE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

§ 2 1. SSVO 15.10.1965.

Radioaktive Stoffe sind Stoffe, die ionisierende Strahlen spontan aussenden. Den radioaktiven Stoffen stehen Neutronenquellen gleich.
Umschlossene radioaktive Stoffe sind radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung einen Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert. Alle anderen radioaktiven Stoffe sind offene radioaktive Stoffe.
Den radioaktiven Stoffen stehen Stoffe oder Gegenstände gleich, die radioaktive Stoffe enthalten oder die durch radioaktive Stoffe verunreinigt sind.

bb) § 15 1. SSVO
15. 10. 1965.

bb) Über die Bauartzulassung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).

Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu veranlassen.

II. UMGANG MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

§ 1 Abs. 1 Nr. 1

1. SSVO 15.10.1965.

Umgang mit radioaktiven Stoffen ist die Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung von radioaktiven Stoffen.

2. Grundsatz

a) § 3 1. SSVO 15.10.1965.

a) Genehmigungspflicht.

b) § 13 Abs. 1

1. SSVO 15.10.1965.

b) Buchführungs- und Anzeigepflicht hinsichtlich der Gewinnung, Erzeugung, des Erwerbs und der Abgabe von radioaktiven Stoffen.

3. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) § 7 Abs. 1

1. SSVO 15.10.1965;

§ 13 Abs. 1

1. SSVO 15.10.1965.

a) Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung und zur Anzeige sowie zur Buchführung besteht nicht,

(1) wenn die Aktivität oder Menge der sonstigen radioaktiven Stoffe unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO 15.10.1965 liegt, das gilt auch für denjenigen, der mit sonstigen radioaktiven Stoffen bereits auf Grund einer Genehmigung nach § 1 1. SSVO umgeht;

(2) wenn mit Stoffen umgegangen wird, deren Konzentration an sonstigen radioaktiven

II. 1. -

2. a) Art. 24 Abs. 1 AtG 23. 12. 1959
in Verbindung mit Art. 87 c GG
23. 5. 1949.

§ 24 Abs. 3 AtG 23. 12. 1959.

b) § 13 1. SSVO 15. 10. 1965.

§ 13 Abs. 2
1. SSVO 15. 10. 1965.

3. a) -

a) Bundesauftragsverwaltung der Länder ²⁾. Vgl. das Verzeichnis der für die Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO zuständigen Landesbehörden (Anhang IV).

Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 1 AtG durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) wahrgenommen.

b) Die Anzeige ist innerhalb eines Monats unter der Angabe von Art und Menge des radioaktiven Stoffes der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Vgl. das Verzeichnis der gemäß § 13 1. SSVO für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden (Anhang V).

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung und der Anzeigen durch Einsichtnahme in die Bücher zu überprüfen.

a) -

2) Vgl. Anm. 3 S. 101.

Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;

- (3) wenn mit festen Stoffen umgegangen wird, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- (4) wenn mit natürlichem Kalium oder mit aus natürlichen Quellen stammenden Heilwässern umgegangen wird, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges nicht erhöht ist.

§ 7 Abs. 2
1. SSVO 15.10.1965.

Die unter (1), (2) und (3) bezeichnete Freigrenzenregelung gilt jedoch nicht für denjenigen, der sonstige radioaktive Stoffe

- (1) zu Heilzwecken verwendet;
- (2) Arzneimitteln, Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes oder Futtermitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes zusetzt;
- (3) bei der Herstellung von Erzeugnissen, die zum Gebrauch im häuslichen Bereich bestimmt sind oder von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes verwendet;
- (4) bei der Herstellung oder bei dem Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln in der Weise verwendet, daß das hergestellte oder gebrauchsfertige Mittel andere als radioaktive Stoffe natürlichen Ursprunges in einer Konzentration von weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm enthält.

b) § 8 1. SSVO 15.10.1965.

b) Genehmigungsfrei ist der Umgang mit natürlichem Thorium bis zu 100 Gramm zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken.

§ 13 Abs. 1 letzter Satz
1. SSVO 15.10.1965.

Obwohl der Umgang mit natürlichem Thorium bis zu 100 Gramm zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken gemäß § 8 1. SSVO einer Genehmigung nicht unterliegt, bleibt in diesen Fällen die Buchführungs- und Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 1. SSVO bestehen.

c) § 11 Abs. 1
1. SSVO 15.10.1965.

c) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer

- (1) mit Geräten umgeht, die Skalen oder Anzeigemittel mit festhaftenden radioaktiven Leuchtfarben¹⁾ enthalten, wenn die Leuchtfarben
 - (a) frei von radioaktiven Stoffen sind, deren Radiotoxizität in Anlage I zur

1) Radioaktive Leuchtfarben sind mit einem Bindemittel vermischte Leuchtstoffe, die durch beigefügte radioaktive Stoffe zur Lichtaussendung angeregt werden (§ 11 Abs. 2 1. SSVO 15.10.1965).

b) -

b) -

c) -

c) -

1. SSV¹ durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, ausgenommen Radium, und
- (b) üblicherweise berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung der nichtabgedeckten Strahlung im Abstand von 0,1 Meter von der Leuchtfarbe 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet;
- (2) uranhaltige glasierte keramische Gegenstände oder Porzellanwaren oder uranhaltige Glaswaren lagert, verwendet oder beseitigt, wenn die Glasur des keramischen Gegenstandes oder der Porzellanware nicht mehr als 20 vom Hundert des Gewichts oder das Glas nicht mehr als 10 vom Hundert des Gewichts natürliches Uran oder an $^{92}\text{U}^{235}$ und $^{92}\text{U}^{234}$ verarmtes Uran enthält oder wenn der Farbauftrag bei Unterglasurbemalung nicht mehr als 2 Milligramm Uran je Quadratzentimeter oder bei Aufglasurbemalung nicht mehr als 0,1 Milligramm Uran je Quadratzentimeter enthält;
- (3) elektronische Bauteile, ausgenommen als Spielwaren oder zu Leuchtzwecken bestimmte elektrotechnische oder gastechnische Geräte lagert, verwendet oder beseitigt, wenn
 - (a) der einzelne Bauteil oder das einzelne Gerät radioaktive Stoffe enthält, deren Lagerung, Verwendung oder Beseitigung nach § 7 Abs. 1 1. SSVO keiner Genehmigung bedarf, und
 - (b) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Bauteils oder Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet; enthält ein Gerät mehrere elektronische Bauteile, so darf die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreiten.

d) § 14 1. SSVO 15.10.1965.

- d) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer mit Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen umgeht, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), wenn die Bauart der Vorrichtung zugelassen und die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung dem Zulassungsschein entsprechen. Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn die in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung den Wert von 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

d) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

d) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).

Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

Eine Zulassung der Bauart darf für Vorrichtungen, die zu Heilzwecken bestimmt sind, nicht erteilt werden.

e) § 14 a 1. SSVO 15.10.1965.

e) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Prüfstrahler zur Anzeigekontrolle von Strahlungs- oder Dosismeßgeräten lagert oder verwendet, wenn die Bauart des Prüfstrahlers zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Prüfstrahlers dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität der in den Prüfstrahlern eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte 1 Millicurie nicht überschreitet,
- (2) bei Prüfstrahlern, bei denen ein Teil der Hülle des radioaktiven Stoffes aus einer dünnen Folie besteht (Fensterpräparate), die Folie so versenkt oder anderweitig geschützt angebracht ist, daß sie bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung nicht beschädigt wird,
- (3) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Prüfstrahlers bei Gebrauch der Strahlung 10 millirem je Stunde nicht überschreitet und
- (4) zum Zubehör des Prüfstrahlers eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

f) § 14 b 1. SSVO 15.10.1965.

f) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, aufbewahrt, lagert oder in Bereichen verwendet, in denen die Neutronenflußdichte die in dem Zulassungsschein bezeichneten Werte nicht überschreitet, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität oder Menge der in dem Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten sonstigen radioaktiven Stoffe

e) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

e) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

f) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

f) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

- das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO, bei Einfügung von $^{92}\text{U}^{233}$ 10 Milligramm, nicht überschreitet und
- (2) die sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für die Detektoren, in die die höchste nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 1. SSVO mögliche Aktivität oder Menge an sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

g) § 13 Abs. 3
1. SSVO 15.10.1965.

g) Von der Buchführungs- und Anzeigepflicht des § 13 Abs. 1 1. SSVO kann die Genehmigungs- oder die Aufsichtsbehörde im Einzelfall ganz oder teilweise Befreiung erteilen, sofern dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachgütern nicht eintreten kann.

h) § 4 2. SSVO 18.7.1964.

h) Freigrenzenregelung für die Verwendung von radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen.
In einer Schule dürfen radioaktive Stoffe ohne Genehmigung nach § 1 1. SSVO 15.10.1965 verwendet und gelagert werden, wenn

- (1) die radioaktiven Stoffe in eine Vorrichtung oder Neutronenquelle eingefügt sind,
- (2) die Bauart der Vorrichtung nach § 8 oder § 9 und die der Neutronenquelle nach § 10 2. SSVO zugelassen ist und
- (3) die Vorrichtung oder Neutronenquelle den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht und mit dem in dem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen gekennzeichnet ist.

Die Vorrichtung oder Neutronenquelle darf erst verwendet werden, wenn der Inhaber der Zulassung der Bauart bescheinigt hat, daß sie den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

Diese Befreiung von der Genehmigungspflicht gilt nicht, wenn in der Schule an Vorrichtungen mehr als 10, an Neutronenquellen mehr als 2 verwendet oder gelagert werden.

Vorrichtungen oder Neutronenquellen, die beseitigt werden sollen, sind an die gemäß § 42 Abs. 1 1. SSVO 15.10.1965 nach Landesrecht bestimmte Sammelstelle abzuliefern oder auf eine andere von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Weise sicherzustellen oder zu beseitigen.

g) § 13 Abs. 3
1. SSVO 15.10.1965.

h) § 13 2. SSVO 18.7.1964
in Verbindung mit § 15
1. SSVO 15.10.1965.

g) Über die Befreiung von den Buchführungs- und Anzeigepflicht entscheidet die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde im Einzelfall.
Hinsichtlich der Genehmigungsbehörden vgl. das Verzeichnis im Anhang IV.
Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden vgl. das Verzeichnis im Anhang V.

h) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).
Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

§ 42 Abs. 1 1. SSVO
15.10.1965.

Vgl. das Verzeichnis der nach Landesrecht zuständigen Sammelstellen (Anhang IX) und der Zulassungs- und Aufsichtsbehörden (Anhang XI).

§ 8 2. SSVO 18. 7. 1964.

Die Bauart von Vorrichtungen, die Polonium 210 bis zu 1 Mikrocurie oder Thorium der natürlichen Isotopenmischung bis zu 10 Mikrocurie in offener Form enthalten, ist zuzulassen, wenn ausreichend sichergestellt ist, daß die radioaktiven Stoffe nicht in den menschlichen Körper aufgenommen werden können.

§ 9 2. SSVO 18. 7. 1964.

Die Bauart von Vorrichtungen, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten, ist zuzulassen, wenn

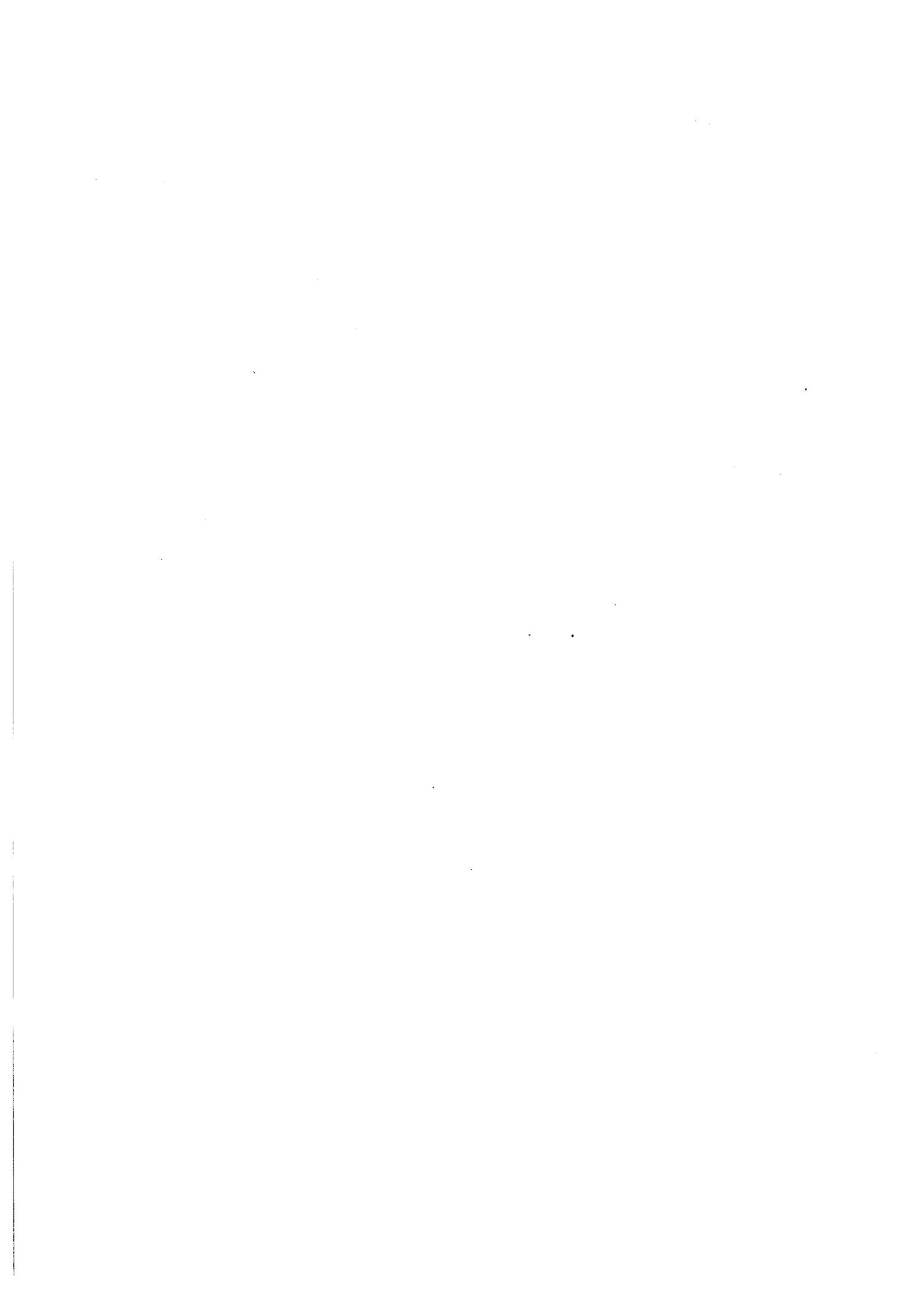
- (1) die Radioaktivität der in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte das Hundertfache der allgemeinen Freigrenze des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1¹⁾ 1. SSVO 15. 10. 1965 nicht überschreitet,
- (2) die Dosisleistung im Abstand von 0, 5 m von der Oberfläche der Hülle der umschlossenen radioaktiven Stoffe 1 millirem je Stunde nicht überschreitet,
- (3) die umschlossenen radioaktiven Stoffe fest mit einem Gegenstand verbunden sind, der die Vorrichtung so vergrößert, daß eine Aufnahme der radioaktiven Stoffe in den menschlichen Körper erschwert ist und
- (4) zum Zubehör der Vorrichtung eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0, 1 m von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung 1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

§ 10 2. SSVO 18. 7. 1964.

Die Bauart von Neutronenquellen ist zuzulassen wenn

- (1) die Neutronenquelle nicht mehr als 10^5 Neutronen je Sekunde erzeugt,
- (2) die Neutronenquelle zur Erzeugung der Neutronen umschlossene radioaktive Stoffe, deren Radioaktivität ohne die Folgeprodukte 10 Millicurie nicht überschreitet, eingefügt, berührungssicher abgedeckt und fest mit dem Gerät so verbunden sind, daß sie nur bei Zerlegung oder Teilerlegung des Gesamtgerätes entfernt werden können,
- (3) die Dosisleistung im Abstand von 0, 25 m von der berührbaren Oberfläche der Neutronenquelle 1 millirem je Stunde nicht überschreitet und
- (4) die Bauart der Neutronenquelle bei Teilerlegung eine Prüfung der eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe auf Dichtigkeit der Umhüllung zuläßt; die Zulassung hängt nicht von dieser Voraussetzung ab, wenn eine Dichtigkeitsprüfung aus Gründen des Strahlenschutzes nicht notwendig ist.

1) Vgl. S. 110.



§ 12 2. SSVÖ 18. 7. 1964.

Die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen und Neutronenquellen ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Herstellers oder des für die Leitung der Herstellung Verantwortlichen oder gegen die für die Herstellung erforderliche technische Erfahrung dieses Verantwortlichen Bedenken ergeben.

Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in die Vorrichtung oder in die Neutronenquelle eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe (§§ 9 und 10 2. SSVÖ) zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

III. BEFÖRDERUNG VON RADIOAKTIVEN STOFFEN

1. Grundsatz

§ 4 1. SSVÖ 15. 10. 1965.

Genehmigungspflicht für die Beförderung von radioaktiven Stoffen auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen.

III. 1. § 24 Abs. 1
AtG 23.12.1959 in Ver-
bindung mit Art. 87 c GG
23. 5. 1949.

§ 24 Abs. 3
AtG 23.12.1949.

§ 24 Abs. 1 Satz 2
AtG 23.12.1949.

§ 1 Anordnung 29.11.1963.

Bundesauftragsverwaltung der Länder ¹⁾.
Vgl. das Verzeichnis der für die Beförderungsgenehmigung nach § 4 1. SSVÖ zuständigen Landesbehörden (Anhang VI).

Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 1 und 2 durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Beuchmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) wahrgenommen.

Die Beaufsichtigung der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen mit der Deutschen Bundesbahn im Schienen- und Schiffsverkehr obliegt den vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Stellen der Deutschen Bundesbahn.

Aufsichtsbehörde für die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen mit der Deutschen Bundesbahn im Schienen- und Schiffsverkehr ist das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

1) Vgl. Anmerkung 3 S. 101.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a.) § 7 Abs. 1

1. SSVO 15.10.1965.

a) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer

- (1) sonstige radioaktive Stoffe befördert, wenn die Aktivität oder Menge der sonstigen radioaktiven Stoffe unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO liegt (Anhang XIII)
- (2) Stoffe befördert, deren Konzentration an sonstigen radioaktiven Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- (3) feste Stoffe befördert, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- (4) natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer befördert, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges nicht erhöht ist.

b) § 9 1. SSVO 15.10.1965.

b) Genehmigungsfrei ist die Beförderung ¹⁾,

- (1) wenn radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451 a der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (77. VO zur EVO 17.10.1968) ²⁾ befördert werden;
- (2) wer radioaktive Stoffe als Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nach den Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr befördert;
- (3) wer radioaktive Stoffe, deren Verpackung den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter ³⁾ entspricht, mit Seeschiffen befördert. Das Laden und Löschen der radioaktiven Stoffe ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, das gilt nicht, wenn es sich um radioaktive Stoffe handelt, die unter § 9 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 1. SSVO 15.10.1965 fallen;

1) Von der Postbeförderung sind gemäß § 13 Abs. 2 Postordnung vom 16. 5. 1963 Sendungen ausgeschlossen, durch die Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, insbesondere solche, die unter anderem radioaktive Stoffe enthalten. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 13 Abs. 2 Postordnung (Verfügung Nr. 558/1968 vom 11. 10. 1968 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen) "gelten als nicht-radioaktive Stoffe solche Stoffe, die unterhalb der allgemeinen Freigrenzen nach § 7 der 1. SSVO in der Fassung vom 15. 10. 1965 bleiben".

2) Vgl. den Text der Randnummer 451 a der Anlage C zu § 54 EVO siehe oben S. 90.

3) Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. 1. 1960 (in geänderter Fassung).

2. a) -

a) -

b)

b)

§ 9 Abs. 3 1. SSVO 15.10.1965.

Vgl. das Verzeichnis der gemäß § 9 Abs. 3 1. SSVO für die Anzeige über das Laden und Löschen nach Landesrecht zuständigen Behörden (Anhang XII).

- (4) wer radioaktive Stoffe mit Luftfahrzeugen befördert und die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes ¹⁾ erhalten hat.
- c) § 11 Abs. 1
1. SSVO 15.10.1965.
- c) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer
- (1) Geräte befördert, die Skalen oder Anzeigemittel mit festhaftenden radioaktiven Leuchtfarben ²⁾ enthalten, wenn die Leuchtfarben
- (a) frei von radioaktiven Stoffen sind, deren Radiotoxizität in Anlage I zur 1. SSVO ³⁾ durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, ausgenommen Radium, und
- (b) üblicherweise berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung der nicht abgedeckten Strahlung im Abstand von 0,1 Meter von der Leuchtfarbe 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet;
- (2) uranhaltige glasierte keramische Gegenstände oder Porzellanwaren oder uranhaltige Glaswaren befördert, wenn die Glasur des keramischen Gegenstandes oder der Porzellanware nicht mehr als 20 vom Hundert des Gewichts oder das Glas nicht mehr als 10 vom Hundert des Gewichts natürliches Uran oder an $^{92}\text{U}^{235}$ und $^{92}\text{U}^{234}$ verarmtes Uran enthält ²⁾ oder wenn der Farbauftrag bei Unterglasurbemalung nicht mehr als 2 Milligramm Uran je Quadratzentimeter oder bei Aufglasurbemalung nicht mehr als 0,1 Milligramm Uran je Quadratzentimeter enthält;
- (3) elektronische Bauteile, ausgenommen als Spielwaren, oder zu Leuchtzwecken bestimmte elektrotechnische oder gastech-nische Geräte befördert, wenn
- (a) der einzelne Bauteil oder das einzelne Gerät radioaktive Stoffe enthält, deren Beförderung nach § 7 Abs. 1 1. SSVO keiner Genehmigung bedarf, und
- (b) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Bauteils oder Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet; enthält ein Ge-

1) Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 4. 11. 1968. Gemäß Nr. I der Bekanntmachung über die Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen vom 21. 3. 1961 ist den Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 unter der Voraussetzung erteilt worden, daß sie die Vorschriften des Internationalen Lufttransport-Verbandes (IATA) über die Luftbeförderung bedingt zugelassener Güter einhalten.

2) Begriffsbestimmung in § 11 Abs. 2 1. SSVO 15.10.1965.
Vgl. Anm. 1, S. 112 .

3) Vgl. Anhang XIII dieser Übersicht.

c) -

c) -

rät mehrere elektronische Bauteile, so darf die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreiten.

d) § 14 1. SSVO 15.10.1965.

d) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Geräte, Anlagen oder sonstige Vorrichtungen befördert, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), wenn die Bauart der Vorrichtung zugelassen und die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn die in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung den Wert von 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

Eine Zulassung der Bauart darf für Vorrichtungen, die zu Heilzwecken bestimmt sind, nicht erteilt werden.

e) § 14 a 1. SSVO 15.10.1965.

e) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Prüfstrahler zur Anzeigekontrolle von Strahlungs- oder Dosismeßgeräten befördert, wenn die Bauart des Prüfstrahlers zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Prüfstrahlers dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte 1 Millicurie nicht überschreitet,
- (2) bei Prüfstrahlern, bei denen ein Teil der Hülle des radioaktiven Stoffes aus einer dünnen Folie besteht (Fensterpräparate), die Folie so versenkt oder anderweitig geschützt angebracht ist, daß sie bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung nicht beschädigt wird,
- (3) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Prüfstrahlers bei Gebrauch der Strahlung 10 millirem je Stunde nicht überschreitet und
- (4) zum Zubehör des Prüfstrahlers eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

d) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

d) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

e) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

e) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

f) § 14 b 1. SSVÖ 15.10.1965.

f) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, befördert, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität oder Menge der in dem Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten sonstigen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVÖ¹⁾ bei Einfügung von ${}_{92}^{233}\text{U}$ zehn Milligramm nicht überschreitet und
- (2) die sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für die Detektoren, in die die höchste nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 1. SSVÖ mögliche Aktivität oder Menge an sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

IV. EINFUHR VON RADIOAKTIVEN STOFFEN

1. Grundsatz

§ 5 1. SSVÖ 15.10.1965.

Genehmigungspflicht.²⁾

Einer Genehmigung bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe einführt, wenn

- (1) der Einführer der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 AtG 23.12.1959 zuständigen Behörde bei der Einfuhrabfertigung die Einfuhr nach Anlage III zur 1. SSVÖ anzeigt und
- (2) der Einführer Vorsorge getroffen hat, daß die radioaktiven Stoffe der einzuführenden Art und Menge nach der Einfuhr erstmals nur von Personen erworben werden, die die für den Umgang erforderliche Genehmigung besitzen.

1) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 1. SSVÖ 15.10.1965 unterliegt die Einfuhr von radioaktiven Stoffen durch die Bundeswehr nicht den Vorschriften der 1. SSVÖ.

f) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

f) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung).
(Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

IV. 1. § 22 Abs.1 AtG 23.12.1959.

Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, in Frankfurt.

§ 22 Abs. 3 AtG 23.12.1959.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft unterliegt den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft). Die Weisungsbefugnisse des Bundesministers für Wirtschaft bleiben im übrigen unberührt.

Diese Genehmigungsbefreiung gilt jedoch nicht für die sonstige Verbringung radioaktiver Stoffe in den-Geltungsbereich der 1. SSVO.

§ 22 Abs. 2 AtG 23.12.1959.

Die Überwachung der Einfuhr obliegt dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Erlaß des Bundesministers der Finanzen 20. 8. 1965.

Anweisung an die Zolldienststellen betreffend die Überwachung der Einfuhr von radioaktiven Stoffen.

Für die Einfuhr von Freigrenzenstoffen vgl. insbesondere Nr. 7 dieses Erlasses. Danach hat die Zolldienststelle nach Abfertigung von radioaktiven Stoffen, für deren Einfuhr eine Genehmigung oder eine Einfuhranzeige nicht erforderlich war, die Abfertigung derartiger Sendungen unter Angabe des Einführers und des Empfängers sowie der Art und der Menge oder der Aktivität der sonstigen radioaktiven Stoffe unverzüglich dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt zu melden. Eine Durchschrift der Meldung nimmt die Zolldienststelle zur Zollurkunde. Diese Meldepflicht gilt nicht für Einfuhren von radioaktiven Stoffen, die die Bundeswehr selbst durchführt, sowie für die Einfuhr von Waren der in § 11 1. SSVO 15.10.1965 genannten Art, die im Reiseverkehr eingeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

Sonderregelung für Berlin:

BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961;
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963;
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8 Nr. 11
VO 1. 1. 1967.

Genehmigungsbehörde für die Einfuhr von radioaktiven Stoffen ist der Senator für Wirtschaft.

§ 2 a VO 1.1.1967.

Überwachungsbehörde für die Einfuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen ist der Senator für Finanzen.

Erlaß des Senators für Finanzen 10. 10. 1967.

Anweisung an die Zolldienststellen in Berlin (West) betreffend die Überwachung der Einfuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen.

Für die Einfuhr von Freigrenzenstoffen vgl. Nr. I. 6 dieses Erlasses. Danach hat die Zolldienststelle nach Abfertigung der sonstigen radioaktiven Stoffe, für deren Einfuhr eine Genehmigung oder eine Einfuhranzeige nicht erforderlich waren, die Abfertigung derartiger Sendungen unter Angabe des Einführers und des Empfängers sowie der Art und Menge oder der Aktivität der sonstigen radioaktiven Stoffe unverzüglich dem Senator für Wirtschaft zu melden. Eine Durchschrift der Meldung wird zur Zollurkunde genommen. Diese Anzeigepflicht gilt jedoch nicht für die Einfuhr von Waren der in § 11 1. SSVO 15.10.1965 genannten Art, die im Reiseverkehr eingeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 7 Abs. 1

1. SSVO 15.10.1965.

- a) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer
- (1) sonstige radioaktive Stoffe einführt, wenn die Aktivität oder Menge der sonstigen radioaktiven Stoffe unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO liegt ²⁾
 - (2) Stoffe einführt, deren Konzentration an sonstigen radioaktiven Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;
 - (3) feste Stoffe einführt, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
 - (4) natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer einführt, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges nicht erhöht ist.

b) § 11 Abs. 1

1. SSVO 15.10.1965.

- b) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer
- (1) Geräte einführt, die Skalen oder Anzeigemittel mit fest haftenden radioaktiven Leuchtfarben ¹⁾ enthalten, wenn die Leuchtfarben
 - (a) frei von radioaktiven Stoffen sind, deren Radiotoxizität in Anlage I zur 1. SSVO ²⁾ durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, ausgenommen Radium, und
 - (b) üblicherweise berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung der nicht abgedeckten Strahlung im Abstand von 0,1 Meter von der Leuchtfarbe 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet;
 - (2) uranhaltige glasierte keramische Gegenstände oder Porzellanwaren oder uranhaltige Glaswaren einführt, wenn die Glasur des keramischen Gegenstandes oder der Porzellanware nicht mehr als 20 vom Hundert des Gewichts oder das Glas nicht mehr als 10 vom Hundert des Gewichts natürliches Uran oder an $^{92}\text{U}^{235}$ und $^{92}\text{U}^{238}$ verarmtes Uran enthält oder wenn der Farbauftrag bei Unterglasur bemalung nicht mehr als 2 Milligramm Uran je Quadratzentimeter oder bei

1) Begriffsbestimmung in § 11 Abs. 2 1. SSVO 15.10.1965.
Vgl. Anm. 1 S.112.

2. a) -

a) -

b)

b)

Aufglasurbemalung nicht mehr als 0,1 Milligramm Uran je Quadrat-zentimeter enthält;

- (3) elektronische Bauteile, ausgenommen als Spielwaren, oder zu Leuchtzwecken bestimmte elektrotechnische oder gastechnische Geräte einführt, wenn
- (a) der einzelne Bauteil oder das einzelne Gerät radioaktive Stoffe enthält, deren Einfuhr nach § 7 Abs. 1 1. SSVO keiner Genehmigung bedarf, und
- (b) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Bauteils oder Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet; enthält ein Gerät mehrere elektronische Bauteile, so darf die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreiten.

§ 5 Abs. 3

1. SSVO 15.10.1965.

Wer Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronische Bauteile der in § 11 1. SSVO bezeichneten Art einführt, hat dies der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 AtG 23.12.1959 zuständigen Behörde bei der Einfuhrabfertigung nach Anlage IV zur 1. SSVO anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht nicht bei der Einfuhr von Geräten, keramischen Gegenständen, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronischen Bauteilen im Reiseverkehr, wenn sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

c) § 14 1. SSVO 15.10.1965.

- c) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Geräte, Anlagen oder sonstige Vorrichtungen einführt, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingefügt sind (Vorrichtungen), wenn die Bauart der Vorrichtung zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn die in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung den Wert von 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

Eine Zulassung der Bauart darf für Vorrichtungen, die zu Heilzwecken bestimmt sind, nicht erteilt werden.

§ 5 Abs. 3
1. SSVO 15.10.1965.
in Verbindung mit
§ 22 Abs. 2 AtG 23.12.1959.

Die Anzeige ist der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 AtG zuständigen Behörde (dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg) bei der Einfuhrabfertigung nach Anlage IV zur 1. SSVO zu erstatten.

c) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

c) Über die Zulassung der Bauart entscheiden die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).
Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

d) § 14 a 1. SSVO 15.10.1965.

d) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Prüfstrahler zur Anzeigekontrolle von Strahlungs- oder Dosismeßgeräten einführt, wenn die Bauart des Prüfstrahlers zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Prüfstrahlers dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte 1 Millicurie nicht überschreitet,
- (2) bei Prüfstrahlern, bei denen ein Teil der Hülle des radioaktiven Stoffes aus einer dünnen Folie besteht (Fensterpräparate) die Folie so versenkt oder anderweitig geschützt angebracht ist, daß sie bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung nicht beschädigt wird,
- (3) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Prüfstrahlers bei Gebrauch der Strahlung 10 millirem je Stunde nicht überschreitet und
- (4) zum Zubehör des Prüfstrahlers eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

e) § 14 b 1. SSVO 15.10.1965.

e) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, einführt, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität oder Menge der in dem Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten sonstigen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO¹⁾ bei Einfügung von ${}_{92}\text{U}^{233}$ zehn Milligramm, nicht überschreitet und

d) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

d) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).
Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

e) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

e) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).
Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).
Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

- (2) die sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für die Detektoren, in die die höchste nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 1. SSVO mögliche Aktivität oder Menge an sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^9 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

V. AUSFUHR VON RADIOAKTIVEN STOFFEN

1. Grundsatz

§ 5 a Abs. 1
1. SSVO 15.10.1965.

Genehmigungspflicht.¹⁾

1) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 1. SSVO 15.10.1965 unterliegt die Ausfuhr von radioaktiven Stoffen durch die Bundeswehr nicht den Vorschriften der 1. SSVO.

V. 1. § 22 Abs. 1
AtG 23. 12. 1959.

§ 22 Abs. 3
AtG 23. 12. 1959.

§ 22 Abs. 2
AtG 23. 12. 1959.

Erlaß des Bundesministers
der Finanzen 20. 8. 1965.

Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt
für gewerbliche Wirtschaft.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
unterliegt den fachlichen Weisungen des Bun-
desministers für Atomkernenergie und Wasser-
wirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft). Die Weisungsbefugnisse
des Bundesministers für Wirtschaft bleiben im
übrigen unberührt.

Die Überwachung der Ausfuhr obliegt dem Bun-
desminister der Finanzen oder den von ihm
bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen
Hamburg dem Freihafenamt der Freien und
Hansestadt Hamburg.

Anweisung an die Zolldienststellen betreffend
die Überwachung der Ausfuhr von radioaktiven
Stoffen.

Für die Ausfuhr von Freigrenzenstoffen vgl.
insbesondere Nr. 7 dieses Erlasses. Danach
haben die Zolldienststellen nach Abfertigung
von sonstigen radioaktiven Stoffen, für deren
Ausfuhr eine Genehmigung oder eine Ausfuhr-
anzeige nicht erforderlich war, die Abfertigung
derartiger Sendungen unter Angabe des Aus-
führers und des Empfängers sowie der Art und
der Menge oder der Aktivität der sonstigen
radioaktiven Stoffe unverzüglich dem Bundes-
amt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt
zu melden. Eine Durchschrift der Meldung wird
zur Zollurkunde genommen. Diese Meldepflicht
gilt jedoch nicht für die Ausfuhr von radioak-
tiven Stoffen, die die Bundeswehr selbst durch-
führt.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 5 a Abs. 2 Satz 1
1. SSVO 15.10.1965.

b) § 5 a Abs. 2 Satz 2
1. SSVO 15.10.1965.

c) § 7 Abs. 1 1. SSVO
15.10.1965.

- a) Genehmigungsfreiheit für die Ausfuhr von radioaktiven Stoffen, wenn
- (1) ihre Aktivität oder Menge das 10^7 -fache der Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO¹⁾ je Beförderungs- oder Versandstück nicht überschreitet und
 - (2) der Ausführer der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 AtG 23.12.1959 zuständigen Behörde vor dem Versand die Ausfuhr nach Anlage V zur 1. SSVO anzeigt.

Diese Genehmigungsbefreiung findet keine Anwendung bei der sonstigen Verbringung radioaktiver Stoffe aus dem Geltungsbereich der 1. SSVO im Sinne des § 1 Abs. 2.

- b) Genehmigungsfreiheit für denjenigen, der radioaktive Stoffe, mit denen nach § 8 1. SSVO 15.10.1965 ohne Genehmigung umgegangen werden darf, ausführt.
- c) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer
- (1) sonstige radioaktive Stoffe ausführt, wenn die Aktivität oder Menge der sonstigen radioaktiven Stoffe unter den Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO¹⁾ liegt;

Sonderregelung für Berlin:

BK/O (61) 8 vom 12. 7. 1961;
BK/O (63) 7 vom 24. 5. 1963;
BK/O (67) 6 vom 31. 5. 1967
in Verbindung mit § 8 Nr. 11
VO 1. 1. 1967.

§ 2 a VO 1. 1. 1967.

Erlaß des Senators der
Finanzen 10. 10. 1967.

Genehmigungsbehörde für die Ausfuhr von
sonstigen radioaktiven Stoffen ist der Senator
für Wirtschaft.

Für die Überwachung der Ausfuhr von sonsti-
gen radioaktiven Stoffen ist der Senator für
Finanzen zuständig.

Anweisung an die Zolldienststellen in Berlin
(West) betreffend die Überwachung der Aus-
fuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen.
Für die Ausfuhr von Freigrenzenstoffen vgl.
insbesondere Nr. 6 dieses Erlasses. Danach
hat die Zolldienststelle nach Abfertigung der
sonstigen radioaktiven Stoffe, für deren Aus-
fuhr eine Genehmigung oder eine Ausfuhranzei-
ge nicht erforderlich waren, die Abfertigung
derartiger Sendungen unter Angabe des Aus-
führers und des Empfängers sowie der Art
und Menge oder der Aktivität der sonstigen
radioaktiven Stoffe unverzüglich dem Senator
für Wirtschaft zu melden. Eine Durchschrift
der Meldung wird zur Zollurkunde genommen.

2. a)

§ 5 a Abs. 2 Nr. 2
1. SSVO 15. 10. 1965
in Verbindung mit § 22
Abs. 2 AtG 23. 12. 1959.

b) -

c) -

a)

Anzeigebehörden sind nach § 22 Abs. 2
AtG der Bundesminister der Finanzen
oder die von ihm bestimmten Zolldienst-
stellen, im Freihafen Hamburg das Frei-
hafenamt der Freien Hansestadt Hamburg.

b) -

c) -

- (2) Stoffe ausführt, deren Konzentration an sonstigen radioaktiven Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- (3) feste Stoffe ausführt, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges weniger als 0,01 Mikrocurie je Gramm beträgt;
- (4) natürliches Kalium oder aus natürlichen Quellen stammende Heilwässer ausführt, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprunges nicht erhöht ist.

d) § 14 1. SSVO 15.10.1965.

- d) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Geräte, Anlagen oder sonstige Vorrichtungen ausführt, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingeführt sind (Vorrichtungen), wenn die Bauart der Vorrichtung zugelassen und die wesentlichen Merkmale der Vorrichtung dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn die in die Vorrichtung eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe berührungssicher abgedeckt sind und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung den Wert von 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

Eine Zulassung der Bauart darf für Vorrichtungen, die zu Heilzwecken bestimmt sind, nicht erteilt werden.

e) § 14 a 1. SSVO 15.10.1965.

- e) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Prüfstrahler zur Anzeigekontrolle von Strahlungs- oder Dosismeßgeräten ausführt, wenn die Bauart des Prüfstrahlers zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Prüfstrahlers dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte 1 Milli-curie nicht überschreitet,
- (2) bei Prüfstrahlern, bei denen ein Teil der Hülle des radioaktiven Stoffes aus einer dünnen Folie besteht (Fensterpräparate), die Folie so versenkt oder anderweitig geschützt angebracht ist, daß sie bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung nicht beschädigt wird,
- (3) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Prüfstrahlers bei Gebrauch der Strahlung 10 millirem je Stunde nicht überschreitet und

d) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

d) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde). Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

e) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

e) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde). Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

- (4) zum Zubehör des Prüfstrahlers eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

f) § 14 b 1. SSVO 15.10.1965.

- f) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, ausführt, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen.

Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

- (1) die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten sonstigen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I zur 1. SSVO¹⁾ bei Einfügung von ${}_{92}^{233}\text{U}$ zehn Milligramm nicht überschreitet und
- (2) die sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren in die die höchste nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 1. SSVO mögliche Aktivität oder Menge an sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $\text{cm}^2 \cdot \text{s}$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden.

f) § 15 1. SSVO 15.10.1965.

f) Über die Zulassung der Bauart entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde).

Vgl. das Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Behörden (Bauartzulassung) (Anhang I).

Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung eine Bauartprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig zu veranlassen.

VI. VERKEHR MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN

1. Grundsatz

§ 12 Abs. 1 und 2
1. SSVO 15.10.1965.

Radioaktive Stoffe, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 1. SSVO umgegangen werden darf, dürfen im Inland nur an Personen abgegeben werden, die für den Umgang¹⁾ mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Menge eine Genehmigung nach § 3 1. SSVO besitzen.

Erfordert die Abgabe eine Beförderung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen, so hat, wer einer Genehmigung nach § 3 1. SSVO bedarf, dafür zu sorgen, daß die radioaktiven Stoffe

- (1) durch eine nach den §§ 4 oder 9 berechnigte Person befördert werden;
- (2) bei der Übergabe zur Beförderung unter Beachtung der für die jeweilige Beförderungsart geltenden Rechtsvorschriften oder, soweit solche Rechtsvorschriften fehlen, der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für die beabsichtigte Art der Beförderung gebotenen Anforderungen verpackt sind.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz

(Freigrenzenregelung)
§ 12 1. SSVO 15.10.1965.

Aus der Vorschrift des § 12 1. SSVO folgt, daß die Abgabe von radioaktiven Stoffen an eine andere Person, die eine Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO nicht besitzt, dann zulässig ist, wenn es sich bei den betreffenden radioaktiven Stoffen nach Art und Menge um solche handelt, für die eine Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO wegen einer bestehenden Freigrenzenregelung²⁾ nicht erforderlich ist.

Insoweit entfällt auch die Buchführungs- und Anzeigepflicht hinsichtlich der Abgabe von radioaktiven Stoffen im Sinne des § 13 1. SSVO, allerdings nicht für diejenigen Personen, die nach § 8 1. SSVO ohne Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen (natürliches Thorium bis zu 100 Gramm zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken).

1) Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 1. SSVO 15.10.1965.
Vgl. oben S. 110.

2) Zur Freigrenzenregelung hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen
vgl. oben S. 110 - 112.

VI. 1. -

2. -

VII. ABLEITUNG RADIOAKTIVER STOFFE

1. Grundsatz

- | | |
|---|---|
| a) § 34 Abs. 1 - 4
1. SSVO 15.10.1965. | a) Verbot der Ableitung von Luft oder Wasser aus Kontrollbereichen oder aus umschlossenen Räumen. |
| b) § 34 Abs. 5
1. SSVO 15.10.1965. | b) Verbot der Einbringung von radioaktiven Stoffen in den Boden. |

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) § 34 Abs. 1
1. SSVO 15.10.1965. | a) Aus Kontrollbereichen herausgelangende Luft oder herausgelingendes Wasser darf, wenn die Möglichkeit des Entweichens besteht, eine von einem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende Konzentration radioaktiver Stoffe bis zu ein Zehntel der in Anlage II zur 1. SSVO genannten Werte enthalten. ¹⁾ |
|---------------------------------------|--|

§ 34 Abs. 2 1. SSVO 15.10.1965.

Aus Kontrollbereichen herausgelingendes Abwasser darf in Abwasserkanäle oder oberirdische Gewässer eingeleitet werden, wenn die von einem Umgang mit radioaktiven Stoffen herrührende Konzentration radioaktiver Stoffe in diesem Wasser im Tagesdurchschnitt die in Anlage II zur 1. SSVO genannten Werte nicht überschreitet.¹⁾

§ 34 Abs. 3 1. SSVO 15.10.1965.

Im Einzelfall können abweichend von den Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 2 1. SSVO niedrigere Konzentrationen vorgeschrieben werden, wenn dies zum Schutz einzelner oder der Allgemeinheit oder aus Gründen der Reinhaltung des Wassers geboten ist. Höhere Konzentrationen können gestattet werden, wenn dadurch einzelne und die Allgemeinheit nicht gefährdet werden und Gründe der Reinhaltung des Wassers nicht entgegenstehen.

§ 34 Abs. 4 1. SSVO 15.10.1965.

§ 34 Abs. 1, 2 und 3 1. SSVO finden auch Anwendung, wenn Luft, Wasser und Abwasser aus umschlossenen Räumen herausgelangen, die keine Kontrollbereiche sind, in denen aber mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 1. SSVO oder ohne Genehmigung nach § 8 1. SSVO umgegangen werden darf.

VII. 1. a) -

a) -

b) -

b) -

2. a)

a)

§ 34 Abs. 3
1. SSVO 15.10.1965.

Die Einzelfallentscheidung trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.
Vgl. das Verzeichnis der gemäß § 34 1. SSVO 15.10.1965 nach Landesrecht zuständigen Behörden (Anhang VIII).

- b) § 34 Abs. 5 1. SSVO 15. 10. 1965.
- b) Radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 1. SSVO oder ohne Genehmigung nach § 8 1. SSVO umgegangen werden darf, dürfen in den Boden eingebracht werden, wenn dies ausdrücklich in einer Genehmigung nach § 3 1. SSVO zugelassen ist.

VIII. BESEITIGUNG SONSTIGER RADIOAKTIVER STOFFE

1. Grundsatz

- a) § 3 1. SSVO 15. 10. 1965.
- a) Genehmigungspflicht.
- b) § 42 1. SSVO 15. 10. 1965.
- b) Radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 1. SSVO oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf und die beseitigt werden sollen, sind an eine nach Landesrecht zu bestimmende Sammelstelle abzuliefern oder auf eine andere in einer Genehmigung nach § 3 zugelassene Weise sicherzustellen oder zu beseitigen.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- a) -
- a) Es gelten die Freigrenzenregelungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen siehe oben II. 3. S. 125.
- b) § 42 Abs. 2 1. SSVO 15. 10. 1965.
- b) Es kann zugelassen werden, daß
- (1) Abfälle, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten bis zu 100 Tagen enthalten, wie gewöhnliche Abfälle behandelt werden, wenn die Aktivität der in der Abfallmenge enthaltenen radioaktiven Stoffe nicht mehr als das Zehnfache der in Anlage I zur 1. SSVO²⁾ festgelegten Werte beträgt und innerhalb von 3 Tagen nicht mehr als zehn solcher Abfallmengen abgegeben werden;
- (2) feste Abfälle, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen enthalten, wie gewöhnliche Abfälle behandelt werden, wenn deren mittlere spezifische Aktivität vor der Abgabe 10 Mikrocurie je Kubikmeter nicht überschreitet.

1) Vgl. oben S. 111.

- b) § 34 Abs. 5
in Verbindung mit § 3
1. SSVO 15.10.1965
und mit § 24 Abs. 1
AtG 23.12.1959.
- VIII. 1. a) § 24 Abs. 1
AtG 23.12.1959.
- b) § 42 Abs. 1
1. SSVO 15.10.1965.
2. a) -
- b) § 42 Abs. 2
1. SSVO in Verbindung
mit § 24 Abs. 1
AtG 23.12.1959.
- b) Über die Zulassung entscheiden die Genehmigungsbehörden, die für die Umgangsgenehmigung nach § 3 zuständig sind¹⁾.
Vgl. das Verzeichnis der für die Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO zuständigen Landesbehörden (Anlage IV).
- a) Bundesauftragsverwaltung der Länder.
Vgl. das Verzeichnis der für die Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO zuständigen Landesbehörden (Anlage IV).
- b) Vgl. das Verzeichnis der gemäß § 42 1. SSVO 15.10.1965 nach Landesrecht zuständigen Sammelstellen (Anhang IX).
- a) -
- b) Über die Zulassung entscheidet die nach Landesrecht zuständige Genehmigungsbehörde.
Vgl. das Verzeichnis der für die Umgangsgenehmigung nach § 3 1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Landesbehörden (Anhang IV).

IX. FUND- UND BESITZERLANGUNG

I. Grundsatz

§ 10 Abs. 1 1. SSVO 15.10.1965.

Anzeigepflicht desjenigen,

- (1) der radioaktive Stoffe findet und an sich nimmt,
- (2) ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe erlangt,
- (3) die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe erlangt, ohne zu wissen, daß diese Stoffe radioaktiv sind,
- (4) als Inhaber einer Anlage zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser oder einer Abwasseranlage die tatsächliche Gewalt über radioaktive Stoffe enthaltendes Wasser oder Abwasser erlangt.

II. Ausnahmen von dem Grundsatz

(Freigrenzenregelung)

§ 10 Abs. 1 Satz 2

1. SSVO 15.10.1965.

Eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 1. SSVO besteht nicht, wenn der Umgang mit den radioaktiven Stoffen einer Genehmigung nach §§ 3 und 7 der 1. SSVO nicht bedarf. Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls nicht, wenn die Konzentration der radioaktiven Stoffe in dem Wasser von Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser die Werte der Anlage II zur 1. SSVO¹⁾ in dem Wasser von Abwasseranlagen das Hundertfache diese Werte nicht übersteigt.

X. VERLUST VON RADIOAKTIVEN STOFFEN

I. Grundsatz

§ 45 Abs. 1 1. SSVO 15.10.1965;

§ 17 2. SSVO 18.7.1964.

Anzeigepflicht des Inhabers der tatsächlicher Gewalt über radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf oder die in Vorrichtungen im Sinne der §§ 14, 14 a und 14 b eingefügt sind, für den Fall des Abhandenkommens dieser Stoffe. Die gleiche Anzeigepflicht gilt beim Verlust von Vorrichtungen oder Neutronenquellen im Sinne der 2. SSVO 18.7.1964.

§ 45 Abs. 2 1. SSVO 15.10.1965.

Anzeigepflicht des Absenders, Beförderers und Empfängers, wenn ein Behältnis, das radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 1. SSVO umgegangen werden darf oder die in Vorrichtungen im Sinne der §§ 14, 14 a und 14 b eingefügt sind, bei einer Beförderung abhanden gekommen oder so beschädigt worden ist, daß mit dem Ab-

1) Vgl. die Freigrenzenregelung hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen siehe oben S. 110.

IX. 1. § 10 Abs. 1 1. SSVO 15.10.1965.

Die Anzeige ist der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich zu erstatten, sobald der Anzeigepflichtige von der Radioaktivität dieser Stoffe oder dem Gehalt des Wassers oder Abwassers an radioaktiven Stoffen Kenntnis erlangt.

Vgl. das Verzeichnis der gemäß § 10 1. SSVO 15.10.1965 für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden (Anhang VII).

2. -

-

X. 1. § 45 Abs. 1 und 2
1. SSVO 15.10.1965;
§ 17 2. SSVO 18.7.1964.

Die Anzeige ist unverzüglich nach dem Verlust an die Aufsichtsbehörde oder an die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde zu richten.

Vgl. das Verzeichnis der gemäß § 45 1. SSVO 15.10.1965 für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden (Anhang X).

handenkommen der radioaktiven Stoffe gerechnet werden muß.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz

(Freigrenzenregelung)

§ 45 Abs. 1 und 2 1. SSVO 15. 10. 1965:

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn es sich bei den abhanden gekommenen radioaktiven Stoffen um Freigrenzenstoffe im Sinne der §§ 7 und 9 1. SSVO handelt, der Umgang mit diesen Stoffen oder ihre Beförderung einer Genehmigung demnach nicht bedarf.

Die Anzeigepflicht besteht auch hinsichtlich des Verlusts von natürlichem Thorium, wenn nach § 8 1. SSVO hinsichtlich der Umgangsgenehmigung eine besondere Freigrenzenregelung besteht.

III. ABSCHNITT: SONDERREGELUNG FÜR
ARZNEIMITTEL UND LEBENSMITTEL

I. INVERKEHRBRINGEN VON ARZNEIMITTELN

1. Grundsatz

§ 7 Abs. 1 Arzneimittelgesetz
16. 5. 1961.

Verbot, Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz

(Freigrenzenregelung)

a) § 7 Abs. 2 Arzneimittelgesetz
16. 5. 1961.

a) Ermächtigung, Behandlungsverfahren oder Beimengung radioaktiver Stoffe zu Arzneimitteln allgemein oder für bestimmte Arzneimittel oder für bestimmte Zwecke zuzulassen, sofern sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind.

b) § 1 Abs. 1 VO 8. 8. 1967.

b) Arzneimittel, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Alpha-, Gamma oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn
(1) die Behandlung zur Kontrolle oder Messung vorgenommen worden ist,
(2) offene radioaktive Stoffe nicht ver-

1) Vgl. die Freigrenzenregelungen siehe oben S. 110 und S. 124.

2) Gemäß § 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. 7. 1964 ist nunmehr der Bundesminister für Gesundheitswesen zuständig.

2. -

I. 1. -

2. a) § 7 Abs. 2 Arzneimittel-
gesetz 16. 5. 1961.

a) Die Zulassung der Arzneimittel erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern²⁾ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) mit Zustimmung des Bundesrates.

b) -

b) -

wendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind und

- (3) die von den Arzneimitteln absorbierte Strahlendosis nicht mehr als 10 rad betragen hat.

§ 1 Abs. 2 VO 8. 8. 1967.

Chirurgisches Nahtmaterial, Collagenmembranen, Erzeugnisse aus Fibrinschaum und Verbandstoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

- (1) die Behandlung zum Zwecke der Sterilisation vorgenommen worden ist,
- (2) die Strahlenenergie nicht mehr als 3 Megaelektronenvolt betragen hat,
- (3) offene radioaktive Stoffe nicht verwendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind und
- (4) die vollständige oder überwiegende Resorption des Arzneimittels oder eines darin enthaltenen Arzneimittels nach § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes innerhalb eines Tages nicht zu erwarten ist.

§ 2 VO 8. 8. 1967.

Arzneimittel, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung Bestandteile verwendet worden sind, die von Natur aus radioaktive Stoffe enthalten, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration dieser radioaktiven Stoffe in den Bestandteilen nicht erhöht worden ist. Das gilt nicht für Arzneimittel, deren Bestandteile von Natur aus mehr als 10^{-8} Mikrocurie je Gramm an radioaktiven Stoffen der Uran-, Thorium- oder Aktinierreihe enthalten, ausgenommen Heilwässer aus natürlichen Quellen, deren Konzentration an diesen radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht worden ist.

Zahnmassen und Kunstzähne, die mit Verbindungen des Urans der natürlichen Isotopenmischung oder des an Uran 234 und Uran 235 verarmten Urans eingefärbt sind, und bei denen der Gewichtsanteil der Uranverbindungen, berechnet als elementares Uran, nicht mehr als 0,1 vom Hundert beträgt, dürfen in den Verkehr gebracht werden.

§ 3 Abs. 1 VO 8. 8. 1967.

Arzneimittel, die radioaktive Stoffe enthalten oder solche sind und die nicht nach § 2 VO 8. 8. 1967 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler nur an Apotheken, an andere Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler sowie an Krankenanstalten, Tierkliniken und wissenschaftliche Forschungsanstalten abgegeben werden. Entsprechendes gilt auch für die Abgabe durch Apotheken.

§ 3 Abs. 2 VO 8. 8. 1967.
(in der Fassung VO 10. 5. 1971).

Arzneimittel, die nach § 3 Abs. 1 VO 8. 8. 1967 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer, Großhändler oder von Apotheken auch an Ärzte abgegeben werden, wenn sie

- (1) Chrom 51, Eisen 59, Gold 198, Jod 125, Jod 131, Kobalt 57, Kobalt 58, Phosphor 32 oder Quecksilber 197 sind oder enthalten, ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken zu dienen und Behältnissen abgefüllt sind, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglichen,
- (2) Molybdän 99 oder Tellur 132 sind oder enthalten und in Behältnissen abgefüllt sind, die unmittelbar vor der Anwendung eine Gewinnung von Technetium 99 in oder Jod 132 in einer Beschaffenheit ermöglichen, daß sie geeignet sind, diagnostischen Zwecken zu dienen, oder
- (3) Kobalt 60 in umschlossener Form oder Strontium 90 in umschlossener Form sind und geeignet sind, therapeutischen Zwecken zu dienen.

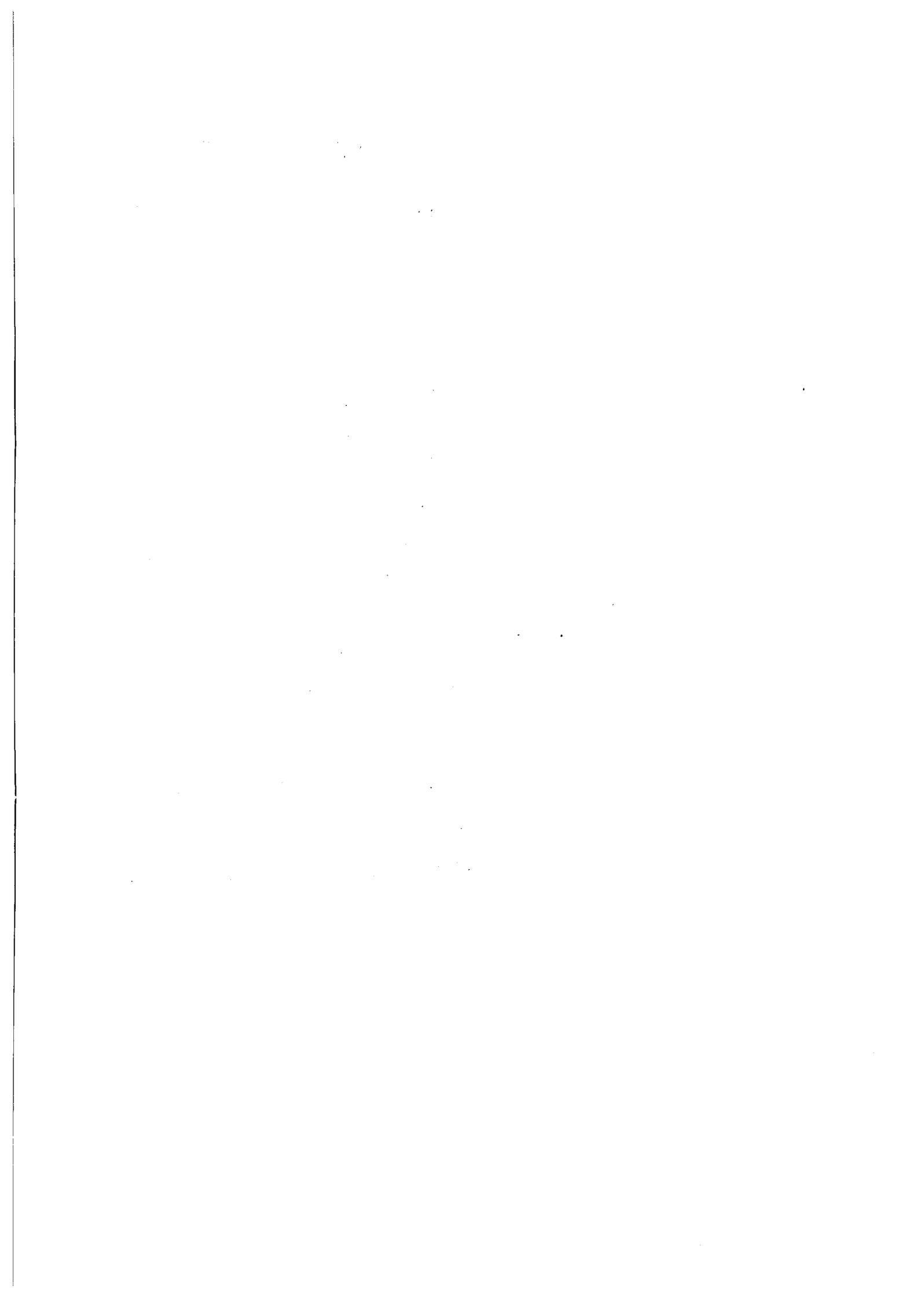
§ 3 Abs. 3 VO 8. 8. 1967.

Radonhaltiges Heilwasser aus natürlichen Quellen, das am Ort der Gewinnung mit Radon 222 angereichert wird, darf zur Herstellung von Heilbädern abgegeben werden, wenn gewährleistet ist, daß es nach ärztlicher Anweisung am Ort der Gewinnung angewendet wird, es andere radioaktive Stoffe als Radon 222 und dessen Folgeprodukte nicht enthält und die Konzentration des Radon 222 und seiner Folgeprodukte 25 Mikrocurie je Liter nicht überschreitet.

§ 4 VO 8. 8. 1967.

Auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen der nach § 3 Abs. 1 und 2 VO 8. 8. 1967 zum Verkehr zugelassenen Arzneimittel müssen in deutlicher Schrift und gebräuchlicher wissenschaftlicher Bezeichnung angegeben sein:

- (1) die Bezeichnung des radioaktiven Stoffes mit seiner Massenzahl,
- (2) die physikalische Form und chemische Verbindung des Arzneimittels



- (3) die Aktivität des Arzneimittels in Curie zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Fehlerbreite der Aktivitätsangabe,
- (4) Beimengungen von anderen radioaktiven Stoffen mit ihren Massenzahlen und Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- (5) ein Hinweis auf die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VO 8. 8. 1967 vorgeschriebene Eignung des Arzneimittels zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken.

Ferner müssen bei offenen radioaktiven Stoffen

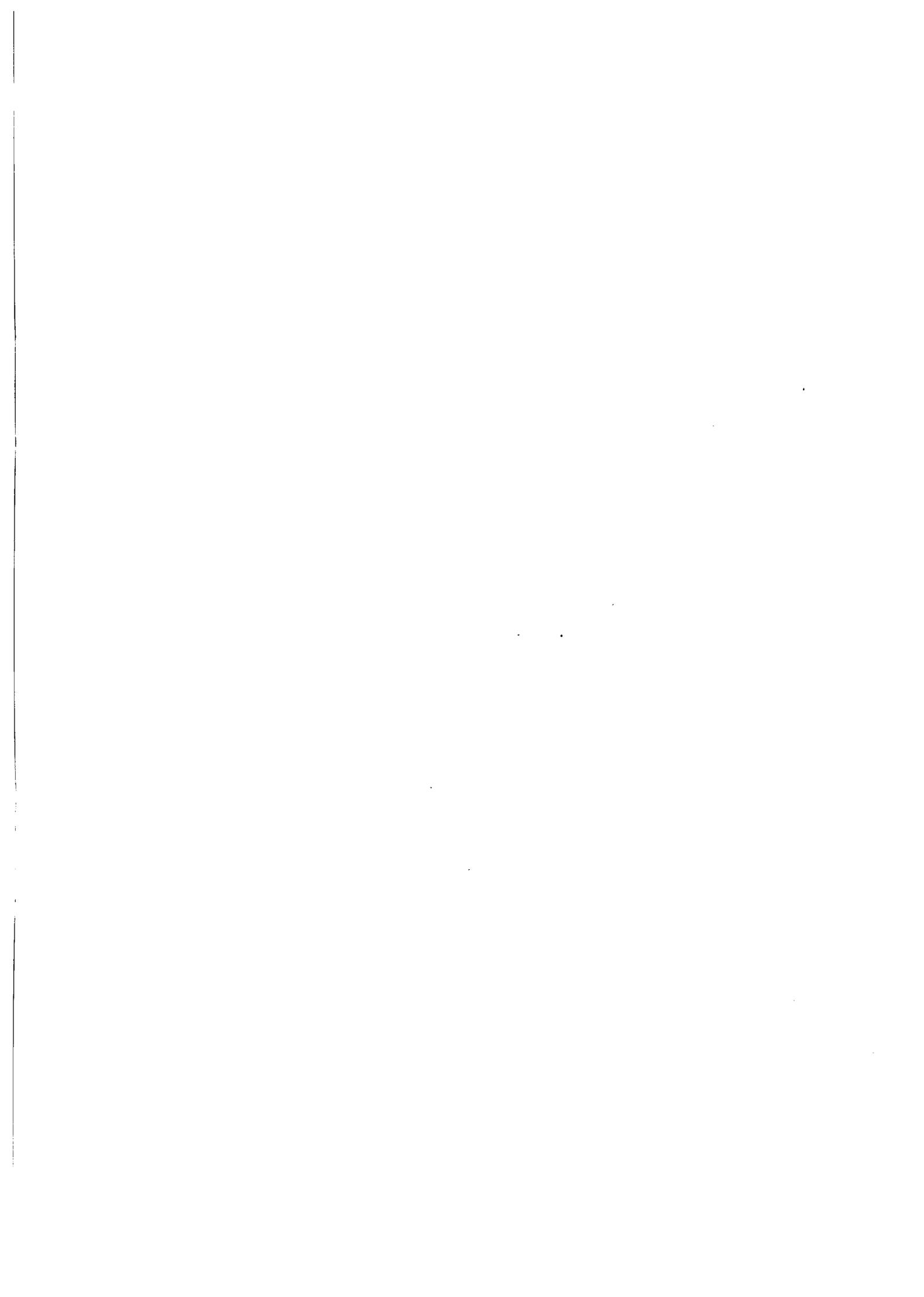
- (1) die Aktivität in Curie je Mengeneinheit des Arzneimittels zu einem bestimmten Zeitpunkt,
 - (2) die Aktivität in Curie je Gramm des Elements, dem der radioaktive Stoff zugehört, zu einem bestimmten Zeitpunkt
- und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen
- (1) Material und Wandstärke der ohne Zerstörung nicht zu entfernenden Hülle,
 - (2) Material und Wandstärke von Hüllen, die zusätzlich verwendet werden,
 - (3) die Kontrollnummer des Herstellers für jedes einzelne Arzneimittel

angegeben sein. Diese Angaben können auch auf einer besonderen Packungsbeilage enthalten sein; das gilt jedoch nicht bei offenen radioaktiven Stoffen für die Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VO 8. 8. 1967.

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen muß die ohne Zerstörung nicht zu entfernende Hülle mit der Kontrollnummer des Herstellers versehen sein.

§ 5 VO 8. 8. 1967.

Die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, auf Grund der VO 8. 8. 1967 befreit nicht von den Vorschriften der 1. SSVÖ 15. 10. 1965. Die Vorschriften dieser Verordnung vor allem die Genehmigungs- und Anzeigepflichten finden auch auf zugelassene Arzneimittel Anwendung, sofern nicht die Freigrenzenregelungen der 1. SSVÖ von den Genehmigungs- oder Anzeigepflichten befreien.



II. LEBENSMITTELBESTRAHLUNG ¹⁾

1. Grundsatz

§ 4 c Lebensmittelgesetz 21. 12. 1958.

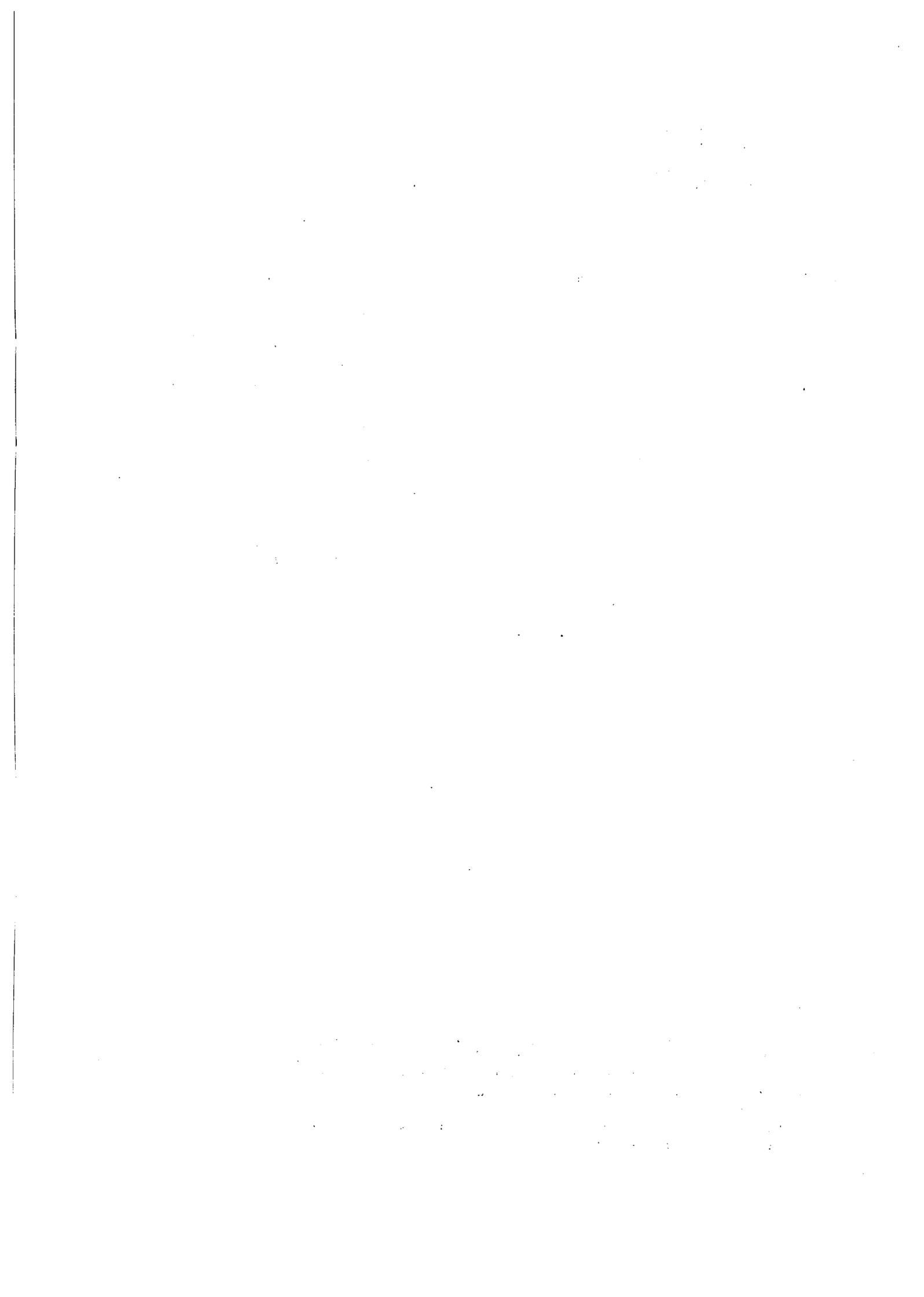
Verbot, Lebensmittel mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen zu behandeln, es sei denn, daß diese Behandlung ausdrücklich zugelassen ist.

§ 4 e Lebensmittelgesetz 21. 12. 1958.

Verbot,

- (1) Lebensmittel, bei deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung entgegen den Vorschriften des § 4 c Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittelgesetzes 21. 12. 1958 oder entgegen den Vorschriften einer nach § 4 c Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verfahren worden ist, gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten oder zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, gewerbsmäßig zur Herstellung von Lebensmitteln zu verwenden oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abzugeben;
- (2) zugelassene Behandlungsverfahren (§4 c Abs. 1 Lebensmittelgesetz) auch bei Kenntlichmachung so anzuwenden, daß sie die Verdorbenheit eines Lebensmittels verdecken können;
- (3) im Verkehr mit Lebensmitteln, die mit einem zugelassenen Verfahren (§ 4 c Abs. 1 Lebensmittelgesetz) behandelt worden sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben zu gebrauchen, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel rein, natürlich, naturrein, naturbelassen, diätetisch wertvoll, gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich seien. Das gilt nicht für zutreffende Bezeichnungen und Angaben im Verkehr mit diätetischen Lebensmitteln, wenn deren Gehalt an solchen fremden Stoffen dem angestrebten oder angegebenen diätetischen Zweck dient.

1) Hinzuweisen ist auf die Sonderregelung nach dem Wein-Gesetz vom 14. 7. 1971 (insbesondere §§ 8, 18, 22, 25, 27, 30, 32, 37, 38 und 42).



2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) § 4 c Abs. 1 Satz 2
Lebensmittelgesetz 21. 12. 1958.

b) § 1 Abs. 1 VO 19. 12. 1959.

§ 3 VO 19. 12. 1959.

a) Ermächtigung, solche Behandlungsverfahren allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen, sofern dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

b) Die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen wird zu Kontroll- und Meßzwecken zugelassen. Hierbei dürfen offene radioaktive Stoffe nicht verwendet werden und umschlossene radioaktive Stoffe ¹⁾ nicht mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Die von den Lebensmitteln absorbierte Strahlendosis darf 10 rad nicht überschreiten.

Lebensmittel, die gemäß § 1 VO 19. 12. 1959 zugelassen sind, unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß § 4 c Abs. 2 Lebensmittelgesetz 21. 12. 1958. Die Bezeichnungsverbote des § 4 e Nr. 3 dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung.

1) Nach § 1 Abs. 2 VO 19. 12. 1959 sind umschlossene radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung einen Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert. Alle anderen radioaktiven Stoffe sind offene radioaktive Stoffe.

2) Gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. 7. 1964 ist nunmehr der Bundesminister für Gesundheitswesen zuständig.

2. a) § 4 c Abs. 1 Satz 2
Lebensmittelgesetz 21. 12. 1958.

a) Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern²⁾ im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (jetzt Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) mit Zustimmung des Bundesrates.

b) -

b) -

ANHANG I

Verzeichnis der in den Bundesländern gemäß § 15 1. SSVÖ 15.10.1965
zuständigen Behörden (Bauartzulassung)

1. Baden-Württemberg
§ 3 VO 1.9.1960. Arbeitsministerium
2. Bayern
§ 2 Abs. 2 VO 22.2.1971. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
3. Berlin
§ 1 Nr. 4 VO 1.1.1967. Senator für Arbeit und Soziale Angelegenheiten
4. Bremen
§ 2 VO 23.3.1965. Senator für Arbeit
5. Hamburg
C. 3. I. (1)
Anordnung 7.9.1965. Arbeits- und Sozialbehörde
6. Hessen
§ 8 Anordnung 2.6.1965. Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.
7. Niedersachsen
Nr. 5.2.4
Anlage zur VO 3.5.1971. Sozialminister;
in Bergfällen: Minister für Wirtschaft und Öffentliche Arbeiten
8. Nordrhein-Westfalen
§ 1 Abs. 3 VO 11.10.1960 Arbeits- und Sozialminister;
in Bergfällen: Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
9. Rheinland-Pfalz
Nr. II. 2.
Anordnung 25.8.1960. Sozialministerium;
in Bergfällen: Sozialministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

10. Saarland

§ 1 Abs. 2 VO 1.3.1961.

Minister für Arbeit und Sozialwesen

11. Schleswig-Holstein

Nr. II.

Bekanntmachung 6.5.1964.

Minister für Arbeit, Soziales
und Vertriebene

ANHANG II

Verzeichnis der Obersten Landesbehörden (Genehmigungsbehörden
nach § 7 AtG 23.12.1959; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige
Verwendung von Kernbrennstoffen innerhalb von Anlagen)

1. Baden-Württemberg
§ 1 Abs. 1 VO 25.4.1960. Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium und dem Innenministerium

2. Bayern
§ 1 VO 22.2.1971. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, bei Energieanlagen außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

3. Berlin
§ 8 VO 1.1.1967. Senator für Wirtschaft

4. Bremen
1. Bekanntmachung 9.10.1962. Senator für Wirtschaft und Außenhandel im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit unter Beteiligung aller Behörden, deren Zuständigkeit berührt wird. Im Aufsichtsbereich der Bergbehörden entscheidet der Senator für Wirtschaft und Außenhandel allein.

5. Hamburg
C. 3. I.
Anordnung 7.9.1965. Arbeits- und Sozialbehörde

6. Hessen
§ 1 Anordnung 2.6.1965. Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister des Innern

7. Niedersachsen
Nr. 5.1.1
Anlage zur VO 3.5.1971. Sozialminister;
in Bergfällen: Minister für Wirtschaft und Öffentliche Arbeiten

8. Nordrhein-Westfalen
§ 1 VO 6.4.1960. Arbeits- und Sozialminister gemeinsam
mit dem Minister für Wirtschaft und
Verkehr

9. Rheinland-Pfalz
Nr. 1. 1.
Anordnung vom 25.8.1960. Ministerium für Wirtschaft und
Verkehr im Einvernehmen mit dem
Sozialministerium

10. Saarland
§ 1 Abs. 1 VO 1.3.1961. Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landwirtschaft im Einvernehmen mit
dem Minister für Arbeit und Sozial-
wesen

11. Schleswig-Holstein
Nr. 1.
Bekanntmachung 6.5.1964. Minister für Arbeit, Soziales und
Vertriebene gemeinsam mit dem
Minister für Wirtschaft und Verkehr

ANHANG III

Verzeichnis der Obersten Landesbehörden (Genehmigungsbehörden
nach § 9 AtG 23.12.1959; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige
Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger
Anlagen)

1. Baden-Württemberg
§ 1 Abs. 2 VO 25.4.1960. Arbeitsministerium im Einvernehmen
mit dem Wirtschaftsministerium und
dem Innenministerium

2. Bayern
§ 1 VO 22.2.1971. Staatsministerium für Landesentwick-
lung und Umweltfragen im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung

3. Berlin
§ 8 VO 1.1.1967. Senator für Wirtschaft

4. Bremen
Nr. 1
Bekanntmachung 9.10.1962. Senator für Wirtschaft und Außenhandel
im Einvernehmen mit dem Senator für
Arbeit unter Beteiligung aller Behörden,
deren Zuständigkeit berührt wird.
Im Aufsichtsbereich der Bergbehörden
entscheidet der Senator für Wirtschaft
und Außenhandel allein.

5. Hamburg
C. 3. I.
auf Anordnung 7.9.1965. Arbeits- und Sozialbehörde

6. Hessen
§ 1 Anordnung 2.6.1965. Minister für Wirtschaft und Technik
im Einvernehmen mit dem Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund-
heitswesen und dem Minister des Innern

7. Niedersachsen
Nr. 5. 1. 3
Anlage zur VO 3.5.1971. Sozialminister;
in Bergfällen: Minister für Wirtschaft
und Öffentliche Arbeiten

8. Nordrhein-Westfalen
§ 1 VO 6. 4. 1960. Arbeits- und Sozialminister gemeinsam
mit dem Minister für Wirtschaft und
Verkehr

9. Rheinland-Pfalz
Nr. 1. 2.
Anordnung 25. 8. 1960. Sozialministerium im Einvernehmen
mit dem Ministerium für Wirtschaft
und Verkehr

10. Saarland
§ 1 Abs. 1 VO 1. 3. 1961. Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landwirtschaft im Einvernehmen mit
dem Minister für Arbeit und Sozialwesen

11. Schleswig-Holstein
Nr. 1. Bekanntmachung 6. 5. 1964 Minister für Arbeit und Soziales und
Vertriebene gemeinsam mit dem
Minister für Wirtschaft und Verkehr

ANHANG IV

Verzeichnis der für die Umgangsgenehmigung nach § 3

1. SSVO 15.10.1965 zuständigen Landesbehörden

1. Baden-Württemberg
§ 1 VO 1.9.1960. Arbeitsministerium;
bei Betrieben, die der Aufsicht der
Bergbehörden unterliegen:
Wirtschaftsministerium
2. Bayern
§ 2 Abs. 1 VO 22.2.1971. Staatsministerium für Landesentwick-
lung und Umweltfragen; es entscheidet
bei gewerblichen Betrieben, die nach
§ 139 b der Gewerbeordnung von den
Gewerbeaufsichtsbehörden beaufsichtigt
werden, im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung, in Betrieben, die der bergbe-
hördlichen Aufsicht unterstehen, im Ein-
vernehmen mit dem Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
3. Berlin
§ 1 Nr. 4 VO 1.1.1967. Senator für Arbeit und soziale Angelegen-
heiten
4. Bremen
§ 1 Abs. 1 VO 23.3.1965. Senator für Arbeit
§ 1 Abs. 3 VO 23.3.1965. Für den Bereich des Bergwesens:
Senator für Wirtschaft und Außenhandel
5. Hamburg
C. 3. I. (1) Arbeits- und Sozialbehörde
Anordnung 7.9.1965.
C. 3. II. a) In den Fällen des § 7 Abs. 2 1. SSVO:
Anordnung 7.9.1965. Gesundheitsbehörde
C. 3. V. Für Betriebe, die der Bergaufsicht un-
Anordnung 7.9.1965. terliegen: Oberbergamt
6. Hessen
§ 6 Anordnung 2.6.1965. Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht un-
terliegen: Minister für Wirtschaft und
Verkehr

7. Niedersachsen
Nr. 5. 2. 1 Anlage
zur VO 3. 5. 1971. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter;
in Bergfällen: Bergämter

8. Nordrhein-Westfalen
§ 1 Abs. 1 VO 11. 10. 1960. Regierungspräsidenten;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterstehen: Oberbergämter

9. Rheinland-Pfalz
Nr. II. 1. Anordnung 25. 8. 1960.¹⁾ Sozialministerium oder das von ihm
beauftragte Gewerbeaufsichtsamt;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterstehen: Sozialministerium oder
das von ihm beauftragte Gewerbeauf-
sichtsamt im Benehmen mit dem
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

10. Saarland
§ 1 Abs. 1 VO 1. 3. 1961. Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landwirtschaft im Einvernehmen mit
dem Minister für Arbeit und Sozialwesen

11. Schleswig-Holstein
Nr. I Abs. 1
Bekanntmachung 6. 5. 1964. Minister für Arbeit, Soziales und Ver-
triebene;
Nr. V. 1
Bekanntmachung 6. 5. 1964. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterstehen: Oberbergamt

1) Vgl. dazu die Anordnung des Sozialministeriums zur Durchführung
des § 3 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutz-Verordnung vom 3. 12. 1965
(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1965, Nr. 52, S. 8).

ANHANG V

Verzeichnis der gemäß § 13 1. SSVO 15. 10. 1965 für die Anzeige
zuständigen Aufsichtsbehörden

1. Baden-Württemberg
§ 5 VO 1. 9. 1960. Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterliegen: Bergämter
2. Bayern
§ 6 Abs. 1 VO 22. 2. 1971. Staatsministerium für Landesentwick-
lung und Umweltfragen mit Delegations-
möglichkeit auf die Gewerbeaufsichts-
ämter und auf die Bergbehörden
3. Berlin
§ 14 Nr. 4 Gewerbeaufsichtsamt
Verordnung 1. 1. 1967.
4. B r e m e n
§ 3 Abs. 1 VO 23. 3. 1965. Gewerbeaufsichtsämter
§ 3 Abs. 3 VO 23. 3. 1965. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterliegen: Oberbergamt für die Freie
Hansestadt Bremen in Clausthal-Zeller-
feld mit Delegationsmöglichkeit auf das
Bergamt
5. Hamburg
C. 3. I. (1) Arbeits- und Sozialbehörde
Anordnung 7. 9. 1965.
6. Hessen
§ 4 VO 2. 6. 1965. Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterliegen: Bergämter
7. Niedersachsen
Nr. 5. 2. 2 Anlage Staatliche Gewerbeaufsichtsämter;
zur VO 3. 5. 1971. bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterliegen: Bergämter

8. Nordrhein Westfalen
§ 2 Nr. 2 VO 11.10.1960.

§ 3 Abs. 1 c)
VO 6.4.1960.
- Staatliche Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterstehen: Bergämter;
beim Umgang mit radioaktiven Stoffen
in Ausübung der Heilkunde:
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter im
Benehmen mit den Gesundheitsämtern
- In Fällen, in denen mit radioaktiven
Stoffen in Betrieben umgegangen wird,
sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 AtG
23.12.1959 erteilte Genehmigung ge-
mäß § 55 Abs. 1 Satz 2 1. SSVO
15.10.1965 auf den Umgang mit den
radioaktiven Stoffen erstreckt: Arbeits-
und Sozialminister, der die Regierungs-
präsidenten oder die Staatlichen Gewerbe-
aufsichtsämter im Einzelfall mit der
Durchführung der Aufsicht beauftragen
kann;
in Fällen der Bergaufsicht treten an die
Stelle des Arbeits- und Sozialministers
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr, an die Stelle der Regierungs-
präsidenten die Oberbergämter und an
die Stelle der Staatlichen Gewerbeauf-
sichtsämter die Bergämter
9. Rheinland-Pfalz
Nr. III. 2
Anordnung 25.8.1960.
- Gewerbeaufsichtsämter; sie handeln
der Bergaufsicht im Benehmen mit den
Bergämtern, beim Umgang mit radioak-
tiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde
im Benehmen mit den Gesundheitsämtern
10. Saarland
§ 2 Abs. 1 VO 1.3.1961.

§ 2 Abs. 2 VO 1.3.1961.
- Minister für Arbeit und Sozialwesen im
Einvernehmen mit dem Minister für
Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft;

Die Durchführung der Aufsicht kann im
Einzelfall dem Gewerbeaufsichtsamt über-
tragen werden; bei Betrieben, die der
Bergaufsicht unterstehen Delegations-
möglichkeit nur auf die Bergbehörden
möglich
11. Schleswig-Holstein
Nr. III. 2.
Bekanntmachung 6.5.1964.
- Gewerbeaufsichtsämter;
für den Umgang mit radioaktiven Stoffen
in Instituten für Forschung und Lehre,
Kliniken und Krankenhäusern sowie in
Fällen von besonderer Bedeutung;
Minister für Arbeit, Soziales und Ver-
triebene

9. Rheinland-Pfalz
Nr. II. 1.
Anordnung 25. 8. 1960.
- Sozialministerium;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht
unterstehen: Sozialministerium oder
das von ihm beauftragte Gewerbeauf-
sichtsamt im Benehmen mit dem
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
10. Saarland
§ 1 Abs. 1 VO 1. 3. 1961.
- Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landwirtschaft im Einvernehmen mit
dem Minister für Arbeit und Sozial-
wesen
11. Schleswig-Holstein
Nr. 1 Abs. 2
Bekanntmachung 6. 5. 1964.
- Für Beförderungen von radioaktiven
Stoffen im Straßenverkehr: Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene;
in allen übrigen Fällen: Minister für
Wirtschaft und Verkehr

ANHANG VII

Verzeichnis der gemäß § 10 1. SSVÖ 15.10.1965
für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden

1. Baden-Württemberg
§ 5 VO 1.9.1960. Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Aufsicht der Berg-
behörden unterliegen: Bergämter
2. Bayern
§ 6 VO 22.2.1971. Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen mit Delegationsmög-
lichkeit auf die Gewerbeaufsichtsämter
und auf die Bergbehörden
3. Berlin
§ 14 Nr. 4 VO 1.1.1967. Gewerbeaufsichtsamt
4. Bremen
§ 5 in Verbindung mit
§ 3 VO 23.3.1965. Neben den Aufsichtsbehörden (Gewerbe-
aufsichtsämtern; bei Betrieben, die der
Bergaufsicht unterliegen, dem Oberberg-
amt für die Freie Hansestadt Bremen in
Clausthal-Zellerfeld mit Delegationsmög-
lichkeit auf das Bergamt) sind für die
Anzeigen die Ortspolizeibehörden zustän-
dig.
5. Hamburg
C. 3. I. und III.
Anordnung 7.9.1965. Arbeits- und Sozialbehörde;
Behörde für Inneres und Bezirksämter
6. Hessen
§ 4 Abs. 1 und 2
Anordnung 2.6.1965. Gewerbeaufsichtsämter (auf dem Flug-
hafen in Frankfurt am Main: Gewerbe-
aufsichtsamt Frankfurt am Main);
bei Betrieben, die der Bergaufsicht unter-
liegen: Bergämter
7. Niedersachsen
Nr. 5.2.2 Anlage
zur VO 3.5.1971. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter;
in Bergfällen: Bergämter

8. Nordrhein-Westfalen

§ 2 Nr. 2 VO 11.10.1960.

Aufsichtsbehörden sind für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe: Bergämter; beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde: die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Benehmen mit den Gesundheitsämtern; in den übrigen Fällen: die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

§ 3 Nr. 2 VO 11.10.1960.

Für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständige Behörden im Sinne des § 10 Abs. 1 1. SSVO sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden

9. Rheinland-Pfalz

Nr. III. 2.
Anordnung 25. 8. 1960.

Gewerbeaufsichtsämter; im Bereiche der Bergaufsicht: Gewerbeaufsichtsämter im Benehmen mit den Bergämtern; beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde: Gewerbeaufsichtsämter im Benehmen mit den Gesundheitsämtern;

Nr. V. b)
Anordnung 25. 8. 1960.

Für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständige Behörden im Sinne des § 10 Abs. 1 1. SSVO sind die Kreispolizeibehörden

10. Saarland

§ 2 VO 1. 3. 1960.

Minister für Arbeit und Sozialwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft; Delegationsmöglichkeit in Einzelfällen auf die Gewerbeaufsichtsämter; bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen: Delegationsmöglichkeit auf die Bergbehörden

11. Schleswig-Holstein

Nr. III.
Bekanntmachung 6. 5. 1964.

In Instituten für Forschung und Lehre, Kliniken und Krankenhäusern sowie in Fällen von besonderer Bedeutung: Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene; in allen übrigen Fällen: die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsämter;

Nr. V Bekanntmachung 6. 5. 1964.

Im Aufsichtsbereich der Bergbehörden treten an die Stelle des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene das Oberbergamt und an die Stelle der Gewerbeaufsichtsämter das Bergamt

ANHANG VIII

Verzeichnis der gemäß § 34 1. SSVÖ 15. 10. 1965
nach Landesrecht zuständigen Behörden

1. Baden-Württemberg

§ 6 VO 1. 9. 1960.

Zuständig sind

- (1) bei Ausnahmen von den Vorschriften des § 34 Abs. 1 1. SSVÖ:
 - (a) bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen:
Wirtschaftsministerium
 - (b) im übrigen das Arbeitsministerium
- (2) bei Ausnahmen von den Vorschriften des § 34 Abs. 2 1. SSVÖ
 - (a) wenn es sich um die Einleitung in ein Gewässer handelt: die nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg zuständige Wasserbehörde;
 - (b) wenn es sich um die Einleitung in eine öffentliche Dole (Sammelkanal) handelt: die Wasserbehörde, die für die Entscheidung über die Beseitigung des gesammelten Abwassers zuständig ist

2. Bayern

§ 2 Abs. 3 VO 22. 2. 1971.

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

3. Berlin

§ 1 Nr. 4 VO 1. 1. 1967.

Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten

4. Bremen

§ 5 Abs. 1 Nr. 3
VO 23. 3. 1965.

Senator für Arbeit im Einvernehmen mit denjenigen Behörden, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird

5. Hamburg

C. 3. II. b).
Anordnung 7. 9. 1965.

Gesundheitsbehörde

6. Hessen

§ 9 Nr. 2
Anordnung 2. 6. 1965.

Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

7. Niedersachsen
Nr. 5.2.5 Anlage
zur VO 3.5.1971.
Über die Anordnung niedrigerer oder die
Zulassung höherer Konzentrationen in Ab-
luft oder Abwasser entscheiden die Re-
gierungspräsidenten/Präsidenten der Ver-
waltungsbezirke (in Fällen der Bergauf-
sicht: das Oberbergamt);
im Zusammenhang mit Atomanlagen und
mit der Verwendung von Kernbrennstoffen
außerhalb dieser Anlagen entscheidet der
Sozialminister (in Fällen der Bergaufsicht
der Minister für Wirtschaft und öffentlichen
Arbeiten)

8. Nordrhein-Westfalen
§ 3 Nr. 3 VO 11.10.1960.
Regierungspräsidenten;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht unter-
stehen: Oberbergämter

9. Rheinland-Pfalz
Nr. V. c) Anordnung
25.8.1960.
Sozialministerium, soweit nicht nach § 20
Abs. 2 des Landeswassergesetzes die
Wasserbehörden entscheiden

10. Saarland
§ 7 VO 1.3.1961.
Zuständige Behörde ist für Wasser und
Boden das Staatliche Institut für Hygiene
und Infektionskrankheiten Saarbrücken;
bei allen Entscheidungen, die die Reinhalt-
ung des Wassers berühren, ist das Ein-
vernehmen mit der Obersten Wasserbehör-
de herzustellen

11. Schleswig-Holstein
Nr. IV. 2
Bekanntmachung 6.5.1964.
Minister für Arbeit, Soziales und Ver-
triebene

ANHANG IX

Verzeichnis der gemäß § 42 1. SSVO 15.10.1965
nach Landesrecht zuständigen Sammelstellen

1. Baden-Württemberg
§ 1 VO 14.11.1962. Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Karlsruhe

2. Bayern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. München, Oktober 1969. Sammelstelle für die Lagerung radioaktiver Abfälle ist die Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. München (GSF) in Neuherberg bei München

3. Berlin
Nr. 1.1 Bekanntmachung 9.6.1967. Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin

4. Bremen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 VO 23.5.1965. Zuständig für die Bestimmung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle ist der Senator für Arbeit;
Bekanntmachung 17.5.1965. Sammelstelle für radioaktive Abfälle bei der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. in Geesthacht-Tesperhude

5. Hamburg
Bekanntmachung 11.11.1964. Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. , Hamburg (Kernenergie-Gesellschaft), in Geesthacht-Tesperhude, Reaktoranlage

6. Hessen
§ 9 Nr. 5 VO 2.6.1965. Mess- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen

7. Niedersachsen
Nr. 5.2.7 Anlage zur VO 3.5.1971. Zuständig für die Bestimmung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle ist der Sozialminister;
Nr. II. b) 7 Anlage zur VO 30.6.1965. Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. , Sammelstelle für radioaktive Abfälle in Geesthacht-Tesperhude

8. Nordrhein-Westfalen
§ 3 a 11.10.1960. Kernforschungsanlage Jülich des Landes
Nordrhein-Westfalen e. V. in Jülich

9. Rheinland-Pfalz
Nr. IV Anordnung Sozialministerium
25. 8. 1960.

10. Saarland
§ 4 VO 1. 3. 1961. Über die Art und Weise der Sicherstellung
und Beseitigung von radioaktiven Abfällen
entscheidet das für die Umgangsgenehmi-
gung zuständige Ministerium für Wirt-
schaft, Verkehr und Landwirtschaft im
Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit
und Sozialwesen von Fall zu Fall

11. Schleswig-Holstein
Nr. 4.5 Bekannt- Zuständig für die Bestimmung der Sammel-
machung 6. 5. 1964. stelle ist der Minister für Arbeit, Sozia-
les und Vertriebene;

§ 1 VO 20. 7. 1964. Lagerstätte des Ministers für Arbeit,
Soziales und Vertriebene des Landes
Schleswig-Holstein bei der Gesellschaft
für Kernenergieverwertung in Schiffbau
und Schifffahrt m. b. H. in Geesthacht-
Tesperhude, Reaktoranlage

ANHANG X

Verzeichnis der gemäß § 45 1. SSVÖ 15.10.1965
für die Anzeige zuständigen Aufsichtsbehörden

1. Baden-Württemberg
§ 5 VO 1.9.1960. Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Aufsicht der Berg-
behörden unterliegen: Bergämter

2. Bayern
§ 6 Abs. 1 und 2 Staatsministerium für Landesentwicklung
VO 22.2.1971. und Umweltfragen mit Delegationsmöglich-
keit auf die Gewerbeaufsichtsämter und auf
die Bergbehörden

3. Berlin
§ 14 Nr. 4 Gewerbeaufsichtsamt
VO 1.1.1967.

4. Bremen
§ 3 Abs. 1 VO 23.3.1965. Gewerbeaufsichtsämter
§ 3 Abs. 3 VO 23.3.1965. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unter-
liegen: Oberbergamt für die Freie Hanse-
stadt Bremen in Clausthal-Zellerfeld mit
Delegationsmöglichkeit auf das Bergamt
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Neben den Aufsichtsbehörden sind die Orts-
VO 23.3.1965. polizeibehörden für die Entgegennahme von
Anzeigen nach § 45 1. SSVÖ zuständig

5. Hamburg
C. 3. I. (1) Arbeits- und Sozialbehörde
Anordnung 7.9.1965.
C. 3. III. Für die Entgegennahme von Anzeigen nach
Anordnung 7.9.1965. § 45 1. SSVÖ sind neben der Aufsichtsbe-
hörde die Behörden für Inneres und die Be-
zirksämter zuständig

6. Hessen
§ 4 Anordnung 2.6.1965. Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht unter-
liegen: Bergämter

7. Niedersachsen
Nr. 5.2.2 Anlage
zur VO 3.5.1971. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht unter-
liegen: Bergämter
8. Nordrhein-Westfalen
§ 2 Nr. 2
VO 11.10.1960. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter;
bei Betrieben, die der Bergaufsicht unter-
stehen: Bergämter
§ 3 Nr. 2
VO 11.10.1960. Für die öffentliche Ordnung und Sicherheit
zuständige Behörden im Sinne des § 45
1. SSVO sind die örtlichen Ordnungsbehör-
den und die Kreispolizeibehörden
9. Rheinland-Pfalz
Nr. III. 2
Anordnung 25.8.1960. Gewerbeaufsichtsämter; sie handeln im
Bereiche der Bergaufsicht im Benehmen
mit den Bergämtern, beim Umgang mit
radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heil-
kunde im Benehmen mit den Gesundheits-
ämtern
Nr. V. b)
Anordnung 25.8.1960. Für die öffentliche Ordnung und Sicherheit
zuständige Behörden im Sinne des § 45
1. SSVO sind die Kreispolizeibehörden
10. Saarland
§ 2 Abs. 1 und 2
VO 1.3.1961. Minister für Arbeit und Sozialwesen im
Einvernehmen mit dem Minister für Wirt-
schaft, Verkehr und Landwirtschaft;
die Durchführung der Aufsicht kann im Ein-
zelfall dem Gewerbeaufsichtsamt übertra-
gen werden; bei Betrieben, die der Berg-
aufsicht unterstehen, ist Übertragung der
Aufsichtsbefugnisse auf die Bergbehörden
zulässig
11. Schleswig-Holstein
Nr. III. 2.
Bekanntmachung 6.5.1964. Gewerbeaufsichtsämter;
für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in
Instituten für Forschung und Lehre, Kli-
niken und Krankenhäusern sowie in Fällen
von besonderer Bedeutung: Minister für
Arbeit, Soziales und Vertriebene;
im Aufsichtsbereich der Bergbehörden
sind das Bergamt bzw. das Oberbergamt
für die Entgegennahme der Anzeige zu-
ständig

ANHANG XI

Verzeichnis der nach Landesrecht gemäß der 2. SSVÖ 18. 7. 1964
zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

1. Baden-Württemberg

§ 1 VO 21. 7. 1965.

Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt;

§ 2 VO 21. 7. 1965.

Zulassungsbehörde ist das Arbeitsministerium

2. Bayern

§ 4 VO 22. 2. 1971.

Zulassungsbehörde ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus;

§ 6 VO 22. 2. 1971.

Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

3. Berlin

§ 1 Nr. 4 VO 1. 1. 1967.

Zulassungsbehörde ist der Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten;

§ 14 Nr. 4 VO 1. 1. 1967.

Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt

4. Bremen

§ 2 VO 23. 3. 1965.

Zulassungsbehörde ist der Senator für Arbeit;

§ 3 Abs. 1
VO 23. 3. 1965.

Aufsichtsbehörde sind die Gewerbeaufsichtsämter mit der Möglichkeit, einen Teil ihrer Befugnisse nach der 2. SSVÖ auf die Schulaufsichtsbehörden zu übertragen

5. Hamburg

C. 3. I. (1)
Anordnung 7. 9. 1965.

Zulassungs- und Aufsichtsbehörde ist die Arbeits- und Sozialbehörde

6. Hessen

§ 10 Anordnung 2. 6. 1965.

Zulassungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen;

§ 4 Anordnung 2. 6. 1965.

Aufsichtsbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter

7. Niedersachsen
Nr. 5.3.1 Anlage zur VO 3.5.1971. Aufsichtsbehörden sind die Gewerbeaufsichtsämter, jedoch für Berg- und Hütten-
schule Clausthal-Zellerfeld, die Deutsche Bohrmeisterschule Celle sowie die Bergvorn- und Bergberufsschulen: das Oberbergamt;
Nr. 5.3.2 Anlage zur VO 3.5.1971. Zulassungsbehörde ist der Sozialminister
8. Nordrhein-Westfalen
§ 1 VO 12.11.1964. Aufsichtsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter; an ihre Stelle treten
für Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gelegen sind, die
Bergämter;
§ 2 Abs. 2 VO 12.11.1964. Zulassungsbehörde ist der Arbeits- und
Sozialminister
9. Rheinland-Pfalz
Nr. I Anordnung 21.1.1965. Zulassungsbehörde ist das Sozialministerium;
Nr. II Anordnung 21.1.1965. Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt
10. Saarland
Nr. I. Bekanntmachung 20.5.1965. Zulassungsbehörde ist der Minister für Arbeit und Sozialwesen;
Nr. II. Bekanntmachung 20.5.1965. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Arbeit und Sozialwesen; die Durchführung der
Aufsicht kann im Einzelfall dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen werden;
für Schulen des Bergwesens und Ausbildungstätten für landwirtschaftliche Berufe und landwirtschaftliche Hilfsberufe ist Aufsicht-
behörde der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft; für Schulen des Bergwesens kann die Durchführung der Aufsicht im Einzelfall dem Oberbergamt übertragen werden
11. Schleswig-Holstein
Nr. I. Bekanntmachung 15.9.1964. Zulassungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene;
Nr. II. Bekanntmachung 15.9.1964. Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt

ANHANG XII

Verzeichnis der gemäß § 9 Abs. 3 1. SSVO 15.10.1965
für die Anzeigen über das Laden und Löschen nach Landes-
recht zuständigen Behörden

1. Baden-Württemberg
§ 2 Abs. 3 VO 1.9.1960. Hafenbehörden
2. Bayern
- Keine besondere Regelung
3. Berlin
- Keine besondere Regelung
4. Bremen
§ 5 Abs. 1 Nr. 1
VO 23.3.1965. Hafenskapitän
5. Hamburg
C. 3. I. (1)
Anordnung 7.9.1965. Arbeits- und Sozialbehörde
6. Hessen
§ 9 Nr. 1
Anordnung 2.6.1965. Wasserschutzpolizeiamt
7. Niedersachsen
Nr. 5.2.3 Anlage
zur VO 3.5.1971. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter und
Hafenbehörden
8. Nordrhein-Westfalen
§ 3 Nr. 1 VO 11.10.1960. Hafekommissare oder, sofern solche
nicht bestellt sind, die örtlichen Ordnungs-
behörden als Hafenbehörden
9. Rheinland-Pfalz
Nr. V. a)
Anordnung 25.8.1960. Die örtliche zuständigen staatlichen Poli-
zeibehörden
10. Saarland
- Keine besondere Regelung

11. Schleswig-Holstein

Nr. IV. 1

Bekanntmachung 6. 5. 1964.

Arbeitsschutzbehörde für Seeschifffahrt
des Landes Schleswig-Holstein



FRANKREICH

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Rechtsvorschriften (in chronologischer Reihenfolge)	196
Verzeichnis der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden	200
Übersicht über die Freigrenzenregelung in Frankreich	203
Vorbemerkung	204
1. Abschnitt: Besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)	206
Begriffsbestimmung	206
2. Abschnitt: Radioaktive Stoffe	206
Begriffsbestimmung	206
1. Unterabschnitt: Natürliche radioaktive Stoffe	206
I. Grundsatz	206
II. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)	208
III. Sonderregelungen für Teilbereiche	208
1. Grundsatz	208
2. Schutz der Arbeitnehmer gegen ionisierende Strahlen	210
3. Schutz der öffentlichen Gesundheit	212
4. Gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Anlagen	212
5. Hauptkernanlagen	218
6. Schutz bei Unglücksfällen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	218
2. Unterabschnitt: Künstliche radioaktive Stoffe	220
I. Grundsatz	220
II. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)	220
III. Sonderregelung für Teilbereiche	222
1. Grundsatz	222
2. Schutz der Arbeitnehmer gegen ionisierende Strahlen	222
3. Schutz der öffentlichen Gesundheit	224
4. Gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Anlagen	228
5. Hauptkernanlagen	234
6. Schutz bei Unglücksfällen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.	234

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN

(in chronologischer Reihenfolge)

1. 19.12.1917 Loi relative aux établissements dangereux,
insalubres ou incommodes
(J.O. du 21 décembre 1917).
2. 26.11.1956 Décret No. 56-1197 portant codification des
règlements d'administration publique et des décrets
en conseil d'Etat concernant la pharmacie (livre V
du code de la santé publique, 2e partie)
(J.O. du 28 novembre 1956, p. 11380 et du
5 décembre 1956, p. 11630 Rectification).
3. 21. 1.1957 Arrêté portant inscription aux tableaux des substances
vénéneuses
(J.O. des 4 46 5 février 1957, p. 1428).
4. 6. 1.1959 Ordonnance No. 59-48 modifiant et complétant le
code de la santé publique et relatif aux radiations
ionisantes
(J.O. du 7 janvier 1959, p. 378).
5. 16. 9.1959 Arrêté portant approbation du règlement de sécurité
contre les risques d'incendie et de panique dans les
établissements recevant du public (titre IV bis)
(J.O. du 4 octobre 1959, p. 9571).
6. 11.12.1963 Décret No. 63-1228 relatif aux installations nucléaires
(J.O. du 14 décembre 1963, p. 11092 et du 5 février
1964, p. 1260 Rectification).
7. 20. 6.1966 Décret No. 66-450 relatif aux principes généraux de
protection contre les rayonnements ionisants
(J.O. du 30 juin 1966, p. 5490).

1. 19.12.1917 Gesetz über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Anlagen.
2. 26.11.1956 Verordnung Nr. 56-1197 zur Kodifizierung der Durchführungsbestimmungen und Staatsratsverordnungen zur Regelung des Apothekenwesens (Buch V des Gesundheitsgesetzbuches, 2. Teil).
3. 21. 1.1957 Verordnung über die Eintragung in die Tabellen der giftigen Stoffe.
4. 6. 1.1959 Gesetzesverordnung Nr. 59-48 zur Änderung und Ergänzung des Gesundheitsgesetzbuches und über die ionisierenden Strahlen.
5. 16. 9.1959 Verordnung über die Genehmigung der Sicherheitsvorschrift betreffend Feuergefahr und Panik in Anstalten mit Publikumsverkehr (Titel IV bis).
6. 11.12.1963 Verordnung Nr. 63-1228 über Atomanlagen.
7. 20. 6.1966 Verordnung Nr. 66-450 über die allgemeinen Grundsätze des Schutzes gegen ionisierende Strahlungen.

8. 15. 3.1967 Décret No. 67-228 portant règlement d'administration publique relatif à la protection des travailleurs contre les dangers des rayonnements ionisants
(J.O. du 22 mars 1967, p. 2754).
9. 24.10.1967 Décret No. 67-964 pour l'application de l'article 5 de la loi 19 décembre 1917 modifiée relative aux établissements dangereux, insalubres ou incommodes
(J.O. du 1 novembre 1967, p. 10748).
10. 24. 4.1968 Arrêté accordant au Commissariat à l'énergie atomique des dérogations à certaines dispositions du décret du 15 mars 1967 relatif à protection des travailleurs contre les dangers des rayonnements ionisants
(J.O. du 8 juin 1968, p. 5499).
11. 23. 4.1969 Arrêté relatif à l'agrément des appareils et installations utilisant les rayonnements ionisants à des fins médicales
(J.O. du 8 juin 1969, p. 5699).
12. 8. 5.1970 Décret No. 70-392 portant règlement d'administration publique pour l'application de la loi du 1er août 1905 sur la répression des fraudes en ce qui concerne le commerce des marchandises irradiées susceptibles de service à l'alimentation de l'homme et des animaux
(J.O. des 11 et 12 mai 1970, p. 4466).
13. 6.12.1971 Arrêté relatif à la sécurité radiologique des installations et la protection des personnes contre les rayonnements ionisants au sein des armées et des établissements relevant du ministre d'Etat chargé de la défense nationale.
(J.O. du 18 février 1972, p. 1787).

8. 15. 3.1967 Verordnung Nr. 67-228 mit Durchführungsvorschriften über den Schutz der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

9. 24.10.1967 Verordnung Nr. 67-964 zur Durchführung des Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1917 (in geänderter Fassung) über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Anlagen.

10. 24. 4.1968 Verordnung über die Gewährung von Befreiungen an das Kommissariat für Atomenergie von bestimmten Vorschriften der Verordnung vom 15. März 1967 über den Schutz der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

11. 23. 4.1969 Verordnung über die Zulassung von Geräten und Anlagen zur Verwendung von ionisierenden Strahlen zu medizinischen Zwecken.

12. 8. 5.1970 Verordnung Nr. 70-392 zur Durchführung des Gesetzes über die Bekämpfung betrügerischer Handlungen vom 1. August 1905 betreffend den Handel mit bestrahlten Waren, die geeignet sind, der menschlichen und tierischen Ernährung zu dienen.

13. 6.12.1971 Verordnung über die radiologische Sicherheit von Anlagen und über den Schutz der Personen gegen ionisierende Strahlungen im Bereich der Streitkräfte und der Einrichtungen, die dem Staatsminister für nationale Verteidigung unterstehen.

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN

UND SONSTIGEN BEHÖRDEN

- | | |
|---|---|
| 1. Ministre du Développement
industriel et scientifique | 99 et 101, rue de Grenelle
75 Paris 7 ^e |
| 2. Ministre de la Santé publique
et de la Sécurité sociale | 20, rue d'Estrées
75 Paris 7 ^e |
| 3. Ministre du Travail, de l'Emploi
et de la Population | 1, place de Fontenoy
75 Paris 7 ^e |
| 4. Ministre des Transports | 32, avenue Kennedy
75 Paris 16 ^e |
| 5. Ministre de l'Education
nationale | 110, rue de Grenelle
75 Paris 7 ^e |
| 6. Ministre de l'Agriculture | 78, rue de Varenne
75 Paris 7 ^e |
| 7. Ministre d'Etat chargé
de la Défense nationale | Hotel du Ministre
14, rue Saint Dominique
75 Paris 7 ^e |
| 8. Commissariat à l'Energie
atomique | 29-33, rue de la Fédération
75 Paris 15 ^e |
| 9. Commission interministérielle
des Radioéléments artificiels | Boîte postale No. 8
Gif-sur-Yvette (Seine et Oise) |

1. Minister für industrielle und wissenschaftliche Entwicklung
2. Minister für öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit
3. Minister für Arbeit, für Beschäftigung und für Bevölkerung
4. Minister für das Verkehrswesen
5. Minister für das Erziehungswesen
6. Minister für Landwirtschaft
7. Staatsminister für nationale Verteidigung
8. Kommissariat für Atomenergie
9. Interministerielle Kommission für künstliche Radioelemente



ÜBERSICHT ÜBER DIE FREIGRENZENREGELUNG
IN FRANKREICH

Vorbemerkung

In Frankreich sind Rahmen und Grundsätze des Strahlenschutzes in der Verordnung No. 66-450 vom 20. Juni 1966 festgelegt. Nach dieser Verordnung besteht eine Anmeldepflicht und ein System der vorherigen Zulassung für alle Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen mit sich bringen. Das gilt insbesondere hinsichtlich Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, Besitz, Lagerung, Beförderung und Beseitigung radioaktiver Stoffe. Dieser generalklauselartigen Statuierung einer Anmelde- und Genehmigungspflicht entspricht eine ebenso allgemein gefaßte und generell gültige Freigrenzenregelung.

Die Rahmenvorschriften der Verordnung No. 66-450 werden durch Sonderregelungen für Teilbereiche konkretisiert. Der Schutz der Arbeitnehmer gegen ionisierende Strahlen ist in der Verordnung No. 67-228 vom 15. März 1967 im einzelnen geregelt. Eine Reihe weiterer Bestimmungen dienen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Solche Bestimmungen finden sich im Gesundheitsgesetzbuch (teilweise in Verbindung mit der Verordnung No. 67-228), in dem Gesetz über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Anlagen vom 19. Dezember 1917 in Verbindung mit der Verordnung No. 67-964 vom 24. Oktober 1967, in der Hauptkernanlagen-Verordnung No. 63-1228 vom 11. Dezember 1963 sowie in der Verordnung über den Schutz bei Unglücksfällen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten vom 16. September 1959. Mit Ausnahme der Hauptkernanlagen-Verordnung enthalten alle genannten Vorschriften Freigrenzenregelungen. Die Hauptkernanlagen-Verordnung sieht lediglich eine Ermächtigung vor, bestimmten Anlagen von geringer Bedeutung durch Verordnung Befreiung von den Bestimmungen der Hauptkernanlagen-Verordnung zu gewähren; von dieser Ermächtigung wurde, soweit ersichtlich, bisher kein Gebrauch gemacht. Keine Freigrenzenregelungen bestehen hinsichtlich der medizinischen Verwendung von radioaktiven Stoffen. Verboten sind ferner ohne die Möglichkeit einer Befreiung der Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, kosmetischen Erzeugnissen und Erzeugnissen zum Gebrauch im häuslichen Bereich sowie die Verwendung von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Spielwaren.

Für den Strahlenschutz im militärischen Bereich ist durch die Verordnung vom 6. Dezember 1971¹⁾ eine Sonderregelung geschaffen worden. Wegen

1) Arrêté du 6 décembre 1971 relatif à la sécurité radiologique des installations et la protection des personnes contre les rayonnements ionisants au sein des armées et des établissements relevant du ministre d'Etat chargé de la défense nationale (J.O. du 18 février 1972, p. 1787).

der Beschränkung auf die friedliche Kernenergieverwendung ist diese Verordnung nicht Gegenstand der Darstellung.

Besondere Strahlenschutzregelungen bestehen ferner im Rahmen des Abkommens zwischen Frankreich und Belgien vom 23. September 1966 über die auf französischem Gebiet gelegenen Anlagen der Centrale nucléaire des Ardennes²⁾. Auch diese Sonderregelungen werden wegen ihres singulären Charakters hier nicht im einzelnen dargestellt.

Eine Besonderheit des französischen Strahlenschutzrechtes ist die Unterscheidung von natürlichen und künstlichen radioaktiven Stoffen, für die zum Teil unterschiedliche Regelungen gelten. Die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit einer solchen Unterscheidung sind nicht immer ohne weiteres offensichtlich. Das Verständnis der französischen Regelungen wird auch dadurch erschwert, daß das Verhältnis der einzelnen Bestimmungen zueinander oft unklar ist. Das gilt insbesondere für die Bedeutung des Gesundheitsgesetzbuches in seinem Verhältnis zu der Verordnung No. 66-450 und der Verordnung No. 67-228. Man wird aber wohl davon auszugehen haben, daß die Verordnung No. 66-450 den generellen allgemein verbindlichen Rahmen des gesamten Strahlenschutzrechtes und insbesondere auch der Freigrenzregelungen darstellt. Daneben gelten für Teilbereiche auch die Vorschriften des Gesundheitsgesetzbuches, das seinerseits wieder durch die Bestimmungen der Verordnung No. 67-228 ausgefüllt wird. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn das französische Strahlenschutzrecht nach dem Vorbild der meisten übrigen Staaten in einer einheitlichen Gesamtregelung zusammengefaßt würde.

2) Convention sur la protection radiologique concernant les installations de la centrale nucléaire des Ardennes (avec annexes). Signée à Paris, le 23 septembre 1966 (Moniteur belge du 7 mars 1967, p. 2276).

1. ABSCHNITT: BESONDERE SPALTBARE STOFFE (KERNBRENNSTOFFE)

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einen eigenständigen Begriff "Besondere spaltbare Stoffe" oder "Kernbrennstoffe" gibt es im französischen Atomenergierecht, vor allem auch im Strahlenschutzrecht, nicht. Kernbrennstoffe werden unter dem Oberbegriff "radioaktive Stoffe" erfaßt ¹⁾.

2. ABSCHNITT: RADIOAKTIVE STOFFE

BEGRIFFSBESTIMMUNG:

Art. 4 in Verbindung mit Anlage I zum Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966;

Art. 2 in Verbindung mit Anlage I No. 25, 33, 34, 35 und 37 zum Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967.

Radioaktiver Stoff: Jeder Stoff, der aus einem oder mehreren natürlichen oder künstlichen Radioelementen besteht oder derartige Elemente enthält;

Radioelement: In den genannten Vorschriften wird der Begriff "Radioelement" im Sinne von radioaktivem Nuklid verstanden.

Nuklid: Atom, das durch seine Massenzahl, seine Atomnummer und seinen nuklearen Energiezustand bestimmt wird.

Natürliches Radioelement ²⁾: Radioelement, das seine Existenz nicht einer menschlichen Vermittlung verdankt;

künstliches Radioelement ²⁾: Radioelement, das seine Existenz einer menschlichen Vermittlung verdankt.

1. UNTERABSCHNITT: NATÜRLICHE RADIOAKTIVE STOFFE

I. Grundsatz

Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.

Anmeldepflicht und System der vorherigen Zulassung für alle Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen, insbesondere für Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, Besitz, Lagerung, Beförderung und Beseitigung natürlicher radioaktiver Stoffe.

1) Vgl. aber den in No. 385 sexies der Tabelle im Anhang zum Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967 verwendeten Begriff "matières fissiles" (s. unten 2. Abschnitt, 2. Unterabschnitt, III., 4.).

2) Dasselbe Radioelement kann je nachdem natürlichen oder künstlichen Ursprungs sein.

Zuständigkeiten

I. Art. 29 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Mit der Durchführung des Décret sind
beauftragt:

Der Minister für Wissenschaftliche Forschung
und für Atom- und Weltraumfragen;
der Minister für Landwirtschaft;
der Minister für Industrie;
der Minister für Soziale Angelegenheiten.

II. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

1. Art. 3 Abs. 1 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.

Von einer Anmeldepflicht und einem System vorheriger Zulassung sind befreit:

- a) Radioaktive Stoffe, deren Gesamtaktivität für die Radionuklide höchster Toxizität (Gruppe I) weniger als 0,1 Mikrocurie beträgt oder aber unter den entsprechenden Werten liegt, die in jedem einzelnen Fall auf der Grundlage der relativen Radiotoxizität bestimmt und in Anlage II zu dieser Verordnung angegeben werden;
- b) Radioaktive Stoffe, deren Massenaktivität weniger als 2 Mikrocurie pro Kilogramm oder bei natürlichen festen radioaktiven Stoffen unter 10 Mikrocurie pro Kilogramm beträgt.

2. Art. 3 Abs. 2 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.

Für die medizinische Verwendung von radioaktiven Stoffen gilt die Freigrenzenregelung des Art. 3 Abs. 1 des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966 nicht. Gemäß Art. 3 Abs. 2 bedarf es vielmehr für Verwendung von radioaktiven Stoffen für medizinische Zwecke in jedem Fall einer vorherigen Zulassung ("autorisation préalable" ¹⁾).

3. Art. 3 Abs. 3 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.

Verboten sind

- a) der Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, kosmetischen Erzeugnissen ²⁾ und Erzeugnissen beim Gebrauch im häuslichen Bereich ³⁾;
- b) die Verwendung von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Spielwaren.

III. Sonderregelungen für Teilbereiche

1. Grundsatz

- Art. 3 Abs. 4 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.

Sofern eine sonstige gesetzliche Regelung für einen Umgang der in Art. 2 des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966 bezeichneten Art ein System der Zulassung oder Anmeldung nicht vorsieht, haben die zuständigen Minister die notwendigen Vorschriften zu erlassen. Daraus folgt, daß sonstige Strahlenschutzvorschriften durch das Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966 unberührt bleiben; sie müssen jedoch den Grundsätzen dieses Décret angepaßt werden. Das gilt insbesondere auch für die Freigrenzenregelung.

1) Vgl. dazu Arrêté vom 23. 4. 1969.

2) Vgl. dazu auch Décret Nr. 56-1197 vom 26. 11. 1956 (s. unten S. 212).

3) Wegen des Zusatzes von radioaktiven Stoffen zu Arzneimitteln (Art. 5 b Euratom-Grundnormen) vgl. auch die Regelung des Code de la Santé publique (s. unten S. 234)

1. Art. 3 Abs. 4 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966

Die zuständigen Minister erlassen die notwendigen Vorschriften.

2. Schutz der Arbeitnehmer gegen ionisierende Strahlen

a) Grundsatz

Art. 5 Abs. 1,
2. Fallgruppe, Décret
No. 67-228 vom
15. 3. 1967

Art. 54 Abs. 1, 2. Fall-
gruppe, Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 1 No. 2 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

a) Anzeigepflicht für den Besitz von natürlichen radioaktiven Stoffen

Anzeigepflicht für den Besitz von natürlichen radioaktiven Stoffen zu medizinischen Zwecken.

- b) Eine Anmeldepflicht nach den Vorschriften der Verordnung entfällt bei Anlagen und Betrieben, in denen keine anderen natürlichen Strahlenquellen verwendet werden als die in der folgenden Aufzählung enthaltenen:
Neodym 144, Samarium 147, Rubidium 87, Indium 115, Rhenium 187, unabhängig von der Menge dieser Stoffe;
radioaktive Stoffe, deren Massenaktivität geringer ist als 2 Mikrocurie pro Kilogramm (bei festen natürlichen radioaktiven Stoffen erhöht sich diese Grenze auf 10 Mikrocurie);
radioaktive Stoffe, die der gleichen Radiotoxizitätsklasse angehören und deren Gesamtaktivität weniger beträgt als
- 0,1 Mikrocurie bei Radionukliden sehr hoher Radiotoxizität
 - 1 Mikrocurie bei Radionukliden hoher Radiotoxizität
 - 10 Mikrocurie bei Radionukliden mittlerer Radiotoxizität.
 - 100 Mikrocurie bei Radionukliden niedriger Radiotoxizität.

Radioaktive Stoffe, die Radionuklide verschiedener Radiotoxizität umfassen, wenn die Summen der Verhältniszahlen zwischen der Aktivität eines jeden Radionuklids, das in dem Stoff enthalten ist, und der im vorhergehenden Absatz für dieses Radionuklid festgesetzte Höchstwert kleiner ist als 1.

Im Hinblick auf die Anwendung der beiden letztgenannten Freigrenzengruppen ist die Einordnung der Radionuklide nach dem Grad der zu berücksichtigenden Radiotoxizität nach dem Anhang II des Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967 vorzunehmen.

Radionuklide, die nicht in Anhang II aufgeführt sind und deren Radiotoxizität nicht oder nicht einwandfrei bekannt ist, sind als zur Gruppe der sehr hohen Radiotoxizität zugehörig anzusehen.

c) Ausnahmeregelungen

Art. 69 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

- c) Allgemeine und besondere zeitlich und inhaltlich beschränkte Ausnahmen von den Vorschriften des Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967 können durch Décision oder durch Arrêté zugelassen werden.

a) Art. 5 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

a) Anzeigenbehörde ist der örtlich zuständige
Arbeitsinspektor.

Art. 54 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

Anzeigenbehörde ist der örtlich zuständige
Direktor für Gesundheits- und Sozialangele-
genheiten.

c) Art. 69 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

c) Die Entscheidung (Décision) erläßt der Mi-
nister für Soziale Angelegenheiten auf Be-
richt des Arbeitsinspektors und im Falle
der medizinischen Verwendung des Direktors
des Departements für Gesundheits- und
Soziale Angelegenheiten.
Die Ausnahmeverordnungen (Arrêtés) erläßt
der Minister für Soziale Angelegenheiten.

Art. 1 und 2 Arrêté vom
24. 4. 1968

Auf Grund der Ermächtigung in Art. 69 Décret
No. 67-228 vom 15. 3. 1967 ist das Commissariat
à l' énergie atomique (CEA) für die Dauer von
drei Jahren von einigen Vorschriften des Décret
No. 67-228, insbesondere von der Einhaltung des
Art. 75 dieses Décret, befreit worden.

3. Schutz der öffentlichen Gesund-
heit

Vorbemerkung: Für den Schutz der öffentlichen Gesundheit gelten in erster Linie die
oben unter III. 1 dargestellten Grundsätze des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966. Ge-
mäß Art. 3 Abs. 4 Décret No. 66-450 sind jedoch auch die nachfolgend dargestellten
besonderen Vorschriften des Gesundheitsgesetzbuches anzuwenden.

a) Grundsatz
Art. L 44 - 1 Code de la Santé
publique i. d. F. der Ordonnance
No. 59-48 vom 6. 1. 1959.

a) Verkauf, Ankauf, Verwendung und Besitz natür-
licher radioaktiver Elemente unterliegen den
durch Durchführungsverordnungen (Réglements
d' administration publique) festgelegten Bedingun-
gen.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)
Art. 1 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

b) Das Décret No. 67-228 ist als Durchführungsver-
ordnung im Sinne des Art. L 44-1 Code de la
Santé publique anzusehen. Die Freigrenzenrege-
lungen des Décret No. 67-228 sind mithin auch
auf die Tatbestände des Art. L 44-1 Code de la
Santé publique anwendbar (vgl. dazu oben unter
III. , 2. b)).

c) Sonderregelung für giftige Stoffe

aa) Grundsatz
Deuxième partie, livre V, titré
III "Restrictions au commerce de
certaines substances et de cer-
tains objets" Code de la Santé
publique. Arrêté vom 21. 1. 1957,
Tableaux A

aa) Radioaktive Stoffe, die zu medizinisch-phar-
mazeutischen Zwecken verwendet werden, unter-
liegen den Sondervorschriften über giftige Stoffe.

Art. R 5151 Code de la Santé
publique vom 26. 11. 1956.

In der Tabelle A zum Arrêté vom 21. 1. 1957
findet sich die Begriffsbestimmung der in Frage
kommenden Radioelemente.

bb) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)
Tableau A zum Arrêté
vom 21. 1. 1957.

Anzeigepflicht für den Handel mit den Stoffen,
die in Anhang A aufgeführt sind.

bb) Von der Sonderregelung sind ausgenommen
und unterliegen damit nicht der Anzeigepflicht:
- radioaktives Wasser natürlichen Ursprungs;
- radioaktiver Schlamm ("boue") natürlichen
Ursprungs.

4. Gefährliche, gesundheits-
schädliche und störende Anlagen

a) Grundsatz
Art. 4 Loi vom 19. 12. 1917.

a) Die Anlagen, auf die das Gesetz anwendbar ist
(vgl. Art. 1 des Gesetzes), werden gemäß Art. 3
in die Klassen I, II und III eingeteilt. Die Anlagen
der Klasse I und II bedürfen gemäß Art. 4 Abs. 1
einer Genehmigung zur Inbetriebnahme; bei An-
lagen der Klasse III reicht gemäß Art. 4 Abs. 3
eine schriftliche Anmeldung aus. Die Klassifizie-
rung der Anlagen erfolgt nach Art. 5 durch
Décret. Daraus ergibt sich, daß Anlagen, die in
diesem Décret nicht klassifiziert werden, auch

3. c)

Art. R 5151 Code de la Santé
publique.

Die Anzeige ist bei dem Bürgermeister der
örtlich zuständigen Gemeinde zu erstatten.
In Paris ist der Polizeipräfekt zuständig.

4. a) Art. 4 Abs. 1 Loi vom
19. 12. 1917.

Art. 4 Abs. 3 Loi vom
19. 12. 1917.

a) Genehmigungsbehörde für die Anlagen der
Klassen I und II ist der zuständige Präfekt.

Anlagen der Klasse III müssen bei dem zu-
ständigen Präfekt schriftlich angemeldet werden.

nicht unter das System der Anzeige oder Genehmigung nach Art. 4 des Gesetzes fallen. Es kommt demnach für die Feststellung, ob es "Freigrenzen-Anlagen" nach dem Gesetz von 1917 gibt, darauf an, ob das einschlägige Décret bestimmte Anlagen von der Klassifizierung ausnimmt.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)
Décret No. 67-964
vom 24. 10. 1967.

aa) No. 385 ter Tableau annexe.

bb) No. 385 quater Tableau annexe.

cc) No. 385 quinquies, I. Verwendung

b) Nach der Tabelle im Anhang zu diesem Décret gehören zu den nichtklassifizierten Anlagen:

aa) Anlagen zur Zubereitung, Herstellung, Umwandlung und Herrichtung von radioaktiven Stoffen ¹⁾,

- sofern diese Stoffe Radioelemente der Gruppe I ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Stoffe Radioelemente der Gruppe II ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Stoffe Radioelemente der Gruppe III ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten;

bb) Anlagen zur Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von geschlossenen Strahlern,

- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe I ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe II ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Curie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe III ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Curie enthalten.

cc) Anlagen zur Verwendung von offenen Strahlern,

- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe I ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe II ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Millicurie enthalten
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe III ²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten.

1) Vgl. die Begriffsbestimmung "radioaktive Stoffe" in No. 385 bis Tableau annexe des Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967.

2) Die Gruppeneinteilung der Radioelemente entspricht gemäß No. 385 bis Tableau annexe des Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967 derjenigen des Annexe II Tableau I des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.



dd) No. 385 quinquies,
II. Lagerung und Aufbewahrung

dd) Anlagen zur Lagerung und Aufbewahrung von offenen Strahlern,
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe I ¹⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe II ¹⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe III ¹⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Curie enthalten.

c) Sonderregelungen
aa) No. 385 sexies
Tableau annexe zum
Décret No. 67-964
vom 24.10.1967.

c) aa) Anlagen zur Aufbewahrung, Lagerung, Verwendung, Erzeugung, Herstellung, Umwandlung und Herrichtung bestimmter spaltbarer Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften der Nos. 385 ter, quater, quinquies des Décret No. 67-964 vom 24.10.1967, sondern dem Décret No. 63-1228 vom 11.12.1963, sofern es sich bei den radioaktiven Stoffen um spaltbare Stoffe in folgenden Mengen handelt:
- gleich oder mehr als
- 0,375 kg Plutonium 239,
- 0,375 kg Uran 233,
- 0,600 kg Uran 235,
- 0,600 kg Uran 235, enthalten in angereicher-tem Uran in einem Verhältnis von mehr als 6 vom Hundert,
- 1,200 kg Uran 235, enthalten in angereicher-tem Uran in einem Verhältnis von 1 bis 6 vom Hundert;
- wenn es sich um spaltbare Stoffe verschiede-ner Art handelt und die Summe der Brüche, die durch Teilung der Masse des jeweiligen Stoffs durch den in der obigen Tabelle anzu-wendenden Grenzwert zu ermitteln ist, größer ist als 1.

Daraus folgt, daß Anlagen, in denen mit den oben bezeichneten Mengen spaltbarer Stoffe umgegan-gen wird, auch dann dem Überwachungssystem des Décret No. 63-1228 vom 11.12.1963 unter-worfen²⁾ werden, wenn es sich um Freigrenzen-An-lagen²⁾ im Sinne des Gesetzes vom 19.12.1917 in Verbindung mit dem Décret No. 67-964 vom 24.10.1967 handelt.

1) Die Gruppeneinteilung der Radioelemente entspricht gemäß No. 385 bis Tableau annexe des Décret No. 67-964 vom 24.10.1967 derjenigen des Annexe II Tableau I des Décret No. 66-450 vom 20.6.1966.

2) Das könnte zutreffen für Anlagen, in denen mit den bezeichneten Mengen Uran 235 umge-gangen wird.

bb) Art. 16 Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963.

bb) Anlagen zur Herstellung, Verwendung oder zum sonstigen Besitz von radioaktiven Stoffen, die weder unter das Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963 noch unter das Loi vom 19. 12. 1917 fallen, können zum Gegenstand von Maßnahmen gemacht werden, die erforderlich sind, um Gefährdungen durch die Anlage zu verhindern. Daraus ist zu folgern, daß auch Freigrenzenanlagen im Sinne des Loi vom 19. 12. 1917 unter den Voraussetzungen des Art. 16 Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963 Gegenstand staatlicher Kontrollmaßnahmen sein können.

5. Hauptkernanlagen

Art. 15 des Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963

Das Décret enthält keine Freigrenzenregelungen; jedoch eröffnet die Ermächtigung in Art. 15 die Möglichkeit, bei Anlagen im Sinne des Art. 2 No. 3, die von geringer Bedeutung sind, durch Arrêté Befreiung von den Art. 3 bis 14 dieses Décret zu gewähren. Ein solches Arrêté ist bisher noch nicht ergangen.

Art. 17 Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963.

Hauptkernanlagen, die der nationalen Verteidigung dienen und die als geheim klassifiziert worden sind, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Décret.

6. Schutz bei Unglücksfällen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

a) Grundsatz

Art. T 86 Abs. 1 des Arrêté vom 16. 9. 1959.

a) Es ist verboten, radioaktive Erzeugnisse in den räumlichen Bereich von Ausstellungen, Märkten und Messen zu verbringen.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. T 86 Abs. 2 des Arrêté vom 16. 9. 1959.

b) In Einzelfällen können Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot erteilt werden,
- sofern es sich um Stoffe handelt, deren Aktivität nicht höher ist als 1 Mikrocurie;
- sofern es sich um Strahler handelt, die gänzlich mit einer feuerbeständigen Hülle umgeben sind und deren Aktivität geringer ist als 1 Millicurie.

bb) Art. 16 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

bb) Zuständig sind für die erforderlichen Maßnahmen der Minister für Atomenergie und gegebenenfalls der Minister, dem die jeweilige Anlage untersteht, nach zustimmender Stellungnahme oder auf Vorschlag des Ministers für Öffentliche Gesundheit und Bevölkerung oder des Ministers für Arbeit oder des Ministers für Industrie.

In Eilfällen kann der Minister für Atomenergie nach Stellungnahme oder gegebenenfalls auf Vorschlag des Ministers für Öffentliche Gesundheit oder des Ministers, dem die Anlage untersteht, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen; er kann insbesondere den Betrieb der Anlage zeitweilig schließen.

5. Art. 15 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

Das Arrêté wird gemeinsam erlassen vom Minister für Atomenergie, vom Minister für Industrie und vom Minister für Öffentliche Gesundheit und Bevölkerung nach Stellungnahme der Ständigen Abteilung der Interministeriellen Kommission für Hauptkernanlagen.

Art. 17 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

Die Entscheidung über die Klassifizierung der Anlagen die der nationalen Verteidigung dienen, als geheim; obliegt dem Premierminister auf Vorschlag des Ministers für die Armee und des Ministers für Atomenergie.

b) Art. T 86 Abs. 2 des Arrêté
vom 16. 9. 1959

b) Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Bürgermeister der örtlich zuständigen Gemeinde.

2. UNTERABSCHNITT: KÜNSTLICHE RADIOAKTIVE STOFFE

I. Grundsatz

Art. 3 in Verbindung mit
Art. 2 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Anmeldepflicht und System der vorherigen Zulassung für alle Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen, insbesondere für:
Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, Besitz, Lagerung, Beförderung und Beseitigung künstlicher radioaktiver Stoffe.

II. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

1. Art. 3 Abs. 1 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Von einer Anmeldepflicht und einem System vorheriger Zulassung sind befreit:

- a) Radioaktive Stoffe, deren Gesamtaktivität für die Radionuklide höchster Toxizität (Gruppe I) weniger als 0,1 Mikrocurie beträgt oder aber unter den entsprechenden Werten liegt, die in jedem einzelnen Fall auf der Grundlage der relativen Radiotoxizität bestimmt und in Anlage II zu dieser Verordnung angegeben werden;
- b) radioaktive Stoffe, deren Massenaktivität weniger als 2 Mikrocurie pro Kilogramm oder aber bei natürlichen festen radioaktiven Stoffen unter 10 Mikrocurie pro Kilogramm beträgt.

2. Art. 3 Abs. 2 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Für die medizinische Verwendung von radioaktiven Stoffen gilt die Freigrenzenregelung des Art. 3 Abs. 1 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966 nicht. Gemäß Art. 3 Abs. 2 bedarf es vielmehr für die Verwendung von radioaktiven Stoffen für medizinische Zwecke in jedem Fall einer vorherigen Zulassung ("autorisation préalable")¹⁾.

3. Art. 3 Abs. 3 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Verboten sind

- a) der Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, kosmetischen Erzeugnissen²⁾ und Erzeugnissen beim Gebrauch im häuslichen Bereich³⁾;
- b) die Verwendung von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung von Spielwaren.

1) Vgl. dazu Arrêté vom 23. 4. 1969.

2) Vgl. dazu auch Décret No. 56-1197 vom 26. 11. 1956 (s. unten S. 226).

3) Wegen des Zusatzes von radioaktiven Stoffen zu Arzneimitteln (Art. 5 b) Euratom-Grundnormen) vgl. auch die Regelung des Code de la Santé publique (s. unten S. 226).

I. Art. 29 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Mit der Durchführung des Décret sind beauftragt:
Der Minister für Wissenschaftliche Forschung
und für Atom- und Weltraumfragen;
der Minister für Landwirtschaft;
der Minister für Industrie;
der Minister für Soziale Angelegenheiten.

III. Sonderregelungen für Teilbereiche

1. Grundsatz

Art. 3 Abs. 4 Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.

Sofern eine sonstige gesetzliche Regelung für einen Umgang der in Art. 2 des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966 bezeichneten Art ein System der Zulassung oder Anmeldung nicht vorsieht, haben die zuständigen Minister die notwendigen Vorschriften zu erlassen. Daraus folgt, daß sonstige Strahlenschutzvorschriften durch das Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966 unberührt bleiben; sie müssen jedoch den Grundsätzen dieses Décret angepaßt werden. Das gilt insbesondere auch für die Freigrenzenregelung.

2. Schutz der Arbeitnehmer gegen ionisierende Strahlen

a) Grundsatz

Art. 5 Abs. 1, 3. Fallgruppe, Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967.

a) Genehmigungspflicht für den Besitz von künstlichen radioaktiven Stoffen.

Art. 54 Abs. 1, 3. Fallgruppe, Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967.

Genehmigungspflicht für den Besitz von künstlichen radioaktiven Stoffen zu medizinischen Zwecken.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 1 No. 2 Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967.

dioelemente unterrichtet.

b) Eine Genehmigungspflicht nach den Vorschriften der Verordnung entfällt bei Anlagen und Betrieben, in denen keine anderen künstlichen Strahlenquellen verwendet werden als die in der folgenden Aufzählung enthaltenen:

- Neodym 144, Samarium 147, Rubidium 87, Indium 115, Rhenium 187, unabhängig von der Menge dieser Stoffe;
- radioaktive Stoffe, deren Massenaktivität geringer ist als 2 Mikrocurie pro Kilogramm.

1. Art. 3 Abs. 4 Décret No. 66-450
vom 20. 6. 1966.

Die zuständigen Minister erlassen die notwendigen Vorschriften.

2.a) Art. 5 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

Genehmigungsbehörde ist die Interministerielle Kommission für künstliche Radioelemente. Und wird die Lieferung von Radioelementen genehmigt, unterrichtet die Kommission den Minister für Soziale Angelegenheiten von der Genehmigung.

Art. 54 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

Genehmigungsbehörde ist der Minister für Soziale Angelegenheiten. Der Zentrale Dienst für den Schutz gegen ionisierende Strahlung, der örtlich zuständige Direktor des Departements für Gesundheits- und Sozialangelegenheiten sowie der Arbeitsinspektor werden von der Genehmigung für die Lieferung von Radioelementen durch den Minister für Soziale Angelegenheiten nach Stellungnahme der Interministeriellen Kommission für künstliche Radioelemente unterrichtet.

- radioaktive Stoffe, die der gleichen Radiotoxizitätsklasse angehören und deren Gesamtaktivität weniger beträgt als:
 - 0,1 Mikrocurie bei Radionukliden sehr hoher Radiotoxizität;
 - 1 Mikrocurie bei Radionukliden hoher Radiotoxizität;
 - 10 Mikrocurie bei Radionukliden mittlerer Radiotoxizität;
 - 100 Mikrocurie bei Radionukliden niedriger Radiotoxizität.

Radioaktive Stoffe, die Radionuklide verschiedener Radiotoxizität umfassen, wenn die Summe der Verhältniszahlen zwischen der Aktivität eines jeden Radionuklids, das in dem Stoff enthalten ist, und der im vorhergehenden Absatz für dieses Radionuklid festgesetzte Höchstwert kleiner ist als 1.

Im Hinblick auf die Anwendung der beiden letztgenannten Freigrenzengruppen ist die Einordnung der Radionuklide nach dem Grad der zu berücksichtigenden Radiotoxizität nach dem Anhang II des Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967 vorzunehmen.

Radionuklide, die nicht im Anhang II aufgeführt sind und deren Radiotoxizität nicht oder nicht einwandfrei bekannt ist, sind als zur Gruppe der sehr hohen Radiotoxizität zugehörig anzusehen.

- c) Ausnahmeregelungen
Art. 69 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967

Art. 1 und 2 Arrêté
vom 24. 4. 1968.

- c) Allgemeine und besondere zeitlich und inhaltlich beschränkte Ausnahmen von den Vorschriften des Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967 können durch Definition oder durch Arrêté zugelassen werden.

Auf Grund der Ermächtigung in Art. 69 Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967 ist das Commissariat à l'énergie atomique (CEA) für die Dauer von drei Jahren von einigen Vorschriften des Décret No. 67-228, insbesondere von der Einhaltung des Art. 5 dieses Décret, befreit worden.

3. Schutz der öffentlichen Gesundheit

Vorbemerkung: Für den Schutz der öffentlichen Gesundheit gelten in erster Linie die oben unter III. 1 dargestellten Grundsätze des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966. Gemäß Art. 3 Abs. 4 Décret No. 66-450 sind jedoch auch die nachfolgend dargestellten besonderen Vorschriften des Gesundheitsgesetzbuches anzuwenden.

a) Grundsatz

- aa) Art. 632 Code de la Santé publique. Verbot der Herstellung der Einfuhr und Ausfuhr künstlicher Radioelemente ¹⁾ in jeder Form.

1) Als künstliche Radioelemente gelten alle durch Kernverschmelzung oder Kernspaltung erlangten Radioelemente (Art. 631 Code de la Santé publique).

c) Art. 69 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

c) Die Entscheidung (Décision) erläßt der Minister für Soziale Angelegenheiten auf Bericht des Arbeitsinspektors und im Falle der medizinischen Verwendung des Direktors des Departements für Gesundheits- und Soziale Angelegenheiten.
Die Ausnahmeverordnungen (Arrêtés) erläßt der Minister für Soziale Angelegenheit.

aa) Art. 557 Code de la
Santé publique.

Überwachungsbehörde für im Buch V des Code de la Santé publique erfaßten Tatbestände ist der Minister für Volksgesundheit.

Ausnahmen: Zur Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr künstlicher Radioelemente sind berechtigt:

- das Commissariat à l'énergie atomique (CEA)
- natürliche und juristische Personen auf Grund einer besonderen Erlaubnis.

bb) Art. 634 Code de la Santé publique.

bb) Der Besitz künstlicher radioaktiver Stoffe unterliegt den bei der Zuteilung festgelegten Bedingungen.

cc) Art. 636 Code de la Santé publique.

cc) Die Beifügung künstlicher Radioelemente oder sie enthaltender Erzeugnisse zu Nahrungsmitteln, hygienischen oder kosmetischen Erzeugnissen ist verboten.

dd) Art. 640 Code de la Santé publique.

dd) Die nähere Anwendung dieser Vorschriften wird in Durchführungsverordnungen geregelt.

b) Durchführungsverordnungen
aa) Décret No. 56-1197 vom 26. 11. 1956 (Livre V du Code de la Santé publique, 2^e partie), Art. R. 5230 ff.

b) Diese Durchführungsverordnung regelt das Genehmigungsverfahren für die in Art. 632 ff. Code de la Santé publique festgelegten Tatbestände. Dieses Décret enthält keine Vorschriften über Freigrenzen.

bb) Art. 1 Décret No. 67-228 vom 15. 3. 1967.

bb) Die Freigrenzenregelungen des Décret No. 67-228 finden auch auf die in Art. 632 ff. Code de la Santé publique aufgeführten Tatbestände Anwendung.

cc) Décret No. 70-392 vom 8. 5. 1970.

cc) Dieses Décret enthält keine Freigrenzenregelung. Jedoch findet sich in Art. 2 eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen ¹⁾.

1) Das Décret No. 70-392 vom 8. 5. 1970 dürfte nach seinem Wortlaut sowohl für eine Bestrahlung durch künstliche wie auch durch natürliche radioaktive Stoffe Anwendung finden. Jedoch ist diese Auslegung im Hinblick auf eine Bestrahlung durch natürliche radioaktive Stoffe zweifelhaft, da das Décret in seiner Präambel lediglich auf Art. 631 ff. Code de la Santé publique und damit nur auf künstliche radioaktive Stoffe Bezug nimmt.

b) aa) Art. R 5234 Décret No.
56-1197 vom 26. 11. 1956.

Art. R 5235 Décret No. 56-1197
vom 26. 11. 1956.

bb) Art. 5 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

cc) Art. 54 Décret No. 67-228
vom 15. 3. 1967.

aa) Die Genehmigung für die Herstellung, die Einfuhr und die Ausfuhr künstlicher Radioelemente oder sie enthaltender Stoffe, die für medizinische Zwecke bestimmt sind, sowie für ihre Veräußerung erteilt der Minister für Volksgesundheit und Bevölkerung nach Stellungnahme der Interministeriellen Kommission für künstliche Radioelemente (1. Abteilung)

Für alle nichtmedizinischen Anwendungsarten unterliegen die Herstellung, die Einfuhr und die Ausfuhr künstlicher Radioelemente oder sie enthaltender Stoffe der Genehmigung durch den Präsidenten der Interministeriellen Kommission für künstliche Radioelemente.

bb) Genehmigungsbehörde ist für nichtmedizinische Anwendungsarten die Interministerielle Kommission für künstliche Radioelemente. Betrifft die Genehmigung die Lieferung von Radioelementen, unterrichtet die Kommission den Minister für Soziale Angelegenheiten (Generaldirektion für Arbeit und Beschäftigung und Zentraldienst für den Schutz gegen ionisierende Strahlungen).

cc) Genehmigungsbehörde für die medizinische Verwendung künstlicher radioaktiver Stoffe ist der Minister für Soziale Angelegenheiten.

c) Sonderregelung für giftige Stoffe

aa) Grundsatz

Deuxième partie, livre V, titre III "Restrictions au commerce de certaines substances et de certains objets" Code de la Santé publique. Arrêté vom 21. 1. 1957, Tableaux A.

Art. R 5151 Code de la Santé publique vom 26. 11. 1956.

Art. R 5168 Code de la Santé publique vom 26. 11. 1956.

bb) Ausnahmen von dem Grundsatz

(Freigrenzenregelung)
Tableaux A zum Arrêté vom 21. 1. 1957.

4. Gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Anlagen

a) Grundsatz

Art. 4 Loi vom 19. 12. 1917.

aa) Radioaktive Stoffe, die zu medizinisch-pharmazeutischen Zwecken verwendet werden, unterliegen den Sondervorschriften über giftige Stoffe.

In der Tabelle A zum Arrêté vom 21. 1. 1957 findet sich die Begriffsbestimmung der in Frage kommenden Radioelemente.

Anzeigepflicht für den Handel mit den Stoffen, die in Anhang A aufgeführt sind.
Von der Anzeigepflicht befreit sind approbierte Apotheker.

Ermächtigung zum Erlaß von Sondervorschriften.

Von der Sonderregelung sind ausgenommen und unterliegen damit nicht der Anzeigepflicht:

- radioaktives Wasser natürlichen Ursprungs;
- radioaktiver Schlamm ("boue") natürlichen Ursprungs.

Die Anlagen, auf die das Gesetz anwendbar ist (vgl. Art. 1 des Gesetzes), werden gemäß Art. 3 in die Klassen I, II und III eingeteilt. Die Anlagen der Klasse I und II bedürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 einer Genehmigung zur Inbetriebnahme; bei Anlagen der Klasse III reicht gemäß Art. 4 Abs. 3 eine schriftliche Anmeldung aus. Die Klassifizierung der Anlagen erfolgt nach Art. 5 durch Décret. Daraus ergibt sich, daß Anlagen, die in diesem Décret nicht klassifiziert werden, auch nicht unter das System der Anzeige oder Genehmigung nach Art. 4 des Gesetzes fallen. Es kommt demnach für die Feststellung, ob es "Freigrenzen-Anlagen" nach dem Gesetz von 1917 gibt, darauf an, ob das einschlägige Décret bestimmte Anlagen von der Klassifizierung ausnimmt.

c) aa) Art. R 5151 Code de la Santé
publique vom 26. 11. 1956.

Die Anzeige ist bei dem Bürgermeister der
örtlich zuständigen Gemeinde zu erstatten.
In Paris ist der Polizeipräfekt zuständig.

Art. R 5168 Code de la Santé
publique vom 26. 11. 1956.

Zuständig für den Erlaß von Sondervorschriften
ist der Minister für Volksgesundheit und für Be-
völkerung im Einvernehmen mit den übrigen
zuständigen Ministern.

4.a) Art. 4 Abs. 1 Loi vom
19. 12. 1917.

Genehmigungsbehörde für die Anlagen der Klas-
sen I und II ist der zuständige Präfekt.

Art. 4 Abs. 3 Loi vom
19. 12. 1917.

Anlagen der Klasse III müssen bei dem zustän-
digen Präfekt schriftlich angemeldet werden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Décret No. 67-964
vom 24. 10. 1967.

aa) No. 385 ter Tableau
annexe.

bb) No. 385 quater
Tableau annexe.

cc) No. 385 quinquies,
I. Verwendung

dd) No. 385 quinquies,
II. Lagerung und Aufbewahrung

Nach der Tabelle im Anhang zu diesem Décret
gehören zu den nichtklassifizierten Anlagen:

aa) -Anlagen zur Zubereitung, Herstellung, Um-
wandlung und Herrichtung von radioaktiven Stoffen¹⁾,

- sofern diese Stoffe Radioelemente der Gruppe I²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Stoffe Radioelemente der Gruppe II²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Stoffe Radioelemente der Gruppe III²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten;

bb) Anlagen zur Verwendung, Lagerung und Auf-
bewahrung von geschlossenen Strahlern,

- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe I²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe II²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Curie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe III²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Curie enthalten.

cc) Anlagen zur Verwendung von offenen Strah-
lern,

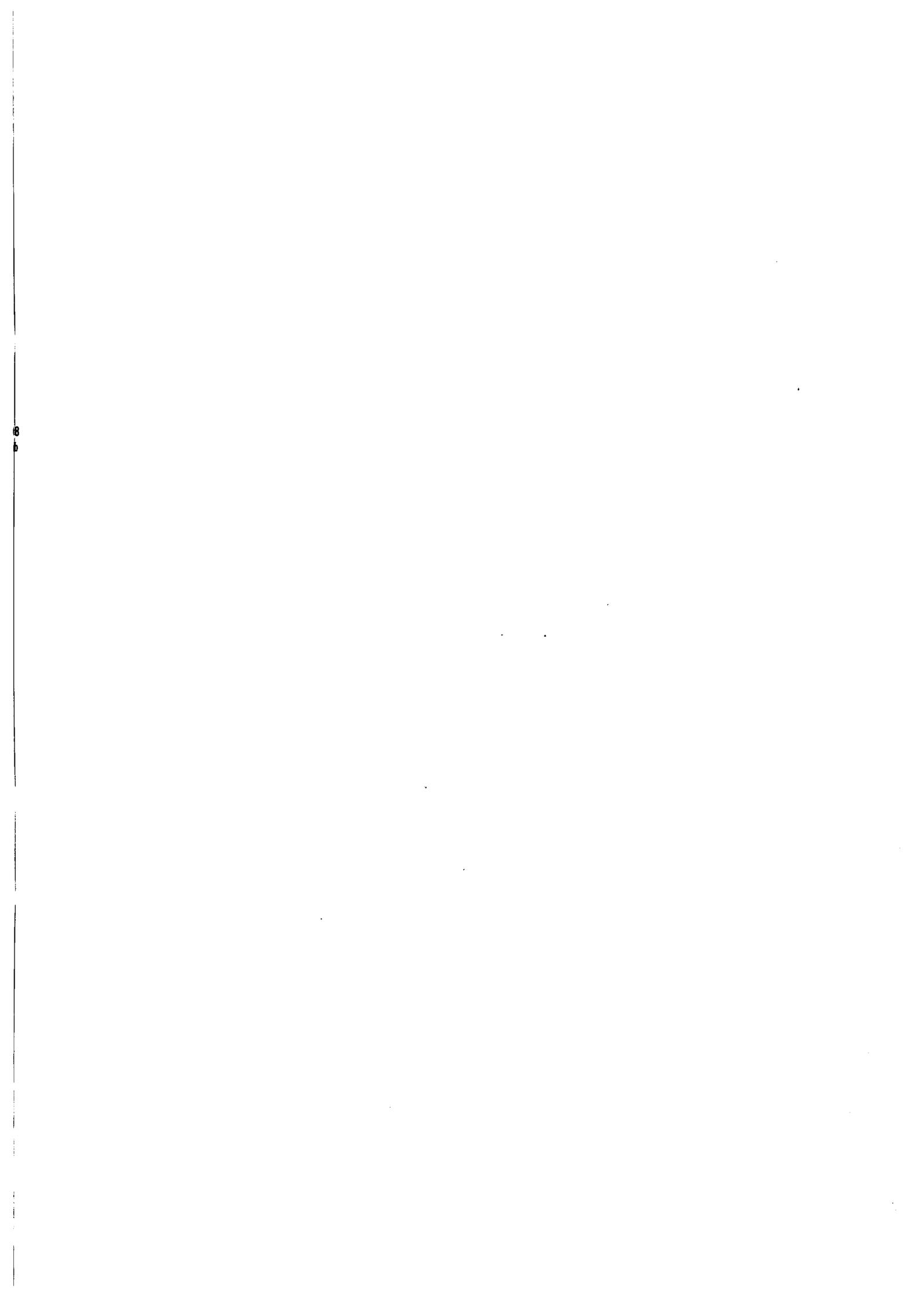
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe I²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe II²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Millicurie enthalten
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe III²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten.

dd) Anlagen zur Lagerung und Aufbewahrung
von offenen Strahlern,

- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe I²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 1 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe II²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 10 Millicurie enthalten;
- sofern diese Strahler Radioelemente der Gruppe III²⁾ mit einer Gesamtaktivität von weniger als 0,1 Curie enthalten.

1) Vgl. die Begriffsbestimmung "radioaktive Stoffe" in No. 385 bis Tableau annexe des Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967.

2) Die Gruppeneinteilung der Radioelemente entspricht gemäß No. 385 Tableau annexe des Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967 derjenigen des Annexe II Tableau I des Décret No. 66-450 vom 20. 6. 1966.



c) Sonderregelungen
aa) No. 385 sexies
Tableau annexe zum
Décret No. 67-964
vom 24. 10. 1967.

c) aa) Anlagen zur Aufbewahrung, Lagerung, Verwendung, Erzeugung, Herstellung, Umwandlung und Herrichtung bestimmter spaltbarer Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften der No. 385 ter, quater, quinquies des Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967, sondern dem Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963, sofern es sich bei den radioaktiven Stoffen um spaltbare Stoffe in folgenden Mengen handelt:

- gleich oder mehr als
- 0,375 kg Plutonium 239,
- 0,375 kg Uran 233,
- 0,600 kg Uran 235,
- 0,600 kg Uran 235, enthalten in angereichertem Uran in einem Verhältnis von mehr als 6 vom Hundert,
- 1,200 kg Uran 235, enthalten in angereichertem Uran in einem Verhältnis von 1 bis 6 vom Hundert;
- wenn es sich um spaltbare Stoffe verschiedener Art handelt und die Summe der Brüche, die durch Teilung der Masse des jeweiligen Stoffs durch den in der obigen Tabelle anzuwendenden Grenzwert zu ermitteln ist, größer ist als 1.

Daraus folgt, daß Anlagen, in denen mit den oben bezeichneten Mengen spaltbarer Stoffe umgegangen wird, auch dann dem Überwachungssystem des Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963 unterworfen werden, wenn es sich um Freigrenzen-Anlagen¹⁾ im Sinne des Gesetzes vom 19. 12. 1917 in Verbindung mit dem Décret No. 67-964 vom 24. 10. 1967 handelt.

bb) Art. 16 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

bb) Anlagen zur Herstellung, Verwendung oder zum sonstigen Besitz von radioaktiven Stoffen, die weder unter das Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963 noch unter das Loi vom 19. 12. 1917 fallen, können zum Gegenstand von Maßnahmen gemacht werden, die erforderlich sind, um Gefährdungen durch die Anlage zu verhindern. Daraus ist zu folgern, daß auch Freigrenzenanlagen im Sinne des Loi vom 19. 12. 1917 unter den Voraussetzungen des Art. 16 Décret No. 63-1228 vom 11. 12. 1963 Gegenstand staatlicher Kontrollmaßnahmen sein können.

1) Das könnte zutreffen für Anlagen, in denen mit den bezeichneten Mengen Uran 235 umgegangen wird.

bb) Art. 16 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963

bb) Zuständig sind für die erforderlichen Maßnahmen der Minister für Atomenergie und gegebenenfalls der Minister, dem die jeweilige Anlage untersteht, nach zustimmender Stellungnahme oder auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Gesundheit und Bevölkerung oder des Ministers für Arbeit oder des Ministers für Industrie.

In Eilfällen kann der Minister für Atomenergie nach Stellungnahme oder gegebenenfalls auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Gesundheit oder des Ministers, dem die Anlage untersteht, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen; er kann insbesondere den Betrieb der Anlage zeitweilig schließen.

5. Hauptkernanlagen
Art. 15 des Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

Art. 17 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

6. Schutz bei Unglücksfällen
an der Öffentlichkeit zugäng-
lichen Orten

a) Grundsatz

Art. T 86 Abs. 1 des Arrêté
vom 16. 9. 1959.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. T 86 Abs. 2 des Arrêté
vom 16. 9. 1959.

Das Décret enthält keine Freigrenzenregelungen; jedoch eröffnet die Ermächtigung in Art. 15 die Möglichkeit, bei Anlagen im Sinne des Art. 2 No. 3, die von geringer Bedeutung sind, durch Arrêté Befreiung von den Art. 3 bis 14 dieses Décret zu gewähren. Ein solches Arrêté ist bisher noch nicht ergangen.

Hauptkernanlagen, die der nationalen Verteidigung dienen und die als geheim klassifiziert worden sind, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Décret.

a) Es ist verboten, radioaktive Erzeugnisse in den räumlichen Bereich von Ausstellungen, Märkten und Messen zu verbringen.

b) In Einzelfällen können Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot erteilt werden,
- sofern es sich um Stoffe handelt, deren Aktivität nicht höher ist als 1 Mikrocurie;
- sofern es sich um Strahler handelt, die gänzlich mit einer feuerbeständigen Hülle umgeben sind und deren Aktivität geringer ist als 1 Millicurie.

5. Art. 15 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

Das Arrêt wird gemeinsam erlassen vom Minister für Atomenergie, vom Minister für Industrie und vom Minister für Öffentliche Gesundheit und Bevölkerung nach Stellungnahme der Ständigen Abteilung der Interministeriellen Kommission für Hauptkernanlagen.

Art. 17 Décret No. 63-1228
vom 11. 12. 1963.

Die Entscheidung über die Klassifizierung der Anlagen die der nationalen Verteidigung dienen, als geheim, obliegt dem Premierminister auf Vorschlag des Ministers für die Armee und des Ministers für Atomenergie.

ITALIEN

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Rechtsvorschriften (in chronologischer Reihenfolge)	240
Verzeichnis der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden	248
Übersicht über die Freigrenzenregelung in Italien	251
Vorbemerkung	252
1. Abschnitt: Besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)	256
I. Begriffsbestimmung	256
II. Besitz	256
III. Beförderung	260
IV. Handel	260
V. Einfuhr und Ausfuhr	262
2. Abschnitt: Rohstoffe (Ausgangsstoffe und Erze)	263
I. Begriffsbestimmung	263
II. Besitz	263
III. Handel	268
IV. Einfuhr und Ausfuhr	270
3. Abschnitt: Radioaktive Stoffe (Radioisotope)	272
I. Begriffsbestimmung	272
II. Allgemeine Freigrenzenregelung für radioaktive Stoffe	272
III. Besitz	276
IV. Handel	288
V. Einfuhr und Ausfuhr	292
VI. Verwendung	296
VII. Herstellung	304
VIII. Inverkehrbringen	306
IX. Verabfolgung radioaktiver Stoffe	310
X. Beförderung	310
XI. Bergbauarbeiten im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen	316
XII. Abhandenkommen, Verlust, Fund	318
XIII. Ableitung radioaktiver Stoffe	320

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN

(in chronologischer Reihenfolge)

1. 29. 7.1927 Regio decreto n. 1443. Norme di carattere legislativo per disciplinare la ricerca e la coltivazione delle miniere nel Regno
(G.U. 1927, n. 194, p. 3450 = KER, vol. 13, p. 204).

2. 14.10.1957 Legge n. 1203. Ratifica ed esecuzione dei seguenti Accordi internazionali, firmati a Roma il 25 marzo 1957: a) Trattato che istituisce la Comunità europea dell'energia atomica ed Atti allegati; b) Trattato che istituisce la Comunità economica europea ed Atti allegati; c) Convenzione relativa ad alcune istituzioni comuni alle Comunità europee.
(Raccolta Ufficiale delle Leggi e Decreti XII (1957), p. 3973 = KER, vol. 13, p. 262).

3. 11. 1.1960 Circolare del Ministero delle Finanze (Direzione Generale delle dogane e. I. I. - U. I. E. - Prot. n. 10033 - All. 1). Importazione materiali nucleari
(Informazioni per il commercio estero 14 gennaio 1960, n. 2, p. 92 = KER, vol. 13, p. 250).

4. 31.12.1962 Legge n. 1860. Impiego pacifico dell'energia nucleare
(G.U. 1963, n. 27, p. 493 = KER, vol. 13, p. 140).

5. 18. 3.1963 Circolare N. 2/F, Prot. N. 640 843 del Ministero dell'Industria e del Commercio, Dir. Fonti di Energia e Industrie di Base. Oggetto: Circolare per l'applicazione della legge 31 dicembre 1962, n. 1860, sull'impiego pacifico dell'energia nucleare
(Atomo e Industria del 1^o aprile 1963, n. 7, p. 6 = KER, vol. 13, p. 172).

1. 29. 7. 1927 Königliche Verordnung Nr. 1443 über die Regelung der Aufsuchung und des Abbaus von Mineralien im Königreich (KER, vol. 13, p. 205).

2. 14. 10. 1957 Gesetz Nr. 1203 über die Ratifikation und Durchführung folgender in Rom am 25. März 1957 unterzeichneter internationaler Abkommen: a) Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen; b) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den dazugehörigen Anhängen; c) Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften (KER, vol. 13, p. 263).

3. 11. 1. 1960 Runderlaß des Ministers der Finanzen (Generaldirektion für Zölle -U.I.E. - Prot. Nr. 10033 - All. 1) über die Einfuhr von Kernmaterialien (KER, vol. 13, p. 251).

4. 31. 12. 1962 Gesetz Nr. 1860 über die friedliche Verwendung der Kernenergie (KER, vol. 13, p. 141).

5. 18. 3. 1963 Runderlaß Nr. 2/F, Prot. Nr. 640 843 des Ministeriums für Industrie und Handel, Generaldirektion für Energiequellen und Grundstoffindustrien. Betrifft: Runderlaß über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, über die friedliche Verwendung der Kernenergie (KER, vol. 13, p. 173).

6. 13. 2.1964 Decreto del Presidente della Repubblica n. 185. Sicurezza degli impianti e protezione sanitaria dei lavoratori e delle popolazioni contro i pericoli delle radiazioni ionizzanti derivanti dall'impiego pacifico dell'energia nucleare
(G. U. 1964, n. 95, Supplemento ordinario = KER, vol. 14, p. 48).
7. 13.11.1964 Decreto ministeriale. Approvazione del modello di registro delle operazioni commerciali relative alle materie grezze, ai minerali e alle materie radioattive
(G. U. 1964, n. 297, p. 5248 = KER, vol. 13, p. 198).
8. 14.12.1964 Circolare N. 15/F, Prot. n. 718522/C del Ministero dell'Industria e del Commercio, Dir. Gen. Fonti di Energia e Industrie di Base, Servizio V. Oggetto: Registro degli atti di commercio dei minerali, delle materie grezze e delle materie radioattive (art. 36 del D.P.R. 13 febbraio 1964, n. 185).
9. 23.12.1965 Circolare N. 21/F, Prot. n. 720613 del Ministero dell'Industria e del commercio. Oggetto: Denuncia di detenzione e tenuta della contabilità delle materie fissili speciali e delle materie prime fonti.
10. 30.12.1965 Decreto del Presidente della Repubblica n. 1704. Modifiche ed integrazioni alla legge 31 dicembre 1962, n. 1860, sull'impiego pacifico dell'energia nucleare
(G. U. 1966, n. 112, p. 2310; cf. KER, vol. 13, p. 140).
11. 15. 6.1966 Decreto ministeriale. Determinazione delle attività delle sostanze radioattive ai fini della classificazione degli esercizi commerciali, di cui all'art. 32 del decreto del Presidente della Repubblica 13 febbraio 1964, n. 185
(G. U. 1966, n. 219, p. 4421 = KER, vol. 14, p. 200).
12. 27. 7.1966 Decreto ministeriale. Determinazione dei valori di quantità totale di radioattività ai sensi e per gli effetti dell'art. 5, comma secondo, della legge 31 dicembre 1962, n. 1860, modificato dall'articolo 2 del decreto del Presidente della Repubblica 30 dicembre 1965, n. 1704
(G. U. 1966, n. 256, p. 5221 = KER, vol. 14, p. 208).

6. 13. 2.1964 Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 185 über die Sicherheit von Anlagen und über den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie
(KER, vol. 14, p. 49).
7. 13.11.1964 Ministerialverordnung über die Genehmigung des Musters für das Register über Betriebsvorgänge, die den Handel mit Ausgangsstoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen betreffen
(KER, vol. 13, p. 199).
8. 14.12.1964 Runderlaß Nr. 15/F, Prot. Nr. 718 522/C des Ministeriums für Industrie und Handel, Generaldirektion Energiequellen und Grundstoffindustrien, Abteilung V. Betrifft: Register über Betriebsvorgänge betreffend den Handel mit Erzen, Ausgangsstoffen und radioaktiven Stoffen (Art. 36 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185).
9. 23.12.1965 Runderlaß Nr. 21/F, Prot. Nr. 720 613 des Ministeriums für Industrie und Handel. Betrifft: Besitzanzeige und Buchführung bezüglich der besonderen spaltbaren Stoffe und Ausgangsstoffe.
10. 30.12.1965 Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 1704 über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, über die friedliche Verwendung der Kernenergie
(vgl. KER, vol. 13, p. 141).
11. 15. 6.1966 Ministerialverordnung über die Bestimmung der Aktivität radioaktiver Stoffe für die Einteilung der Handelsbetriebe gemäß Artikel 32 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185
(KER, vol. 14, p. 201).
12. 27. 7.1966 Ministerialverordnung über die Festsetzung der Werte der Gesamtradioaktivität gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1965, Nr. 1704
(KER, vol. 14, p. 209).

13. 27. 7.1966 Decreto ministeriale. Modalità relative alla denuncia e alla tenuta della contabilità delle materie radioattive ai sensi e per gli effetti dell'art. 30 del decreto del Presidente della Repubblica 13 febbraio 1964, n. 185, e determinazione dei valori di quantità totale di radioattività delle materie radioattive ai sensi e per gli effetti degli articoli 3 e 13 della legge 31 dicembre 1962, n. 1860, modificati, rispettivamente, dagli articoli 1 e 3 del decreto del Presidente della Repubblica 30 dicembre 1965, n. 1704 (G. U. 1966, n. 285, p. 5817 = KER, vol. 14, p. 218).
14. 26.10.1966 Decreto ministeriale. Norme relative alla procedura di rilascio del nulla osta prescritto dall'art. 34 del decreto del Presidente della Repubblica 13 febbraio 1964, n. 185, per gli esercizi di categoria B autorizzati al commercio dei minerali, delle materie grezze e delle materie radioattive ai sensi dell'art. 4 della legge 31 dicembre 1962, n. 1860 (G.U. 1966, n. 302, p. 6117 = KER, vol. 14, p. 246).
15. 18. 7.1967 Decreto ministeriale. Aggiornamento della tabella di raggruppamento dei nuclidi radioattivi, allegata al decreto ministeriale 27 luglio 1966, concernente la determinazione dei valori delle quantità totali di radioattività ai sensi e per gli effetti dell'art. 5, comma secondo, della legge 31 dicembre 1962, n. 1860, modificato dall'art. 2 del decreto del Presidente della Repubblica 30 dicembre 1965, n. 1704 (trasporti di materie radioattive). (G.U. 1967, n. 227, p. 5064; cf. KER, vol. 14, p. 208).
16. 19. 7.1967 Decreto ministeriale. Aggiornamento della tabella di raggruppamento dei nuclidi radioattivi, allegata al decreto ministeriale 27 luglio 1966, concernente le modalità relative alla denuncia di detenzione e alla tenuta della contabilità delle materie radioattive, nonché la determinazione dei valori delle quantità totali di radioattività ai sensi e per gli effetti degli articoli 3 e 13 della legge 31 dicembre 1962, n. 1860, modificati rispettivamente dagli articoli 1 e 3 del Presidente della Repubblica 30 dicembre 1965, n. 1704 (G. U. 1967, n. 201, p. 4471; cf. KER, vol. 14, p. 218).
17. 6. 6.1968 Decreto ministeriale. Determinazione delle dosi e delle concentrazioni massime ammissibili ai fini della protezione sanitaria dei lavoratori dalle radiazioni ionizzanti (G. U. 1968, n. 220, p. 5288 = KER, vol. 14, p. 280).

13. 27. 7.1966 Ministerialverordnung mit näheren Vorschriften für die Besitzanzeige und für die Buchführung über radioaktive Stoffe gemäß Artikel 30 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185, und über die Festsetzung der Gesamtradioaktivitätswerte von radioaktiven Stoffen gemäß Artikel 3 und 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 und 3 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1965, Nr. 1704
(KER, vol. 14, p. 219).
14. 26.10.1966 Ministerialverordnung über das Verfahren zur Erteilung der in Artikel 34 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185, vorgesehenen Unbedenklichkeitsbescheinigung für Betriebe der Klasse B, die gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, zum Handel mit Erzen, Ausgangsstoffen und radioaktiven Stoffen zugelassen sind
(KER, vol. 14, p. 247).
15. 18. 7.1967 Ministerialverordnung über die Ergänzung der Tabelle mit Einteilung der radioaktiven Nuklide im Anhang der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1966 über die Festsetzung der Werte der Gesamtradioaktivität gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1965, Nr. 1704 (Beförderung radioaktiver Stoffe)
(vgl. KER, vol. 14, p. 209).
16. 19. 7.1967 Ministerialverordnung über die Ergänzung der Tabelle mit Einteilung der radioaktiven Nuklide im Anhang der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1966 mit näheren Vorschriften für die Besitzanzeige und für die Buchführung über radioaktive Stoffe und über die Festsetzung der Gesamtradioaktivitätswerte von radioaktiven Stoffen gemäß Artikel 3 und 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 und 3 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1965, Nr. 1704
(vgl. KER, vol. 14, p. 219).
17. 6. 6.1968 Ministerialverordnung über die Festsetzung der höchstzulässigen Dosen und Konzentrationen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gegenüber ionisierenden Strahlungen
(KER, vol. 14, p. 281).

18. 5.12.1969 Decreto del Presidente della Repubblica n. 1303. Determinazione delle quantità di radioattività, delle attività specifiche o concentrazioni e delle intensità di dose di esposizione soggette alle prescrizioni del decreto del Presidente della Repubblica 13 febbraio 1964, n. 185 (G. U. 1970, n. 112, p. 2788).
19. 19.12.1969 Legge n. 1008. Modifica alla legge 31 dicembre 1962, n. 1860, sull'impiego pacifico dell'energia nucleare (G. U. 1970, n. 4, p. 68).
20. 14. 7.1970 Decreto ministeriale. Determinazione dei valori delle attività totali, delle concentrazioni dei nuclidi radioattivi e delle intensità di dose di esposizione al di sotto dei quali non si applicano le disposizioni di cui agli articoli 91, 92, 93, 94, 98, 102 e 105 del decreto del Presidente della Repubblica 13 febbraio 1964, n. 185 (G. U. 1970, n. 255, p. 6619).
21. 18. 9.1970 Circolare N. 78/F, Prot. n. 741540/V-1-C del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato, Dir. Gen. Fonti di Energia e Industrie di Base, Servizio V. Oggetto: Rilascio del nulla osta (art. 102 del D. P. R. 13 febbraio 1964, n. 185) ai fini della protezione sanitaria per l'impiego di apparecchi per gammagrafie industriali.
22. 15.12.1970 Decreto ministeriale. Esonero dalla denuncia e dalle autorizzazioni prescritte dalla legge 31 dicembre 1962, n. 1860, in applicazione della legge 19 dicembre 1969, n. 1008 (G. U. 1971, n. 39, p. 820).

18. 5.12.1969 Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 1303 über die Festsetzung der Radioaktivitätsmengen der spezifischen Aktivitäten oder Konzentrationen und Expositionsstärken, die den Vorschriften der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185, unterliegen.
19. 19.12.1969 Gesetz Nr. 1008 über die Änderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860 über die friedliche Verwendung der Kernenergie.
20. 14. 7.1960 Ministerialverordnung über die Festsetzung der Werte der Gesamtaktivität, der Konzentration radioaktiver Nuklide und der Expositionsdosisstärke bei deren Unterschreitung die Vorschriften der Artikel 91, 92, 93, 94, 98, 102 und 105 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185, keine Anwendung finden.
21. 18. 9.1970 Runderlaß Nr. 78/4, Prot. Nr. 741 540/V-1-C des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk, Generaldirektion Energiequellen und Grundstoffindustrien, Abteilung V. Betrifft: Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Art. 102 der Verordnung des Präsidenten vom 13. Februar 1964, Nr. 185) für den Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Geräten für industrielle Gammagraphie.
22. 15.12.1970 Ministerialverordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1969, Nr. 1008 betreffend die Freistellung von den Anzeige- und Genehmigungspflichten des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860.

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN
UND SONSTIGEN BEHÖRDEN

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Presidente della Repubblica | Roma
Palazzo del Quirinale |
| 2. | Presidente del Consiglio
dei Ministri | Roma |
| 3. | Ministero per l' Industria,
del Commercio e dello
Artigianato | Roma
Via V. Veneto, 33 |
| 4. | Ministero per l' Interno | Roma
Palazzo Viminale |
| 5. | Ministero per il Lavoro
e la Previdenza sociale | Roma
Via Flavia, 6 |
| 6. | Ministero per la Sanità | Roma
(EUR) Viale dell' Industria, 20 |
| 7. | Ministero per i Trasporti
e l' Aviazione civile | Roma
Piazza della Croce Rossa |
| 8. | Ministero per la Marina
mercantile | Roma
Viale Asia |
| 9. | Ministero delle Finanze | Roma
(EUR) Viale America |
| 10. | Ministero del Commercio
con l' Estero | Roma
(EUR) Viale America |
| 11. | Comitato Nazionale per
l' Energia Nucleare | Roma
Viale Regina Margherita 125 |
| 12. | Consiglio interministeriale
di coordinamento e con-
sultazione | Roma
Via V. Veneto, 33 |
| 13. | Consiglio superiore delle
Miniere | Roma
Via V. Veneto, 33 |

1. Präsident der Republik
2. Präsident des Ministerrates
3. Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk
4. Ministerium des Innern
5. Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge
6. Ministerium für das Gesundheitswesen
7. Ministerium für Verkehr und Zivilluftfahrt
8. Ministerium für die Handelsmarine
9. Ministerium der Finanzen
10. Ministerium für Außenhandel
11. Staatliches Komitee für Kernenergie
12. Interministerieller Koordinierungs- und Konsultationsrat
13. Oberster Rat für Bergbau

ÜBERSICHT ÜBER DIE FREIGRENZENREGELUNG
IN ITALIEN

Vorbemerkung

Rechtsgrundlage für das materielle Atomenergierecht ist in Italien das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860¹⁾. Dieses Gesetz enthielt in seiner ursprünglichen Fassung hinsichtlich der Genehmigungs- und Anzeigepflichten für den Umgang mit besonderen spaltbaren Stoffen, Ausgangsstoffen und radioaktiven Stoffen kaum Freigrenzenregelungen. Lediglich für die Anzeige des Besitzes von radioaktiven Stoffen war bestimmt, daß eine Anzeige nicht erforderlich sei, wenn die Gesamtradioaktivität der in Besitz befindlichen Stoffe geringer war als ein Zehntel Curie (Art. 3 Abs. 3 Legge 31. 12. 1962 in der früheren Fassung). Entsprechend war auch die Beförderung von radioaktiven Stoffen von der Genehmigungspflicht freigestellt (Art. 5 Abs. 1 Legge 31. 12. 1962 in der früheren Fassung).

Durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1965, Nr. 1704,²⁾ wurde sodann eine generelle Freigrenzenregelung hinsichtlich der Anzeige- oder der Genehmigungspflicht für den Besitz, die Beförderung und die Verwendung radioaktiver Stoffe getroffen (Art. 3, 5 und 13 Legge 31. 12. 1962 in der neuen Fassung). Dabei wurde bestimmt, daß die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten keine Anwendung finden, wenn der betreffende Umgang (Besitz, Beförderung, Verwendung) sich auf radioaktive Stoffe in einer nach Radioaktivität oder Gewicht bestimmten Gesamtmenge bezieht, die durch eine Verordnung gemäß Artikel 1 oder gemäß Artikel 30 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Februar 1964, Nr. 185³⁾, festgesetzt ist.

Die entsprechenden Werte wurden durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 5. Dezember 1969, Nr. 1303⁴⁾, sowie durch zwei Ministerialverordnungen vom 27. Juli 1966⁵⁾ festgesetzt.

1) G. U. 1963, Nr. 27, S. 4939.

2) G. U. 1966, Nr. 112, S. 2310.

3) G. U. 1964, Nr. 95, Supplemento ordinario.

4) G. U. 1970, Nr. 112, S. 2733.

5) Ministerialverordnung vom 27. 7. 1966 (G. U. 1966, Nr. 256, S. 5221) in der Fassung der Verordnung vom 18. 7. 1967 (G. U. 1967, Nr. 227, S. 5064) sowie Ministerialverordnung vom 27. 7. 1966 (G. U. 1966, Nr. 285, S. 5817) in der Fassung der Verordnung vom 19. 7. 1967 (G. U. 1967, Nr. 201, S. 4471). Die erste Verordnung betrifft die Beförderung, die andere Verordnung den Besitz radioaktiver Stoffe.

Für besondere Verwendungsarten radioaktiver Stoffe, die gemäß Art. 91, 92, 93, 94, 98, 102 und 105 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13.2.1964, Nr. 185, der Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen, ist auf Grund der Ermächtigung in Art. 110 dieser Verordnung eine Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung vom 14. Juli 1970⁶⁾ erlassen worden;

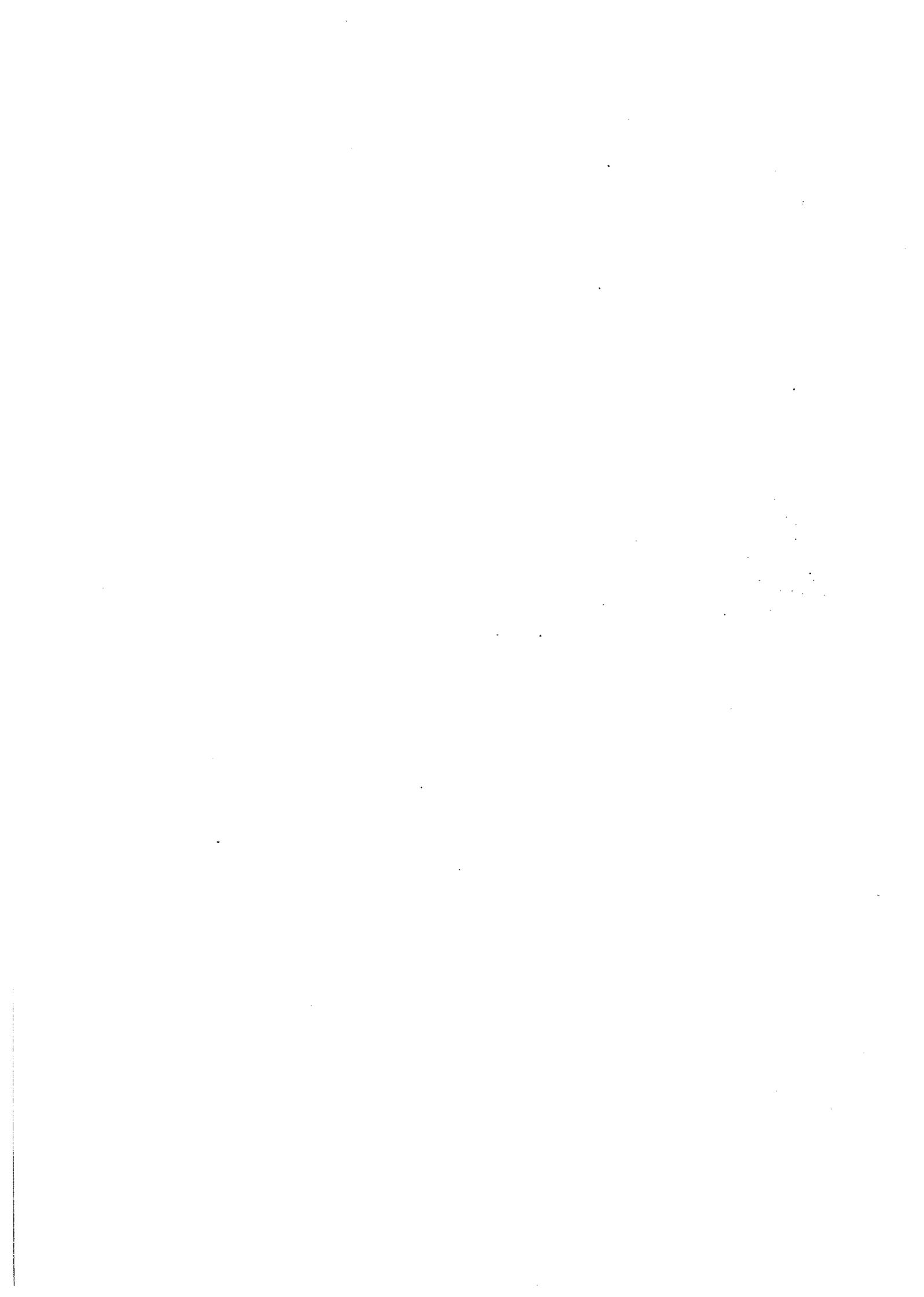
Über diese Freigrenzenregelungen hinaus ist durch Gesetz vom 19. Dezember 1969, Nr. 1008,⁷⁾ zur Änderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1962 - allerdings ohne den Wortlaut des Kernenergiegesetzes von 1962 zu ändern - der Minister für Industrie, Handel und Handwerk ermächtigt worden, für den Handel mit und den Besitz und die Beförderung von geringen Mengen besonderer spaltbarer Stoffe, Rohstoffe und sonstiger radioaktiver Stoffe Befreiung von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, zu erteilen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist am 15. Dezember 1970⁸⁾ eine Freigrenzenverordnung erlassen worden. Nach dieser Verordnung wird der Besitz bestimmter Gegenstände von der Anzeigepflicht gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1860, ausgenommen und von der Genehmigungspflicht gem. Art. 4 des Gesetzes von 1962 für den Handel mit Rohstoffen, Mineralien oder radioaktiven Stoffen unterhalb bestimmter Aktivitäten oder bestimmter jährlicher Einkaufs- oder Verkaufsfälle Befreiung erteilt. Ebenfalls wird durch diese Verordnung vom 15. Dezember 1970 von der Einholung einer Transportgenehmigung gemäß Art. 5 des Gesetzes von 1962 generell befreit, wenn die Beförderung besondere spaltbare Stoffe betrifft, deren Gesamtaktivität die Werte der Verordnung vom 5. Dezember 1969, Nr. 1303, oder deren Gewicht 15 Gramm bei jedem einzelnen Beförderungsfall nicht überschreitet.

6) G. U. 1970, Nr. 255, S. 6619; vgl. dazu Nocera, F., Il decreto applicativo dell' art. 110 del DPR 13 febbraio 1964, n. 185, In: *Radiazioni e Radioisotopi* 1971, n. 2, p. 31

7) G. U. 1970, Nr. 4, S. 68

8) G. U. 1971, Nr. 39, S. 820; vgl. dazu Nocera, F., Le recenti esenzioni dalla denuncia e dalle autorizzazioni di cui alla Legge 31.12.1962, n. 1860, In: *Noziziario* 1971, n. 7, p. 77.

Für die Kontrolle der Freigrenzenregelungen gelten die allgemeinen atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachungsvorschriften. Gemäß Art. 14 des Gesetzes von 1962 sind in der Strahlenschutzverordnung von 1964 die zur Durchführung der Kontrolle zuständigen Behörden und ihre Befugnisse im einzelnen geregelt. In der nachfolgenden Übersicht über die Freigrenzenregelung in Italien ist auf die zuständigen Ministerien und sonstigen Verwaltungsbehörden besonders hingewiesen worden.



1. ABSCHNITT: BESONDERE SPALTBARE STOFFE
(KERNBRENNSTOFFE)

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 1 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Besondere spaltbare Stoffe (Materie fissili speciali)
Verweis auf die Begriffsbestimmung in Art. 197 Nr. 1 EAGV: Plutonium 239; Uran 233; mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran; jedes Erzeugnis, in dem eines oder mehrere der genannten Isotope enthalten sind, und sonstige spaltbare Stoffe, die durch den Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt werden; doch zählen Ausgangsstoffe in keinem Fall zu den besonderen spaltbaren Stoffen.
(zur Begriffsbestimmung für "mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran" vgl. Art. 197 Nr. 2 EAGV).

II. BESITZ

1. Grundsatz

Art. 3 Abs. 1, 2 und 5
Legge 31.12.1962, n. 1860.

Anzeigepflicht¹⁾

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Legge 19.12.1969, n. 1008.

Gesetzliche Ermächtigung, den Besitz von geringen Mengen besonderer spaltbarer Stoffe von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, freizustellen.

Art. 1 Abs. 1 - 9 DM 15.12.1970.

Von der Anzeigepflicht gemäß Art. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, ist der Besitz folgender Gegenstände befreit:

- a) Substanzen in Form von Metall, Legierungen, chemischen Verbindungen, Gemischen, Lösungen und Gas, in denen der Gehalt an Natururan oder abgereichertem Uran insgesamt 10 Kilogramm oder in denen die gewichtsmäßige Konzentration von Natururan oder abgereichertem Uran oder Thorium insgesamt 0,05 von Hundert nicht übersteigt, obwohl die für das Gesamtgewicht vorstehend angegebene Grenze von 10 Kilogramm überschritten wird;
- b) aus seltenen Erden gewonnene Metalle, ihre Verbindungen, Gemische und Derivate, sofern ihr Gehalt an Natururan und Thorium nicht mehr als 0,25 von Hundert des Gesamtgewichts ausmacht;

1) Vgl. zum Verfahren: Circ. 18.3.1963.

I. -

II. 1. Art. 3 Abs. 1, 2 und 5
Legge 31.12.1962, n. 1860

2. Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

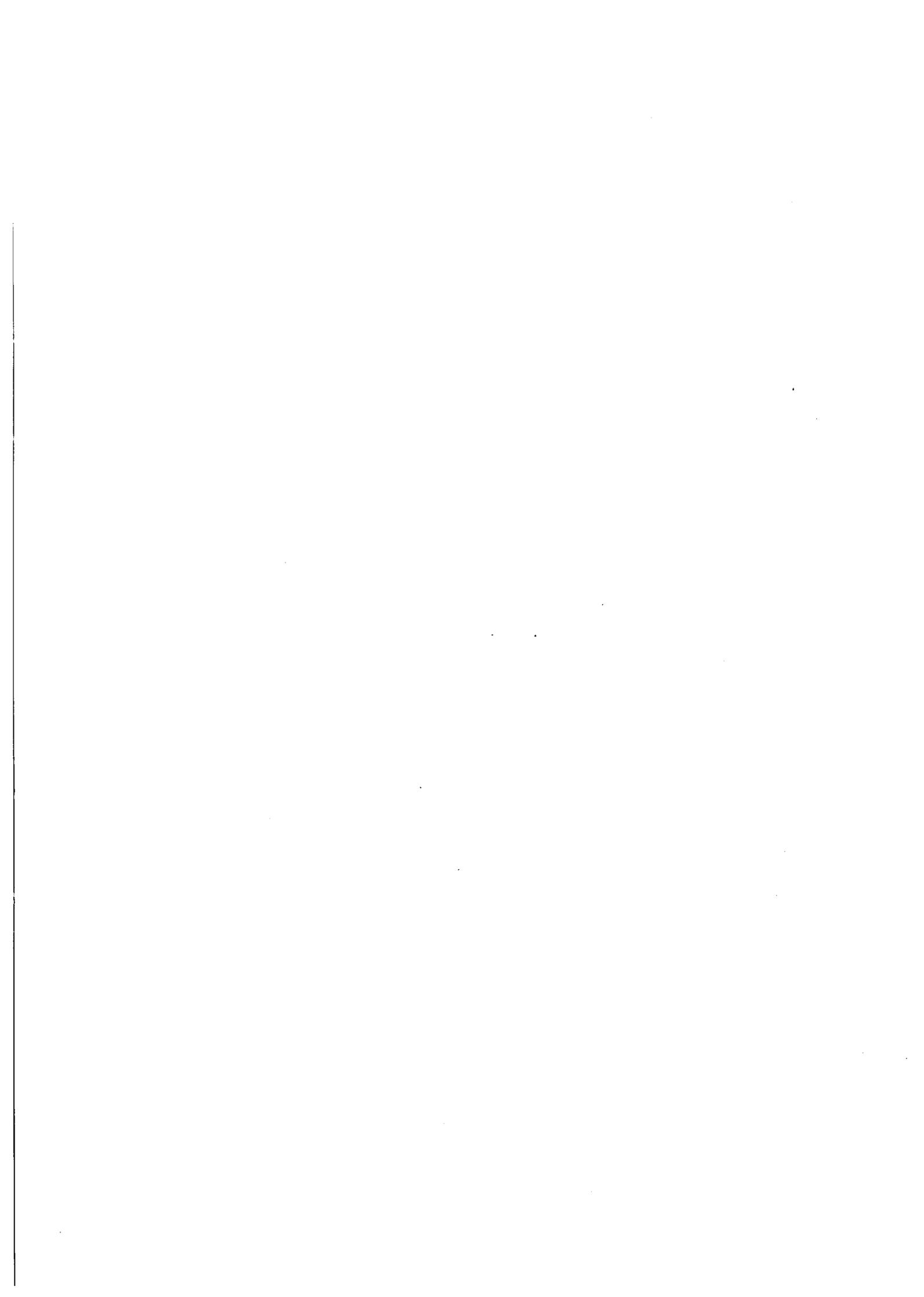
1. Anzeige¹⁾ beim Ministerium für Industrie und
Handel. Kontrolle wird ausgeübt durch CNEN.

2. DM des Ministers für Industrie, Handel und
Handwerk im Einvernehmen mit dem Minister
für das Gesundheitswesen und nach Anhörung
von CNEN. Die entsprechende DM ist am
15.12.1970 erlassen worden.

- c) Mineralien, die insgesamt nicht mehr als 10 Kilogramm Natururan oder Thorium enthalten;
- d) Thorium, das in den folgenden Fertigerzeugnissen enthalten ist:
 - aa) Netze für Gaslampen;
 - bb) Vakuumröhren;
 - cc) Schweißelektroden;
 - dd) elektrische Lampen für Beleuchtungszwecke, sofern diese jeweils nicht mehr als 50 Milligramm Thorium enthalten;
 - ee) Ultraviolett-Lampen, Tageslichtlampen oder Lampen für Außenbeleuchtungen oder für industrielle Zwecke, sofern sie jeweils nicht mehr als 2 Gramm Thorium enthalten;
- e) Natururan oder abgereichertes Uran oder Thorium das in folgenden Fertigerzeugnissen enthalten ist:
 - aa) glasierte Keramikgegenstände oder -geschirr, sofern die Glasierung gewichtsmäßig nicht mehr als 20 von Hundert Uran oder Thorium enthält;
 - bb) Erzeugnisse aus Glas, Glasuren, glasige oder poröse Lacke, die gewichtsmäßig nicht mehr als 10 von Hundert Uran oder Thorium enthalten;
 - cc) photographische Filme, Negative und Drucke;
 - f) jegliche Fertigerzeugnisse oder Teile von Fertigerzeugnissen, die Legierungen oder Dispergenzien von Wolfram-Thorium oder Magnesium-Thorium enthalten, sofern der Thoriumgehalt gewichtsmäßig 4 von Hundert nicht überschreitet;
 - g) Natururan oder abgereichertes Uran, das in den Zulieggewichten für Luftfahrzeuge enthalten ist, gleichgültig ob sie installiert oder gelagert sind oder sich im Stadium der Montage oder Demontage befinden;
 - h) Thorium, das in bereits fertiggestellten optischen Linsen enthalten ist, sofern jede Linse gewichtsmäßig nicht mehr als 30 von Hundert Thorium enthält und nicht durch Formungs-, Schleif- oder Polierprozesse verändert wird;
 - i) Thorium, das in jedem Fertigteil von Flugzeugmotoren enthalten ist, die mit Legierungen oder Dispergenzien aus Nickel-Thorium hergestellt sind, vorausgesetzt, daß das Thorium in dem Nickel-Thorium in Form von feinverteiltem Dioxyd dispergiert ist und der Thoriumgehalt gewichtsmäßig 4 von Hundert nicht überschreitet.

Diese Freigrenzenregelung gilt nicht für die Inhaber (Betreiber) von Anlagen und Lager im Sinne des Art. 8 DPR 13.2.1964, n. 185.

Durch die Befreiung von den Anzeigepflichten gemäß Art. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, werden jedoch die sich aus DPR 13.2.1964, n. 185, ergebenden Pflichten, insbesondere die Anzeigepflichten aus Art. 30 und 31, nicht berührt.



III. BEFÖRDERUNG

1. Grundsatz

- a) Art. 5 Abs. 1 Legge 31.12.1962, n. 1860, (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).
- b) Art. 5 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).

- a) Verbot mit Zulassungsvorbehalt. Regelmäßige Beförderung ist nur erlaubt, wenn sie von Land-, Luft- oder Seebeförderungsunternehmen durchgeführt wird, die besonders zugelassen sind.
- b) Genehmigungspflicht¹⁾ für Land-, Luft- und Seebeförderungsunternehmen hinsichtlich der Einzeltransporte (singoli trasporti) von besonderen spaltbaren Stoffen.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Legge 19.12.1969, n. 1008.

Gesetzliche Ermächtigung, die Beförderung von geringen Mengen besonderer spaltbarer Stoffe von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, freizustellen.

Art. 4 DM 15.12.1970.

Von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 5 Legge 31.12.1962, n. 1860 (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704), ist derjenige freigestellt, der besondere spaltbare Stoffe befördert, deren Gesamtmenge die gemäß Art. 1 DPR 13.2.1964, n. 185,²⁾ festgesetzten Werte und auf jeden Fall gewichtsmäßig 15 Gramm nicht überschreitet.

IV. HANDEL

1. Grundsatz

Art. 4 Abs. 1 Legge 31.12.1962, n. 1860.

Der Handel mit besonderen spaltbaren Stoffen (Kernbrennstoffen) ist nach Legge 31.12.1962, n. 1860, einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nicht unterworfen. Obwohl in diesem Legge ein ausdrückliches Verbot des Handels mit besonderen spaltbaren Stoffen nicht enthalten ist, ist nach italienischer Auffassung³⁾ aus Art. 4 Legge 31.12.1962, n. 1860, zu folgern, daß ein Handel mit diesen Stoffen in Italien rechtlich nicht zulässig ist und nicht Gegenstand einer Genehmigung oder Anzeige sein kann.

1) Vgl. dazu Circ. 18.3.1963.

2) Vgl. DPR 5.12.1969, n. 1303 (im einzelnen dazu 3. Abschnitt, II. 2, S.317)

3) Schriftliche Auskünfte des italienischen Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk sowie des Comitato nazionale per l'energia nucleare (CNEN) an die Bearbeiter.

- III. 1. a) Art. 5 Abs. 1 Legge 31.12.1962, n. 1860, (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).
b) Art. 5 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).
2. Legge 19.12.1969, n. 1008. Einziger Artikel.
1. a) Zulassung durch DM des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Zivilluftfahrt beziehungsweise dem Minister für die Handelsmarine.
b) Genehmigung¹⁾ durch DM des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.
2. DM des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk im Einvernehmen mit dem Minister für das Gesundheitswesen und nach Anhörung von CNEN.

IV. 1. -

1. -

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

Nach dem Wortlaut des Legge 19.12.1969, n. 1008, kann durch DM des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk auch für den Handel mit geringen Mengen besonderer spaltbarer Stoffe Befreiung von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Gesetz vom 31.12.1962, n. 1860, erteilt werden. Da jedoch solche Anzeige- und Genehmigungspflichten hinsichtlich des Handels mit besonderen spaltbaren Stoffen bisher nicht bestehen, hat die Ermächtigung praktisch keine Bedeutung¹⁾.

V. EINFUHR UND AUSFUHR

1. Grundsatz

a) Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860.

a) Die Einfuhr und Ausfuhr von besonderen spaltbaren Stoffen (Kernbrennstoffen) unterliegt nach Legge 31.12.1962, n. 1860, keiner besonderen atomrechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

b) Circ 11.1.1960
Ministero delle Finanze.

b) Anmeldepflicht hinsichtlich der Einfuhr (nicht der Ausfuhr)²⁾ folgender Stoffe, auch wenn diese in eine Ware eingebaut sind oder einen Teil von Apparaten, Maschinenanlagen oder sonstigen Waren bilden:³⁾
Radioaktive chemische Elemente:
Mit Plutonium angereichertes Uran,
Plutonium,
natürlich-radioaktive Isotope: mit Uran 235 angereichertes Uran.
Künstlich-radioaktive Isotope:
Mit Uran 233 angereichertes Thorium,
Uran 233.
Anorganische oder organische Verbindungen:
des Urans 233,
des mit organischen oder anorganischen Verbindungen des Urans 235 angereicherten Urans,
des Plutoniums.
Plutoniumhaltige Legierungen.
Legierungen, die mit Uran 235 angereichertes Uran oder Uran 233 enthalten.
Salze und andere organische Verbindungen, auch untereinander gemischt:
des Urans und Mischungen der Verbindungen des Thoriums und des Urans.
Uran, roh oder verarbeitet.

1) Schriftliche Auskünfte des italienischen Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk sowie des Comitato nazionale per l'energia nucleare (CNEN) an die Bearbeiter.

2) Die Durchfuhr (Transit) ist nicht ausdrücklich geregelt.

3) In dem Circ. 11.1.1960 wird begrifflich nicht zwischen besonderen spaltbaren Stoffen, Ausgangsstoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen unterschieden. Vgl. im einzelnen die Aufstellung in Circ. 11.1.1960.

2. -

2. -

V. 1. a) -

1. a) -

b) Circ. 11.1.1960
Ministero delle Finanze.

b) Die Anmeldungen sind von den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern auf einem Vordruck bei der Eingangszollstelle abzugeben. Die Eingangszollstelle versieht die Anmeldungen mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie dem Ministerium für Industrie und Handel (Generaldirektion für allgemeine Angelegenheiten, Abt. Kernenergie). Die Zollstellen teilen der Generaldirektion für Zölle des Ministeriums der Finanzen die Namen und Anschriften derjenigen Beteiligten mit, die die genannten Anmeldungen nicht zum Anbringen des Sichtvermerks vorlegen; dabei werden die wichtigsten Angaben der für die betreffende Wareneinfuhr ausgefertigten Zollabfertigungspapiere mitgeteilt.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

- | | |
|---|---|
| a) - | a) - |
| b) Circ. 11.1.1960
Ministero delle Finanze | b) Der Runderlaß enthält keine Freigrenzenregelung hinsichtlich der Anmeldepflicht von besonderen spaltbaren Stoffen. |

2. ABSCHNITT: ROHSTOFFE
(AUSGANGSSTOFFE UND ERZE)

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 1 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

Ausgangsstoffe (materie grezze):
Verweis auf Art. 197 Nr. 3 EAGV: Uran, welches das in der Natur vorkommende Isotopengemisch enthält; Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem normalen Gehalt liegt; Thorium; alle genannten Stoffe in Form von Metall, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentraten; jeder andere Stoff, der einen oder mehrere der genannten Stoffe mit Konzentrierungen enthält, welche der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festlegt.

Erze (minerali):
Verweis auf Art. 197 Nr. 4 EAGV: Alle Erze, die mit mittleren Konzentrierungen Stoffe enthalten, die durch geeignete chemische und physikalische Aufbereitung die Gewinnung der genannten Ausgangsstoffe ermöglichen; die vorstehende mittlere Konzentrierung wird durch den Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

II. BESITZ

1. Grundsatz

Art. 2 Abs. 1 und 2 Legge 31.12.1962, Konzessionspflicht¹⁾ für Erze;
n. 1860, in Verbindung mit dem
Regio decreto 29.7.1927, n. 1443.

Art. 3 Abs. 1, 2 und 5
Legge 31.12.1962, n. 1860.

Anzeigepflicht²⁾ in bezug auf Ausgangsstoffe³⁾
ohne Rücksicht auf die Menge.

1) Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung sind im Regio decreto 29.7.1927, n. 1443 geregelt.

2) Vgl. dazu Circ. 18.3.1963.

3) Bei der Bezeichnung "oltre materie prime fonti" in Art. 3 Abs. 1 Legge 31.12.1962, n. 1860, handelt es sich offensichtlich um einen Redaktionsfehler des Gesetzgebers, da "materie fissili speciali" nicht als Ausgangsstoffe angesehen werden können.

2. a) -
b) -

2. a) -
b) -

II. 1. Art. 18 Regio decreto 29.7.1927,
n. 1443.

Art. 3 Abs. 1, 2 und 5
Legge 31.12.1962, n. 1860.

1. Bergbaukonzessionen werden durch DM des
Ministers für Wirtschaft nach Stellungnahme
des Obersten Rates für Bergbau erteilt.

Anzeige beim Ministerium für Industrie und
Handel.
Kontrolle wird ausgeübt durch CNEN.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel

Art. 1 DM 15.12.1970.

Ermächtigung, den Besitz von geringen Mengen an Rohstoffen von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, zu befreien.

Der Besitz der folgenden Gegenstände ist von der Anzeigepflicht gemäß Art. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, freigestellt:

- a) Substanzen in Form von Metall, Legierungen, chemische Verbindungen, Gemische, Lösungen und Gas, in denen der Gehalt an Natururan oder abgereichertem Uran insgesamt 10 Kilogramm oder in denen die gewichtsmäßige Konzentration von Natururan oder abgereichertem Uran oder Thorium insgesamt 0,05 von Hundert nicht übersteigt, obwohl die für das Gesamtgewicht vorstehend angegebene Grenze von 10 Kilogramm überschritten wird;
- b) aus seltenen Erden gewonnene Metalle, ihre Verbindungen, Gemische und Derivate, sofern ihr Gehalt an Natururan und Thorium nicht mehr als 0,25 von Hundert des Gesamtgewichts ausmacht;
- c) Mineralien, die insgesamt nicht mehr als 10 Kilogramm Natururan oder Thorium enthalten;
- d) Thorium, das in den folgenden Fertigerzeugnissen enthalten ist:
 - aa) Netze für Gaslampen;
 - bb) Vakuumröhren;
 - cc) Schweißelektroden;
 - dd) elektrische Lampen für Beleuchtungszwecke, sofern diese jeweils nicht mehr als 50 Milligramm Thorium enthalten;
 - ee) Ultraviolett-Lampen, Tageslichtlampen oder Lampen für Außenbeleuchtungen oder für industrielle Zwecke, sofern sie jeweils nicht mehr als 2 Gramm Thorium enthalten;
- e) Natururan oder abgereichertes Uran oder Thorium, das in folgenden Fertigerzeugnissen enthalten ist:
 - aa) glasierte Keramikgegenstände oder -geschirr, sofern die Glasierung gewichtsmäßig nicht mehr als 20 von Hundert Uran oder Thorium enthält;
 - bb) Erzeugnisse aus Glas, Glasuren, glasige oder poröse Lacke, die gewichtsmäßig nicht mehr als 10 von Hundert Uran oder Thorium enthalten;
 - cc) photographische Filme, Negative und Drucke;

2. Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

2. DM des Ministers für Industrie, Handel und
Handwerk im Einvernehmen mit dem Minister
für das Gesundheitswesen und nach Anhörung
von CNEN.

- f) jegliche Fertigerzeugnisse oder Teile von Fertigerzeugnissen, die Legierungen oder Dispergenzien von Wolfram-Thorium enthalten, sofern der Thoriumgehalt gewichtsmäßig 4 von Hundert nicht überschreitet;
- g) Natururan oder abgereichertes Uran, das in den Fliehgewichten für Luftfahrzeuge enthalten ist, gleichgültig ob sie installiert oder gelagert sind oder sich im Stadium der Montage oder Demontage befinden;
- h) Thorium, das in bereits fertiggestellten optischen Linsen enthalten ist, sofern jede Linse gewichtsmäßig nicht mehr als 30 von Hundert Thorium enthält und nicht durch Formungs-, Schleif- oder Polierprozesse verändert wird;
- i) Thorium, das in jedem Fertigteil von Flugzeugmotoren enthalten ist, die mit Legierungen oder Dispergenzien aus Nickel-Thorium hergestellt sind, vorausgesetzt, daß das Thorium in dem Nickel-Thorium in Form von feinverteiltem Dioxyd dispergiert ist und der Thoriumgehalt gewichtsmäßig 4 von Hundert nicht überschreitet.

Diese Freigrenzenregelungen gelten nicht für die Inhaber (Betreiber) von Anlagen und Lagern im Sinne des Art. 8 DPR 13.2.1964, n. 185.

Diese Freigrenzenregelung berührt ferner nicht die sich für die Besitzer von Ausgangsstoffen und Erzen aus der DPR 13.2.1964, n. 185, ergebenden Pflichten, insbesondere nicht die Anzeige- und Buchführungspflichten der Art. 30 und 31.

III. HANDEL

1. Grundsatz

Art. 4 Abs. 1 und 4
Legge 31.12.1962, n. 1860.

Verbot mit Genehmigungsvorbehalt, soweit nicht EURATOM das Bezugsrecht gem. Art. 57 ff. EAGV ausgeübt hat.
Der italienische Staat hat ein Bezugsrecht auf Ausgangsstoffe.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einzigster Artikel.

Ermächtigung, für den Handel mit geringen Mengen von Rohstoffen Befreiung von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, zu erteilen.

III. 1. Art. 4 Abs. 1
Legge 31.12.1962, n. 1860.

1. Die Genehmigungen¹⁾ werden durch das
Ministerium für Industrie und Handel
erteilt.

2. Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

2. DM des Ministers für Industrie, Handel
und Handwerk im Einvernehmen mit dem
Minister für das Gesundheitswesen und nach
Anhörung von CNEN.

1) Wegen des Genehmigungsverfahrens vgl. Circ. 18.3.1963.

IV. EINFUHR UND AUSFUHR

1. a) Art. 4 Abs. 3 und 4
Legge 31.12.1962, n. 1860.

b) Circ. 11.1.1960
Ministero delle Finanze.

a) Genehmigungspflicht für die Einfuhr und Ausfuhr¹⁾ von Erzen und Ausgangsstoffen, falls nach den Vorschriften des Außenhandels- und Devisenrechts eine solche Genehmigung vorgeschrieben ist. Der italienische Staat hat ein Bezugsrecht auf die Ausgangsstoffe.

b) Anmeldepflicht hinsichtlich der Einfuhr (nicht der Ausfuhr)¹⁾ von Kernmaterialien (Ausgangsstoffen und Erzen)²⁾ auch wenn diese Materialien in eine Ware eingebaut sind oder einen Teil von Apparaten, Maschinenanlagen oder sonstigen Waren bilden:
Uranerze und Pechblende;
Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze;
Salze und andere anorganische Verbindungen, auch untereinander gemischt: des Thoriums, des Urans sowie Mischungen der Verbindungen des Thoriums und des Urans;
Uran und Thorium: roh oder verarbeitet.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) -

b) Circ. 11.1.1960
Ministero delle Finanze

a) Bisher keine Freigrenzenregelung und auch keine entsprechende gesetzliche Ermächtigung hinsichtlich der Genehmigungspflicht gem. Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860.

b) Eine Anmeldepflicht hinsichtlich der Einfuhr folgender Stoffe besteht nicht:
Uranerze und Pechblende mit einem Gehalt an Uran von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger;
Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von 20 Gewichtshundertteilen oder weniger.

1) Die Durchfuhr (Transit) von Rohstoffen ist im Legge 31.12.1962, n. 1860, und im Circ. 11.1.1960 nicht ausdrücklich geregelt.

2) In dem Circ. 11.1.1960 wird begrifflich nicht zwischen besonderen spaltbaren Stoffen, Ausgangsstoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen unterschieden. Vgl. dazu im einzelnen die Aufstellung in Circ. 11.1.1960, vgl. ferner oben S.262.

IV. 1. a) Art. 4 Abs. 3
Legge 31.12.1962, n. 1860.

1. a) Genehmigungen werden durch das Ministerium für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel erteilt.

b) Circ. 11.1.1960
Ministero delle Finanze

b) Die Anmeldungen sind von den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern auf einem Vordruck bei der Eingangszollstelle abzugeben. Die Eingangszollstelle versieht die Anmeldungen mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie dem Ministerium für Industrie und Handel (Generaldirektion für allgemeine Angelegenheiten, Abteilung Kernenergie). Die Zollstellen teilen der Generaldirektion für Zölle des Ministeriums der Finanzen die Namen und Anschriften derjenigen Beteiligten mit, die die genannten Anmeldungen nicht zum Anbringen des Sichtvermerks vorlegen; dabei werden die wichtigsten Angaben der für die betreffende Wareneinfuhr ausgefertigten Zollabfertigungspapiere mitgeteilt.

2. a) -

2. a) -

b) Circ. 11.1.1960
Ministero delle Finanze

b) Keine besonderen Zuständigkeits- und Überwachungsvorschriften hinsichtlich der Freigrenzenregelung.

3. ABSCHNITT: RADIOAKTIVE STOFFE (RADIOISOTOPe)

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 5 f) DPR 13.2.1964, n. 185.

Radioaktiver Stoff ist jeder Stoff, der die Merkmale der Radioaktivität aufweist.¹⁾

II. ALLGEMEINE FREIGRIFFSREGELUNG FÜR RADIOAKTIVE STOFFE

Art. 14 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Ermächtigung, Vorschriften über die Sicherheit von Anlagen und über den Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen zu erlassen, die sich sowohl auf den Betrieb der Anlagen als auch auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernmaterialien sowie auf die Verwendung radioaktiver Isotope erstrecken und die mit den Grundnormen der Europäischen Atomgemeinschaft, mit den technischen Vorschriften des Handbuchs der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Handhabung radioaktiver Isotope und mit den Richtlinien sonstiger internationaler Organisationen übereinstimmen, um einen größtmöglichen öffentlichen und privaten Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

DPR 13.2.1964, n. 185;
insbesondere Art. 1.

Auf Grund der genannten Ermächtigung ist die DPR vom 13.2.1964, n. 185, über die Sicherheit von Anlagen und über den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie ergangen.

Nach Art. 1 DPR 13.2.1964, n. 185, unterliegen der Besitz, die Lagerung, die Herstellung, die Verwendung, die Handhabung, die Aufarbeitung und die Beseitigung natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe den Vorschriften dieser Verordnung. Diese Tätigkeiten sind so auszuüben, daß die Sicherheit von Anlagen und der Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen auf die wirksamste Weise sichergestellt sind.

Art. 1 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Ermächtigung, durch DPR unter Berücksichtigung des Standes der technischen Entwicklung und der von den zuständigen internationalen Organen angegebenen Werte die Radioaktivitätsmengen, spezifische Aktivitäten oder Konzentrationen und Expositionsdosisstärken für die einzelnen Tätigkeiten (Besitz, Lagerung, Herstellung, Verwendung, Handhabung, Aufarbeitung und Beseitigung natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe) festzulegen, bei denen die Vorschriften der DPR anwendbar sind.

1) Diese Begriffsbestimmung gilt für die Anwendung des DPR vom 13.2.1964, n. 185.

I. -

-

II. Art. 14 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Die Verordnung erläßt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und mit dem Minister für Industrie und Handel nach Anhörung von CNEN.

Art. 1 Abs. 3 DPR 13.2.1964
n. 185.

Die Verordnung erläßt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie und Handel, für Inneres, für Arbeit und Sozialvorsorge, für die Handelsmarine sowie für das Gesundheitswesen nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates nach Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

DPR 5.12.1969, n. 1303.

DPR zur Festlegung der Radioaktivitätsmengen, der spezifischen Aktivitäten oder Konzentrationen und Expositionsdosisstärken, die den Vorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185, unterliegen.

Bei Unterschreitung der in der DPR 5.12.1969, n. 1303, angegebenen Werte finden die Vorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185, daher keine Anwendung. Insofern handelt es sich bei den in der DPR 5.12.1969, n. 1303, festgelegten Radioaktivitätsmengen, spezifischen Aktivitäten, Konzentrationen und Expositionsdosisstärken um Freigrenzenwerte.

Die in der DPR 13.2.1964, n. 185, aufgeführten Tätigkeiten (siehe oben) unterliegen den Vorschriften der genannten DPR nicht,

1. bei radioaktiven Stoffen: wenn die Gesamtradioaktivitätsmenge folgende Werte weder erreicht noch überschreitet:

- a) 0,1 Mikrocurie bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität (es folgt hier eine Aufstellung, die dem Anhang 1, § 2a) der Euratom-Grundnormen in der Fassung vom 27.10.1966 entspricht);
- b) 1 Mikrocurie bei Nukliden hoher Radiotoxizität (Es folgt hier eine Aufstellung von Nukliden, die der Liste im Anhang 1 § 2b) der Euratom-Grundnormen in der Fassung vom 27.10.1966 entspricht);
- c) 10 Mikrocurie bei Nukliden mittlerer Radiotoxizität (Es folgt eine Aufstellung von Nukliden, die der Liste im Anhang 1 § 2c) der Euratom-Grundnormen in der Fassung vom 27.10.1966 entspricht);
- d) 100 Mikrocurie bei Nukliden niedriger Radiotoxizität (Es folgt eine Aufstellung von Radionukliden, die der Liste im Anhang 1 § 2d) der Euratom-Grundnormen in der Fassung vom 27.10.1966 entspricht).

2. bei radioaktiven Stoffen: wenn die spezifische Aktivität oder Konzentration folgende Werte weder erreicht noch überschreitet:

- a) 0,01 Mikrocurie je Gramm bei festen natürlichen radioaktiven Stoffen;
- b) 0,002 Mikrocurie je Gramm bei sonstigen radioaktiven Stoffen;

3. bei natürlichem Uran, natürlichem Thorium und abgereichertem Uran: wenn die Gewichtsmenge 300 Gramm Uran und 9 Gramm Thorium weder erreicht noch überschreitet;

4. bei Apparaten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten: wenn die Expositionsdosisstärke zu jeder Zeit und bei einer Entfernung von 0,1 m von jedem beliebigen Punkt der Außenfläche des Apparats der Anlage oder der sonstigen Vorrichtung 0,1 Milliröntgen je Stunde oder bei Betastrahlen oder sonstiger Bestrahlung 0,1 Millirem je Stunde weder erreicht noch überschreitet.

1) Text der DPR 5. 12. 1969, n. 1303, vgl. Anhang I dieser Übersicht.

Art. 4 DPR 5.12.1969, n. 1303.

Ausnahme von der Freigrenzenregelung des Art. 1 DPR 5.12.1969, n. 1303.

Bei Gesamt radioaktivitätsmengen oder spezifischen Aktivitäten (oder Konzentrationen) oder Gewichtsmengen, die niedriger sind als die in Art. 1 Ziffern 1, 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303, angegebenen Werte, finden die Vorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185, Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen, tierärztlichen oder landwirtschaftlichen Zwecken;
2. den Zusatz radioaktiver Stoffe zu Konsumgütern (Speisen, Erzeugnissen zur häuslichen Verwendung, pharmazeutischen Erzeugnissen, Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen, Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtfarbe enthalten, Spielwaren). In diesen Fällen besteht keine Freigrenzenvergünstigung.

Art. 6 DPR 5.12.1969, n. 1303.

Ohne Rücksicht auf die Gesamtradioaktivitätsmenge finden die Vorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185, auf die in Art. 1 dieser DPR genannten Tätigkeiten keine Anwendung, wenn es sich um folgende radioaktive Nuklide handelt: Neodym 144, Samarium 147, Rubidium 87, Indium 115, Rhenium 187 oder um natürliches Kalium und dessen Zusammensetzungen.

III. BESITZ

1. Grundsatz

Art. 3 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860.

Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 1 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967).

Anzeigepflicht¹⁾ für den Besitz von natürlichen oder künstlichen radioaktiven Stoffen, auch wenn diese Stoffe in Geräten oder sonstigen Erzeugnissen enthalten sind.

Buchführungspflicht.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

Gesetzliche Ermächtigung, den Besitz von geringen Mengen radioaktiver Stoffe von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, zu befreien.

In der DM 15.12.1970, die in Ausführung des Legge 19.12.1969, n. 1008, erging, ist von der Ermächtigung zur Freistellung radioaktiver Stoffe von der Anzeigepflicht kein Gebrauch gemacht worden.

1) Vgl. zum Verfahren Art. 30 und 31 DPR 13.2.1964, n. 185, sowie Art. 5 DM 27.7.1966 (i. d. F. 19.7.1967).

III. 1. Art. 3 Abs. 3 Legge 31.12.1962,
n. 1860

Art. 5 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967).

2. Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einzigster Artikel.

1. Anzeige an das Ministerium für Industrie und
Handel (Generaldirektion für Energiequellen
und Grundstoffindustrien).

Befinden sich die radioaktiven Stoffe ausschließ-
lich zu Unterrichts- und Forschungszwecken
im Besitz von Hochschulinstituten, hat der
zuständige Direktor die Anzeige auch an das
Ministerium für öffentliches Unterrichtswesen
zu richten.

2. DM des Ministers für Industrie, Handel und
Handwerk im Einvernehmen mit dem Minister
für das Gesundheitswesen und nach Anhörung
von CNEN.

Art. 3 Abs. 3 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Art. 30 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Art. 1 DM 5.12.1969,
n. 1303.

Art. 2 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967)

Zur Anzeige ist nicht verpflichtet, wer radioaktive Stoffe in einer solchen Menge besitzt, daß die gesamte Radioaktivität zur Zeit der Anzeige die Gesamtmengenwerte nach Radioaktivität oder Gewicht,²⁾ die gemäß Art. 1 DPR 13.2.1964, n. 185, bestimmt und durch Verordnung gemäß Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185, festgesetzt sind³⁾, nicht übersteigt.

Eine Anzeigepflicht besteht ferner nicht, wenn die Gesamtradioaktivität der in Besitz befindlichen radioaktiven Stoffe folgende Werte nicht übersteigt:

- a) 10 Millicurie bei einem Nuklid sehr hoher Radiotoxizität nach Gruppe I der Tabelle im Anhang der Verordnung.⁴⁾ Bei geschlossenen Strahlern mit Radium 226; 300 Millicurie;
- b) 100 Millicurie bei einem Nuklid hoher Radiotoxizität nach Gruppe II der Tabelle im Anhang der Verordnung. Bei Jod 131: 30 Millicurie;
- c) 1 Curie bei einem Nuklid mittlerer Radiotoxizität nach Gruppe III der Tabelle im Anhang der Verordnung;
- d) 10 Curie bei einem Nuklid niedriger Radiotoxizität nach Gruppe IV der Tabelle im Anhang der Verordnung.

Eine Anzeigepflicht besteht ferner nicht für radioaktive Stoffe, die sich mit der Ausgangssubstanz verbinden und deren Radioaktivitätsmenge die unter a) bis d) festgesetzten Werte nicht überschreitet. Für diese radioaktiven Stoffe kommt jedoch Art. 4 DM 27.7.1966 in Betracht. Danach bestimmt sich bei mehreren radioaktiven Nukliden gleicher Radiotoxizität, die in derselben Gruppe der im Anhang zum DM vom 27.7.1966 enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, die im Sinne dieser Verordnung maßgebende Gesamtradioaktivitätsmenge nach der Summe der Radioaktivitätsmengen der einzelnen Nuklide. Bei mehreren radioaktiven Nukliden verschiedener Radiotoxizität, die in unterschiedlichen Gruppen der im Anhang der genannten Tabelle aufgeführt sind, ergibt sich die im Sinne der Verordnung maßgebende Gesamtradioaktivitätsmenge, wenn die Summe der Verhältnisse zwischen den Radioaktivitätsmengen der einzelnen Nuklide und der für das einzelne Nuklid festgesetzten Höchstmenge größer als 1 ist.

Art. 17 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967).

Die Vorschriften der Verordnung finden auf folgende radioaktive Nuklide, ohne Rücksicht auf die in Besitz gehaltene Menge, keine Anwendung, so daß insofern eine Besitzanzeige nicht erforderlich ist: Neodym 144; Samarium 147; Rubidium 87; Indium 115; Rhenium 187 sowie natürliches Kalium und seine Zusammensetzungen.

2) DM 5.12.1969, n. 1303. Text dieser Verordnung vgl. Anhang I dieser Übersicht.

3) DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 19.7.1967). Text dieser Verordnung vgl. Anhang II dieser Übersicht.

4) Vgl. Anm. 3.

Art. 3 Abs. 3 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185.

DM des Ministers für Industrie und Handel.

3. Ergänzung der Besitzanzeige
Grundsatz

Art. 3 Abs. 5 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 6 - 11 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967).

Anzeigepflicht¹⁾: Der Besitzer natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe ist, auch wenn diese Stoffe in Geräten oder sonstigen Erzeugnissen enthalten sind, verpflichtet, die Besitzanzeige jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf den neuesten Stand zu bringen.

Buchführungspflicht.

4. Ausnahmen von dem Grundsatz der
Pflicht zur Ergänzung der Besitz-
anzeige
(Freigrenzenregelung)

Art. 3 Abs. 3 Legge 31.12.1962,
n. 185.

Art. 7 und 8 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967).

Auf den Besitz "geschlossener Strahler"²⁾ im Sinne des Art. 5p) DPR 13.2.1964, n. 185, findet die Pflicht zur Ergänzung der Besitzanzeige keine Anwendung, wenn die Gesamtradioaktivitätsmenge der radioaktiven Stoffe folgende Werte nicht übersteigt:
a) 300 Curie bei einem Nuklid hoher Radiotoxizität nach Gruppe I der Tabelle im Anhang DM 27.7.1966;
b) 3000 Curie bei einem Nuklid hoher Radiotoxizität nach Gruppe II der Tabelle im Anhang DM 27.7.1966;
c) 30000 bei einem Nuklid mittlerer Radiotoxizität nach Gruppe III der Tabelle im Anhang DM 27.7.1966;
d) 300000 Curie bei einem Nuklid niedriger Radiotoxizität nach Gruppe IV der Tabelle im Anhang DM 27.7.1966.

Auf den Besitz "offener Strahler"³⁾ im Sinne des Art. 5q) DPR 13.2.1964, n. 185, findet die Pflicht zur Ergänzung der Besitzanzeige keine Anwendung, wenn die Gesamtradioaktivitätsmenge der radioaktiven Stoffe $1/3000$ der unter a) bis d) angeführten Werte nicht übersteigt.

1) Vgl. zum Verfahren der Ergänzungsanzeige: Art. 9 DM 27.7.1966.

2) Nach Art. 5p) DPR 13.2.1964, n. 185, ist ein "geschlossener Strahler" ein Strahler, der aus radioaktiven Stoffen besteht, die in festen und inaktiven Stoffen fest inkorporiert sind, oder der in einer inaktiven Hülle eingeschlossen ist, deren Widerstand ausreicht, um bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austreten radioaktiver Stoffe zu verhindern und die Möglichkeit einer Kontamination auszuschalten.

3) Nach Art. 5q) DPR 13.2.1964, n. 185, ist ein "offener Strahler" ein Strahler, der so beschaffen ist, daß nicht jedes Austreten radioaktiver Stoffe verhindert und jedes Kontaminationsrisiko ausgeschaltet werden kann.

2a) Vgl. Anhang II dieser Übersicht (DM 27.7.1966).

3. Art. 3 Abs. 5 Legge 31.12.1962, n. 1860.

Art. 30 und 31 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 9 in Verbindung mit Art. 5 DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 19.7.1967).

3. Zusammenfassende Aufstellung über alle im Laufe des vorhergehenden Jahres in Besitz gehaltenen radioaktiven Stoffe an das Ministerium für Industrie und Handel (Generaldirektion für Energiequellen und Grundstoffindustrien). Diese Aufstellung muß für jeden radioaktiven Strahler Daten über die betreffende Besitzanzeige, soweit sie vorgeschrieben ist, sowie die Angaben enthalten über das Datum der etwaigen Besitzaufgabe und den Aktivitätswert zu diesem Zeitpunkt sowie den Aktivitätswert am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Die Ergänzung der Anzeige ist auch vorzunehmen, wenn im Laufe des Bezugsjahres keine Änderungen eingetreten sind und wenn trotz eingetretener Änderungen die Gesamtradioaktivitätsmenge hinsichtlich der Ergänzungsmeldung des vorangegangenen Jahres sich als unverändert erweist.

4. Art. 3 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860.

Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185.

4. DM des Ministers für Industrie und Handel.

Art. 17 DM 27.7.1966
(i. d. F. DM 19.7.1967).

Die Vorschriften des DM finden auf folgende radioaktive Nuklide, ohne Rücksicht auf die in Besitz gehaltene Menge, keine Anwendung, so daß eine Ergänzung der Anzeige entfällt: Neodym 144; Samarium 147; Rubidium 87; Indium 115; Rhenium 187 sowie natürliches Kalium und seine Zusammensetzungen.

5. Besitz besonderer Gegenstände, die ionisierende Strahlungen aussenden

Grundsatz

Art. 91 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Verbot des Besitzes von

1. Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen,
 2. Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtstoffe enthalten,
 3. Spielwaren,
- die ionisierende Strahlungen aussenden.

6. Ausnahmen von dem Grundsatz des Verbots des Besitzes besonderer Gegenstände, die ionisierende Strahlen aussenden

(Freigrenzenregelung)

Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ausnahmen vom dem Verbot können in Einzelfällen durch Genehmigung gestattet werden.

Art. 110 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 4 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung, wonach das Verbot des Besitzes der genannten Gegenstände (mit Ausnahme von Spielwaren) dann nicht anwendbar ist, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositions Dosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden.

Art. 1 DM 14.7.1970.

Die Verbote gemäß Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1) und 2) DPR 13.2.1964, n. 185, finden keine Anwendung:
1. auf Körperpflegemittel und kosmetische Erzeugnisse sowie auf Abzeichen, Zifferblätter, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die Leuchtstoffe enthalten, sofern die konfektionierten Einheiten oder die einzelnen Gegenstände radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamtaktivität niedriger ist als ein Zehntel der in Art. 1 Ziffer 1) und 3) und in Art. 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303, angegebenen Werte;¹⁾

1) Text der DPR 5.12.1969, n. 1303, vgl. Anhang I dieser Übersicht

5. -
5. -
6. Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.
Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.
6. Die Ausnahmegenehmigung wird von dem
Minister für das Gesundheitswesen erteilt.
Die Verordnung ergeht durch den Minister für
das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit
dem Minister für Industrie und Handel und
nach Anhörung von CNEN.

2. auf Firnisse, sofern die Konzentration oder spezifische Aktivität niedriger ist als die in Art. 1 Ziffer 2 DPR 5.12.1969, n. 1303, festgesetzten Werte¹⁾;

3. auf Leuchtuhren zu normalem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet: Tritium: 10' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 200 Mikrocurie; Radium 226 : 0,2 Mikrocurie;

4. auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern das Zifferblatt mit einer Markierung der enthaltenen Radioaktivität versehen ist, die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet: Tritium: 25' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 500 Mikrocurie; Radium 226 : 1,5 Mikrocurie.

7. Besitz von Strahlern

Grundsatz

Art. 92 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Anzeigepflicht hinsichtlich des Besitzes natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe und von Geräten, die diese Stoffe enthalten. Die Anzeige muß innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

8. Ausnahmen von dem Grundsatz hinsichtlich des Besitzes von Strahlern

(Freigrenzenregelung)

Art. 110 in Verbindung mit Art. 92 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung, wonach die Anzeigepflicht nicht besteht, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentration radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden.

Art. 2 DM 14.7.1970.

Die Vorschriften des Art. 92 DPR 13.2.1964, n. 185, betreffend die Anzeige über den Besitz von Strahlern finden keine Anwendung:

1) auf Leuchtuhren, zu normalem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet: Tritium : 10' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 200 Mikrocurie; Radium 226 : 0,2 Mikrocurie;

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.317. Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

7. Art. 92 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

7. Die Anzeige ist an den zuständigen Provinzial-
arzt oder, falls zuständig, an das Gewerbeauf-
sichtsamt und den Hafenkommendanten zu
richten.

8. Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

8. Die Verordnung ergeht durch den Minister für
das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit
dem Minister für Industrie und Handel und nach
Anhörung von CNEN.

auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern das Zifferblatt mit einer Markierung der enthaltenen Radioaktivität versehen ist, die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet:
Tritium: 25'000 Mikrocurie; Promethium 147 : 500 Mikrocurie; Radium 226 : 1,5 Mikrocurie;

2. auf Körperpflegemittel und kosmetische Erzeugnisse sowie auf Abzeichen, Zifferblätter, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die Leuchtstoffe enthalten, sofern die konfektionierten Einheiten oder die einzelnen Gegenstände radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamtaktivität niedriger als ein Zehntel der in Art. 1 Ziffer 1) und 3) und in Art. 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303, ¹⁾ angegebenen Werte; sowie auf Firnisse, sofern die Konzentration oder spezifische Aktivität niedriger ist als die in Art. 1 Ziffer 2 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, festgesetzten Werte;

3. auf Vorrichtungen oder Bestandteile, die in der Elektronik oder im Fernmeldewesen verwendet werden und radioaktive Stoffe enthalten, sofern es sich bei diesen Stoffen um Tritium oder Promethium 147 handelt und die Aktivität je Vorrichtung oder Bestandteil folgende Grenzen nicht überschreitet:
Tritium: 100 Mikrocurie; Promethium 147 : 10 Mikrocurie;

4. auf radioaktive Strahler zur Tarierung, die angemessen konfektioniert sind und einen Bestandteil von Geräten zur Messung der Strahlungs- und Radioaktivitätsdosis bilden, sofern die Aktivität dieser Strahler den zehnfachen Wert der in Art. 1 Buchstaben a), b), c) und d) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Werte nicht übersteigt.

9. Besitz von Strahlern
(Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Grundsatz

Art. 93 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Jeder Inhaber von natürlichen oder künstlichen radioaktiven Stoffen und von Geräten, die diese Stoffe enthalten, muß im Besitz einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sein.

10. Ausnahmen von dem Grundsatz
hinsichtlich der Unbedenklichkeits-
bescheinigung für den Besitz von
Strahlern
(Freigrenzenregelung)

Art. 93 Abs. 2 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich für Geräte zur medizinischen Röntgenuntersuchung (Diagnostik).

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.317. Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

9. Art. 93 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

9. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt der
zuständige Provinzialarzt nach Anhörung der
Provinzialkommission für Gesundheitsschutz
nach Art. 89 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 110 in Verbindung mit Art. 93
Abs. 4 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung, wonach eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden.

Art. 3 DM 14.7.1970.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Besitz von Strahlern ist nicht erforderlich, wenn es sich um natürliche oder künstliche, konfektionierte radioaktive Stoffe und um Geräte, die diese Stoffe enthalten, handelt, sofern nicht eine der in Art. 1 DM 14.7.1970 enthaltenen Bedingungen um den Faktor 10'000 überschritten wird, wobei die Art. 2, 3, 6 sowie 5 DPR 5.12.1969, n. 1303, Anwendung finden¹⁾.

IV. HANDEL

1. Grundsatz

a) Art. 4 Abs. Legge 31.12.1962,
n. 1860.

a) Genehmigungspflicht²⁾.

b) Art. 32 - 35 DPR 13.2.1964,
n. 185.

b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Handel mit radioaktiven Stoffen der Handelsbetriebe Klasse A³⁾ und Klasse B⁴⁾.

c) Art. 36 DPR 13.2.1964,
n. 185.

c) Registerführung⁵⁾.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einzigster Artikel.

a) Gesetzliche Ermächtigung, für den Handel mit geringen Mengen von radioaktiven Stoffen Freistellung von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, zu gewähren.

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.317. Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

2) Vgl. zum Genehmigungsverfahren Circ. 18.3.1963.

3) Vgl. dazu Art. 33 DPR 13.2.1964, n. 185, und DM 15.6.1966.

4) Vgl. dazu Art. 34 und 35 DPR 13.2.1964, n. 185, und DM 26.10.1966.

5) Vgl. dazu DM 13.11.1964 und Circ. 14.12.1964.

Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Die Verordnung ergeht durch den Minister für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel und nach Anhörung von CNEN.

IV.1. a) Art. 4 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860.
Circ. 18.3.1963.

b) Art. 33 Abs. 2 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Art. 34 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

c) Art. 36 DPR 13.2.1964, n. 185.

2. a) Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

1. a) Ministerium für Industrie und Handel
(Generaldirektion für Energiequellen und
Grundstoffindustrien).

b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Handels-
betriebe der Klasse A erteilt der Präfekt
nach Anhörung des Provinzialarztes, des
Gewerbeaufsichtsamtes und des Provinzial-
kommandos der Feuerwehr.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Han-
delsbetriebe der Klasse B erteilt der
Minister für Industrie und Handel im Ein-
vernehmen mit dem Minister für Arbeit und
Gesundheitswesen nach Anhörung von CNEN.

c) Ermächtigung an den Minister für Industrie
und Handel, das Muster des anzulegenden
und zu führenden Registers durch Verord-
nung festzulegen⁵⁾.

2. a) Die Verordnung erläßt der Minister für
Industrie, Handel und Handwerk im Einver-
nehmen mit dem Minister für das Gesundheits-
wesen nach Anhörung von CNEN.

Art. 3 Abs. 2 DM 15.12.1970.

Von der Genehmigungspflicht ist freigestellt der Handel mit radioaktiven Stoffen, wenn die Gesamtradioaktivität quantitativ bei jedem Verkauf die Werte nicht überschreitet, die in Art. 2 Buchstaben a), b), c) und d) unter Berücksichtigung der Art. 3 und 4 DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 19.7.1967) festgesetzt sind.¹⁾ Eine Genehmigung ist jedoch einzuholen, wenn in einem Kalenderjahr mehr als 100 Ein- und Verkäufe vorgenommen werden. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht befreit nicht auch von den Pflichten der DPR 13.2.1964, n. 185, insbesondere nicht von der Pflicht der Registerführung gemäß Art. 36.

b) Art. 32 - 35 DPR 13.2.1964, n. 185.

- b) Freigrenzenregelung für den Handel mit radioaktiven Stoffen der Handelsbetriebe der Klassen A und B:
- aa) Hinsichtlich der Handelsbetriebe der Klasse A besteht keine Freigrenzenregelung. Zur Klasse A gehören Betriebe, bei denen die Gefahr sich vorwiegend auf die für den Handel bestimmten Geschäftsräume beschränkt. Diese Klasse bezieht sich auf den Handel, der mit dem Besitz von radioaktiven Stoffen verbunden ist, die in unversehrten Beförderungsbehältern aufbewahrt werden oder in Geräten, Anlagen oder sonstigen Vorrichtungen enthalten sind und die eine geringere Aktivität haben, als die in Art. 1 DM 15.6.1966 aufgeführten Aktivitäten der einzelnen radioaktiven Nuklide.²⁾
- bb) Hinsichtlich der Handelsbetriebe der Klasse B besteht eine Freigrenzenregelung insofern, als unter diese Klasse B nicht diejenigen Betriebe fallen, die zur Klasse A gehören. Zur Klasse B gehören Betriebe, bei denen die Gefahr auch außerhalb der für den Handel bestimmten Geschäftsräume besteht. Diese Klasse bezieht sich auf den Handel von in Besitz befindlichen Stoffen, deren Aktivität größer ist als bei den Stoffen der Klasse A oder ohne Rücksicht auf die Menge, wenn der Handel auch die Öffnung der Beförderungsverpackung umfaßt. In diesen Fällen besteht eine Befreiung von der Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Klasse A. Für die Handelsbetriebe der Klasse B ist eine besondere Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Art. 34 und 35 in Verbindung mit DM 26.10.1966 einzuholen.

c) Art. 36 DPR 13.2.1964, n. 185.

- c) Eine Freigrenzenregelung hinsichtlich der Registrierungspflicht des Handels mit radioaktiven Stoffen besteht nicht.

1) Vgl. Anhang II dieser Übersicht.
2) Vgl. Anhang III dieser Übersicht.

b) Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 DPR 13.2.1964, n. 185.

b) Die Verordnung erläßt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie und Handel, für Inneres, für Arbeit und Sozialvorsorge, für die Handelsmarine sowie für das Gesundheitswesen und nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates gemäß Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

c) -

c) -

V. EINFUHR UND AUSFUHR

1. Grundsatz

- | | |
|--|--|
| a) Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860. | a) Genehmigungspflicht für die Einfuhr und Ausfuhr ¹⁾ von radioaktiven Stoffen, falls nach den Vorschriften des Außenhandels- und Devisenrechts eine solche Genehmigung vorzuschreiben ist. |
| b) Circ. 11.1.1960 des Ministers der Finanzen. | b) Anzeigepflicht der Beteiligten bei der Einfuhr von radioaktiven Stoffen, auch wenn diese in eine Ware eingebaut sind oder einen Teil von Apparaten, Maschinenanlagen oder sonstigen Waren bilden. Die in Frage kommenden radioaktiven Stoffe sind hinsichtlich ihrer Zolltarifnummer und ihrer Warenbezeichnung in dem Runderlaß (Circolare) im einzelnen aufgeführt. |

2. a) Ausnahmen von dem Grundsatz der Genehmigungspflicht (Freigrenzenregelung)

Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860.

Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, enthält ausdrücklich keine Freigrenzenregelung und auch keine entsprechende Ermächtigung.

Eine solche Freigrenzenregelung könnte sich aus den Außenhandels- und Devisenvorschriften ergeben, da in Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860, auf diese Vorschriften verwiesen wird.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz der Anzeigepflicht bei der Einfuhr (Freigrenzenregelung)

Circ. 11.1.1960 des Ministeriums der Finanzen.

Keine Freigrenzenregelung hinsichtlich der Anzeige über die Einfuhr radioaktiver Stoffe.

3. Einfuhr von besonderen Gegenständen, die ionisierende Strahlungen aussenden Grundsatz

Art. 91 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Verbot der Einfuhr von
1) Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen.
2) Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtstoffe enthalten,
3) Spielwaren,
die ionisierende Strahlungen aussenden.

1) Die Durchfuhr von radioaktiven Stoffen ist in Italien nicht ausdrücklich geregelt.

- | | | | |
|----------|---|-------|--|
| V. 1. a) | Art. 4 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860. | 1. a) | Genehmigungen werden durch das Ministerium für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel erteilt. |
| b) | Circ. 11.1.1960 des Ministers der Finanzen. | b) | Anzeige bei der Eingangszollstelle. Übersendung der Anzeige durch die Eingangszollstelle an das Ministerium für Industrie und Handel (Generaldirektion für Energiequellen und Grundstoffindustrien). |
| 2. a) | - | 2. a) | - |
| b) | - | b) | - |
| 3. | - | 3. | - |

4. Ausnahmen von dem Grundsatz
hinsichtlich der Einfuhr von besonderen
Gegenständen, die ionisierende Strah-
lungen aussenden
(Freigrenzenregelung)

Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185

Ausnahmen von dem Verbot können in Einzel-
fällen durch Genehmigung gestattet werden.

Art. 110 in Verbindung mit Art. 91
Abs. 4 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch
Ministerialverordnung, wonach das Verbot der
Einfuhr der genannten Gegenstände (mit Aus-
nahme der Spielwaren) dann nicht anwendbar
ist, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der
Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der
Intensität von Expositions Dosen unterschritten
werden, die in der Verordnung festgesetzt
werden.

Art. 1 DM 14.7.1970.

Die Verbote gemäß Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1) und
2) DPR 13.2.1964, n. 185, finden keine An-
wendung:

1) auf Körperpflegemittel und kosmetische Er-
zeugnisse sowie auf Abzeichen, Zifferblätter,
Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die
Leuchtstoffe enthalten, sofern die konfektionier-
ten Einheiten oder die einzelnen Gegenstände
radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamt-
aktivität niedriger ist als ein Zehntel der in
Art. 1 Ziffern 1) und 3) und in Art. 2 und 3
DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angegebenen Werte;
2) auf Firnisse, sofern die Konzentration oder
spezifische Aktivität niedriger ist als die in
Art. 1 Ziffer 2) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, fest-
gesetzten Werte;

3) auf Leuchtuhren zu normalem Gebrauch, die
Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 ent-
halten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet,
daß sie sich bei normaler Verwendung nicht
und auch nicht teilweise löst, und sofern die
Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte
nicht überschreitet:

Tritium: 10' 000 Mikrocurie; Promethium 147 :
200 Mikrocurie; Radium 226 : 0,2 Mikrocurie;

4) auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch,
die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226
enthalten, sofern das Zifferblatt mit einer
Markierung der enthaltenen Radioaktivität ver-
sehen ist, die Leuchtfarbe so fest haftet, daß
sie sich bei normaler Verwendung nicht und
auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamt-
aktivität je Uhr die folgenden Werte nicht über-
schreitet:

Tritium: 25' 000 Mikrocurie; Promethium 147 :
500 Mikrocurie; Radium 226 : 1,5 Mikrocurie.

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.317. Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

4. Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

4. Die Ausnahmegenehmigung wird von dem
Minister für das Gesundheitswesen erteilt.

Die Verordnung ergeht durch den Minister für
das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit
dem Minister für Industrie und Handel und
nach Anhörung von CNEN.

VI. VERWENDUNG

1. Allgemeine Verwendung radioaktiver Stoffe¹⁾

Grundsatz

Art. 13 Abs. 1 Legge 31.12.1962, n. 1860 (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).

Genehmigungspflicht²⁾ für die Verwendung von Radioisotopen³⁾.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 13 Abs. 2 Legge 31.12.1962, n. 1860 (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).

Keine Genehmigungspflicht für Universitätsinstitute und sonstige wissenschaftliche Institute öffentlichen Rechts, die Radioisotope ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verwenden.

Art. 13 Abs. 1 Legge 31.12.1962, n. 1860 (i. d. F. DPR 30.12.1965, n. 1704).

Eine Genehmigungspflicht besteht nicht, wenn die zur Verwendung vorgesehene Radioaktivitätsmenge die nach Radioaktivität oder Gewicht bestimmten Gesamtmengenwerte erreicht oder unterschreitet, die durch eine gemäß Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185, erlassene Verordnung des Ministers für Industrie und Handel festgesetzt werden.

Art. 12 ff. DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 19.7.1967).

Die Verwendung (zubereiteter, auch in Geräten oder in sonstigen Erzeugnissen enthaltener) Radioisotope ist genehmigungsfrei, wenn die Gesamtradioaktivitätsmenge der Radioisotope die in der Verordnung vom 27.7.1966 (in der Fassung der Verordnung vom 19.7.1967)⁴⁾ festgesetzten Werte nicht übersteigt.

1) Über die Regelung besonderer Verwendungsarten siehe unter V. 3 und 4.

2) Vgl. zum Verfahren Art. 13 Abs. 3 DPR 13.2.1964, n. 185, und Art. 12 ff. DM 27.7.1966.

3) Wer radioaktive Stoffe an verschiedenen Orten verwendet, hat gemäß Art. 16 DM 27.7.1966 die Genehmigung für jeden Ort, an dem die radioaktiven Stoffe verwendet werden, getrennt einzuholen.

4) Vgl. Anhang II dieser Übersicht.

VI1. Art. 30 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

1. Die Genehmigung erteilt der Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit folgenden Ministern:
bei gewerblicher Verwendung: Minister für Arbeit und Sozialvorsorge;
bei landwirtschaftlicher Verwendung: Minister für Arbeit und Sozialvorsorge und Minister für Landwirtschaft und Forsten;
für Unterrichtszwecke: Minister für Arbeit und Sozialvorsorge und Minister für das öffentliche Unterrichtswesen;
bei diagnostischer und therapeutischer Verwendung und für klinisch-ärztliche Forschungszwecke: Minister für Arbeit und Sozialvorsorge und Minister für das Gesundheitswesen.

2. Art. 30 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

2. Die Verordnung erläßt der Minister für Industrie und Handel nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates gemäß Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 30 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Die Verordnung erläßt der Minister für Industrie und Handel nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates gemäß Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 13 in Verbindung mit Art. 17
DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 19.7.1967).

Bei Verwendung "geschlossener Strahler"¹⁾ im Sinne des Art. 5 Buchstabe p) des DPR 13.2.1964, n. 185, besteht Genehmigungsfreiheit, wenn die Gesamtradioaktivitätsmenge der radioaktiven Stoffe folgende Werte nicht übersteigt:²⁾

- a) 300 Curie bei einem Nuklid sehr hoher Radiotoxizität nach Gruppe I der Tabelle im Anhang der Verordnung vom 27.7.1966;
- b) 3.000 Curie bei einem Nuklid hoher Radiotoxizität nach Gruppe II der Tabelle im Anhang der Verordnung vom 27.7.1966;
- c) 30.000 Curie bei einem Nuklid mittlerer Radiotoxizität nach Gruppe III der Tabelle im Anhang der Verordnung vom 27.7.1966;
- d) 300.000 Curie bei einem Nuklid niedriger Radiotoxizität nach Gruppe IV der Tabelle im Anhang der Verordnung vom 27.7.1966.

Art. 14 in Verbindung mit Art. 8
DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 19.7.1967).

Bei Verwendung "offener Strahler"³⁾ im Sinne des Art. 5 Buchstabe q) des DPR 13.2.1964, n. 185, besteht Genehmigungsfreiheit, wenn die Gesamtradioaktivitätsmenge der radioaktiven Stoffe ein Dreitausendstel der unter oben a) - d) angeführten Werte nicht übersteigt.

Art. 17 DM 27.7.1966 (i. d. F.
19.7.1967).

Die Vorschriften der Verordnung vom 27.7.1966² finden auf folgende radioaktiven Nuklide ohne Rücksicht auf die verwendete Menge keine Anwendung, so daß eine Genehmigungspflicht für die Verwendung dieser radioaktiven Stoffe entfällt:

Neodym 144; Samarium 147; Rubidium 87; Indium 115; Rhenium 187 sowie natürliches Kalium und seine Zusammensetzungen.

3. Besondere Verwendungen radioaktiver Stoffe

Grundsatz

Art. 91 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Verbot der Verwendung von

- a) Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen;
- b) Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtstoffe enthalten;
- c) Spielwaren;

die ionisierende Strahlungen aussenden.

1) Zum Begriff "geschlossener Strahler" s. o. S323 Anm. 2.

2) Vgl. Anhang II dieser Übersicht.

3) Zum Begriff "offene Strahlen" s. o. S323Anm. 3.

3.

-

3.

4. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Ausnahmen von dem Verbot können in Einzelfällen durch Genehmigungen gestattet werden.

Art. 110 in Verbindung mit Art. 91
Abs. 4 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung in Form einer Verordnung, wonach das Verbot der Verwendung von Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen sowie von Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtstoffe enthalten, dann nicht anwendbar ist, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Spielwaren.

Art. 1 DM 14.7.1970.

Die Verbote gemäß Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1) und 2) DPR 13.2.1964, n. 185, finden keine Anwendung:

- 1) auf Körperpflegemittel und kosmetische Erzeugnisse sowie auf Abzeichen, Zifferblätter, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die Leuchtstoffe enthalten, sofern die konfektionierten Einheiten oder die einzelnen Gegenstände radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamtaktivität niedriger ist als ein Zehntel der in Art. 1 Ziffern 1) und 3) und in Art. 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angegebenen Werte;
- 2) auf Firnisse, sofern die Konzentration oder spezifische Aktivität niedriger ist als die in Art. 1 Ziffer 2 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, festgesetzten Werte;
- 3) auf Leuchtuhren zu normalem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet:
Tritium: 10' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 200 Mikrocurie; Radium 226 : 0,2 Mikrocurie;
- 4) auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern das Zifferblatt mit einer Markierung der enthaltenen Radioaktivität versehen ist, die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet:
Tritium: 25' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 500 Mikrocurie; Radium 226 : 1,5 Mikrocurie.

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S. Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

4. Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

4. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Minister
für das Gesundheitswesen.

Die Verordnung erläßt der Minister für das
Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem
Minister für Industrie und Handel und nach
Anhörung von CNEN.

5. Verwendung von Strahlern bei der wissenschaftlichen Forschung und in der Industrie
Grundsatz

Art. 102 DPR 13.2.1964, n. 185

Pflicht zur Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Inbetriebnahme von Instituten, Laboratorien, Anstalten und Abteilungen¹⁾, in denen auch nur zeitweise Arbeiten zur wissenschaftlichen Forschung oder für industrielle Zwecke durchgeführt werden, bei denen natürliche oder künstliche radioaktive Stoffe und Geräte, die diese Stoffe enthalten, verwendet werden²⁾.

6. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 110 in Verbindung mit Art. 102 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch DM, wonach eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen unterschritten werden, die in der DM festgesetzt werden.

Art. 5 DM 14.7.1970.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Art. 102 DPR 13.2.1964, n. 185, ist nicht erforderlich

- a) für die Verwendung von Strahlern bei der wissenschaftlichen Forschung und in der Industrie, wenn es sich um natürliche oder künstliche, konfektionierte radioaktive Stoffe und Geräte, die diese Stoffe enthalten, handelt, sofern nicht eine der in Art. 1 enthaltenen Bedingungen unter Berücksichtigung der in Art. 2, 3, 6 und 5 DPR 5.12.1969, n. 1303³⁾, enthaltenen Angaben um den Faktor 10.000 überschritten wird;
- b) bei der Verwendung radioaktiver Stoffe zu tierärztlichen oder landwirtschaftlichen Zwecken oder wenn es sich um den Zusatz radioaktiver Stoffe zu Konsumgütern (Speisen, Erzeugnissen zur häuslichen Verwendung, pharmazeutischen Erzeugnissen, Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen, Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen und Leuchtstoffen, Gegenständen zum allgemeinen Gebrauch) handelt und die Gesamtaktivität oder die spezifische Aktivität der in Art. 1 Ziffern 1 und 2 DM 14.7.1970⁴⁾ angegebenen Radioaktivitätswerte nicht überschritten wird.

1) Die Vorschriften des Art. 102 über die Unbedenklichkeitsbescheinigung gelten nicht für Kernanlagen im Sinne der Art. 6 ff. Legge 31.12.1962, n. 1860; insoweit finden vielmehr die Vorschriften des Kapitels VII (Art. 37 - 58) DPR 13.2.1964, n. 185, Anwendung.

2) Hinsichtlich der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Art. 102 DPR 13.2.1964, n. 185, vgl. auch Circ. N. 78/F vom 18.7.1970.

3) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.347; vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

4) Vgl. zu Art. 1 DM 14.7.1970 oben S. 343; vgl. ferner Anhang IV dieser Übersicht.

5. Art. 102 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

5. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt der Präfekt nach zustimmender Stellungnahme des Provinzialarztes, des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes sowie, falls zuständig, des Provinzialaufsichtsamts für die Landwirtschaft, des Provinzialveterinärs und des Hafenkommandanten.

6. Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

6. Die Verordnung erläßt der Minister für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel und nach Anhörung von CNEN.

VII. HERSTELLUNG

1. Grundsatz

Keine ausdrückliche besondere Genehmigung- oder Anzeigepflicht für die Herstellung von radioaktiven Stoffen. Daher entfällt auch insoweit eine Freigrenzenregelung. Die Herstellung von radioaktiven Stoffen fällt unter die Vorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185 (Art. 1). Hinsichtlich der allgemeinen Strahlenschutzvorschriften gelten insoweit die allgemeinen Freigrenzenregelungen siehe oben unter II S.

2. Herstellung besonderer Gegenstände, die ionisierende Strahlen aussenden Grundsatz

Art. 91 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Verbot der Herstellung von
1) Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen,
2) Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtstoffe enthalten,
3) Spielwaren,
die ionisierende Strahlungen aussenden.
Ferner Verbot, bei der Herstellung der genannten Erzeugnisse und Waren radioaktive Stoffe zuzusetzen.

3. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ausnahmen von dem Verbot der Herstellung der genannten Gegenstände und des Zusatzes von radioaktiven Stoffen bei der Herstellung können in Einzelfällen durch Genehmigung gestattet werden.

Art. 110 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 4 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Verordnung, wonach das Verbot des Art. 91 keine Anwendung findet, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden. Die Ermächtigung bezieht sich jedoch nicht auf Spielwaren.

Art. 1 DM 14.7.1970

Die Verbote gemäß Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1) und 2) und Abs. 2 DPR 13.2.1964, n. 185, finden keine Anwendung:
1) auf Körperpflegemittel und kosmetische Erzeugnisse sowie auf Abzeichen, Zifferblätter, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die Leuchtstoffe enthalten, sofern die konfektionierten Einheiten oder die einzelnen Gegenstände radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamtaktivität niedriger ist als ein Zehntel der in Art. 1 Ziffern 1) und 3) und in Art. 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angegebenen Werte;

1) Vgl. zue DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.5-17; vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

VII. 1. -

1. -

2. -

2. -

3. Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

3. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Minister
für das Gesundheitswesen.

Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Die Verordnung erläßt der Minister für das
Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem
Minister für Industrie und Handel und nach
Anhörung von CNEN.

2) auf Firnisse, sofern die Konzentration oder spezifische Aktivität niedriger ist als die in Art. 1 Ziffer 2 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, festgesetzten Werte;

3) auf Leuchtuhren zu normalem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet:

Tritium: 10' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 200 Mikrocurie; Radium 226 : 0, 2 Mikrocurie;

4) auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern das Zifferblatt mit einer Markierung der enthaltenen Radioaktivität versehen ist, die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet:

Tritium: 25' 000 Mikrocurie; Promethium 147 : 500 Mikrocurie; Radium 226 : 1, 5 Mikrocurie.

VIII. INVERKEHRBRINGEN

1. Grundsatz

Keine ausdrückliche besondere Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von radioaktiven Stoffen. Daher entfällt auch insoweit eine Freigrenzenregelung. Das Inverkehrbringen dieser Stoffe unterliegt jedoch den allgemeinen Strahlenschutzvorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185 (Art. 1). Insoweit gelten die allgemeinen Freigrenzenregelungen²⁾.

2. Inverkehrbringen von besonderen Gegenständen, die ionisierende Strahlungen aussenden

Grundsatz

Art. 91 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Verbot des Inverkehrbringens von

- 1) Körperpflegemitteln und kosmetischen Erzeugnissen;
 - 2) Abzeichen, Zifferblättern, Vorrichtungen, Farben und sonstigen Gegenständen, die Leuchtstoffe enthalten;
 - 3) Spielwaren,
- die ionisierende Strahlungen aussenden.

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.317; vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

2) siehe oben S.272 ff..

VIII. 1. -

1. -

2. -

2. -

3. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Art. 110 in Verbindung mit Art. 21
Abs. 4 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 1 DM 14.7.1970.

Ausnahmen von dem Verbot können in Einzel-
fällen durch Genehmigung gestattet werden.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch
Ministerialverordnung, wonach das Verbot des
Inverkehrbringens der genannten Gegenstände
keine Anwendung findet, wenn die Werte der Ge-
samtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver
Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen
unterschritten werden, die in der Verordnung fest-
gesetzt werden. Diese Ermächtigung gilt nicht
für Spielwaren.

Das Verbot gemäß Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1) und 2)
DPR 13.2.1964, n. 185, findet keine Anwendung:
1) auf Körperpflegemittel und kosmetische Erzeug-
nisse sowie auf Abzeichen, Zifferblätter, Vorrich-
tungen und sonstige Gegenstände, die Leuchtstoffe
enthalten, sofern die konfektionierten Einheiten
oder die einzelnen Gegenstände radioaktive Stoffe
enthalten, deren Gesamtaktivität niedriger ist als
ein Zehntel der in Art. 1 Ziffern 1) und 3) und in
Art. 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angege-
benen Werte;
2) auf Firnisse, sofern die Konzentration oder
spezifische Aktivität niedriger ist als die in Art. 1
Ziffer 2) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, festgesetzten
Werte;
3) auf Leuchtuhren zu normalem Gebrauch, die
Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 ent-
halten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet, daß
sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch
nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität
je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet:
Tritium: 10.000 Mikrocurie; Promethium 147 :
200 Mikrocurie; Radium 226 : 0,2 Mikrocurie;
4) auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch, die
Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 ent-
halten, sofern das Zifferblatt mit einer Markierung
der enthaltenen Radioaktivität versehen ist, die
Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei norma-
ler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst,
und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden
Werte nicht überschreitet:
Tritium: 25.000 Mikrocurie; Promethium 147 :
500 Mikrocurie; Radium 226 : 1,5 Mikrocurie.

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.317. Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

3. Art. 91 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

3. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Minister
für das Gesundheitswesen.

Die Verordnung erläßt der Minister für das
Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem
Minister für Industrie und Handel und nach
Anhörung von CNEN.

IX. VERABFOLGUNG RADIOAKTIVER STOFFE

1. Grundsatz

Art. 98 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Registrierungspflicht: Ärzte, die Patienten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken Stoffe mit radioaktiven Nukliden verabfolgen, haben dies in besonderen Registern zu vermerken. Ausserdem Pflicht der Ärzte, jedem Patienten eine Bescheinigung auszustellen, aus der die verabfolgten Radionuklide, ihre Menge und das Datum der Verabfolgung hervorgehen.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 110 in Verbindung mit Art. 98
DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung, wonach eine Registrierungspflicht und die Verpflichtung zur Aushändigung von Bescheinigungen an die Patienten nicht bestehen, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität der Expositions Dosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden.

Art. 7 Abs. 2 DM 14.7.1970.

Eine Befreiung von der Registrierungspflicht und der Pflicht zur Aushändigung einer Bescheinigung an die Patienten besteht dann, wenn die von den Ärzten den Patienten verabfolgten radioaktiven Stoffe eine Aktivität oder Konzentration aufweisen, die die in Art. 1 unter Berücksichtigung der Art. 2, 3, und 6 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Werte nicht übersteigt.²⁾

X. BEFÖRDERUNG

1. Beförderung radioaktiver Stoffe im allgemeinen Grundsatz

Art. 5 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860 (i. d. F. DPR 30.12.1965,
n. 1704).

Die Beförderung von radioaktiven Stoffen darf nur von Land-, Luft- und Seebeförderungsunternehmen vorgenommen werden, die dafür zugelassen sind.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 5 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860, in Verbindung mit Art. 1
DPR 13.2.1964, n. 185, und in Ver-
bindung mit Art. 1 DPR 5.12.1969,
n. 1003.

Befreiung von der Genehmigungspflicht, wenn radioaktive Stoffe in einer nach Radioaktivität oder Gewicht bestimmten Gesamtmenge befördert werden, die die gemäß Art. 1 DPR 13.2.1964, n. 185, in der DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, festgesetzten Werte nicht übersteigt.

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S. 274.

2) Text des DM 14.7.1970 im Anhang IV dieser Übersicht.

1. Art. 98 DPR 13.2.1964,
n. 185.

1. Die Register müssen von den behandelnden Ärzten geführt werden. Die Bescheinigungen werden ebenfalls von den behandelnden Ärzten ausgestellt.

2. Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

2. Die Verordnung erläßt der Minister für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel und nach Anhörung von CNEN.

X. 1. Art. 5 Abs. 1 Legge 31.12.1962,
n. 1860 (i. d. F. DPR 30.12.1965,
n. 1704).

1. Die Zulassung erfolgt durch Verordnung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Zivilluftfahrt und des Ministers für die Handelsmarine.

2. Art. 1 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

2. Die Verordnung erläßt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie und Handel, für Inneres, für Arbeit und Sozialvorsorge, für die Handelsmarine sowie für das Gesundheitswesen nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrats nach Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einzigster Artikel.

Gesetzliche Ermächtigung, die Beförderung von geringen Mengen an radioaktiven Stoffen von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, zu befreien.

Bisher ist von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden.

3. Einzeltransporte radioaktiver
Stoffe
Grundsatz

Art. 5 Abs. 3 Legge 31.12.1962,
n. 1860.

Genehmigungspflicht für Land-, Luft- und See-
beförderungsunternehmen.

4. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit
Art. 5 Abs. 2 Legge 31.12.1962,
n. 1860.
Art. 30 DPR 13.2.1964.

Freistellung von der Genehmigungspflicht, wenn es sich um Einzeltransporte von radioaktiven Stoffen in einer nach Radioaktivität oder Gewicht bestimmten Gesamtmenge handelt, welche die durch Ministerialverordnung gemäß Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185, festgesetzten Werte nicht übersteigt.

Art. 1 DM 27.7.1966 (i. d. F.
18.7.1967).

Einzeltransporte radioaktiver Stoffe können ohne Genehmigung durchgeführt werden, wenn die Gesamt-radioaktivität der zubereiteten, auch in Geräten oder sonstigen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe, unabhängig von der Anzahl der Versandstücke mit diesen Stoffen, folgende Werte nicht übersteigt: 1)

a) 10 Millicurie bei einem Nuklid mit sehr hoher Radiotoxizität nach Gruppe I der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967).

Bei geschlossenen Strahlern mit Radium 226 :
300 Millicurie;

b) 100 Millicurie bei einem Nuklid mit hoher Radiotoxizität nach Gruppe II der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967). Bei Jod 131:
300 Millicurie;

c) 1 Curie bei einem Nuklid mit mittlerer Radiotoxizität nach Gruppe III der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967);

d) 10 Curie bei einem Nuklid mit niedriger Radiotoxizität nach Gruppe IV der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 18.7.1967).

Art. 2 DM 27.7.1966 (i. d. F.
18.7.1967).

Die Freigrenzen gelten grundsätzlich auch für die Einzeltransporte radioaktiver Stoffe zur See. Dabei gelten jedoch folgende Besonderheiten: Einzeltransporte radioaktiver Stoffe zur See in einer Radioaktivitätsmenge von insgesamt nicht mehr als 2000 Curie können ohne Genehmigung durchgeführt werden, soweit die radioaktiven Stoffe feste, kompakte, nicht zerstäubende Form besitzen, ihre Schmelztemperatur an einem beliebigen Punkt der Masse nicht weniger als 538 Grad C beträgt, sich in Wasser nicht lösen und mit Luft oder Wasser nicht reagieren.

1) Text des DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967) im Anhang V dieser Übersicht.

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

Die Befreiung erfolgt durch Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk im Einvernehmen mit dem Minister für das Gesundheitswesen und nach Anhörung von CNEN.

3. Art. 5 Abs. 3 Legge 31.12.1962, n. 1860.

3. Die Genehmigung wird den Land-, Luft- und Seebeförderungsunternehmen durch Verordnung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister erteilt.

4. Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Legge 31.12.1962, n. 1860, und in Verbindung mit Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185.

4. Die Verordnung erläßt der Minister für Industrie und Handel nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates gemäß Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 3 DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 18.7.1967).

Die folgenden radioaktiven Nuklide können in beliebiger Gesamtradioaktivitätsmenge befördert werden:

Neodym 144, Samarium 147, Rubidium 87, Indium 115, Rhenium 187 sowie natürliches Kalium und seine Zusammensetzungen.

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

Gesetzliche Ermächtigung, die Beförderung von geringen Mengen radioaktiver Stoffe von den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Legge 31.12.1962, n. 1860, zu befreien. Bisher ist von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden.

Art. 5 Abs. 2 Legge 31.12.1962, n. 1860, in Verbindung mit Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185.

Gelegentliche Einzeltransporte radioaktiver Stoffe sind von der Genehmigungspflicht befreit, wenn es sich bei den radioaktiven Stoffen um eine nach Radioaktivität oder Gewicht bestimmte Gesamtmenge handelt, die die in der Verordnung gemäß Art. 30 DPR 13.2.1964, n. 185, festgesetzten Werte nicht übersteigt. In diesen Fällen der Befreiung von der Genehmigungspflicht besteht aber eine besondere Anzeigepflicht. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Beförderung erstattet sein.

Art. 1 DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 18.7.1967).

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht tritt ein, wenn die Gesamtradioaktivität der zubereiteten, auch in Geräten oder sonstigen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe, unabhängig von der Anzahl der Versandstücke mit diesen Stoffen, folgende Werte nicht übersteigt:¹⁾

- a) 10 Millicurie bei einem Nuklid mit sehr hoher Radiotoxizität nach Gruppe I der Tabelle im Anhang zur DM vom 27.7.1966 (i. d. F. DM 18.7.1967). Bei geschlossenen Strahlern mit Radium 226 : 300 Millicurie;
- b) 100 Millicurie bei einem Nuklid mit hoher Radiotoxizität nach Gruppe II der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967). Bei Jod 131: 300 Millicurie;
- c) 1 Curie bei einem Nuklid mit mittlerer Radiotoxizität nach Gruppe III der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967);
- d) 10 Curie bei einem Nuklid mit niedriger Radiotoxizität nach Gruppe IV der Tabelle im Anhang zur DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967).

Art. 2 DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 18.7.1967).

Diese Freigrenzenwerte gelten grundsätzlich auch für gelegentliche Einzeltransporte radioaktiver Stoffe zur See; bei Seetransporten gilt jedoch folgende Besonderheit: gelegentliche Einzeltransporte in einer Radioaktivitätsmenge von insgesamt nicht mehr als 2000 Curie können gemäß Art. 5 Abs. 2 Legge 31.12.1962, n. 1860, i. d. F. Art. 2 DPR 30.12.1965, n. 1704, ohne Genehmigung durchgeführt werden, soweit die radioaktiven Stoffe feste, kompakte, nicht zerstäubende Form besitzen, ihre Schmelztemperatur an einem beliebigen Punkt der Masse nicht weniger als 538° C beträgt, sich in Wasser nicht lösen und mit Luft oder Wasser nicht reagieren.

1) Text des DM 27.7.1966 (i. d. F. 18.7.1967) im Anhang V dieser Übersicht.

Legge 19.12.1969, n. 1008.
Einziges Artikel.

Die Befreiung kann durch Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk im Einvernehmen mit dem Minister für das Gesundheitswesen und nach Anhörung von CNEN erfolgen.

Art. 5 Abs. 2 Legge 31.12.1962,
n. 1860, in Verbindung mit Art. 30
DPR 13.2.1964, n. 185.

Die Verordnung erläßt der Minister für Industrie und Handel nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates gemäß Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

Art. 5 Abs. 2 Satz 2
Legge 31.12.1962, n. 1860.

Die Anzeige ist an den Präfekt und an den Provinzialarzt der Provinzen zu richten, in denen die Beförderung beginnt und endet.

Art. 3 DM 27.7.1966 (i. d. F. DM 18.7.1967).

Die folgenden radioaktiven Nuklide können in beliebiger Gesamtradioaktivitätsmenge befördert werden:

Neodym 144, Samarium 147, Rubidium 87, Indium 115, Rhenium 187 sowie natürliches Kalium und seine Zusammensetzungen.

XI. BERGBAUARBEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN

1. Grundsatz

Kapitel IV, Art. 15 ff.
DPR 13.2.1964, n. 185.

Anwendung der bergbaupolizeilichen Vorschriften für Bergbauarbeiten im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen und bei sonstigen Arbeiten in einem Feld, das Gegenstand einer Schürferlaubnis oder einer Abbaukonzession ist, bei denen die Gefahr einer ionisierenden Strahlung besteht, falls die Intensität der Expositionsdosis und der Grad der Konzentration der radioaktiven Stoffe in der Umgebung der Arbeitsstelle die durch DPR gemäß Art. 1 DPR 13.2.1964, n. 185, aufgestellten Werte überschreiten.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 5 DPR 5.12.1969, n. 1303.¹⁾

Die bergbaupolizeilichen Vorschriften des Kapitels IV, Art. 15 ff. DPR 13.2.1964, n. 185, finden auf Bergbauarbeiten keine Anwendung,

a) wenn das abgebaute Rohmineral in seiner durchschnittlichen Zusammensetzung einen Uran- und/oder Thoriumgehalt von weniger als 1/100 in Gewichtsteilen aufweist;

b) wenn die durchschnittliche Konzentration radioaktiver Stoffe in der von den Arbeitnehmern während eines Vierteljahres eingeatmeten Luft unter normalen Belüftungsverhältnissen unter ein Zehntel der höchstzulässigen Konzentration für beruflich strahlenexponierte Arbeitskräfte beträgt;

c) wenn die durchschnittliche Intensität der Expositionsdosis in der Umgebung der Arbeitsstelle in einer Entfernung von nicht weniger als 0,1 m von dem vor Ort befindlichen oder abgebauten Mineral unter 0,2 Milliröntgen je Stunde oder 0,1 Millirem je Stunde bei Betastrahlen beträgt.

Bei Anlagen zur Anreicherung des Minerals und bei Anlagen, in denen das Mineral in sonstiger Weise bearbeitet wird, finden die Vorschriften der DPR 13.2.1964, n. 185, auch unabhängig vom Vorliegen der unter a), b) und c) aufgeführten Bedingungen keine Anwendung, wenn das behandelte Mineral in irgendeinem Abschnitt des Bearbeitungsprozesses einen Gehalt an radioaktiven Stoffen von weniger als 1 Gewichtsprozent Uran- und/oder Thorium hat.

¹⁾ Text des DPR 5.12.1969, n. 1303, im Anhang I dieser Übersicht.

XI. 1. Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit
Art. 1 Abs. 3 DPR 13.2.1964,
n. 185.

1. Die Verordnung erläßt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie und Handel, für Inneres, für Arbeit und Sozialvorsorge, für die Handelsmarine sowie für das Gesundheitswesen nach Anhörung von CNEN und des Interministeriellen Koordinierungsrates gemäß Art. 10 DPR 13.2.1964, n. 185.

XII. ABHANDENKOMMEN, VERLUST, FUND

1. Grundsatz

Art. 94 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Anzeigepflicht bei Abhandenkommen oder Verlust von natürlichen oder künstlichen radioaktiven Stoffen und von Geräten, die diese Stoffe enthalten.

Art. 94 Abs. 2 DPR 13.2.1964, n. 185.

Anzeigepflicht bei Fund von natürlichen oder künstlichen radioaktiven Stoffen und von Geräten, die diese Stoffe enthalten.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 110 in Verbindung mit Art. 94 DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung, wonach eine Anzeigepflicht beim Abhandenkommen und Verlust oder beim Fund von natürlichen oder künstlichen radioaktiven Stoffen und von Geräten, die diese Stoffe enthalten, nicht besteht, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositions Dosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden.

Art. 4 in Verbindung mit Art. 2 DM 14.7.1970.²⁾

Keine Anzeigepflicht gemäß Art. 94 Abs. 1 und 2 DPR 13.2.1964, n. 185, wenn es sich handelt:

- 1) um Leuchtuhren zu normalem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet: Tritium: 10.000 Mikrocurie; Promethium 147 : 200 Mikrocurie; Radium 226 : 0,2 Mikrocurie;
- 2) auf Leuchtuhren zu besonderem Gebrauch, die Tritium, Promethium 147 oder Radium 226 enthalten, sofern das Zifferblatt mit einer Markierung der enthaltenen Radioaktivität versehen ist, die Leuchtfarbe so fest haftet, daß sie sich bei normaler Verwendung nicht und auch nicht teilweise löst, und sofern die Gesamtaktivität je Uhr die folgenden Werte nicht überschreitet: Tritium: 25.000 Mikrocurie; Promethium 147 : 500 Mikrocurie; Radium 226 : 1,5 Mikrocurie;
- 3) um Körperpflegemittel und kosmetische Erzeugnisse sowie um Abzeichen, Zifferblätter, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die Leuchtstoffe enthalten, sofern die konfektionierten Einheiten oder die einzelnen Gegenstände radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamtaktivität niedriger ist als ein Zehntel der in Art. 1 Ziffern 1) und 3) und in Art. 2 und 3 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angegebenen Werte;

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S. 274.

2) Text des DM 14.7.1970 im Anhang IV dieser Übersicht.

XII.1. Art. 94 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

1. Die Anzeige ist unverzüglich dem Provinzial-
arzt, dem üblich zuständigen Provinzialkomman-
do der Feuerwehr, dem nächsten Polizeikom-
mando und, falls zuständig, dem Hafenkoman-
danten zu erstatten.

Art. 94 Abs. 2 DPR 13.2.1964,
n. 185.

Die Fundanzeige ist unverzüglich dem nächsten
Polizeikommando zu erstatten.

2. Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

2. Die Verordnung erläßt der Minister für das
Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem
Minister für Industrie und Handel und nach
Anhörung von CNEN.

4) um Firnisse, sofern die Konzentration oder spezifische Aktivität niedriger ist als die in Art. 1 Ziffer 2 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, festgesetzten Werte;

5) um Vorrichtungen oder Bestandteile, die in der Elektronik oder im Fernmeldewesen verwendet werden und radioaktive Stoffe enthalten, sofern es sich bei diesen Stoffen um Tritium oder Promethium 147 handelt und die Aktivität je Vorrichtung oder Bestandteil folgende Grenzen nicht überschreitet: Tritium: 100 Mikrocurie; Promethium 147 : 10 Mikrocurie;

6) um radioaktive Strahler zur Tarierung, die angemessen konfektioniert sind und einen Bestandteil von Geräten zur Messung der Strahlungs- und Radioaktivitätsdosis bilden, sofern die Aktivität dieser Strahler den zehnfachen Wert der in Art. 1 Buchstaben a), b), c) und d) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Werte nicht übersteigt.

XIII. ABLEITUNG RADIOAKTIVER STOFFE

1. Grundsatz

Art. 105 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185.

Genehmigungspflicht für die Ableitung fester, 2) flüssiger oder gasförmiger radioaktiver Stoffe

a) bei Tätigkeiten gemäß Art. 96 DPR 13.2.1964, n. 185 (Verwendung natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe und Geräte, die diese Stoffe enthalten, zu therapeutischen Zwecken, sowie Verwendung natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe zu diagnostischen Zwecken);

b) bei Tätigkeiten gemäß Art. 102 DPR 13.2.1964, n. 185 (Verwendung natürlicher oder künstlicher radioaktiver Stoffe und Geräte, die diese Stoffe enthalten, in Instituten, Laboratorien, Anstalten und Abteilungen, in denen auch nur zeitweise Arbeit zur wissenschaftlichen Forschung oder für industrielle Zwecke durchgeführt werden).

1) Vgl. zur DPR 5.12.1969, n. 1303, oben S.274 Vgl. ferner Anhang I dieser Übersicht.

2) Hinsichtlich der Ableitung radioaktiver Stoffe aus Kernanlagen gelten nicht die Vorschriften des Art. 105, sondern diejenigen des Kapitels VII DPR 13.2.1964, n. 185.

XIII.1. a) Art. 105 in Verbindung mit
Art. 96 und Art. 89 DPR
13.2.1964, n. 185.

b) Art. 105 in Verbindung mit
Art. 102 und Art. 89 DPR
13.2.1964, n. 185.

a) und b); Art. 105 Abs. 2 und 4
DPR 13.2.1964, n. 185.

1. a) Die Genehmigung erteilt der Provinzialarzt
nach Anhörung der Provinzialkommission
gemäß Art. 89 DPR 13.2.1964, n. 185.

b) Die Genehmigung erteilt der zuständige Prä-
fekt nach zustimmender Stellungnahme des
Provinzialarztes, die dieser nach Anhörung
der Provinzialkommission gemäß Art. 89
DPR 13.2.1964, n. 185, abgibt.

a) und b): Falls Küstenmeer oder Binnengewässer
betroffen sind, Beteiligung der zuständigen
Verwaltungsbehörden an der Kommission ge-
mäß Art. 89 DPR 13.2.1964, n. 185.
Abschrift des Genehmigungsantrages an
CNEN zwecks Erfüllung der Verpflichtungen
aus Art. 37 EAGV.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 110 in Verbindung mit Art. 105
DPR 13.2.1964, n. 185.

Ermächtigung zur Freigrenzenregelung durch Ministerialverordnung, wonach die Genehmigungspflicht für die Ableitung radioaktiver Abfälle nicht besteht, wenn die Werte der Gesamtaktivitäten, der Konzentrationen radioaktiver Nuklide und der Intensität von Expositionsdosen unterschritten werden, die in der Verordnung festgesetzt werden.

Art. 6 DM 14.7.1970.²⁾

Befreiung von der Genehmigungspflicht des Art. 105 Abs. 1 DPR 13.2.1964, n. 185, wenn folgende Bedingungen kumulativ vorliegen:

a) der Benutzer darf bei keiner Abfallart (fest, flüssig oder gasförmig) im Aussenbereich und im Laufe eines Kalenderjahres Aktivitäten ableiten, die die in Art. 1 Ziffern 1 und 3 angeführten Werte unter Berücksichtigung der Art. 2, 3 und 6 DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, wie folgt überschreiten:

aa) um das 1000-fache bei Nukliden mit einer Halbwertszeit unter 30 Tagen;

bb) um das 100-fache bei Nukliden mit einer Halbwertszeit von 30 Tagen oder mehr;

cc) um das 10-fache bei Blei 210, Radium 226, Actinium 227, Thorium 230, Thorium 232, Uran 232, Neptunium 237, Plutonium 238, Plutonium 239, Plutonium 240, Plutonium 242, Ameritium 241, Ameritium 243, Curium 243, Curium 244, Curium 245, Curium 246, Californium 249, Californium 250;

dd) um das 1-fache bei natürlichem Uran, natürlichem Thorium und abgereichertem Uran;

b) die Konzentration oder spezifische Aktivität darf am Ableitungspunkt im Aussenbereich nicht überschreiten:

aa) bei gasförmigen Abfällen: die Werte der höchstzulässigen Konzentrationen für beruflich strahlenexponierte Arbeitskräfte gemäß der in Ausführung von Art. 87 DPR 13.2.1964, n. 185, erlassenen DM 6.6.1968;

bb) bei flüssigen Abfällen:

das 10-fache der Werte der unter Buchstaben aa) in Bezug genommenen höchstzulässigen Konzentrationen, falls die Ableitung in einem dynamischen Kanalisationssystem erfolgt;

die Werte der vorstehenden höchstzulässigen Konzentrationen, falls die Ableitung anderswo als in einem dynamischen Kanalisationssystem erfolgt;

cc) bei festen Abfällen:

ein Tausendstel Mikrocurie auf 100 Gramm bei den in Art. 1 Ziffer 1 Buchstaben a) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Radioisotopen;

ein Hundertstel Mikrocurie auf 100 Gramm bei den in Art. 1 Ziffer 1 Buchstaben b) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Radioisotopen;

ein Zehntel Mikrocurie auf 100 Gramm bei den in Art. 1 Ziffer 1 Buchstaben c) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Radioisotopen

ein Mikrocurie auf 100 Gramm bei den in Art. 1 Ziffer 1 Buchstaben d) DPR 5.12.1969, n. 1303¹⁾, angeführten Radioisotopen.

1) Text des DPR 5.12.1969, n. 1303, im Anhang I dieser Übersicht.

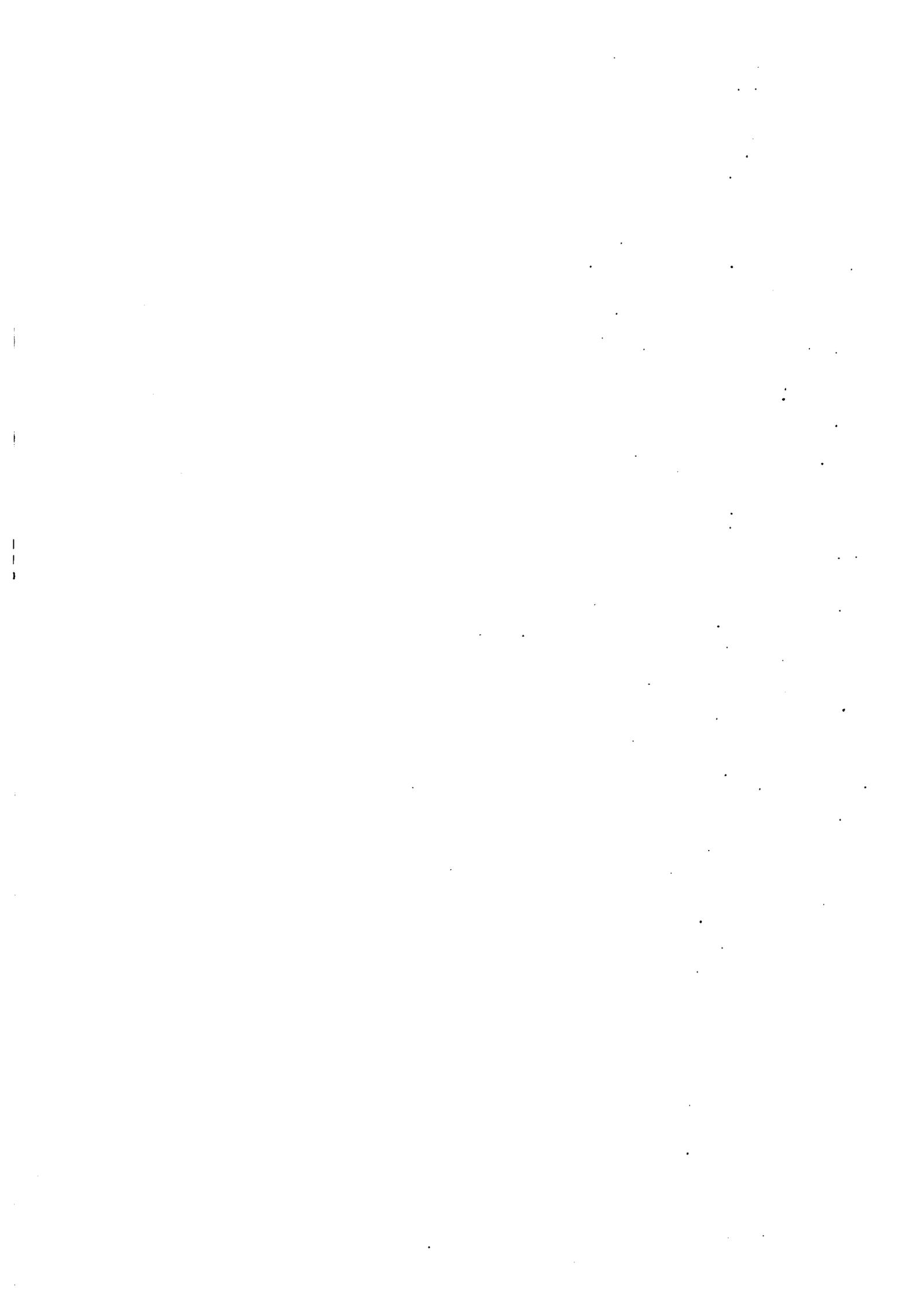
2. Art. 110 Abs. 1 DPR 13.2.1964,
n. 185.

2. Die Verordnung erläßt der Minister für das
Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem
Minister für Industrie und Handel und nach
Anhörung von CNEN.

LUXEMBURG

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Rechtsvorschriften (in chronologischer Reihenfolge)	328
Verzeichnis der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden	328
Übersicht über die Freigrenzenregelung in Luxemburg	331
Vorbemerkung	332
I. Ermächtigungsgrundlage	334
II. Radioaktive Stoffe	334
1. Begriffsbestimmung	334
2. Einfuhr, Zuteilung und Durchfuhr	334
3. Beförderung	336
4. Sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen, insbesondere Lebensmittel- und Arzneimittel- bestrahlung	336
5. Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen Zwecken	338
6. Diebstahl und Verlust von radioaktiven Stoffen	338
III. Klassifizierte Anlagen	340
1. Begriffsbestimmung (Klassifizierung) der Anlagen	340
2. Grundsatz	342
3. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)	342
4. Gemischte Anlagen	344
5. Erweiterung und Veränderung von Anlagen	344
6. Beendigung von Tätigkeiten	344
IV. Kernenergieantriebe	346



VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN
(in chronologischer Reihenfolge)

1. 25. 3. 1963 Loi du 25 mars 1963 concernant la protection de la population contre les dangers résultant des radiations ionisantes
(Mémorial, Recueil de législation, A, 10 avril 1963, No. 18, p. 227).
2. 8. 2. 1967 Règlement grand-ducal du 8 février 1967 portant sur l'exécution de la loi du 25 mars 1963 concernant la protection de la population contre les dangers résultant des radiations ionisantes
(Mémorial, Recueil de législation, A, 8 mars 1967, No. 15, p. 142).
3. 18. 9. 1967 Règlement grand-ducal du 18 septembre 1967 relatif à la reconnaissance réciproque des autorisations concernant l'importation, le transport, le transit et la distribution de substances radioactives entre les pays de l'Union économique BENELUX
(Mémorial, Recueil de législation, A, 6 octobre 1967, No. 67, p. 996).

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN

1. Le Ministre de la Justice 27, rue Joseph Junck
Luxembourg
2. Le Ministre de la Santé publique 57, boulevard de la Pétrusse
Luxembourg
3. Le Ministre des Transports 4, boulevard Roosevelt
Luxembourg
4. Le Ministre du Travail 57, boulevard de la Pétrusse
Luxembourg

1. 25. 3. 1963 Gesetz vom 25. März 1963 über den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlen.
2. 8. 2. 1967 Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 1967 über die Durchführung des Gesetzes vom 25. März 1963 über den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlen.
3. 18. 9. 1967 Großherzogliche Verordnung vom 18. September 1967 über die gegenseitige Anerkennung zwischen den Ländern der wirtschaftlichen Union BENELUX hinsichtlich der Genehmigungen über die Einfuhr, die Beförderung, die Durchführung und die Zuteilung von radioaktiven Stoffen.

1. Der Minister der Justiz
2. Der Minister für Volksgesundheit
3. Der Minister für Verkehr
4. Der Minister für Arbeit

ÜBERSICHT ÜBER DIE FREIGRENZENREGELUNG
IN LUXEMBURG

Vorbemerkung

Rechtsgrundlage der Nutzung und Überwachung der Atomenergie und sonstiger Quellen ionisierender Strahlung sind in Luxemburg das Strahlenschutzgesetz vom 25. März 1963 und die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 1967. Das Atomenergierecht Luxemburgs bietet sich somit als geschlossene und übersichtliche Rechtsmaterie dar.

Genehmigungs- und überwachungspflichtig sind: Einfuhr, Zuteilung, Durchführung, Beförderung und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen. Für die Lebensmittel- und Arzneimittelbestrahlung sowie die Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen Zwecken ist eine verschärfte Überwachung vorgeschrieben. Ähnlich wie in Belgien liegt der Schwerpunkt der Regelung bei der Kontrolle und Überwachung der sog. "klassifizierten Anlagen".

Freigrenzenregelungen sind grundsätzlich in allen von den Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1963 und der Verordnung vom 8. Februar 1967 erfaßten Sachverhalten vorgesehen. Lediglich bei der Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen Zwecken und bei dem Bau, dem Betrieb und der Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen, die mit Kernenergie angetrieben werden, gibt es keine Befreiungen von den Genehmigungs- und Überwachungsverpflichtungen. Gleiches gilt für die Benutzung von Geräten, die ionisierende Strahlen aussenden, im Schuhhandel sowie die Zusetzung radioaktiver Stoffe zu Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Spielwaren und Geräten im häuslichen Bereich.

Die klassifizierten Anlagen sind in vier Klassen eingeteilt. Freigrenzanlagen sind die Anlagen der Klasse IV. Ebenso wie in Belgien darf der Begriff "Anlage" (établissement) nicht mit der "Anlage" etwa im Sinne des § 7 des deutschen Atomgesetzes oder der "Kernanlage" der internationalen

Atomhaftungskonventionen identifiziert werden. Die "Anlage" des luxemburgischen Atomenergierechts ist vielmehr offenbar ein Sammelbegriff für alle die Orte, an denen mit radioaktiven Stoffen oder sonstigen ionisierenden Strahlen umgegangen wird. Von dieser sehr umfassenden Begriffsbestimmung her versteht es sich, daß die Regelung der Freigrenzenanlagen (Anlagen der Klasse IV) im Gesamtsystem der Freigrenzenvorschriften zentrale Bedeutung zukommt und insbesondere auch vielfach Bezugspunkt für Freigrenzen bei anderen überwachungsbedürftigen Tätigkeiten bildet. Für den, der mit dieser luxemburgischen Verwaltungspraxis nicht vertraut ist, kann die Anknüpfung an den Begriff der "Anlage" bei der Überwachung bestimmter Tätigkeiten leicht zu Schwierigkeiten bei der Auslegung der luxemburgischen Rechtsvorschriften führen, da zumal im internationalen Atomenergierecht der Anlagenbegriff in der Regel nur für Kernanlagen verwendet wird. Nach luxemburgischem Recht sind indessen Kernanlagen lediglich die Anlagen der Klasse I und möglicherweise einige Anlagen der Klasse II.

Hinsichtlich des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Benelux-Staaten schafft die Großherzogliche Verordnung vom 18. September 1967 eine Sonderregelung. Sie bringt die weitgehende Anerkennung der Rechtsakte und damit auch der Freigrenzenbestimmungen der übrigen Benelux-Staaten betreffend Einfuhr, Beförderung, Durchfuhr und Zuteilung radioaktiver Stoffe.

I. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Art. 2 Loi 25.3.1963.

Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit werden folgende Tätigkeiten den durch eine Ausführungsverordnung festzulegenden Bedingungen unterworfen: die Erzeugung, die Herstellung, die Einfuhr, die Beförderung, der Verkauf und der Besitz von radioaktiven Stoffen sowie jeder Umgang mit Geräten oder Stoffen, die radioaktive Strahlungen aussenden, ferner die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

Règlement 8.2.1967.

Als Ausführungsverordnung zu Art. 2 Loi 25.3.1963 ist das Règlement vom 8.2.1967 erlassen worden. Der Anwendungsbereich dieses Règlements in Art. 1.1 deckt sich wörtlich mit der Ermächtigungsgrundlage des Art. 2 Loi 25.3.1963.

II. RADIOAKTIVE STOFFE

1. Begriffsbestimmung

Art. 1 No. 2 Loi 25.3.1963.

Radioaktive Stoffe: alle Stoffe, die die Merkmale der Radioaktivität zeigen.

Art. 1.2 in Verbindung mit Anlage 1 Règlement 8.2.1967.

Kernbrennstoff: spaltbares Material, das in einem Reaktor verwendet werden kann oder verwendet worden ist;

Nuklid: ein Atom, das durch seine Massenzahl, seine Atomnummer und seinen Energiezustand bestimmt ist;

Spaltbarer Stoff: ein Stoff, der gespalten werden und als Kernbrennstoff dienen kann;

Radioaktiver Stoff: ein Stoff, der die Merkmale der Radioaktivität zeigt.

2. Einfuhr, Zuteilung und Durchfuhr

a) Grundsatz¹⁾

Art. 3.1. A.1. Règlement 8.2.1967.

a) Genehmigungspflicht (Allgemein- oder Einzelgenehmigung).

Art. 3.1. B.3. Règlement 8.2.1967.

Ist eine Allgemeingenehmigung erteilt, so hat der Importeur die durchgeführten Einfuhren anzuzeigen.

Art. 3.1. C.2. Règlement 8.2.1967.

Über die Zuteilung von radioaktiven Stoffen ist Buch zu führen. Über die durchgeführten Lieferungen ist monatlich dem Minister ein Verzeichnis zu übersenden.

1) Gemäß Art. 2 Règlement 18.9.1967 werden Einfuhr- und Durchfuhr genehmigungen, die für radioaktive Stoffe oder Vorrichtungen, die solche Stoffe enthalten, von den zuständigen Behörden Belgiens oder der Niederlande nach dem dort geltenden Recht erteilt wurden, auch in Luxemburg als gültig anerkannt, wenn Einfuhr oder Durchfuhr auch Luxemburg betreffen. Bei der Zuteilung ist gemäß Art. 3 Règlement 18.9.1967 sicherzustellen, daß der Empfänger in Belgien oder den Niederlanden eine den dortigen Rechtsvorschriften entsprechende Besitzgenehmigung hat. In diesen Fällen werden mithin etwaige Freigrenzenregelungen Belgiens oder der Niederlande auch in Luxemburg anerkannt.

I.

II.

1.

2. a) Art. 3.1. A.1. Règlement
8.2.1967.

Art. 3.1. B.3. Règlement
8.2.1967.

Art. 3.1. C.2. Règlement
8.2.1967.

a) Genehmigungsbehörde ist der Minister für
Volksgesundheit.

Die Anzeige ist an den Minister für Volksge-
sundheit zu richten.

Das Verzeichnis ist monatlich dem Minister für
Volksgesundheit zu übersenden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 3.1. A.1. Règlement
8.2.1967.

b) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die in Art. 2.6. vorgesehenen Fälle, d.h. daß Einfuhr, Zuteilung und Durchfuhr von radioaktiven Stoffen, die in Anlagen der Klasse IV¹⁾ verwendet werden, genehmigungsfrei sind. Die bei der Zuteilung in Art. 3.1. C.2. festgesetzten Buchführungs- und Anzeigepflichten bleiben unberührt, sie gelten demnach auch für Freigrenzenstoffe²⁾.

3. Beförderung

a) Grundsatz³⁾

Art. 4.1.2. Règlement
8.2.1967.

a) Genehmigungspflicht für alle Arten der Beförderung. Unberührt bleiben sonstige Beförderungsvorschriften, auch solche auf Grund internationaler Verträge (Art. 4.1.1.).

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 4.1.2. Règlement
8.2.1967.

b) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die in Art. 2.6.⁴⁾ vorgesehenen Fälle, d.h. daß Beförderungen radioaktiver Stoffe, die in Anlagen der Klasse IV¹⁾ verwendet werden, genehmigungsfrei sind.

4. Sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen, insbesondere Lebensmittel- und Arzneimittelbestrahlung

a) Grundsatz

Art. 5.1.3. Règlement
8.2.1967.

a) Es ist verboten,
aa) Geräte, die ionisierende Strahlungen aussenden, im Schuhwareneinzelhandel zu verwenden;
bb) radioaktive Stoffe Lebensmitteln, Schönheitsmitteln, kosmetischen Erzeugnissen, Spielwaren und Erzeugnissen zum Gebrauch im häuslichen Bereich zuzusetzen;
cc) photolumineszierende Quellen auf der Grundlage von radioaktiven Stoffen zu verwenden;
dd) die unter aa), bb) und cc) genannten Geräte und Erzeugnisse einzuführen, zu besitzen oder zu befördern.

Art. 5.1.4. Règlement
8.2.1967.

Einer Spezialgenehmigung bedarf die Behandlung von Lebensmitteln und Arzneimitteln mit ionisierenden Strahlen sowie die Einfuhr, der Besitz und die Beförderung dieser Erzeugnisse.

1) Vgl. dazu unten S. 340 f.

2) Dies geht zwar aus dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar hervor, ist aber wohl aus den Worten "... de son arrêté d'autorisation éventuel..." in Art. 3.1. C.2. zu schließen.

3) Bei Beförderungsvorgängen, die in Belgien oder den Niederlanden nach den dort gelten den Rechtsvorschriften genehmigt wurden und die auch Luxemburg betreffen, gilt die auf S.334 F u note I genannte besondere Regelung: belgische und niederländische Beförderungsgenehmigungen und Freigrenzenregelungen werden in Luxemburg anerkannt.

4) Im Gesetzeswortlaut heißt es "Art. 2.7." Dabei handelt es sich jedoch um einen Druckfehler; vgl. Schreiben des Ministers für Volksgesundheit vom 26.10.1970 an die Arbeiter.

b) -

b) -

3. a) Art. 4.1.2. Règlement
8.2.1967.

a) Die Genehmigungen erteilen der Minister für
Volksundheit und der Minister für Verkehr.
Das Verfahren wird in einer interministeriellen
Verordnung geregelt.

b) -

b) -

4. a)

a)

Art. 5.1.4. Règlement
8.12.1967.

Die Spezialgenehmigung erteilt der Minister
für Volksundheit für jedes Erzeugnis.

b) Ausnahmen vor dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

Art. 5.1.3. Règlement
8.2.1967.

b) Das Verbot, photolumineszierende Quellen auf der Grundlage von radioaktiven Stoffen zu benutzen, findet keine Anwendung auf lumineszierende Quellen, die den Radioaktivitäten oder Konzentrationen entsprechen, die für die Anlagen der Klasse IV vorgesehen sind.
Im übrigen bestehen für die genannten Tätigkeiten keine Freigrenzenregelungen.

5. Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen Zwecken

a) Grundsatz

Art. 5.1.5. Règlement
8.2.1967.

a) Die Verwendung von radioaktiven Stoffen zu medizinischen Zwecken ist nur solchen Personen vorbehalten, die ein Doktordiplom für Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe oder ein Doktordiplom für Zahnheilkunde oder ein Diplom für Tierheilkunde besitzen. Die in dieser Weise fachkundigen Ärzte müssen ferner eine Genehmigung für die Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen Zwecken einholen.

Die zu medizinischen Zwecken verwendeten radioaktiven Stoffe müssen mit einem pharmakologischen Zeugnis versehen sein, das die Identität und die Reinheit des jeweiligen Erzeugnisses durch einen Apotheker bescheinigt, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes des Erzeugnisses hierzu behördlich ermächtigt ist. Die Bedingungen des Besitzes von radioaktiven Stoffen zu medizinischen Zwecken und der Zubereitung von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten, sind Gegenstand einer ministeriellen Anweisung.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

-

b) Es besteht keine Freigrenzenregelung.

6. Diebstahl und Verlust von radioaktiven Stoffen

a) Grundsatz

Art. 5.2.3. Règlement
8.2.1967.

a) Jeder Diebstahl oder Verlust aus Anlagen der Klassen I, II und III ist unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht obliegt dem jeweiligen Leiter der Anlagen.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

-

b) Es besteht keine Freigrenzenregelung. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Diebstahl oder Verlust von radioaktiven Stoffen aus Anlagen der Klasse IV.

b) -

b) -

5. a) Art. 5.1.5. Règlement
8.2.1967.

a) Die Genehmigung erteilt der Minister für
Volksundheit.
Die ministerielle Anweisung erläßt der Minister
für Volksundheit.

b) -

b) -

6. a) Art. 5.2.3. Règlement
8.2.1967.

a) Die Anzeige ist an den Amtsarzt des zuständigen
Bezirks zu richten. Dieser ergreift mit den
Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen
zur Wiedererlangung der radioaktiven Stoffe.

b) -

b) -

III. KLASSIFIZIERTE ANLAGEN

1. Begriffsbestimmung (Klassifizierung) der Anlagen

a) Anlagen der Klasse I

Art. 2.1. Classe I Règlement
8.2.1967.

- a) Zu den Anlagen der Klasse I gehören
1. Anlagen mit einem oder mehreren Kernreaktoren;¹⁾
 2. Anlagen, in denen sich bestrahlte Kernbrennstoffe befinden;
 3. Anlagen, in denen sich spaltbare Stoffe unter Bedingungen befinden, daß die Hälfte des Minimums der kritischen Masse überschritten werden kann.

b) Anlagen der Klasse II

Art. 2.1. Classe II Règlement
8.2.1967.

- b) Zu den Anlagen der Klasse II gehören
1. Anlagen mit solchen Mengen radioaktiver Nuklide, deren Gesamtaktivität durch den Wert x_2 der Tabelle B des Anhangs 2 zum Règlement 8.2.1967 gegeben ist, ausgenommen der Beschaffenheiten und Mengen, die die Anlage in die Klasse I einstufen;
 2. Anlagen zur Sammlung, Behandlung, Herrichtung oder Lagerung von radioaktiven Abfällen;
 3. Anlagen, die üblicherweise Geräte zur Erzeugung von Röntgenstrahlen mit einer Höchstspannung von über 200 KV enthalten;
 4. Anlagen mit Teilchenbeschleunigern;
 5. Geräte und radioaktive Erzeugnisse die ortsveränderlich verwendet werden, auch dann, wenn die Anlagen Nuklide enthalten, die in die Klasse III einstufen würden, wenn sie ortsfest errichtet wären.

c) Anlagen der Klasse III

Art. 2.1. Classe III Règlement
8.2.1967.

- c) Zu den Anlagen der Klasse III gehören
1. Anlagen mit solchen Mengen radioaktiver Nuklide, deren Gesamtaktivität durch den Wert x_3 der Tabelle B des Anhangs 2 zum Règlement 8.2.1967 gegeben ist, ausgenommen der Beschaffenheiten, Mengen und Radioaktivitäten, die die Anlage in die Klasse I oder in die Klasse II einstufen;
 2. Anlagen, die üblicherweise Geräte zur Erzeugung von Röntgenstrahlen mit einer Höchstspannung von 200 KV oder weniger enthalten.

d) Anlagen der Klasse IV

Art. 2.1. Classe IV Règlement
8.2.1967.

- d) Zu den Anlagen der Klasse IV gehören
1. Anlagen mit solchen Mengen radioaktiver Nuklide, deren Gesamtaktivität durch den Wert x_4 der Tabelle B des Anhangs 2 zum Règlement 8.2.1967 gegeben ist, ausgenommen der Beschaffenheiten, Mengen und Radioaktivitäten, die die Anlage in die Klasse I, II oder in die Klasse III einstufen;

1) Die Begriffsbestimmung für "Kernreaktoren" enthält Anlage 1 des Règlement 8.2.1967.

a)

-

a)

-

b)

-

b)

-

c)

-

c)

-

d)

-

d)

-

2. Anlagen, die üblicherweise Geräte enthalten, die, ohne im eigentlichen Sinne Geräte zur Erzeugung von Röntgenstrahlen zu sein, nebenbei Röntgenstrahlen aussenden (zum Beispiel Fernsehgeräte) ausgenommen Geräte, die in die Klasse II eingestuft sind;
3. Anlagen mit Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, deren Gesamtaktivität die Werte überschreitet, die unter Nummer 1 dieser Klasse festgesetzt sind, unter der Bedingung,
 - a) daß diese sich in geschlossener Form befinden,
 - b) daß die empfangene Dosis 0,1 Millirem in der Stunde an jedem Punkt, der 0,1 Meter von der Oberfläche des Gerätes entfernt ist, nicht überschreitet;
4. Anlagen mit radioaktiven Stoffen in beliebiger Menge, wenn die Konzentration dieser Stoffe geringer ist als 0,002 Mikrocurie je Gramm oder geringer ist als 0,01 Mikrocurie je Gramm, wenn es sich um feste natürliche radioaktive Stoffe handelt.

2. Grundsatz

Art. 2.2. Abs. 1 Règlement
8.2.1967.

- Art. 2.3.

- Art. 2.4.

- Art. 2.5.

Genehmigungspflicht für Anlagen der Klassen I, II
III.

- Verfahren bei Anlagen der Klasse I;

- Verfahren bei Anlagen der Klasse II;

- Verfahren bei Anlagen der Klasse III.

3. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

Art. 2.2. Abs. 2 in Verbindung
mit Art. 2.6. Règlement
8.2.1967.

Genehmigungsfrei sind Anlagen der Klasse IV.
Die übrigen Vorschriften des Règlement 8.2.1967
bleiben jedoch für Anlagen der Klasse IV anwend-
bar.

Einer Anmeldepflicht und Zulassung unterliegen
ferner weiterhin Gerätetypen der Klasse IV 2.,
sofern sie mit einer Höchstspannung von 5 KV oder
mehr arbeiten und sie nebenbei Röntgenstrahlen
mit einer Intensität aussenden, daß die Dosis, die
auf ihrer Oberfläche empfangen werden kann,
0,5 millirem in der Stunde überschreitet, sowie
Gerätetypen der Klasse IV 3.

2.

- Art. 2.3. Abs. 2 Règlement 8.2.1967. Die Genehmigung erteilt der Ministerrat. Die Verwaltungsaufgaben obliegen dem Minister für Volksgesundheit.
- Art. 2.4. Abs. 1 Règlement 8.2.1967. Die Genehmigung wird gemeinsam von den Ministern für Volksgesundheit, für Arbeit sowie der Justiz erteilt. Mit den Verwaltungsaufgaben ist der Minister für Volksgesundheit betraut.
- Art. 2.5. Abs. 1 Règlement 8.2.1967. Die Genehmigung erteilt das örtlich zuständige "Collège échevinal de la Commune".

3.

- Art. 2.2. Abs. 2 in Verbindung mit
Art. 2.6. Abs. 2 Règlement 8.2.1967. Die Anzeige hat der Hersteller oder der Importeur an den Minister für Volksgesundheit zu richten. Dieser ist für die Zulassung zuständig.

4. Gemischte Anlagen

a) Grundsatz

Art. 2.7. Règlement
8.2.1967.

a) Bei Anlagen, die aus Anlagen verschiedener Klassen bestehen, sind die Vorschriften der jeweils höheren Klasse anzuwenden.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

-

b) Eine Freigrenzenregelung ist nicht vorgesehen.

5. Erweiterung und Veränderung von Anlagen

a) Grundsatz

Art. 2.8. Règlement
8.2.1967.

a) Jede Veränderung oder Erweiterung einer Anlage, die zu einer Veränderung der Natur der Strahlung, der Schutzvorrichtung oder des Grades der Gefährlichkeit führt, bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde entsprechend dem Genehmigungsverfahren, das für die Klasse gilt, der die veränderte oder erweiterte Anlage angehören wird.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

-

b) Eine besondere Freigrenzenregelung ist nicht vorgesehen. Jedoch bleiben die Freigrenzenregelungen für Anlagen der Klasse IV unberührt, sofern die Veränderung oder Erweiterung nicht zugleich auch zu einer höheren Klasse führt.

6. Beendigung von Tätigkeiten

a) Grundsatz

Art. 2.11. Règlement
8.2.1967.

a) Jede Beendigung einer Tätigkeit ist der Behörde anzuzeigen, die die Genehmigung erteilt und die Strahlenschutzbedingungen festgelegt hat.

b) Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

-

b) Es besteht keine Freigrenzenregelung hinsichtlich der Anzeigepflicht bei der Beendigung einer Tätigkeit. Die Vorschrift des Art. 2.11. dürfte für Anlagen der Klasse IV keine Anwendung finden, da diese Anlagen keiner Genehmigung bedürfen und es mithin keine Genehmigungsbehörde gibt.

- | | | | |
|-------|---|----|---|
| 4. a) | - | a) | - |
| b) | - | b) | - |
| 5. a) | Art. 2.8. in Verbindung mit
Art. 2.3., 2.4. und 2.5.
Règlement 8.2.1967. | a) | Genehmigungsbehörden für die Veränderung oder
Erweiterung von Anlagen der Klassen I, II und
III sind die oben S. genannten Behörden. |
| b) | - | b) | - |
| 6. a) | Art. 2.11. in Verbindung mit
Art. 2.3., 2.4. und 2.5.
Règlement 8.2.1967. | a) | Die Anzeigen sind an die auf S. genannten
Genehmigungsbehörden zu richten. |
| b) | - | b) | - |

IV. KERNENERGIEANTRIEBE

1. Grundsatz

Art. 4.2. Règlement
8.2.1967.

Genehmigungspflicht für den Bau, für den Betrieb und die Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen, die mit Kernenergie angetrieben werden.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

-

Es besteht keine Freigrenzenregelung.

1. Art. 4.2. Règlement
8.2.1967.

Die Genehmigung für den Bau von Maschinen und Fahrzeugen, die mit Kernenergie angetrieben werden, erteilen der Minister für Volksgesundheit und der Minister für Verkehr gemeinsam. Das Verfahren entspricht dem Verfahren für die Anlagen der Klasse I (Art. 2.3. Règlement 8.2.1967).

Die Genehmigung für den Betrieb und die Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen, die mit Kernenergie angetrieben werden, erteilt der Minister für Volksgesundheit, der auch die Bedingungen und das Verfahren festlegt.

2. -

N I E D E R L A N D E

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Rechtsvorschriften (in chronologischer Reihenfolge)	352
Verzeichnis der zuständigen Ministerien und sonstigen Behörden	356
Übersicht über die Freigrenzenregelung in den Niederlanden	359
Vorbemerkung	360
1. Abschnitt: Besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe)	364
I. Begriffsbestimmung	364
II. Besitz	364
III. Besitzaufgabe	368
IV. Beförderung	372
V. Einfuhr und Ausfuhr	384
VI. Kernanlagen	388
2. Abschnitt: Rohstoffe (Ausgangsstoffe und Erze)	390
I. Begriffsbestimmung	390
II. Besitz	390
III. Besitzaufgabe	394
IV. Feststellung von Erzen im Boden	398
V. Beförderung	398
VI. Einfuhr und Ausfuhr	406
3. Abschnitt:	410
I. Begriffsbestimmung	410
II. Besitz	412
III. Besitzaufgabe	416
IV. Herstellung	424
V. Verwendung	428
VI. Beförderung	434
VII. Einfuhr und Ausfuhr	444

VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN

(in chronologischer Reihenfolge)

1. 21. 2. 1963 Wet, houdende regelen met betrekking tot de vrijmaking van kernenergie en de aanwending van radioactieve stoffen en ioniserende stralen uitzende toestellen (Kernenergiewet) (Stbl. 1963, 82).
2. 17. 1. 1968 Reglement voor het vervoer over de spoorweg van gevaarlijke goederen (VSG). Bijlage I behorende bij het Koninklijk besluit van 17 januari 1968 houdende wijziging van het Algemeen Reglement Vervoer en van het Tramwegreglement (Stbl. 1968, 99).
3. 19. 4. 1968 Bepalingen betreffende het vervoer over land van gevaarlijke stoffen (VLG). Bijlage I van het Koninklijk besluit van 19 april 1968 houdende vaststelling van het Reglement Gevaarlijke Stoffen (Stbl. 1968, 207).
4. 19. 4. 1968 Bepalingen betreffende het vervoer over de binnenwateren van gevaarlijke stoffen (VBG). Bijlage II van het Koninklijk besluit van 19 april 1968 houdende vaststelling van het Reglement Gevaarlijke Stoffen (Stbl. 1968, 207).
5. 29. 8. 1969 Besluit, houdende uitvoering van artikle 1 van de Kernenergiewet, alsmede omschrijving van begrippen (Definitiebeluit Kernenergiewet) (Stbl. 1969, 358).
6. 4. 9. 1969 Besluit tot uitvoering van de artikelen 16, 17, 19, eerste lid, en 21 van de Kernenergiewet (Besluit kerninstallaties, splijtstoffen en ertsen) (Stbl. 1969, 403).
7. 4. 9. 1969 Besluit tot uitvoering van de artikelen 16, 19, eerste lid, 21, 29, 30, tweede lid, 31 en 32 van de Kernenergiewet (Besluit vervoer splijtstoffen, ertsen en radioactieve stoffen) (Stbl. 1969, 405).

1. 21. 2. 1963 Gesetz mit Vorschriften über die Freisetzung von Kernenergie und über die Verwendung von radioaktiven Stoffen und von ionisierende Strahlen aussendenden Vorrichtungen (Kernenergiegesetz).
2. 17. 1. 1968 Vorschriften über die Eisenbahnbeförderung von gefährlichen Stoffen (VSG). Anlage I zur Königlichen Verordnung vom 17. Januar 1968 über die Änderung der Allgemeinen Beförderungsvorschriften und der Straßenbahn-Vorschriften.
3. 19. 4. 1968 Vorschriften über die Landbeförderung von gefährlichen Stoffen (VLG). Anlage I zur Königlichen Verordnung vom 19. April 1968 über den Erlaß von Vorschriften über gefährliche Stoffe.
4. 19. 4. 1968 Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Stoffen auf Binnenwasserstraßen (VBG). Anlage II der Königlichen Verordnung vom 19. April 1968 über den Erlaß von Vorschriften über gefährliche Stoffe.
5. 29. 8. 1968 Verordnung zur Durchführung des Artikels 1 des Kernenergiegesetzes zur Festlegung bestimmter Begriffe (Verordnung über Begriffsbestimmungen zum Kernenergiegesetz).
6. 4. 9. 1969 Verordnung zur Durchführung der Artikel 16, 17, 19 Absatz 1 und Artikel 21 des Kernenergiegesetzes (Verordnung über Kernanlagen, spaltbare Stoffe und Erze).
7. 4. 9. 1969 Verordnung zur Durchführung der Artikel 16, 19 Absatz 1, Artikel 21, 29, 30 Absatz 2, Artikel 31 und 32 des Kernenergiegesetzes (Verordnung über die Beförderung spaltbarer Stoffe, Erze und radioaktiver Stoffe).

8. 10. 9. 1969 Besluit tot uitvoering van de artikelen 28-32 van de Kernenergiewet (Radioactieve-stoffenbesluit Kernenergiewet) (Stbl. 1969, 404).
9. 8. 10. 1969 Besluit tot uitvoering van de artikelen 13 en 14 van de Kernenergiewet (Besluit registratie splijtstoffen en ertsen) (Stbl. 1969, 471).
10. 16. 10. 1969 Besluit, houdende uitvoering van de artikelen 27 en 58, vijfde lid, van de Kernenergiewet (Besluit registratie radioactieve stoffen en kosten keuringsdiensten Kernenergiewet) (Stbl. 1969, 472).
11. 20. 10. 1969 Besluit, houdende toepassing van de artikelen 14, 21, 28, 32, 34 en 75 van de Kernenergiewet (Vrijstellingsbesluit landsverdediging Kernenergiewet) (Stbl. 1969, 476).
12. 14. 11. 1969 Classificatiebeschikking radiotoxiteit 1969 (Stcrt. 2 december 1969, Nr. 234, p. 6).
13. 2. 12. 1969 Beschikking inrichting register radioactieve stoffen (Stcrt. 10 december 1969, Nr. 240, p. 4).
14. 2.12. 1969 Beschikking. Aanwijzing eerste kantoren Kernenergiewet (Stcrt. 11 december 1969, Nr. 241, p. 9).
15. 5. 12. 1969 Beschikking. Aanwijzing landen Kernenergiewet (Stcrt. 10 december 1969, Nr. 240, p. 6).
16. 5. 12. 1969 Aangiftebeschikking splijtstoffen en ertsen (Stcrt. 10 december 1969, Nr. 240, p. 6).
17. 9. 4. 1970 Beschikking. Stichting Reactor Centrum Nederland erkend als ophaaldienst voor radioactieve afvalstoffen (Stcrt. 20 april 1970, Nr. 75, p. 4).

8. 10. 9. 1969 Verordnung zur Durchführung der Artikel 28 - 32 des Kernenergiegesetzes (Verordnung über radioaktive Stoffe (Kernenergiegesetz)).
9. 8. 10. 1969 Verordnung zur Durchführung der Artikel 13 und 14 des Kernenergiegesetzes (Verordnung über die Registrierung von spaltbaren Stoffen und Erzen).
10. 16. 10. 1969 Verordnung zur Durchführung der Artikel 27 und 58 Absatz 5 des Kernenergiegesetzes (Verordnung über die Registrierung radioaktiver Stoffe und über die Kosten für die Überwachung (Kernenergiegesetz)).
11. 20. 10. 1969 Verordnung zur Durchführung der Artikel 14, 21, 28, 32, 34 und 75 des Kernenergiegesetzes (Verordnung über die Freistellung für die Landesverteidigung (Kernenergiegesetz)).
12. 14. 11. 1969 Ministerialverordnung über die Klassifizierung der Radiotoxizität 1969.
13. 2. 12. 1969 Ministerialverordnung über die Einrichtung des Registers für radioaktive Stoffe.
14. 2. 12. 1969 Ministerialverordnung über die Bestimmung der Eingangszollstellen (Kernenergiegesetz).
15. 5. 12. 1969 Ministerialverordnung über die Bestimmung von Ländern (Kernenergiegesetz).
16. 5. 12. 1969 Ministerialverordnung über die Anzeige von spaltbaren Stoffen und Erzen.
17. 9. 4. 1970 Ministerialverordnung über die Anerkennung der Stiftung Reactor Centrum Nederland als Abfuhrdienst für radioaktive Abfallstoffe.

VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN
UND SONSTIGEN BEHÖRDEN

1. Ministerie van Economische Zaken 's-Gravenhage
Directie Kernenergie,
Laan van Nieuw Oost Indie 123
2. Ministerie van Volksgezondheid en Milieuhygiene 's-Gravenhage
Zeestraat 73
3. Ministerie van Sociale Zaken 's-Gravenhage
Zeestraat 73
4. Ministerie van Onderwijs, Kunsten en Wetenschappen 's-Gravenhage
Nieuwe Uitleg 1
5. Ministerie van Verkeer en Waterstaat 's-Gravenhage
Plesmanweg 1-6
6. Ministerie van Landbouw en Visserij 's-Gravenhage
Ie van den Boschstraat 4
7. Ministerie van Defensie 's-Gravenhage
Plein 4
8. Centrale Raad voor de Kernenergie 's-Gravenhage
Duinweg 24
9. Interdepartementale Commissie voor de Kernenergie 's-Gravenhage
Secretariaat:
p/a Ministerie van Economische Zaken. Directie Kernenergie,
Laan van Nieuw Oost Indie 123
10. Centrale Dienst voor In- en Uitvoer 's-Gravenhage
van Stolkweg 14
11. Reactor Centrum Nederland (RCN) 's-Gravenhage
Scheveningseweg 112
12. Onderzoekcentrum Reactor Centrum Nederland (RCN) Petten (NII)

1. Ministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten.
Direktion Kernenergie
2. Ministerium für Volksgesundheit und Umwelthygiene
3. Ministerium für Soziale Angelegenheiten
4. Ministerium für Unterricht, Kunst und Wissenschaft
5. Ministerium für Verkehr und Wasserwirtschaft
6. Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei
7. Ministerium für Verteidigung
8. Zentraler Rat für Kernenergie
9. Interministerielle Kommission für Kernenergie
10. Zentraler Dienst für Einfuhr und Ausfuhr
11. Reactor Centrum Nederland (RCN)
12. Forschungszentrum des Reactor Centrum
Nederland in Petten

ÜBERSICHT ÜBER DIE FREIGRENZENREGELUNG
IN DEN NIEDERLANDEN

Vorbemerkung

Am 21. Februar 1963 ist in den Niederlanden das Kernenergiegesetz (Kernenergiewet)¹⁾ erlassen worden, das auch die Grundlage bildet für die rechtliche Regelung des Strahlenschutzes und der Kontrolle des Umgangs mit besonderen spaltbaren Stoffen, Erzen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie der staatlichen Überwachung der Errichtung und des Betriebs von Kernanlagen. Nachdem die Organisationsvorschriften (Kapitel II des Kernenergiegesetzes) schon 1963 wirksam wurden, wurden die materiellen Vorschriften des Gesetzes erst zum 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt²⁾, nachdem auch die wesentlichen Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes ergangen waren.

Das Kernenergiegesetz enthält keine Freigrenzenregelungen im einzelnen, sondern gibt nur die Ermächtigung, Befreiungen von den Anzeige- und Genehmigungsverpflichtungen, die durch das Gesetz selbst oder auf Grund des Gesetzes eingeführt sind, unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen. Rechtssystematisch wird hinsichtlich der Einführung der Genehmigungspflicht und auch der entsprechenden Freigrenzenregelungen in dem Kernenergiegesetz danach unterschieden, ob es sich einerseits um besondere spaltbare Stoffe, Erze, ortsfeste oder ortsbewegliche Kernanlagen und Ausrüstungen handelt oder aber andererseits um radioaktive Stoffe und um ionisierende Strahlen aussendende Geräte³⁾.

In bezug auf die besonderen spaltbaren Stoffe, Erze, Kernanlagen und Ausrüstungen enthält Artikel 15 Kernenergiewet 21. 2. 1963 das Prinzip des Verbots mit Genehmigungsvorbehalt. Für die Befreiung von dieser gesetzlichen Genehmigungspflicht und damit auch als Grundlage für die Freigrenzenregelung wird in Art. 21 Kernenergiewet vorgesehen, die Königin könne auf Vorschlag des Wirtschaftsministers und des Sozialministers⁴⁾ durch eine Durchführungsverordnung vorschreiben, daß bestimmte, in der Verordnung näher bezeichnete spaltbare Stoffe, Erze, Anlagen und Ausrüstungen dem Verbot des Art. 15 generell oder in bestimmten Fällen nicht unterliegen. Diese Freistellung ist jedoch nur dann zulässig, wenn nach Auffassung des Verord-

1) Staatsblad 1963, 82.

2) Vgl. Art. 89 Kernenergiewet 21. 2. 1963 sowie Besluit in werktreding Kernenergiewet van 12 november 1969 (Staatsblad 1969, 514).

3) Die Freigrenzenregelungen hinsichtlich der Geräte zur Erzeugung von Röntgenstrahlen bleiben bei der nachfolgenden Übersicht unberührt.

4) Vgl. Art. 26 Abs. 2 c) Kernenergiewet 21. 2. 1963.

nungsgebers der Schutz bestimmter Interessen⁵⁾ (Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gütern; Sicherheit des Staates; Energieversorgung; Erfüllung internationaler Verpflichtungen usw.) durch sonstige Vorschriften sichergestellt ist.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht für die Herstellung, Beförderung, den Besitz, die Verwendung, die Ein- und Ausfuhr sowie die Besitzaufgabe von radioaktiven Stoffen enthält das Kernenergiegesetz selbst in Art. 29 nur eine Rahmenvorschrift, die erst ausgefüllt werden mußte durch Durchführungsverordnungen, in denen näher zu bestimmen war, welche radioaktiven Stoffe (unter Umständen in näher bezeichneten Fällen) der Genehmigungspflicht unterworfen sind. Nach der gesetzgeberischen Konstruktion brauchte hierbei der Verordnungsgeber bestimmte radioaktive Stoffe also rechtstechnisch gar nicht von der Genehmigungspflicht zu befreien, sondern die Genehmigungspflicht wurde erst aktuell, wenn ein bestimmter radioaktiver Stoff in einer Durchführungsverordnung aufgenommen wurde.

Von dieser durch das Kernenergiegesetz 21. 2. 1963 gebotenen Möglichkeit, besondere spaltbare Stoffe, Erze, Anlagen und Ausrüstungen von der gesetzlichen Genehmigungspflicht zu befreien oder bestimmte radioaktive Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen gar nicht der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wurde in einer Reihe von Durchführungsverordnungen Gebrauch gemacht, die vornehmlich im Jahre 1969 ergangen sind. Hervorzuheben sind dabei die folgenden Verordnungen⁶⁾:

Besluit über Kernanlagen, spaltbare Stoffe und Erze vom 4. September 1969⁷⁾;

Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen vom 4. September 1969⁸⁾ (diese Verordnung enthält auch eine eingehende Regelung der Einfuhr und Ausfuhr);

Besluit über radioaktive Stoffe vom 10. September 1969⁹⁾. In Ergänzung zu diesem Besluit ist für die Freigrenzenregelung die Ministerialverordnung (Beschikking) über die Klassifizierung der Radiotoxizität vom 14. November 1969¹⁰⁾ von Bedeutung.

5) Vgl. Art. 19 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

6) Der Besluit über Geräte vom 10. 9. 1969 (Staatsblad 1969, 406) wurde von der Betrachtung ausgenommen.

7) Staatsblad 1969, 403.

8) Staatsblad 1969, 405.

9) Staatsblad 1969, 404.

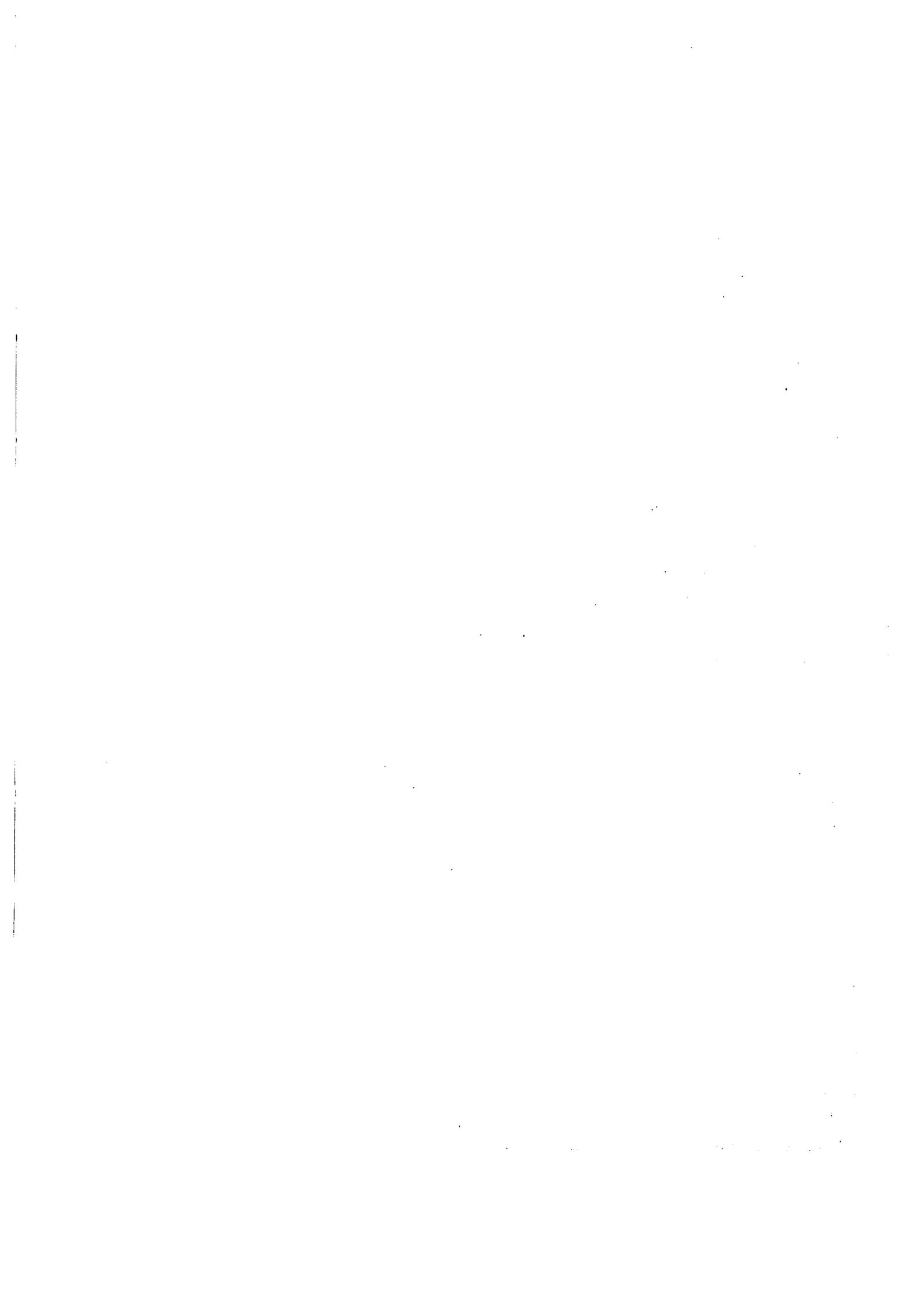
10) Stcrt. 1969, Nr. 234, S. 6

Anzumerken ist schließlich, daß in Art. 75 Kernenergiewet 21. 2. 1963 eine besondere Ermächtigung enthalten ist, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung generelle Freistellungen oder Befreiungen für Einzelfälle durch Rechtsverordnung zu gewähren. Für den militärischen Bereich ist das durch den "Freistellungsbesluit Landesverteidigung" vom 20. Oktober 1969¹¹⁾ geschehen. Soweit ersichtlich ist eine besondere Freistellungsverordnung für den wissenschaftlichen Bereich bisher noch nicht erlassen worden.

Freigrenzenregelungen bestehen in den Niederlanden hinsichtlich der verschiedenen Anzeige- und Registrierungs-pflichten, insbesondere für die Beförderung, den Besitz, die Ein- und Ausfuhr und die Besitzaufgabe von spaltbaren Stoffen und Erzen (gemäß Art. 13 und 14 Kernenergiewet 21. 2. 1963) sowie für die Herstellung, die Beförderung, den Besitz, die Verwendung, die Ein- und Ausfuhr und die Besitzaufgabe von radioaktiven Stoffen (gemäß Art. 27 und 28 Kernenergiewet). In der nachfolgenden Übersicht ist im einzelnen nachgewiesen, inwieweit Freigrenzenregelungen für die Anzeige-, Melde- und Registrierungs-pflichten in den Niederlanden bestehen.

Was die Kontrolle der Einhaltung der Freigrenzenregelungen betrifft, so ist auf die allgemeinen Vorschriften des Kapitels IV des Kernenergiewet 21. 2. 1963 über Verwaltungsbefugnisse (Art. 58 ff.) zu verweisen. Welche Ministerien und sonstige Behörden für die Überwachung konkret zuständig sind, wird in der Übersicht im einzelnen nachgewiesen.

11) Staatsblad 1969, 476.



1. ABSCHNITT: BESONDERE SPALTBARE STOFFE (KERNBRENNSTOFFE)

I: BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 1 Abs. 1 b)
Kernenergiewet 21. 2. 1963 in
Verbindung mit Art. 1 Abs. 1
Besluit 29. 8. 1969 (Begriffsbe-
stimmungs-Besluit)

Spaltbare Stoffe (splitstoffen) sind Stoffe, die min-
destens einen durch eine Durchführungsverordnung
bestimmten Hundertsatz Uran, Plutonium, Thorium
oder andere in der Verordnung aufgeführte Elementen-
te enthalten.¹⁾

Nach Art. 1 Abs. 1 Besluit 29. 8. 1969 beträgt der
vom Hundertsatz im Sinne des Art. 1 Abs. 1 b)
Kernenergiewet für Uran: 1/10 vom Hundert; für
Plutonium: 1/10 vom Hundert; für Thorium: 3 vom
Hundert.

II. BESITZ²⁾

1. Grundsatz

a) Art. 14 Abs. 1
Kernenergiewet 21. 2. 1963;
§ 3 Art. 4
Besluit 8. 10. 1969 (Besluit
über die Registrierung von
spaltbaren Stoffen und Erzen).

1. a) Buchführungspflicht hinsichtlich des Besitzes
spaltbarer Stoffe.

b) Art. 13 und 14 Abs. 1
Kernenergiewet 21. 2. 1963;
§ 4 Art 5 und 6
Besluit 8. 10. 1969 (Besluit
über die Registrierung von
spaltbaren Stoffen und Erzen).

b) Anzeigepflicht hinsichtlich des Besitzes spalt-
barer Stoffe zwecks Eintragung in das Regi-
ster.
aa) Wer auf Grund einer ihm gemäß Art. 15
Kernenergiewet erteilten Genehmigung spalt-
bare Stoffe für oder mit für eigene Verwen-
dung in einer Anlage zur Freisetzung von
Kernenergie oder für oder mit für eigene Ver-
wendung bei einem mit dem Kreislauf von
spaltbaren Stoffen zusammenhängenden Pro-
duktionsprozeß in Besitz hat, ist verpflichtet,
spätestens am 15. Tag nach dem Ende eines
jeden Kalendermonats schriftliche Anzeige
zu erstatten (Art. 5 Besluit 8. 10. 1969).
bb) Wer in anderen als den unter aa) genann-
ten Fällen auf Grund einer ihm gemäß Art. 15
Kernenergiewet erteilten Genehmigung spalt-
bare Stoffe in seinem Besitz hat, und zwar
aus einem anderen Grunde als in Verbindung
mit einer Lagerung im Zusammenhang mit
der Beförderung²⁾ ist verpflichtet, spätestens
am 15. Tage nach dem Ende eines jeden Ka-
lendervierteljahres schriftliche Anzeige zu
erstatten (Art. 6 Besluit 8. 10. 1969).

1) Sonstige Elemente sind bisher durch eine Durchführungsverordnung nicht als spaltbar
im Sinne des Kernenergiewet bestimmt worden.

2) Für den Besitz bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung spaltbarer Stoffe
gelten die besonderen Beförderungsvorschriften.

Art. 1 Abs. 2 Kernenergiewet
21. 2. 1963

Die Durchführungsverordnung ergeht als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und Volksgesundheit nach Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister und nach Anhörung des Zentralen Rats.

1. a) Art. 14 in Verbindung mit
Art. 26 Abs. 1 b)
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

1. a) Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht, werden durch eine Durchführungsverordnung bestimmt, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats erlassen wird.

b) Art. 13 Abs. 3
Kernenergiewet 21. 2. 1963;
§ 2 Art. 2 und 3 Besluit
8. 10. 1969 (Besluit über die
Registrierung von spaltbaren
Stoffen und Erzen).
Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Anzeige
von spaltbaren Stoffen und Erzen).

b) Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten ist mit der Führung des Registers beauftragt. Aus dem Register kann unter bestimmten Umständen Auskünfte erteilt werden. Der Minister ist ermächtigt, über die Registerführung weitere nähere Vorschriften zu erlassen. In den Ministerialverordnungen vom 5. 12. 1969 sind die näheren Vorschriften über die Form der Anzeige und über die zu verwendenden Formulare enthalten.

- c) Art. 15 a)
Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- d) Art. 22 Abs. 1
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

- c) Genehmigungspflicht für den Besitz von spaltbaren Stoffen.
- d) Anzeigepflicht für denjenigen, der spaltbare Stoffe in seinem Besitz hat oder den Besitz daran erlangt, ohne zu dem Besitz berechtigt zu sein.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- a) -
- b) -
- c) aa) Art. 21
Kernenergiewet 21. 2. 1963

Art. 41 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über Kernanlagen,
spaltbare Stoffe und Erze).

- bb) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963

- a) Keine Freigrenzenregelung
- b) Keine Freigrenzenregelung
- c) aa) Ermächtigung, durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet Freistellung zu gewähren, falls die in oder auf Grund des Art. 19 bezeichneten Schutzzwecke durch Vorschriften der Durchführungsverordnungen gewahrt werden können.

Die in Art. 15 a) Kernenergiewet vorgeschriebene Genehmigungspflicht gilt nicht für den Besitz von unbestrahlten spaltbaren Stoffen, die ausschließlich natürliches oder verarmtes Uran oder natürliches Thorium bis höchstens 100 Gramm eines jeden dieser Elemente und kein Plutonium enthalten, innerhalb einer Anlage.

- bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,
(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiewet bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

c) Art. 15 und 18
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963

d) Art. 22
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963

c) Die Genehmigung wird gemeinsam vom Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit erteilt.

d) Anzeige bei dem Bürgermeister, Benachrichtigung eines Beamten nach Art. 58 Abs. 1 Kernenergiegesetz durch den Bürgermeister. Inbesitznahme der spaltbaren Stoffe durch diesen Beamten. Ablieferung bei Sammelstelle.

2. a) -

b) -

c) aa) Art. 26 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 21
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

2. a) -

b) -

c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

bb) Art. 76 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiung in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 2 Abs. 1
Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit
Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergiewet
enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich
des Besitzes von spaltbaren Stoffen, die bei
den niederländischen Streitkräften oder bei den
Streitkräften eines verbündeten Staates verwen-
det werden oder für die Verwendung bestimmt
sind. (Vgl. jedoch die für die hergestellten
Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 2
Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom
20. 10. 1969).

d) -

d) Keine Freigrenzenregelung

III. BESITZAUFGABE

1. Grundsatz

a) Art. 14 Abs. 1
Kernenergiewet 21. 2. 1963.
§ 3 Art. 4 Besluit
8. 10. 1969 (Besluit über
die Registrierung von
spaltbaren Stoffen und
Erzen).

1. a) Buchführungspflicht hinsichtlich der Besitzauf-
gabe von spaltbaren Stoffen.

b) Art. 14 Abs. 1 in Ver-
bindung mit Art. 13 Kern-
energiewet 21. 2. 1963.
8. 10. 1969 (Besluit über
die Registrierung von
spaltbaren Stoffen und
Erzen).

b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Besitzaufgabe
von spaltbaren Stoffen zwecks Eintragung in
das Register.

c) Art. 15 a) Kernenergiewet
21. 2. 1963.

c) Genehmigungspflicht für die Besitzaufgabe von
spaltbaren Stoffen.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) -

2. a) Keine Freigrenzenregelung

b) -

b) Keine Freigrenzenregelung

d) -

d) -

III.

1. a) Art. 14 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. § 3 Art. 4 Besluit 8. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung von spaltbaren Stoffen und Erzen).

b) Art. 13 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

§ 2 Art. 2 und 3 Besluit 8. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung von spaltbaren Stoffen und Erzen).

Beschikking 5. 12. 1969 (Beschikking über die Anzeige von spaltbaren Stoffen und Erzen).

c) Art. 15 a) und Art. 18 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

2. a) -

b) -

1. a) Ermächtigung zum Erlaß einer Durchführungsverordnung zur Regelung des Verfahrens der Buchführung.

Nähere Vorschriften über die Art der Buchführung sind durch die Verordnung vom 8. 10. 1969 erlassen worden.

b) Die Führung des Registers obliegt dem Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten. Er ist ermächtigt, durch eine Durchführungsverordnung die Einrichtung des Registers und die Auskunfterteilung zu regeln.

Der Besluit vom 8. 10. 1969 enthält nähere Vorschriften über die Einrichtung des Registers und über die Auskunfterteilung.

In der Ministerialverordnung vom 5. 12. 1969 sind nähere Vorschriften über die Form der Anzeige und über die zu verwendenden Formulare enthalten.

c) Die Genehmigung wird gemeinsam durch den Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.

2. a) -

b) -

c) aa) Art. 21
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.
Art. 43 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über Kernanlagen,
spaltbare Stoffe und Erze).

c) Ermächtigung, durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz Befreiung zu erteilen. Die Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) gilt nicht für die Besitzaufgabe

aa) an spaltbaren Stoffen in den Fällen, in denen der Besitz dieser Stoffe gemäß Art. 41 Besluit 4. 9. 1969 ohne Genehmigung zulässig ist (Besitz innerhalb einer Kernanlage von unbestrahlten spaltbaren Stoffen, die ausschließlich natürliches oder verarmtes Uran oder natürliches Thorium bis höchstens 100 Gramm eines jeden dieser Elemente und kein Plutonium enthalten);

bb) an spaltbaren Stoffen, wenn dies durch Abgabe an eine Person geschieht, die auf Grund des Kernenergiegesetzes befugt ist, diese Stoffe in Besitz zu haben oder an eine Person, die auf Grund des Kernenergiegesetzes befugt ist, diese Stoffe zu befördern, und die Stoffe für eine Person bestimmt sind, die auf Grund des niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Gesetzes berechtigt ist, diese Stoffe in Besitz zu haben, oder für eine Person in einem anderen Lande als den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg;

cc) an Abfallstoffen, die spaltbare Stoffe enthalten, durch Abgabe an einen von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit anerkannten Abfuhrdienst für radioaktive Abfallstoffe.

Die unter aa) bezeichnete Freistellung findet keine Anwendung bei der Besitzaufgabe von spaltbaren Stoffen durch Ableitung an die Luft oder in das Wasser, wenn

(1) bei der Ableitung in die Luft die Konzentration der betreffenden spaltbaren Stoffe beim Verlassen des Ableitungskanals höher ist als 1 Picocurie je Kubikmeter;

(2) bei der Ableitung in das Wasser die Konzentration der spaltbaren Stoffe, die Uran beziehungsweise Thorium enthalten, beim Verlassen des Ableitungskanals höher ist als 10000 Picocurie beziehungsweise 1000 Picocurie je Liter.

c) aa) Art. 26 Abs. 1 c)
in Verbindung mit Art. 21
Kernenergiewet 21. 2. 1963

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963

Art. 1 Beschikking 9. 4. 1970.

c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.
Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

Anerkennung des Forschungszentrums
Petten der Stiftung Reactor Centrum
Niederland als Abfahrdienst.

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,
(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung),

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiewet bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 2 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergiewet enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Besitzaufgabe von spaltb. Stoffen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind.

(Vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnungen 20. 10. 1969).

IV. BEFÖRDERUNG

1. Grundsatz

a) Art. 14 Abs. 1
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

1. a) Buchführungspflicht für die Beförderung von spaltbaren Stoffen nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Kernenergiewet 21. 2. 1963.

b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Beförderung von spaltbaren Stoffen zwecks Eintragung in das Register nach Maßgabe einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden

c) Art. 15 a)
Kernenergiewet 21. 2. 1963,

c) Genehmigungspflicht für die Beförderung und für den Besitz bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung von spaltbaren Stoffen.

bb) Art. 76 Abs. 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

IV.

1. a) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.

b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 und Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.

c) Art. 15 und 18
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

1. a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht, können durch eine Durchführungsverordnung bestimmt werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

b) Die Anzeigepflicht kann durch eine Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

c) Die Genehmigung wird gemeinsam vom Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

- a) -
- b) -
- c) aa) Art. 21
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

- 2. a) -
- b) -
- c) aa) Ermächtigung durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 a) Kernenergiegesetz Befreiung zu erteilen.

Art. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung
von spaltbaren Stoffen, Erzen und
radioaktiven Stoffe).

Befreiung von der Genehmigungspflicht des
Art. 15 a) Kernenergiegesetz für die Beförderung
und für den Besitz bei der Lagerung im Zu-
sammenhang mit der Beförderung folgender
Stoffe:

- a) Thorium;
- b) Stoffe, die sich in einem Versandstück im Sinne der Randnummer 456 Abs. 2 des VSG befinden;
- c) Stoffe, die unter Ziffer 3 der Randnummer 451 des VSG fallen, die sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse I oder II im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden;
- d) Stoffe, die unter Ziffer 4 der Randnummer 451 des VSG fallen, die sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse I oder II im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden, sofern das Muster des Versandstücks den in Randnummer 450 Abs. 4 des VSG gestellten Anforderungen genügt und sofern für die Sendung von der zuständigen Behörde eines anderen gemäß Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969 bestimmten Landes eine Genehmigung erteilt ist und die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen erfüllt werden;
- e) Stoffe, die unter Ziffer 4 der Randnummer 451 des VSG fallen, die sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse I oder II im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden, und Stoffe, die unter Ziffer 3 oder 4 der Randnummer 451 des VSG fallen und sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse III im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden, unter der Voraussetzung,

2. a) -
b) -
c) aa) Art. 26 Abs. 1 c) (in Verbindung mit Art. 21 der Kernenergiegesetz 21. 2. 1963).

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung von Ländern).

2. a) -
b) -
c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

Bestimmung der Länder durch Verordnung des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft durch Verordnung, die im Staatscourant veröffentlicht wird. In diese Liste können nur Länder aufgenommen werden, die die einschlägigen Empfehlungen über die Beförderung radioaktiver Stoffe der Internationalen Atomenergie-Organisation beachten.

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmungen der betreffenden Länder.

(1) daß in einer von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft erteilten Bescheinigung über die Genehmigung oder Anerkennung des Musters des Versandstücks im Sinne der Randnummer 455 Abs. 7 b) und 456 Abs. 11 c) iii) des VSG keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen vorgeschrieben sind, die während der Beförderung zu beachten sind;

(2) daß für die Sendung von der zuständigen Behörde eines anderen gemäß Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969 bestimmten Landes eine Genehmigung erteilt ist;

(3) daß die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen beachtet werden;

f) Stoffe, die unter Ziffer 5 oder 6 der Randnummer 451 VSG fallen.

bb) Art. 8 Abs. 1 und 2
Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

cc) Art. 11 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 11 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

bb) Sondervorschriften für die Beförderung mit der Eisenbahn:

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetz auf Grund des Art. 2 Besluit 4. 9. 1969 befreit nicht auch von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der VSG. Ferner müssen alle Maßnahmen getroffen werden, daß eine Bestrahlung oder Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Von der Einhaltung der Vorschriften der VSG kann jedoch Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können besondere Vorschriften verbunden werden. (Bedingungen und Auflagen).

cc) Sondervorschriften für die Beförderung auf dem Landwege in anderer Weise als mit der Eisenbahn:

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetz auf Grund des Art. 2 Besluit 4. 9. 1969 befreit nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des VLG. Es müssen auch in diesen Fällen alle Maßnahmen getroffen werden, daß eine Bestrahlung oder Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Von der Einhaltung der Vorschriften des VLG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften (Bedingungen und Auflagen) verbunden werden.

Art. 1 Beschikking 5.12.1969
(Beschikking über die Bestimmung von Ländern).

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmung der Länder.

bb) Art. 8 Abs. 3 Besluit
4.9.1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

bb) Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

cc) Art. 11 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 3 Besluit 4.9.1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

cc) Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

dd) Art. 13 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen),

Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 14 c) in Verbindung mit Art. 13 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

dd) Sondervorschriften für die Beförderung auf dem Wasserwege:

Freistellung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 a) Kernenergiegesetz hinsichtlich der Beförderung von spaltbaren Stoffen durch die niederländischen Küstengewässer und durch nichtniederländische Gewässer.

In Fällen, in denen die Beförderung (einschließlich des Besitzes bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung) auf dem Wasserwege von der Genehmigungspflicht des Art. 15 a) des Kernenergiegesetzes freigestellt ist,

(1) sind die Vorschriften der VBG zu beachten (hinsichtlich der Anwendung der VBG werden den Ländern, die dem CIM-Übereinkommen angeschlossen sind, diejenigen Länder gleichgestellt, die nicht Vertragsstaaten der CIM sind, aber gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung 4. 9. 1969 gesondert bestimmt worden sind;

(2) sind alle Maßnahmen zu treffen, daß eine Bestrahlung und Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Von den Vorschriften der VBG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkung gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

Werden spaltbare Stoffe durch das niederländische Küstengewässer oder durch niederländische Gewässer mit einem Schiff unter niederländischer Flagge befördert, so findet nach Art. 13 Besluit 4. 9. 1969 die Genehmigungsvorschrift des Art. 15 a) Kernenergiegesetzes keine Anwendung. Für diesen Fall ist ferner bestimmt:

(1) daß die Vorschrift der VBG hinsichtlich der Genehmigung einer Sendung nicht anwendbar ist;

(2) daß, falls keines von den Ländern, die von der Beförderung berührt werden, und auch nicht das Land, in dem das Muster der Verpackung oder des Versandstücks entworfen ist eine Genehmigung oder Anerkennung des Musters der Verpackung oder des Versandstücks im Sinne der VBG erteilt hat, eine solche Genehmigung von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft einzuholen ist.

1) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. 2. 1960. (Trb. 1963, Nr. 61, p. 1 und 79).

dd)

dd)

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung
von Ländern).

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmung der einzelnen Länder.

Art. 14 in Verbindung mit Art. 8
Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über
die Beförderung von spaltbaren Stoffen,
Erzen und radioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit
im Einvernehmen mit dem Minister für
Verkehr und Wasserwirtschaft.

Art. 14 c) Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von
spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven
Stoffen).

Über die Genehmigung oder Anerkennung des
Musters der Verpackung oder des Versand-
stücks entscheidet der Minister für Soziale An-
gelegenheiten und Volksgesundheit im Einver-
nehmen mit dem Minister für Verkehr und
Wasserwirtschaft.

Art. 14 d) in Verbindung mit Art. 13 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

ee) Art. 17 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 19 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Bei einer Beförderung von spaltbaren Stoffen mit einem Schiff unter fremder Flagge durch die niederländischen Küstengewässer oder durch nichtniederländische Gewässer, für die eine Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) des Kernenergiegesetzes nicht besteht (Art. 13 Besluit 4. 9. 1969), finden auch die Vorschriften der VBG hinsichtlich der Genehmigung oder Anerkennung des Musters der Verpackung oder des Versandstücks keine Anwendung.

ee) Sondervorschriften für die Beförderung von spaltbaren Stoffen durch Flugzeuge:
Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetzes, wenn spaltbare Stoffe in einem Flugzeug befördert werden und eine Landung auf dem niederländischen Staatsgebiet nicht erfolgt.

Unterliegt die Beförderung von spaltbaren Stoffen in einem Flugzeug (einschließlich des Besizes bei der Lagerung im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung) auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 nicht der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetzes, so ist doch Teil 2 der Regeln über die Beförderung radioaktiver Stoffe der Empfehlungen der International Air Transport Association, 11. Ausgabe des IATA-Dokuments:

"IATA-Regulations Relating to the Carriage of Restricted Articles by Air" zu beachten mit der Maßgabe,

(1) daß für die Anwendung dieser Regeln, was die Niederlande angeht, als zuständige Behörde der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit bestimmt wird, der im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft entscheidet;

(2) daß anstelle einer auf Grund der IATA-Regeln für das Muster von Verpackungen verlangten Genehmigung durch die zuständige Behörde eines oder mehrerer darin bestimmter Länder eine Genehmigung erforderlich ist, die erteilt wird entweder von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft oder von der zuständigen Behörde eines anderen Landes, das unter Anwendung von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 bestimmt wird und das von der Beförderung berührt wird oder in dem das Muster entworfen ist;

(3) daß für eine Beförderung von spaltbaren Stoffen in einem niederländischen Flugzeug die in den IATA-Regeln enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung einer Sendung nicht gelten, wenn eine Landung auf dem niederländischen Staatsgebiet nicht erfolgt (Art. 17 der Verordnung vom 4. 9. 1969);

ee)

ee)

Art. 19 Abs 1 a) Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die
Beförderung von spaltbaren
Stoffen, Erzen und radioakti-
ven Stoffen).

Zuständige Behörde: Minister für Soziale An-
gelegenheiten und Volksgesundheit im Einver-
nehmen mit dem Minister für Verkehr und
Wasserwirtschaft.

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung
von Ländern).

In der Ministerialverordnung sind die be-
treffenden Länder bestimmt.

(4) daß für eine Beförderung von spaltbaren Stoffen in einem nichtniederländischen Flugzeug die in dem IATA-Regeln enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung einer Sendung oder des Musters von Verpackungen nicht gelten, wenn eine Landung auf niederländischem Staatsgebiet nicht erfolgt (Art. 17 der Verordnung vom 4. 9. 1969).

Art. 19 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Bei dem Besitz von spaltbaren Stoffen bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung in einem Flugzeug muß, falls auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 das in Art. 15 a) Kernenergiegesetz enthaltene Verbot nicht gilt, die Vorschrift der Randnummer 470 VSG beachtet werden. Außerdem sind alle Maßnahmen zu treffen, damit eine Bestrahlung und Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Freistellungen in Einzelfällen von den in Art. 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 genannten Vorschriften können durch den Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft gewährt werden. Die Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

ff) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963,

ff) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Art. 2 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesverteidigung),

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergiegesetz enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Beförderung von spaltbaren Stoffen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind (vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von
spaltbaren Stoffen, Erzen und ra-
dioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesund-
heit im Einvernehmen mit dem Minister für
Verkehr und Wasserwirtschaft.

ff) Art. 76 Abs. 2 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

ff)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen
als Königliche Verordnung auf Vorschlag des
jeweils zuständigen Ministers für Unterricht,
Kunst und Wissenschaft für Landwirtschaft
und Fischerei oder für Landesverteidigung im
Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen
Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.
(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen ent-
scheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag
der genannten zuständigen Minister im Ein-
vernehmen mit den ebenfalls zuständigen Mi-
nistern nach Anhörung des Zentralen Rats.

V. EINFUHR UND AUSFUHR ¹⁾

1. Grundsatz

- | | |
|--|--|
| a) Art. 14 Abs. 1 Kernenergiewet
21. 2. 1963. | a) Buchführungspflicht hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von spaltbaren Stoffen nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung.
Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. |
| b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit
Art. 13 Kernenergiewet 21. 2. 1963. | b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr zwecks Eintragung in das Register nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung.
Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. |
| c) Art. 15 a) Kernenergiewet
21. 2. 1963. | c) Genehmigungspflicht hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von spaltbaren Stoffen. |

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- | | |
|---|--|
| a) - | a) Bisher keine Freigrenzenregelung |
| b) - | b) Bisher keine Freigrenzenregelung |
| c) aa) Art. 21 Kernenergiewet
21. 2. 1963. | c) aa) Ermächtigung durch eine Durchführungsverordnung von dem Verbot des Art. 15 Kernenergiewet Befreiung zu erteilen.
Das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von spaltbaren Stoffen zum Zwecke der Erfüllung einer Beförderungsvereinbarung. |
| Art. 23 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen). | Das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot gilt nicht für die Einfuhr der folgenden Stoffe aus einem anderen Grunde als zum Zwecke der Erfüllung einer Beförderungsvereinbarung: |
| Art. 23 Abs. 2 a), b) und c)
Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen). | (1) Unbestrahlte spaltbare Stoffe, wenn diese ausschließlich natürliches oder verarmtes Uran oder natürliches Thorium und kein Plutonium enthalten und wenn die Menge dieser Stoffe, die gleichzeitig eingeführt werden, nicht mehr als 100 Gramm Uran und 100 Gramm Thorium beträgt; |
| | (2) Spaltbare Stoffe, die auf Grund einer nach den nationalen Rechtsvorschriften von Belgien oder Luxemburg erforderlichen Genehmigung in einem dieser Länder in Besitz gehalten wurden, aus diesen Ländern eingeführt werden oder aber durch eines dieser Länder durchge- |

1) Nach dem niederländischen Atomenergierecht gelten als Personen, die spaltbare Stoffe ein- oder ausführen, auch diejenigen Personen, die diese Stoffe durch andere einführen oder ausführen lassen (vgl. z. B. Art. 15 Kernenergiewet).

V.

1. a) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht, können durch eine Durchführungsverordnung bestimmt werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.
- b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 und Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. b) Die Anzeigepflicht kann durch eine Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.
- c) Art. 15 und 18 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. c) Die Genehmigung wird gemeinsam vom Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit erteilt.

2. a) - a) -
- b) - b) -
- c) aa) Art. 26 Abs. 1 c) in Verbindung mit Art. 21 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister und nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

Art. 26 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Die Einfuhr von spaltbaren Stoffen in das niederländische Staatsgebiet in anderer Weise als über die Grenze zwischen den Niederlanden und Belgien darf, wenn dafür auf Grund des Art. 23 Abs. 2 b) oder c) das in Art. 15 a) Kernenergiegesetz enthaltene Verbot nicht gilt, nur über die Eingangszollstellen erfolgen, die von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit den Minister der Finanzen bestimmt sind.

Art. 1 Beschikking 2. 12. 1969
(Beschikking zur Bestimmung der Eingangszollstellen).

Durch die Ministerialverordnung vom 2. 12. 1969 sind die für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen, mit der Eisenbahn mit dem Schiff oder mit dem Flugzeug in Betracht kommenden Eingangszollstellen bestimmt worden.

führt wurde, sofern die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen beachtet werden;

(3) spaltbare Stoffe, die nicht für Belgien oder für Luxemburg bestimmt sind und die durch die Niederlande durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, daß diese Stoffe auf niederländischem Staatsgebiet nicht aus dem Beförderungsmittel ausgeladen werden.

Art. 26 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen),

Die Einfuhr von spaltbaren Stoffen aus einem anderen Grund als zum Zweck der Erfüllung einer Beförderungsvereinbarung ist, wenn dafür auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 das in Art. 15 a) Kernenergiegesetz enthaltene Verbot nicht gilt, nur zulässig, wenn diese Stoffe für eine Person bestimmt sind, die auf Grund des niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Rechts befugt ist, sie in Besitz zu haben, oder aber für eine Person in einem anderen Lande als den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg.

Art. 26 Abs. 4 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Wer in einem Fall, in dem auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 das in Art. 15 a) Kernenergiegesetz enthaltene Verbot nicht gilt, spaltbare Stoffe einführen läßt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für die Beförderung geltenden Vorschriften hinsichtlich der Verpackung und der anzubringenden Aufschriften und Gefahrzettel beachtet werden.

Art. 26 Abs. 5 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Freistellung von den Vorschriften des Art. 26 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 4. 9. 1969 in Einzelfällen. Eine solche Freistellung kann unter Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Art. 26 Abs. 5 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von
spaltbaren Stoffen, Erzen und ra-
dioaktiven Stoffen).

bb) Art. 76 Abs 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

Über die Freistellung entscheidet der Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesund-
heit.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen
als Königliche Verordnung auf Vorschlag des
jeweils zuständigen Ministers für Unterricht
Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft
und Fischerei oder für Landesverteidigung im
Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen
Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen ent-
scheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag
der genannten zuständigen Minister im Ein-
vernehmen mit den ebenfalls zuständigen Mi-
nistern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 2 Abs. 1 Besluit 20.10.1969
(Freistellungsbesluit Landesver-
teidigung).

Mit einer solchen Freistellung oder Befrei-
ung werden Bedingungen und Auflagen verbun-
den, die im Hinblick auf die in oder auf Grund
Art. 19 Kernenergiewet bezeichneten Schutz-
zwecke erforderlich sind.

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergie-
wet enthaltenen Genehmigungspflicht hinsicht-
lich der Einfuhr und Ausfuhr von spaltbaren
Stoffen, die bei den niederländischen Streit-
kräften oder bei den Streitkräften eines ver-
bündeten Staates verwendet werden oder für die
Verwendung bestimmt sind (vgl. jedoch die
für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vor-
schriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der
Verordnung vom 20.10.1969).

VI. KERNANLAGEN

1. Grundsatz

Artikel 15 b) Kernenergiewet
21. 2. 1963.

1. Verbot mit Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich
der Errichtung, der Inbetriebnahme, des Betriebes
und der Veränderung von Kernanlagen (Anlagen
zur Freisetzung von Kernenergie, zur Erzeugung,
Bearbeitung oder Verarbeitung von spaltbaren
Stoffen oder zur Lagerung von spaltbaren Stoffen).

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) Art. 21 Kernenergiewet 21. 2. 1963.

Art. 44 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über Kernanlagen, spalt-
bare Stoffe und Erze).

2. a) Ermächtigung, durch eine Durchführungsver-
ordnung von der Genehmigungspflicht des
Art. 15 Kernenergiewet Befreiung zu erteilen.

Freistellung von der Genehmigungspflicht des
Art. 15 b) Kernenergiewet hinsichtlich der Er-
richtung, der Inbetriebnahme, des Betriebs
und der Änderung einer Kernanlage, falls diese
Anlage nicht dazu bestimmt ist und nicht dazu
verwendet wird, andere als unbestrahlte spalt-
bare Stoffe in Besitz zu haben und die vorhan-
denen spaltbaren Stoffe ausschließlich natür-
liches oder verarmtes Uran oder natürliches
Thorium bis höchstens 100 Gramm jedes die-
ser Elemente und kein Plutonium enthalten.

Art. 33 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von
spaltbaren Stoffen, Erzen und ra-
dioaktiven Stoffen).

Freistellung von der Genehmigungspflicht des
Art. 15 b) Kernenergiewet hinsichtlich der
Anlagen, in denen spaltbare Stoffe ausschließ-
lich im Zusammenhang mit der Beförderung
dieser Stoffe gelagert werden.

b) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

- b) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftli-
chen Errichtungen oder im Interesse der Lan-
desverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von
der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kern-
energiewet Freistellung zu gewähren (allge-
meine Freistellung);

VI.

1. Art. 15 und 18 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

1. Die Genehmigung wird gemeinsam durch den Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und den Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.

2. a) Art. 26 Abs. 1 c) in Verbindung
mit Art. 21 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

2. a) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Soziale Angelegenheiten mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlaß der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

b) Art. 76 Abs. 2 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

b) (1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 2 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergiegesetz enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich des Besitzes von spaltbaren Stoffen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind (vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

2. ABSCHNITT: ROHSTOFFE (AUSGANGSSTOFFE UND ERZE)

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 1 Abs. 1 c)
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Besluit 29. 8. 1969 (Begriffsbestimmungs-Besluit).

Erze sind die durch eine Durchführungsverordnung bestimmten Erze, aus denen spaltbare Stoffe gewonnen werden können. Nach Art. 1 Abs. 2 Besluit 29. 8. 1969 gehören dazu:

- a) Erze (ausgenommen Monazit), die nach dem Gewicht berechnet mindestens 1/10 vom Hundert Uran oder 3 vom Hundert Thorium enthalten;
- b) Monazit, das nach dem Gewicht berechnet mindestens 1/10 vom Hundert Uran oder 10 vom Hundert Thorium enthält.

II. BESITZ ¹⁾

1. Grundsatz

- a) Art. 14 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963 in Verbindung mit §3 Art. 4 Besluit 8. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung von spaltbaren Stoffen und Erzen).
- b) Art. 13 und 14 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963 in Verbindung mit § 4 Art. 7 - 9 Besluit 8. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung von spaltbaren Stoffen und Erzen).

- a) Buchführungspflicht hinsichtlich des Besitzes von Erzen.
- b) Anzeigepflicht hinsichtlich des Besitzes von Erzen zwecks Eintragung in das Register:
 - aa) Wer auf Grund einer ihm gemäß Art. 15 Kernenergiegesetz erteilten Genehmigung Erze für oder mit für die eigene Verwendung zur Erzeugung spaltbarer Stoffe in seinem Besitz hat, ist verpflichtet, spätestens am 15. Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats schriftlich Anzeige zu erstatten:

1) Für den Besitz bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung von Erzen gelten die besonderen Beförderungsvorschriften.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

I. Art. 1 Abs. 2 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

Die Durchführungsverordnung ergeht als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit nach Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister und nach Anhörung des Zentralen Rats.

II.

1. a) Art. 14 in Verbindung mit
Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.

a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht, werden durch eine Durchführungsverordnung bestimmt, die als Königliche Verordnung aus Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

b) Art. 13 Abs. 3 Kernenergiewet
21. 2. 1963;
§ 2 Art. 2 und 3 Besluit 8. 10. 1969
(Besluit über die Registrierung
von spaltbaren Stoffen und Erzen).

b) Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten ist mit der Führung des Registers beauftragt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Auskünfte aus dem Register erteilt werden. Ermächtigung des Ministers, weitere Vorschriften über die Registerführung zu erlassen.

Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Anzeige von
spaltbaren Stoffen und Erzen).

In der Ministerialverordnung vom 5. 12. 1969 sind die näheren Vorschriften über die Form der Anzeige und über die zu verwendenden Formulare enthalten.

(1) Über die Art und Menge und über den durchschnittlichen Uran- und Thoriumgehalt der Erze, die er am ersten und letzten Tage des Kalendermonats in seinem Besitz gehabt hat;

(2) Über die Art und Menge und über den durchschnittlichen Uran- und Thoriumgehalt sowie über die Herkunft und die Bestimmung der Erze, die er im Laufe des Kalendermonats empfangen bzw. versandt hat;

(3) Über die Veränderungen, die der Vorrat an Erzen in diesem Kalendermonat in anderer Weise als durch Empfang oder Versand erfahren hat.

bb) Wer in anderen als den unter aa) genannten Fällen auf Grund einer ihm gemäß Art. 15 Kernenergiewet erteilten Genehmigung Erze in seinem Besitz hat, ist verpflichtet, spätestens am 15. Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres schriftliche Anzeige zu erstatten:

(1) Über die Art und Menge und über den durchschnittlichen Uran- und Thoriumgehalt sowie über die Herkunft der Erze, die er im Laufe des Kalendervierteljahres empfangen hat, wobei die Zwecke anzugeben sind, für die sie bestimmt sind

(2) Über die Art und Menge und über den durchschnittlichen Uran- und Thoriumgehalt der Erze, die er am letzten Tage des Kalendervierteljahres in seinem Besitz gehabt hat.

c) Art. 15 a) Kernenergiewet
21. 2. 1963.

c) Genehmigungspflicht für den Besitz von Erzen.

d) Art. 22 Abs. 1
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

d) Wer ohne dazu berechtigt zu sein, Erze in seinem Besitz hat oder den Besitz erlangt, ist zur sofortigen Anzeige verpflichtet.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) -

a) -

b) -

b) -

c) aa) Art. 21 Kernenergiewet
21. 2. 1963.
Art. 42 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über Kernanlagen,
spaltbare Stoffe und Erze).

c) aa) Ermächtigung, durch eine Durchführungsverordnung von dem Verbot des Art. 15 Kernenergiewet Befreiung zu erteilen.
Das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot gilt nicht für den Besitz.

(1) von Erzen, wenn sie in wasserdichten Metallfässern verpackt sind;

(2) von nicht oder in anderer als unter (1) genannter Weise verpackten Erzen, wenn die spezifische Aktivität der betreffenden Erze nicht mehr als 0,01 Microcurie je Gramm beträgt.

- c) Art. 15 und 18
Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- d) Art. 22 Abs. 1, 2, 3 und 4
Kernenergiewet 21. 2. 1963.
2. a) -
b) -
c) aa) Art. 26 Abs. 1 c)
in Verbindung mit Art. 21
Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- Art. 26 Abs. 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- c) Die Genehmigung wird gemeinsam vom Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit erteilt.
- d) Anzeige an den Bürgermeister. Benachrichtigung eines Beamten nach Art. 58 Abs. 1 Kernenergiewet durch den Bürgermeister. In Besitznahme der Erze durch diesen Beamten. Ablieferung bei der Sammelstelle.
- a) -
b) -
c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königlichen Besluit auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten mit Zustimmung derjenigen Minister, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, nach Anhörung des Zentralen Rats.
- Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für Erlaß der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Errichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

d) -

d) -

II. BESITZAUFGABE

1. Grundsatz

a) Art. 14 Abs. 1
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.
§ 3 Art. 4 Besluit 8. 10. 1969
(Besluit über die Registrierung
von spaltbaren Stoffen und Erzen).

1. a) Buchführungspflicht hinsichtlich der Besitzaufgabe von Erzen.

b) Art. 13 und 14 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963 in Verbindung mit § 5 Art. 7 und 8 Besluit 8. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung von spaltbaren Stoffen und Erzen).

b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Besitzaufgabe zwecks Eintragung in das Register (Vgl. dazu II, BESITZ, 1b), S. 14)

c) Art. 15 a)
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

c) Genehmigungspflicht für die Besitzaufgabe von Erzen.

bb) Art. 76 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

d) -

d) -

III.

1. a) Art. 14 in Verbindung mit
Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergie-
gesetz 21. 2. 1963.

a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht werden durch eine Durchführungsverordnung bestimmt, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

b) Art. 13 Abs. 3 Kernenergie-
gesetz in Verbindung mit § 2
Art. 2 und 3 Besluit 8. 10. 1969
(Besluit über die Registrierung
von spaltbaren Stoffen und Erzen).

Beschikking 5. 12. 1969 (Beschikking
über die Anzeige von spaltbaren Stoffen und Erzen).

b) Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten ist mit Führung des Registers beauftragt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Auskünfte aus dem Register erteilt werden. Der Minister ist ermächtigt, weitere Vorschriften über die Registerführung zu erlassen.
In der Ministerialverordnung vom 5. 12. 1969 sind die näheren Vorschriften über die Form der Anzeige und über die zu verwendenden Formulare enthalten.

c) Art. 15 und 18 Kernenergiegesetz
21. 2. 1963

c) Die Genehmigung wird gemeinsam von dem Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit erteilt.

2. Ausnahme von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

- a) -
- b) -
- c) aa) Art. 21 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

Art. 43 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über Kernanlagen,
spaltbare Stoffe und Erze).

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

- a) Keine Freigrenzenregelung.
- b) Keine Freigrenzenregelung.
- c) aa) Ermächtigung, durch eine Durchführungsverordnung von dem Verbot des Art. 15 Kernenergiewet Befreiung zu erteilen.

Das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot gilt nicht für die Besitzaufgabe.

(1) von Erzen, deren spezifische Aktivität nicht mehr als 0,01 Mikrocurie beträgt;

(2) von Erzen, wenn dies durch Abgabe an eine Person, die auf Grund des Kernenergiewet befugt ist, diese Stoffe zu befördern und die Stoffe für eine Person bestimmt sind, die auf Grund des niederländischen, des belgischen und des luxemburgischen Gesetzes befugt ist, diese Stoffe zu besitzen, oder die für eine Person in einem anderen Staat als den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg bestimmt sind;

(3) von Erzen, die Abfallstoffe enthalten, durch Abgabe an einen von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit anerkannten Abfuhrdienst für radioaktive Abfallstoffe.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiewet bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

2. a) -
b) -
c) aa) Art. 26 Abs 1 c) in Verbindung mit Art. 21 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963

Art. 1 Beschikking 9. 4. 1970.

bb) Art. 76 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

- a) -
b) -
c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

Durch die Ministerialverordnung vom 9. 4. 1970 wurde das Forschungszentrum Petten als Abfahrdienst anerkannt.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei, oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 2 Abs. 1
Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungs-
besluit Landescérteidiging).

Freistellung von der im Art. 15 Kernenergiewet
enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich des
Besitzes von Erzen, die bei den nie-
derländischen Streitkräften oder bei den Streit-
kräften eines verbündeten Staates verwendet wer-
den oder für die Verwendung bestimmt sind.
(vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe an-
wendbaren Vorschriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4,
5 und 6 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

IV. FESTSTELLUNG VON ERZEN IM BODEN

1. Grundsatz

Art. 14 Abs. 2 und Art. 13
Kernenergiewet 21. 2. 1963 in
Verbindung mit § 5 Art. 9
Besluit 8. 10. 1969 (Besluit über
die Registrierung von spaltbaren
Stoffen und Erzen).

Anzeigepflicht hinsichtlich der Feststellung von
Erzen im Boden zwecks Eintragung in das Register.

2. Ausnahme von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

-

Es besteht hinsichtlich der Anzeigepflicht keine
Freigrenzenregelung.

V. BEFÖRDERUNG

1. Grundsatz

a) Art. 14 Abs. 1 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

a) Buchführungspflicht für die Beförderung von
Erzen nach Maßgabe der Vorschriften einer
Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächti-
gung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht wor-
den.

b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung
mit Art 13 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Beförderung von
Erzen zwecks Eintragung in das Register nach
Maßgabe einer Durchführungsverordnung. Von
dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch
gemacht worden.

c) Art. 15 a) Kernenergiewet
21. 2. 1963.

c) Genehmigungspflicht für die Beförderung und für
den Besitz bei der Lagerung im Zusammenhang
mit der Beförderung von Erzen.

IV.

1. Art. 13 Abs. 3
Kernenergiewet 21. 2. 1963;
§ 5 Art. 9 a) Besluit 8. 10. 1969
(Besluit über die Registrierung
spaltbarer Stoffe und Erze).

1. Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten ist mit der Führung des Registers beauftragt. Schriftliche Anzeige über die Feststellung von Erzen im Boden bei dem Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten.

2. -

2.-

V.

1. a) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 und Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- c) Art. 15 und 18 Kernenergiewet 21. 2. 1963.

- a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht, können durch eine Durchführungsverordnung bestimmt werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.
- b) Die Anzeigepflicht kann durch eine Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.
- c) Die Genehmigung wird gemeinsam vom Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

- a) -
- b) -
- c) aa) Art. 21 Kernenergiegesetz
21. 2. 1963.

Art. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung
von spaltbaren Stoffen, Erzen
und radioaktiven Stoffen).

- a) Keine Freigrenzenregelung.
- b) Keine Freigrenzenregelung.
- c) aa) Ermächtigung, durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 a) Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren. Freistellung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 a) Kernenergiegesetz besteht für die Beförderung folgender Stoffe, sofern es sich dabei um Erze handelt:
 - (1) Thorium;
 - (2) Stoffe, die sich in einem Versandstück im Sinne der Randnummer 456 Abs. 2 des VSG befinden;
 - (3) Stoffe, die unter Ziffer 3 der Randnummer 451 des VSG fallen, die sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse I oder II im Sinne der Randnummer 456 Abs. 4 des VSG befinden;
 - (4) Stoffe, die unter Ziffer 4 der Randnummer 451 des VSG fallen, die sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse I oder II im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden, sofern das Muster des Versandstücks den in Randnummer 450 Abs. 4 des VSG gestellten Anforderungen genügt und sofern für die Sendung von der zuständigen Behörde eines anderen Landes eine Genehmigung erteilt ist und die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen erfüllt werden;
 - (5) Stoffe, die unter Ziffer 4 der Randnummer 451 des VSG fallen, die sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse I oder II im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden, und Stoffe, die unter Ziffer 3 oder 4 der Randnummer 451 des VSG fallen und sich in einem Versandstück der nuklearen Sicherheitsklasse III im Sinne der Randnummer 456 Abs. 5 des VSG befinden, unter der Voraussetzung,

daß in einer von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft erteilten Bescheinigung über die Genehmigung oder Anerkennung des Musters des Versandstücks im Sinne der Randnummer 455 Abs. 7 b) und 456 Abs. 11 c) iii) des VSG keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen vorgeschrieben sind;

2. a) -
b) -
c) aa) Art. 26 Abs 1 c) in Verbindung mit Art. 21 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Art. 26 Abs. 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969 (Beschikking über die Bestimmung von Ländern).

- a) -
b) -
c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Minister, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

Bestimmung der Länder durch Verordnung des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft durch Verordnung, die im Staatscourant veröffentlicht wird. In diese List können nur Länder aufgenommen werden, die die einschlägigen Empfehlungen über die Beförderung radioaktiver Stoffe der Internationalen Atomenergie-Organisation beachten.

Die Ministerialverordnung enthält eine Aufzählung der Länder.

daß für die Sendung von der zuständigen Behörde eines anderen gemäß Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969 bestimmten Landes eine Genehmigung erteilt ist;

daß die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen beachtet werden.

(6) Stoffe, die unter Ziffer 5 oder 6 der Randnummer 451 VSG fallen.

bb) Art. 8 Abs. 1 und 2
Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

cc) Art. 11 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 1 und 2 Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 11 in Verbindung mit Art. 8
Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit
über die Beförderung von spaltbaren
Stoffen, Erzen und radioaktiven
Stoffen)

dd) Art. 14 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 1 und 2 Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

bb) Sondervorschriften für die Beförderung mit der Eisenbahn:

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetz auf Grund des Art. 2 Besluit 4. 9. 1969 befreit nicht auch von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der VSG. Ferner müssen alle Maßnahmen getroffen werden, daß eine Bestrahlung oder Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Von der Einhaltung der Vorschriften der VSG kann jedoch Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkung gewährt werden. Mit einer Freistellung können besondere Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

cc) Sondervorschriften für die Beförderung auf dem Landwege in anderer Weise als mit der Eisenbahn:

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetz auf Grund des Art. 2 Besluit 4. 9. 1969 befreit nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des VLG. Es müssen auch in diesen Fällen alle Maßnahmen getroffen werden, daß eine Bestrahlung oder Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Von der Einhaltung der Vorschriften der VLG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

dd) Sondervorschriften für die Beförderung auf dem Wasserwege:

In Fällen, in denen die Beförderung auf dem Wasserwege von der Genehmigungspflicht des Art. 15 a) Kernenergiegesetz freigestellt ist:

(1) sind die Vorschriften der VBG zu beachten (hinsichtlich der Anwendung der VBG werden den Ländern, die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)¹⁾ angeschlossen sind, diejenigen Länder gleichgestellt, die nicht Vertragsstaaten der CIM sind, aber gemäß Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969

1) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. 2. 1961. (Trb. 1963, Nr. 63, p. 1 en 79).

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung
von Ländern),

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmung der Länder.

bb) Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von
spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven
Stoffen).

bb) Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

cc)

cc)

Art. 11 in Verbindung mit Art. 8
Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit
über die Beförderung von spaltbaren
Stoffen, Erzen und radioaktiven
Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

dd)

dd)

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung
von Ländern).

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmung der einzelnen Länder.

gesondert bestimmt worden sind);

(2) sind alle Maßnahmen zu treffen, daß eine Bestrahlung und Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Von den Vorschriften der VBG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

ee) Art. 19 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

ee) Sondervorschriften für die Beförderung von Erzen durch Flugzeuge:

Unterliegt die Beförderung von Erzen in einem Flugzeug auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 nicht der Genehmigungspflicht gemäß Art. 15 a) Kernenergiegesetz, so ist jedoch Teil 2 der Regeln über die Beförderung radioaktiver Stoffe der Empfehlungen der International Air Transport Association, 11. Ausgabe des IATA-Dokuments: "IATA-Regulations, Relating to the Carriage of Restricted Articles by Air" zu beachten, mit der Maßgabe,

(1) daß für die Anwendung dieser Regelung, was die Niederlande angeht, als zuständige Behörde der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit bestimmt wird, der im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft entscheidet;

(2) daß anstelle einer auf Grund der IATA-Regeln für das Muster von Verpackungen verlangten Genehmigung durch die zuständige Behörde eines oder mehrerer darin bestimmter Länder eine Genehmigung erforderlich ist, die erteilt wird entweder von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft oder von der zuständigen Behörde eines anderen Landes, das unter Anwendung von Art. 2 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969 bestimmt wird und das von der Beförderung berührt wird oder in dem das Muster entworfen ist.

Art. 19 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Bei dem Besitz von Erzen bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung in einem Flugzeug muß, falls auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 das in Art. 15 a) Kernenergiegesetz enthaltene Verbot nicht gilt, die Vorschrift der Randnummer 470 VSG beachtet werden. Außerdem sind alle Maßnahmen zu treffen, damit eine Bestrahlung oder Verunreinigung so weit wie möglich verhindert wird.

Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen)

Freistellungen in Einzelfällen von den in Art. 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 genannten Vorschriften können durch den Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesund-

Art. 14 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung
von spaltbaren Stoffen, Erzen
und radioaktiven Stoffen).

ee)

Art. 19 Abs. 1 a) Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die
Beförderung von spaltbaren
Stoffen, Erzen und radioakti-
ven Stoffen).

Art. 19 Abs. 1 b) Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die Be-
förderung von spaltbaren Stoffen
Erzen und radioaktiven Stoffen).
Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung
von Ländern).

Über die Freistellung entscheidet der Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesund-
heit im Einvernehmen mit dem Minister für Ver-
kehr und Wasserwirtschaft.

ee)

Zuständige Behörde: Minister für Soziale Ange-
legenheiten und Volksgesundheit im Einverneh-
men mit dem Minister für Verkehr und Wasser-
wirtschaft.

Zuständige Behörde: Minister für Soziale Ange-
legenheiten und Volksgesundheit im Einverneh-
men mit dem Minister für Verkehr und Wasser-
wirtschaft oder die zuständige Behörde eines
Landes, das in der Ministerialverordnung vom
5. 12. 1969 bestimmt ist.

ff) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

heit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft gewährt werden. Die Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

ff) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 2 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergiegesetz enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Beförderung von Erzen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind (vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

VI. EINFUHR UND AUSFUHR¹⁾

1. Grundsatz

a) Art. 14 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

a) Buchführungspflicht hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Erzen nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr zwecks Eintragung in das Register nach Maßgabe einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

¹⁾ Nach dem niederländischen Atomenergierecht gelten als Personen, die Erze ein- oder ausführen, auch diejenigen Personen, die diese Stoffe durch andere ein- oder ausführen lassen.

Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

ff) Art. 76 Abs. 2 Kernenergiewet 21. 2. 1963.

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

ff)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

VI.

1. a) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.

b) Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 und Art. 26 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963.

a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht besteht, können durch eine Durchführungsverordnung bestimmt werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

b) Die Anzeigepflicht kann durch eine Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

c) Art. 15 a)
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

c) Genehmigungspflicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Erzen.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

a) -

a) -

b) -

b) -

c) aa) Art. 21.
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

c) aa) Ermächtigung, durch eine Durchführungsverordnung von dem Verbot des Art. 15 Kernenergiewet Befreiung zu erteilen.

Art. 23 Abs. 1 Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot gilt nicht für die Ausfuhr und Einfuhr von Erzen zum Zwecke der Erfüllung einer Beförderungsvereinbarung.

Art. 23 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot gilt nicht für Einfuhr von Erzen aus einem anderen Grunde als zum Zwecke der Erfüllung einer Beförderungsvereinbarung.

Art. 26 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Die Einfuhr von Erzen aus einem anderen Grunde als zu Zwecke der Erfüllung einer Beförderungsvereinbarung ist, wenn dafür auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot nicht gilt, nur zulässig, wenn die Erze für eine Person bestimmt sind, die auf Grund des niederländischen belgischen oder luxemburgischen Rechts befugt ist, sie in Besitz zu haben, oder aber für eine Person in einem anderen Lande als den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg.

Art. 26 Abs. 4 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Wer in einem Fall, in dem auf Grund der Verordnung vom 4. 9. 1969 das in Art. 15 a) Kernenergiewet enthaltene Verbot nicht gilt, Erze einführen läßt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für die Beförderung geltenden Vorschriften hinsichtlich der Verpackung und der anzubringenden Aufschriften und Gefahrzettel erfüllt werden

Art. 26 Abs. 5 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Von den Vorschriften des Art. 26 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 4. 9. 1969 kann in Einzelfällen Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann unter Einschränkung gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

c) Art. 15 und 18
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

c) Die Genehmigung wird gemeinsam von dem Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.

2. a) -

a) -

b) -

b) -

c) aa) Art. 26 Abs. 1 c) in Verbindung mit Art. 21 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

c) aa) Die Durchführungsvorschriften ergehen durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Soziale Angelegenheiten mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 26 Abs. 2
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

Weitere Durchführungsvorschriften zu den Durchführungsverordnungen können von den zuständigen Ministern, die das Vorschlagsrecht für den Erlass der Durchführungsverordnungen besitzen, erlassen werden.

Art. 26 Abs. 5 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 15 Kernenergiewet auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiewet bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 2 Abs. 1
Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 15 Kernenergiewet enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Erzen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind. (Vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

3. ABSCHNITT: RADIOAKTIVE STOFFE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 1 Abs. 1 d)
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

Radioaktive Stoffe sind Materialien, die ionisierende Strahlen aussenden, sowie Stoffe und Gegenstände, die solche Materialien enthalten, mit Ausnahme von spaltbaren Stoffen und Erzen.

bb) Art. 76 Abs. 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

I. -

II. BESITZ¹⁾

1. Grundsatz

- | | |
|---|---|
| a) Art. 28 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe). | a) Buchführungspflicht ²⁾ hinsichtlich des Besitzes radioaktiver Stoffe. |
| b) Art. 27 und 28 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
Art. 33 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. | b) Anzeigepflicht ²⁾ hinsichtlich des Besitzes radioaktiver Stoffe zwecks Eintragung in das Register

Anzeigepflicht bei Erlangung des Besitzes an radioaktiven Stoffen, ohne zum Besitz berechtigt zu sein. |
| c) Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963; Art. 9 ff. Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe); | c) Genehmigungspflicht hinsichtlich des Besitzes radioaktiver Stoffe. |

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- | | |
|---|---|
| a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe); Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969. | a) Freistellung von der Buchführungspflicht in Einzelfällen;
Freistellung von der Buchführungspflicht in Sonderfällen. |
| b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe); Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

Art. 33 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. | b) Freistellung von der Buchführungspflicht in Einzelfällen;
Freistellung von der Buchführungspflicht in Sonderfällen.

Keine Freistellung hinsichtlich der Besitzerlangung, ohne zum Besitz berechtigt zu sein. |

1) Nach dem niederländischen Atomenergierecht finden auf den Besitz von radioaktiven Stoffen bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung die besonderen Vorschriften über die Beförderung radioaktiver Stoffe, nicht über den Besitz dieser Stoffe, Anwendung (vgl. z. B. Art. 3 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe) und Kap. II Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen)).

2) Keine Buchführungs- und Anzeigepflicht besteht für radioaktive Stoffe, die sich an Bord eines ausländischen Schiffes befinden (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe)).

- II.1. a) Art. 39 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- b) Art. 27 Kernenergiewet 21. 2. 1963; Art. 2 - 4 Besluit 16. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung radioaktiver Stoffe).
Beschikking 2. 12. 1969 (Beschikking über die Einrichtung des Registers für radioaktive Stoffe).
Art. 40 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- Art. 33 Abs. 1 und 2 Kernenergiewet 21. 2. 1963.
- c) Art. 29 Abs. 1 , Art. 30 Kernenergiewet 21. 2. 1963. Art. 9 ff. Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
- a) Nähere Ausführungsvorschriften über die Buchführung. Der Direktor des zuständigen Warenprüfungsamts hat die Art der Einrichtung der Buchführung zu genehmigen.
- b) Registerführung in jedem der Bezirke gemäß Art. 2 Warenwet bei den Bürgermeistern und Stadträten der Gemeinden bzw. bei den Provinzialausschüssen der Provinzen, in denen ein auf Grund des Art. 33 Warenwet anerkanntes Provinzialprüfungsamt besteht. Eventuell Auskunfterteilung aus dem Register.
- Anzeige nach Ablauf eines jeden Kalendermonats an den Direktor des zuständigen Warenprüfungsamts nach Mustern, die vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit genehmigt werden.
- Sofortige Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde. Weiterleitung an einen Beamten gemäß Art. 58 Abs. 1 Kernenergiewet.
- c) Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister.
2. a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- a) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über Umwelthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.
Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.
- b) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über die Umwelthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.
Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

c) aa) Art. 6 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Art. 6 Abs. 5 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe);
Beschikking 14. 11. 1969 (Klassifizierung der Radiotoxizität).

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

c) aa) Die Genehmigungspflicht des Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz gilt nicht für folgende radioaktive Stoffe:

- (1) Radioaktive Stoffe, deren Aktivität weniger als 0,002 Mikrocuriegramm beträgt;
- (2) Rubidium - 87, Samarium - 147, Rhenium-187, Indium - 115 und Neodym - 144;
- (3) Radioaktive Stoffe, die zusammen als eine Strahlenquelle angesehen werden können, falls die Aktivität geringer ist als
 - bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität: 0,1 Mikrocurie;
 - bei Nukliden hoher Radiotoxizität: 1 Mikrocurie;
 - bei Nukliden mittlerer Radiotoxizität: 10 Mikrocurie.
 - bei Nukliden niedriger Radiotoxizität: 100 Mikrocurie.

Nähere Vorschriften über die Klassifizierung der einzelnen Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität.

(4) Alle radioaktiven Stoffe, die nur deswegen als radioaktive Stoffe angesehen werden, weil in ihnen natürliches Thorium enthalten ist, wenn die Menge des natürlichen Thoriums höchstens 100 g beträgt;

(5) Radioaktive Stoffe, die sich in einem Gerät befinden, dessen Typ von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit zugelassen wurde, wobei das Expositionstempo des Geräts geringer ist als 0,1 Mikroröntgen je Stunde auf 0,1 m Abstand von jedem Ort der Oberfläche des Geräts.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

c) aa)

c) aa)

Art. 6 Abs. 5 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
Beschikking 14. 11. 1969
(Beschikking über die Klassifizierung der Radiotoxizität 1969).

Der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Klassifizierung der Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität zu erlassen. Eine entsprechende Ministerialverordnung ist am 14. 11. 1969 erlassen worden.

Art. 6 Abs. 4 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Über die Typenzulassung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

bb) Art. 76 Abs. 2
Kernenergiewet 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.
(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 3 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesvertei-
digung).

Freistellung von der in Art. 29 Kernenergiewet
enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich
des Besitzes von radioaktiven Stoffen, die bei
den niederländischen Streitkräften oder bei den
Streitkräften eines verbündeten Staates verwen-
det werden oder für die Verwendung bestimmt
sind und bezüglich deren auf Grund der ent-
sprechenden militärischen Vorschriften Ge-
heimhaltung erforderlich ist. (Vgl. jedoch die für
die freigestellten Stoffe verwendbaren Vor-
schriften des Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Ver-
ordnung vom 20. 10. 1969).

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landes-
verteidigung).

Befreiung in Sonderfällen von den für freige-
stellte Stoffe anwendbaren Vorschriften gemäß
Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom
20. 10. 1969 freigestellten Stoffe.

III. BESITZAUFGABE

1. Grundsatz

a) Art. 28 Kernenergiewet
21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1
Besluit 10. 9. 1969 (Besluit
über radioaktive Stoffe).

a) Buchführungspflicht¹⁾ hinsichtlich der Besitz-
aufgabe von radioaktiven Stoffen.

b) Art. 27 und 28 Kernenergiewet
21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1
Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über
radioaktive Stoffe).

b) Anzeigepflicht¹⁾ hinsichtlich der Besitzaufga-
be von radioaktiven Stoffen zwecks Eintra-
gung in das Register.

c) Art. 29 Abs. 1 Kernenergiewet
21. 2. 1963.

c) Genehmigungspflicht hinsichtlich der Besitz-
aufgabe von radioaktiven Stoffen.

1) Keine Buchführungs- und Anzeigepflicht besteht für die Besitzaufgabe von radioaktiven
Stoffen, die sich an Bord eines Schiffes unter ausländischer Flagge befinden (Art. 38
Abs. 1, Satz 2, Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe)).

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landes-
verteidigung).

Über die Befreiung in Sonderfällen entschei-
det der Minister für Landesverteidigung.

II. 1. a) Art. 39 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

a) Nähere Ausführungsvorschriften über die
Buchführung. Der Direktor des zuständigen
Warenprüfungsamts hat die Art der Einrich-
tung der Buchführung zu genehmigen.

b) Art. 27 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963
Art. 2-4 Besluit 16. 10. 1969
(Besluit über die Registrierung ra-
dioaktiver Stoffe).

b) Registerführung in jedem der Bezirke gemäß
Art. 2 Warenwet bei den Bürgermeister und
Stadträten der Gemeinden bzw. bei den Provin-
zialausschüssen der Provinzen, in denen ein
auf Grund des Art. 33 Warenwet anerkanntes
Provinzialprüfungsamt besteht. Eventuel Aus-
kunfterteilung aus dem Register.

Art. 40 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Anzeige nach Ablauf eines jeden Kalendermo-
nats an den Direktor des zuständigen Waren-
prüfungsamts nach Mustern, die vom Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesund-
heit genehmigt werden.

c) Art. 29 Abs. 1 Art. 30
Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.
Art. 9 ff, Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

c) Der Minister für Soziale Angelegenheiten und
Volksgesundheit entscheidet über die Erteilung
der Genehmigung mit Zustimmung der eben-
falls zuständigen Minister.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

a) Freistellung von der Buchführungspflicht in Einzelfällen.

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

Freistellung von der Buchführungspflicht in Sonderfällen.

b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

b) Freistellung von der Anzeigepflicht in Einzelfällen.

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

Freistellung von der Anzeigepflicht in Sonderfällen.

c) aa) Art. 7 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

c) aa) Die Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz gilt nicht für die Besitzaufgabe der folgenden radioaktiven Stoffe:

- (1) Radioaktive Stoffe, deren Aktivität geringer ist als 0,002 Mikrocurie je Gramm;
- (2) Rubidium - 87, Samarium - 147, Rhenium-187, Indium - 115 und Neodym - 144 sowie natürliches Kalium;
- (3) hinsichtlich der unter (1) und (2) genannten radioaktiven Stoffe gelten Sondervorschriften für die Abgabe an die Luft und für die Ableitung in das Wasser. Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht besteht nur,
 - (a) wenn bei der Abgabe in die Luft die Konzentration der radioaktiven Stoffe beim Verlassen des Ableitungskanals geringer ist als 1 Picocurie je Kubikmeter für Alphastrahlung aussendende radioaktive Stoffe oder 100 Picocurie je Kubikmeter für Betastrahlung und Gammastrahlung aussendende radioaktive Stoffe;
 - (b) wenn bei Ableitung in das Wasser von Stoffen, die nur wegen des Vorhandenseins von natürlichem Thorium als radioaktive Stoffe anzusehen sind, deren Konzentration beim Verlassen des Ableitungskanals geringer ist als 1000 Picocurie (entsprechend 9 Milligramm natürlichem Thorium) je Liter;
 - (c) wenn bei Ableitung in das Wasser von anderen als den unter (b) genannten radioaktiven Stoffen die Konzentration beim Verlassen des Ableitungskanals geringer ist als 10 Picocurie je Liter von Alphastrahlung aussendenden radioaktiven Stoffen und 300 Picocurie je Liter für Betastrahlung und Gammastrahlung aussendenden radioaktiven Stoffen und wenn in vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht mehr als 0,3 bzw. 10 Mikrocurie angeleitet werden.

2. a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

c) aa)

a) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über die Welthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.

Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

b) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über die Umwelthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.

Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

c) aa)

(4) Radioaktive Stoffe, die zusammen als eine Strahlenquelle anzusehen sind und deren Aktivität geringer ist als

(a) bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität:
0,1 Mikrocurie;

(b) bei Nukliden hoher Radiotoxizität:
1 Mikrocurie;

(c) bei Nukliden mittlerer Radiotoxizität:
10 Mikrocurie;

(d) bei Nukliden niedriger Radiotoxizität:
100 Mikrocurie

Von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit werden nähere Vorschriften über die Klassifizierung der Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität erlassen. ¹⁾

(5) Radioaktive Stoffe, die nur wegen des Vorhandenseins von natürlichem Thorium als radioaktive Stoffe anzusehen sind, wenn die Menge höchstens 100 g natürliches Thorium beträgt;

(6) Radioaktive Stoffe, die sich in einem Gerät befinden, dessen Typ von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit zugelassen worden ist, sofern es sich bei der Besizaufgabe um Abgabe an einen Dritten handelt.

(7) Die Besizaufgabe von radioaktiven Stoffen in anderer Weise als durch Ableitung oder in anderer Weise als durch Abgabe an einen Dritten, wenn die radioaktiven Stoffe sich in einem Gerät befinden, dessen Typ von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit zugelassen worden ist und der Minister bei der Typenzulassung die Freistellung von der Genehmigungspflicht besonders festgestellt hat.

(8) Die Besizaufgabe von radioaktiven Stoffen in anderer als unter (4), (5), (6) und (7) genannten Weise, wenn die Besizaufgabe durch Abgabe an einer Person erfolgt, die auf Grund des Gesetzes befugt ist, die Stoffe herzustellen zu besitzen oder anzuwenden, oder an eine Person, die auf Grund des Gesetzes befugt ist, diese Stoffe zu befördern und die Stoffe, die für eine Person bestimmt sind, die auf Grund des niederländischen, belgischen oder luxemburgischen Rechts befugt ist, diese Stoffe herzustellen, zu besitzen oder anzuwenden, oder für eine Person in einem anderen Land als den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg.

Art. 7 Abs. 3 a) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 5 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
Beschikking 14. 11. 1969 (Klassifizierung Radiotoxizität 1969).

Der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit erläßt die Vorschriften über die Klassifizierung der Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität. Eine entsprechende Ministerialverordnung ist am 14. 11. 1969 erlassen worden.¹⁾

Art. 7 Abs. 3 c) und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).

Der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit entscheidet über die Typenzulassung und über die Freistellung von der Genehmigungspflicht bei der Besitzaufgabe von radioaktiven Stoffen, die sich in dem betreffenden Gerät befinden.

(9) Die Besitzaufgabe von radioaktiven Abfallstoffen durch Abgabe an einen von den Ministern für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit anerkannten Abfuhrdienst für radioaktive Abfallstoffe.

Art. 20 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 d) und e) Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).

In den unter (7) und (8) genannten Fällen sind trotz der Freistellung von der Genehmigungspflicht die Vorschriften der Art. 21 ff. der Verordnung vom 10. 9. 1969 zu beachten.

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 3 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 29 Kernenergiegesetz enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Besitzaufgabe von radioaktiven Stoffen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für Verwendung bestimmt sind und bezüglich deren auf Grund der entsprechenden militärischen Vorschriften Geheimhaltung erforderlich ist. (Vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Befreiung in Sonderfällen von den für freigestellte Stoffe anwendbaren Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 20. 10. 1969.

Art. 1 Beschikking 9. 4. 1970

Durch die Ministerialverordnung vom 9. 4. 1970 wurde das Forschungszentrum in Petten der Stiftung Reactor Centrum Nederland als Abfuhrdienst anerkannt.

bb) Art. 76 Abs. 2 Kernenergie-
wet 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landes-
verteidigung).

Über die Befreiung in Sonderfällen entschei-
det der Minister für Landesverteidigung.

IV. HERSTELLUNG

1. Grundsatz

- | | |
|--|--|
| a) Art. 28 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe). | a) Buchführungspflicht ¹⁾ hinsichtlich der Herstellung radioaktiver Stoffe. |
| b) Art. 27 und 28 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe). | b) Anzeigepflicht ¹⁾ hinsichtlich der Herstellung radioaktiver Stoffe. |
| c) Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. Art. 9 ff. Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe). | c) Genehmigungspflicht ¹⁾ hinsichtlich der Herstellung radioaktiver Stoffe. |

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- | | |
|--|---|
| a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe); | a) Freistellung von der Buchführungspflicht in Einzelfällen; |
| Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 | Freistellung von der Buchführungspflicht in Sonderfällen. |
| b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe). | b) Freistellung von der Buchführungspflicht in Einzelfällen. |
| Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 | Freistellung von der Buchführungspflicht in Sonderfällen. |
| c) aa) Art. 6 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe). | c) aa) Die Genehmigungspflicht des Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz gilt nicht für folgende radioaktive Stoffe: |

1) Eine Buchführungs-, Anzeige- und Genehmigungspflicht besteht nicht für radioaktive Stoffe, die sich an Bord eines ausländischen Schiffes befinden (Art. 8 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe)).

- IV.1. a) Art. 39 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).
- b) Art. 27 Kernenergiewet 21. 2. 1963; Art. 2 bis 4 Besluit 16. 10. 1969 (Besluit über die Registrierung radioaktiver Stoffe); Beschikking 2. 12. 1969 (Beschikking über die Einrichtung des Registers für radioaktive Stoffe).
Art. 40 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
- c) Art. 29 Abs. 1 Art. 30 Kernenergiewet 21. 2. 1963.
2. a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
- b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe).
- c)
- a) Nähere Ausführungsvorschriften über die Buchführung. Der Direktor des zuständigen Warenprüfungsamtes hat die Art der Einrichtung der Buchführung zu genehmigen.
- b) Registerführung in jedem der Bezirke gemäß Art. 2 Warenwet bei den Bürgermeister und Stadträten der Gemeinden bzw. bei den Provinzialausschüssen der Provinzen, in denen ein auf Grund des Art. 33 Warenwet anerkanntes Provinzialprüfungsamt besteht. Eventuell Auskunfterteilung aus dem Register.
Anzeige nach Ablauf eines jeden Kalendermonats an den Direktor des zuständigen Warenprüfungsamts nach Mustern, die vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit genehmigt werden.
- c) Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister.
- a) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über die Umwelthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.
Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.
- b) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.
Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.
- c)

(1) radioaktive Stoffe, deren Aktivität weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;

(2) Rubidium - 87, Samarium - 147, Rhenium-187, Indium - 115 und Neodym - 144;

(3) radioaktive Stoffe, die zusammen als eine Strahlenquelle angesehen werden können, falls die Aktivität geringer ist als:

(a) bei Nukliden sehr hoher Toxizität:
0,1 Mikrocurie;

(b) bei Nukliden hoher Radiotoxizität:
1 Mikrocurie;

(c) bei Nukliden mittlerer Toxizität:
10 Mikrocurie

(d) bei Nukliden niedriger Toxizität:
100 Mikrocurie.

Ermächtigung, nähere Vorschriften über die Klassifizierung der einzelnen Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität durch Beschikking zu erlassen.

(4) Alle radioaktiven Stoffe, die nur deswegen als radioaktive Stoffe angesehen werden, weil in ihnen natürliches Thorium enthalten ist, wenn die Menge des natürlichen Thoriums höchstens 100 Gramm beträgt;

(5) radioaktive Stoffe, die sich in einem Gerät befinden, dessen Typ von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit zugelassen wurde, wobei dessen Expositionstempo geringer ist als 0,1 Milliröntgen je Stunde auf 0,1 m Abstand von jedem Ort der Oberfläche des Geräts.

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 6 Abs. 5 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit erläßt die Vorschriften über die Klassifizierung der Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität.

Beschikking 14. 11. 1969 (Klassifizierung Radiotoxizität 1969).¹⁾

Die Klassifizierung der Radiotoxizität findet sich in der Ministerialverordnung vom 14. 11. 1969. Sie entspricht im wesentlichen den Euratom-Grundnormen in der Fassung vom 27. 10. 1966.

Art. 6 Abs. 4 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Über die Typenzulassung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit

bb) Art. 76 Abs. 2 und 2 Kernenergie-
giewet 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 3 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesvertei-
digung).

Freistellung von der in Art. 29 Kernenergie-
wet enthaltenen Genehmigungspflicht hinsicht-
lich der Herstellung von radioaktiven Stoffen,
die bei den niederländischen Streitkräften oder
bei den Streitkräften eines verbündeten Staates
verwendet werden oder für die Verwendung be-
stimmt sind und bezüglich deren auf Grund der
entsprechenden militärischen Vorschriften Ge-
heimhaltung erforderlich ist. (Vgl. jedoch die
für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vor-
schriften des Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Ver-
ordnung vom 20. 10. 1969).

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesver-
teidigung).

Befreiung in Sonderfällen von den für freige-
stellte Stoffe anwendbaren Vorschriften gemäß
Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom
20. 10. 1969 freigestellten Stoffe.

V. VERWENDUNG

1. Grundsatz

- | | |
|--|--|
| a) Art. 28 Kernenergiewet 21. 2. 1963;
Art. 38 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe). | a) Buchführungspflicht ¹⁾ hinsichtlich der Verwen-
dung radioaktiver Stoffe. |
| b) Art. 27 und 28 Kernenergiewet
21. 2. 1963; Art. 38 Abs. 1 Besluit
10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive
Stoffe). | b) Anzeigepflicht ¹⁾ hinsichtlich der Verwendung
radioaktiver Stoffe zwecks Eintragung in das
Register. |
| c) Art. 29 Abs. 1 Kernenergiewet
21. 2. 1963; Art. 9 ff. Besluit
10. 9. 1969 (Besluit über radio-
aktive Stoffe). | c) Genehmigungspflicht ¹⁾ hinsichtlich der Ver-
wendung radioaktiver Stoffe. |

1) Eine Buchführungs-, Anzeige- und Genehmigungspflicht besteht nicht für radioaktive
Stoffe, die sich an Bord eines ausländischen Schiffes befinden (Art. 8 und Art. 38
Abs. 1 Satz 2 Besluit 10. 9. 1969 (Besluit über radioaktive Stoffe)).

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landes-
verteidigung).

Über die Befreiung in Sonderfällen entschei-
det der Minister für Landesverteidigung.

V.1. a) Art. 39 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

a) Nähere Ausführungsvorschriften über die
Buchführung. Der Direktor des zuständigen
Warenprüfungsamts hat die Art der Einrich-
tung der Buchführung zu genehmigen.

b) Art. 27 Kernenergiewet 21. 2. 1963
Art. 2 bis 4 Besluit 16. 10. 1969
(Besluit über die Registrierung
radioaktiver Stoffe).
Beschikking 2. 12. 1969 (Beschikking
über die Einrichtung des Registers
für radioaktive Stoffe).

b) Registerführung in jedem der Bezirke gemäß
Art. 2 Warenwet bei den Bürgermeistern und
Stadträten der Gemeinden bzw. bei den Pro-
vinzialausschüssen der Provinzen, in denen
ein auf Grund des Art. 33 Warenwet anerkanntes
Provinzialprüfungsamt besteht. Eventuell
Auskunfterteilung aus dem Register.

Art. 40 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Anzeige nach Ablauf eines jeden Kalendermo-
nats an den Direktor des zuständigen Waren-
prüfungsamts nach Mustern, die vom Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesund-
heit genehmigt werden.

c) Art. 29 Abs. 1 Art. 30 Kernenergie-c)
wet 21. 2. 1963.
Art. 9 ff. Besluit 10. 9. 1969 (Besluit
über radioaktive Stoffe).

Über die Erteilung einer Genehmigung entschei-
det der Minister für Soziale Angelegenheiten
und Volksgesundheit mit Zustimmung der eben-
falls zuständigen Minister.

2. Ausnahmen von dem Grundsatz
(Freigrenzenregelung)

a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

a) Freistellung von der Buchführungspflicht in
Einzelfällen;

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969

Freistellung von der Buchführungspflicht in
Sonderfällen.

b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

b) Freistellung von Anzeigepflicht in Einzelfällen.

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

Freistellung von der Anzeigepflicht in Sonder-
fällen.

c) aa) Art. 6 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

c) aa) Die Genehmigungspflicht des Art. 29 Abs. 1
Kernenergiegesetz gilt nicht für folgende radio -
aktive Stoffe:

(1) radioaktive Stoffe, deren Aktivität weniger
als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;

(2) Rubidium - 87, Samarium - 147, Rhenium -
187, Indium - 115 und Neodym - 144;

(3) radioaktive Stoffe, die zusammen als eine
Strahlenquelle angesehen werden können, falls
die Aktivität geringer ist als:

(a) bei Nukliden sehr hoher Toxizität: 0,1 Mikro-
curie;

(b) bei Nukliden hoher Radiotoxizität:
1 Mikrocurie;

(c) bei Nukliden mittlerer Radiotoxizität:
10 Mikrocurie;

(d) bei Nukliden niedriger Radiotoxizität:
100 Mikrocurie.

Ermächtigung, nähere Vorschriften über die
Klassifizierung der einzelnen Radionuklide hin-
sichtlich ihrer Radiotoxizität durch Ministerial-
verordnung zu erlassen.

(4) Alle radioaktiven Stoffe, die nur deswegen
als radioaktive Stoffe angesehen werden, weil
in ihnen natürliches Thorium enthalten ist,
wenn die Menge des natürlichen Thoriums
höchstens 100 Gramm beträgt;

2. a) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

b) Art. 38 Abs. 2 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Art. 43 Abs. 1 Besluit 10. 9. 1969.

c) aa)

a) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über die Umwelthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.

Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

b) Der für den Bezirk zuständige Inspektor für die Volksgesundheit, dem die Aufsicht über die Umwelthygiene obliegt, entscheidet über die Freistellung in Einzelfällen.

Über die Freistellung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

c) aa)

Art. 6 Abs. 5 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Beschikking 14. 11. 1969 (Klassifizierung Radiotoxizität 1969).¹⁾

Der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Klassifizierung der Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität zu erlassen.

Die Klassifizierung der Radiotoxizität ist in der Ministerialverordnung vom 14. 11. 1969 enthalten. Sie entspricht im wesentlichen den Euratom-Grundnormen in der Fassung vom 27. 10. 1969.

(5) radioaktive Stoffe, die sich in einem Gerät befinden, dessen Typ von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit zugelassen wurde, wobei das Expositionstempo geringer ist als 0,1 Milliröntgen je Stunde auf 0,1 m Abstand von jedem Ort der Oberfläche des Geräts.

bb) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

bb) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden die im Hinblick auf die in oder auf Grund Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 3 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 29 Kernenergiegesetz enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Verwendung von radioaktiven Stoffen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind und bezüglich deren auf Grund der entsprechenden militärischen Vorschriften Geheimhaltung erforderlich ist. (Vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969 (Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Befreiung in Sonderfällen von den für freigestellte Stoffe anwendbaren Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 20. 10. 1969 freigestellten Stoffe.

Art. 6 Abs. 4 Besluit 10. 9. 1969
(Besluit über radioaktive Stoffe).

Über die Typenzulassung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit.

bb) Art. 76 Abs. 2 Kernenergie-
wet 21. 2. 1963.

bb)

(1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 10 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Über die Befreiung in Sonderfällen entscheidet der Minister für Landesverteidigung.

VI. BEFÖRDERUNG

1. Grundsatz

- | | |
|--|--|
| a) Art. 28 Kernenergiegesetz
21. 2. 1963. | a) Buchführungspflicht für die Beförderung von radioaktiven Stoffen nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. |
| b) Art. 28 in Verbindung mit Art. 27 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963. | b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Beförderung von radioaktiven Stoffen zwecks Eintragung in das Register nach Maßgabe einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. |
| c) Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963; Art. 5 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen). | c) Genehmigungspflicht für die Beförderung und für den Besitz bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung von radioaktiven Stoffen. |

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- | | |
|--|--|
| a) - | a) Bisher keine Freigrenzenregelung. |
| b) - | b) Bisher keine Freigrenzenregelung. |
| c) aa) Art. 5 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen). | c) aa) Die Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz für die Beförderung und für den Besitz bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung gilt nur, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Sinne der Bemerkung 1 der Randnummer 450 VSG oder um radioaktive Stoffe, die unter Ziffer 2 der Randnummer 451 fallen, es sei denn, daß die letztgenannten Stoffe:

(1) sich in einem Versandstück befinden, dessen Muster den in Randnummer 456 Abs. 4 VSG genannten Anforderungen genügt, und daß für den Versand die Genehmigung der zuständigen Behörde eines anderen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 bestimmten Landes erteilt ist, unter der Voraussetzung, daß die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen eingehalten werden, oder

(2) daß in einem von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft erteilten Zeugnis über die Genehmigung oder Anerkennung des Musters des Versandstücks im Sinne der Randnummer 455 Abs. 7 |

- VI. 1. a) Art. 28 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 1. 1963. a) Die Fälle in denen eine Buchführungspflicht besteht, können durch eine Durchführungsverordnung bestimmt werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.
- b) Art. 28 in Verbindung mit Art. 27 und Art. 35 Abs. 1 b) Kernenergiewet 21. 2. 1963. b) Die Anzeigepflicht kann durch eine Durchführungsverordnung vorgeschrieben werden, die als Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.
- c) Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Kernenergiewet 21. 2. 1963. c) Die Genemigung wird vom Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustimmung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.
2. a) - a) -
- b) - b) -
- c) aa) c) aa)

Art. 5 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen);
Art.1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung von Ländern).

Die Ministerialverordnung enthält eine Aufzählung der Länder.

(3) VSG keine zusätzlichen Maßnahmen angegeben sind, die während der Beförderung beachtet werden müssen, und daß ferner für den Versand die Genehmigung der zuständigen Behörde eines anderen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 bestimmten Landes erteilt ist, unter der Voraussetzung daß die mit einer solchen Genehmigung verbundenen Vorschriften oder Bedingungen eingehalten werden.

bb) Art. 10 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

bb) Sondervorschriften für die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit der Eisenbahn und für den Besitz solcher Stoffe bei der Lagerung im Zusammenhang mit einer Beförderung:

Es sind die entsprechenden Vorschriften der VSG anwendbar, auch wenn eine Genehmigungspflicht hinsichtlich der Beförderung radioaktiver Stoffe nicht besteht. Bei dem Besitz von radioaktiven Stoffen bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Eisenbahnbeförderung müssen außerdem Maßnahmen getroffen werden, daß die Bestrahlung und Verunreinigung von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gütern so weit wie möglich verhindert wird.

Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Von der Einhaltung der Vorschriften der VSG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

cc) Art. 12 in Verbindung mit Art. 10 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

cc) Sondervorschriften für die Beförderung zu Lande in anderer Weise als mit der Eisenbahn:

Bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen zu Lande in anderer Weise als mit der Eisenbahn und bei dem Besitz solcher Stoffe bei der Lagerung im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung finden die entsprechenden Vorschriften der VLG Anwendung, auch hinsichtlich der radioaktiven Stoffe, für die eine Genehmigungspflicht nicht besteht. Bei dem Besitz von radioaktiven Stoffen bei der Lagerung im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung sind außerdem alle Maßnahmen zu treffen, daß die Bestrahlung und Verunreinigung von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gütern so weit wie möglich verhindert wird.

Art. 12 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Von der Einhaltung der Vorschriften der VLG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können besondere Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

bb)

bb)

Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

cc)

cc)

Art. 12 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

dd) Art. 15 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 16 in verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 16 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 16 c) in Verbindung mit Art. 15 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

dd) Sondervorschriften für die Beförderung auf dem Wasserwege:

Freistellung von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz hinsichtlich der Beförderung von radioaktiven Stoffen durch die niederländischen Küstengewässer und durch nichtniederländische Gewässer.

Hinsichtlich der Beförderung von radioaktiven Stoffen auf dem Wasserwege und des Besitzes dieser Stoffe bei der Lagerung im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung sind, auch wenn eine Genehmigungspflicht nicht besteht,

(1) die Vorschriften der VBG zu beachten (hinsichtlich der Anwendung der VBG werden den Ländern, die den CIM-Übereinkommen¹⁾ angeschlossen sind, diejenigen Länder gleichgestellt, die nicht Vertragsstaaten der CIM sind, aber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 gesondert bestimmt worden sind);

(2) alle Maßnahmen zu treffen, daß eine Bestrahlung und Verunreinigung von Menschen Tieren, Pflanzen und Gütern so weit wie möglich verhindert wird.

Von den Vorschriften der VBG kann Freistellung gewährt werden. Eine solche Freistellung kann mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

Werden radioaktive Stoffe durch das niederländische Küstengewässer oder durch nichtniederländische Gewässer mit einem Schiff unter niederländischer Flagge befördert, so findet nach Art. 15 dieser Verordnung vom 4. 9. 1969 in Abweichung des Art. 5 dieser Verordnung die Genehmigungsvorschrift des Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz keine Anwendung. Für diesen Fall ist ferner bestimmt:

(1) daß die Vorschrift der VBG über die Genehmigung einer Sendung nicht anwendbar ist;

(2) daß, falls keines von den Ländern, die von der Beförderung berührt werden und auch nicht das Land, in dem das Muster der Verpackung oder des Versandstücks entworfen ist, eine Genehmigung oder Anerkennung des Musters der Verpackung oder des Versandstücks im Sinne der VBG erteilt hat, eine solche Genehmigung von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft einzuholen ist.

1) Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Februar 1961 (Trb. 1963, Nr. 61, p. 1 und 79).

dd)

dd)

Art. 1 Beschikking 5.12.1969
(Beschikking über die Bestimmung von Ländern).

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmung der Länder.

Art. 16 in Verbindung mit Art. 10
Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Besluit
4.9.1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen,
Erzen und radioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

Art. 10 d) in Verbindung mit Art. 15 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

ee) Art. 20 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Art. 22 Abs. 1 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Bei einer Beförderung von radioaktiven Stoffen mit einem Schiff unter fremder Flagge durch die niederländischen Küstengewässer oder durch nichtniederländische Gewässer, für die eine Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz in Abweichung von Art. 5 der Verordnung vom 4. 9. 1969 nicht besteht, finden auch die Vorschriften der VBG hinsichtlich der Genehmigung einer Sendung und über die Genehmigung oder Anerkennung des Musters der Verpackung oder Versandstücks keine Anwendung.

ee) Sondervorschriften für die Beförderung von radioaktiven Stoffen durch Flugzeuge:

Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz in Abweichung von Art. 5 der Verordnung vom 4. 9. 1969, wenn radioaktive Stoffe in einem Flugzeug befördert werden und eine Landung auf dem niederländischen Staatsgebiet nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Beförderung von radioaktiven Stoffen in einem Flugzeug (einschließlich des Besitzes bei der Lagerung im Zusammenhang mit einer Beförderung) ist, auch wenn eine Genehmigungspflicht nicht besteht, Teil 2 der Regeln über die Beförderung radioaktiver Stoffe der Empfehlungen der International Air Transport Association 11. Ausgabe des IATA-Dokuments: "IATA-Regulation Relating to the Carriage of Restricted Articles by Air" zu beachten mit der Maßgabe,

(1) daß für die Anwendung dieser Regeln, was die Niederlande angeht, als zuständige Behörde der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit bestimmt wird, der im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft entscheidet;

(2) daß anstelle einer auf Grund der IATA-Regeln für das Muster von Verpackungen verlangten Genehmigung durch die zuständige Behörde eines oder mehrerer darin bestimmter Länder eine Genehmigung erforderlich ist, die erteilt wird entweder von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft oder von der zuständigen Behörde eines anderen Landes das unter Anwendung von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 9. 1969 bestimmt wird und das von der Beförderung berührt wird oder in dem das Muster entworfen ist;

(3) daß für eine Beförderung von radioaktiven Stoffen in einem niederländischen Flugzeug die in den IATA-Regeln enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung einer Sendung nicht gelten, wenn eine Landung auf dem niederländischen Staatsgebiet nicht erfolgt (Art. 20 der Verordnung vom 4. 9. 1969

ee)

ee)

Art. 22 Abs. 1 Besluit
4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Zuständige Behörde im Sinne der IATA-Vorschriften ist der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit, der im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft entscheidet.

Art. 1 Beschikking 5. 12. 1969
(Beschikking über die Bestimmung von Ländern).

Die Ministerialverordnung enthält die Bestimmung der Länder.

(4) daß für eine Beförderung von radioaktiven Stoffen in einem nichtniederländischem Flugzeug die in den IATA-Regeln enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung einer Sendung oder des Musters von Verpackungen nicht gelten, wenn eine Landung auf niederländischem Staatsgebiet nicht erfolgt (Art. 20 der Verordnung vom 4. 9. 1969).

Art. 22 Abs. 2 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Bei dem Besitz von radioaktiven Stoffen bei der Lagerung im Zusammenhang mit der Beförderung in einem Flugzeug muß, auch wenn eine Genehmigungspflicht nicht besteht, die Vorschrift der Randnummer 470 VSG beachtet werden. Außerdem sind alle Maßnahmen zu treffen, damit eine Bestrahlung und Verunreinigung von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gütern so weit wie möglich verhindert wird.

Art. 22 Abs. 3 in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969
(Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

In Einzelfällen kann von dem in Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 4. 9. 1969 genannten Vorschriften Freistellung gewährt werden. Die Freistellungen können mit Einschränkungen gewährt werden. Mit einer Freistellung können Vorschriften verbunden werden (Bedingungen und Auflagen).

ff) Art. 75 Abs. 1 und 2 Kernenergiegesetz 21. 2. 1963.

ff) Ermächtigung, zugunsten von wissenschaftlichen Einrichtungen oder im Interesse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz Freistellung zu gewähren (allgemeine Freistellung)

(2) von der Genehmigungspflicht des Art. 29 Kernenergiegesetz auf Antrag Befreiung zu gewähren (Freistellung im Einzelfall);

Mit einer solchen Freistellung oder Befreiung werden die Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Hinblick auf die in oder auf Grund des Art. 19 Kernenergiegesetz bezeichneten Schutzzwecke erforderlich sind.

Art. 3 Abs. 1 Besluit 20. 10. 1969
(Freistellungsbesluit Landesverteidigung).

Freistellung von der in Art. 29 Kernenergiegesetz enthaltenen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Beförderung von radioaktiven Stoffen, die bei den niederländischen Streitkräften oder bei den Streitkräften eines verbündeten Staates verwendet werden oder für die Verwendung bestimmt sind und bezüglich deren auf Grund der entsprechenden militärischen Vorschriften Geheimhaltung erforderlich ist (vgl. jedoch die für die freigestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften des Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 20. 10. 1969).

Art. 22 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Besluit 4. 9. 1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen).

Über die Freistellung entscheidet der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft.

ff) Art. 76 Abs. 2 Kernenergie-
wet 21. 2. 1963.

ff)

(1) Die Durchführungsverordnung ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister Im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

Art. 10 Besluit 20.10.1969
(Freistellungsbesluit Landesver-
teidigung).

In besonderen Fällen kann von den Vorschriften der Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 20.10.1969 Freistellung gewährt werden, jedoch nur insoweit, als diese Vorschriften sich nicht auf die Art. 21 und 22 der Verordnung vom 10.9.1969 über radioaktive Stoffe beziehen. Mit der Freistellung werden die erforderlichen Vorschriften zum Schutze von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gütern verbunden (Bedingungen und Auflagen).

VII. EINFUHR UND AUSFUHR¹⁾

1. Grundsatz

- | | |
|---|--|
| a) Art. 28 Kernenergiewet
21.2.1963. | a) Buchführungspflicht hinsichtlich der Einfuhr von radioaktiven Stoffen nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Keine Buchführungspflicht hinsichtlich der Ausfuhr von radioaktiven Stoffen. |
| b) Art. 28 in Verbindung mit Art.
27 Kernenergiewet 21.2.1963. | b) Anzeigepflicht hinsichtlich der Einfuhr radioaktiver Stoffe nach Maßgabe der Vorschriften einer Durchführungsverordnung. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Keine Anzeigepflicht hinsichtlich der Ausfuhr radioaktiver Stoffe. |
| c) Art. 29 Abs. 1 Kernenergiewet
21.2.1963, Art. 27 ff. Besluit
4.9.1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen). | c) Genehmigungspflicht hinsichtlich der Einfuhr radioaktiver Stoffe. Keine Genehmigungspflicht hinsichtlich der Ausfuhr radioaktiver Stoffe. |

2. Ausnahmen von dem Grundsatz (Freigrenzenregelung)

- | | |
|--|--|
| a) - | a) Bisher keine Freigrenzenregelung. |
| b) - | b) Bisher keine Freigrenzenregelung. |
| c) aa) Art. 27 Abs. 1 Besluit
4.9.1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen). | c) aa) Die Einfuhr von radioaktiven Stoffen ist dann nicht gesondert genehmigungspflichtig gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiewet, wenn die Einfuhr zum Zweck der Erfüllung einer Beförderungsverienbarung erfolgt. |

Die Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiewet besteht für die Einfuhr von radioaktiven Stoffen nur insoweit, als nach Art. 5 Besluit 4.9.1969 (Besluit über radioaktive Stoffe) eine Genehmigungspflicht besteht, d. h. es be-

1) Nach dem niederländischen Atomenergierecht gelten als Personen, die radioaktive Stoffe ein- oder ausführen, auch diejenigen Personen, die diese Stoffe durch andere Personen ein- oder ausführen lassen (vgl. Art. 28 und 29 Kernenergiewet 21.2.1963; Kapitel III des Besluit 4.9.1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen)).

Art. 10 Besluit 20.10.1969
(Freistellungsbesluit Landes-
verteidigung).

Über die Befreiung in Sonderfällen entscheidet
der Minister für Landesverteidigung.

VII.1. a) Art. 28 in Verbindung mit
Art. 35 Abs. 1 b) Kernener-
giewet 21.2.1963.

b) Art. 28 in Verbindung mit
Art. 27 und Art. 35 Abs. 1 b)
Kernenergie wet 21.2.1963.

c) Art. 29 Abs. 1 und Art. 30
Kernenergie wet 21.2.1963;
Art. 27 Besluit 4.9.1969
(Besluit über die Beförderung
von spaltbaren Stoffen, Erzen
und radioaktiven Stoffen).

a) Die Fälle, in denen eine Buchführungspflicht be-
steht, können durch eine Durchführungsverordnung
bestimmt werden, die als Königliche Verordnung
auf Vorschlag des Ministers für Soziale Angele-
genheiten und Volksgesundheit nach Anhörung des
Zentralen Rats ergeht.

b) Die Anzeigepflicht kann durch eine Durchführungs-
verordnung vorgeschrieben werden, die als Kö-
nigliche Verordnung auf Vorschlag des Minister
für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit
nach Anhörung des Zentralen Rats ergeht.

c) Die Genehmigung wird vom Minister für Soziale
Angelegenheiten und Volksgesundheit mit Zustim-
mung der ebenfalls zuständigen Minister erteilt.

2. a) -

b) -

c) aa) -

a) -

b) -

c) aa) -

steht hinsichtlich der Einfuhr von radioaktiven Stoffen Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz in den Fällen, in denen auch für die Herstellung, den Besitz oder die Verwendung von radioaktiven Stoffen eine Genehmigungspflicht nicht besteht ¹⁾

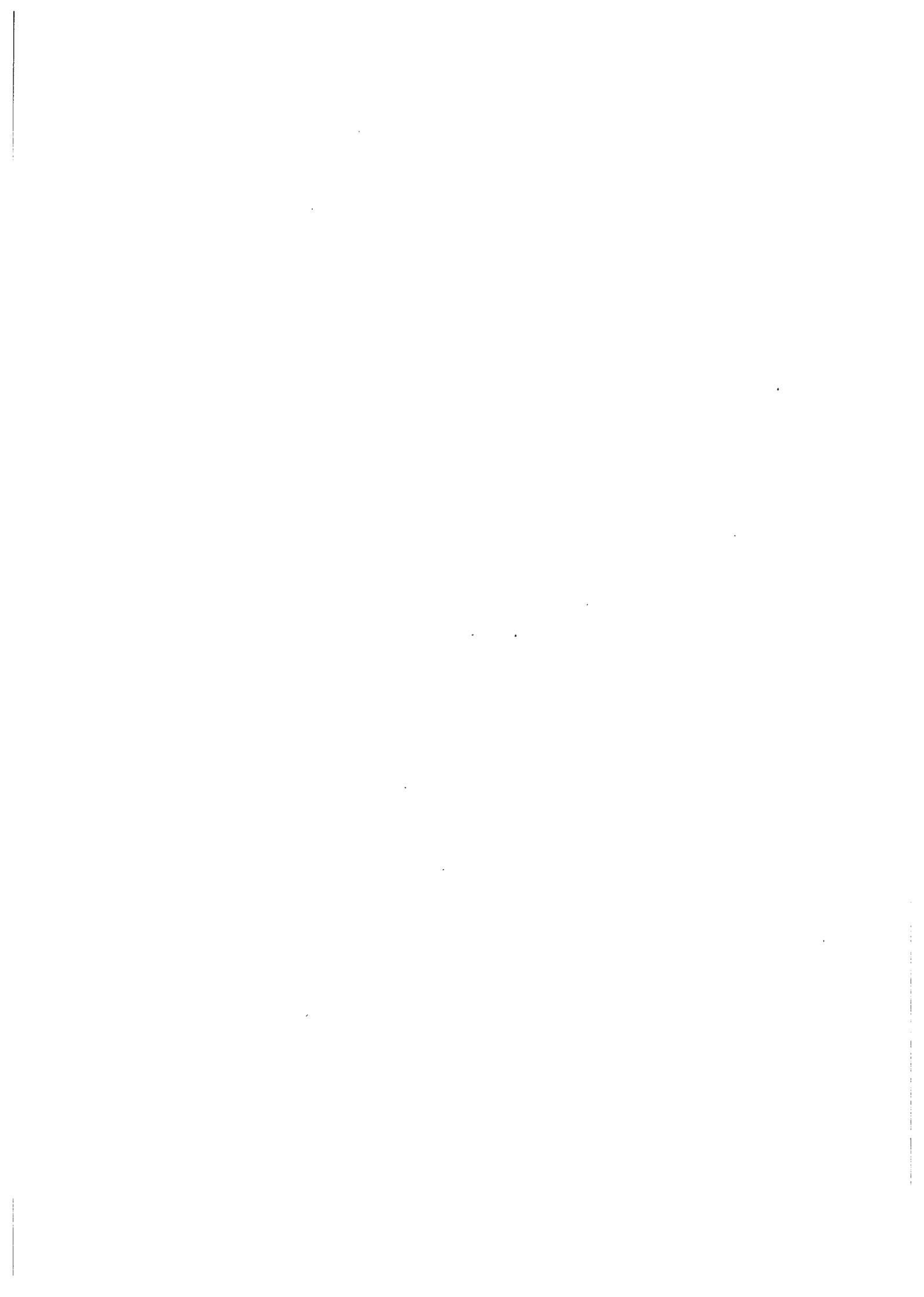
Demnach besteht keine Genehmigungspflicht, wenn es sich bei der Einfuhr um folgende radioaktive Stoffe handelt:

- (1) radioaktive Stoffe, deren Aktivität geringer ist als 0,002 Mikrocurie pro Gramm;
- (2) Rubidium-87, Samarium-147, Rhenium-187, Indium-115 und Neodym-144;
- (3) radioaktive Stoffe, die zusammen als eine Strahlenquelle angesehen werden können, falls die Aktivität geringer ist als:
 - (aa) bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität: 0,1 Mikrocurie;
 - (bb) bei Nukliden hoher Radiotoxizität: 1 Mikrocurie;
 - (cc) bei Nukliden mittlerer Radiotoxizität: 10 Mikrocurie;
 - (dd) bei Nukliden niedriger Radiotoxizität: 100 Mikrocurie.

Die Klassifizierung der Radionuklide hinsichtlich ihrer Radiotoxizität ergibt sich aus Art. 6 Abs. 5 Besluit 10.9.1969 in Verbindung mit Beschikking van 14.11.1969 (vgl. oben unter II, S. 516; Text im Anhang I dieser Übersicht).

- (4) alle radioaktiven Stoffe, die nur deswegen als radioaktive Stoffe angesehen werden, weil in ihnen natürliches Thorium enthalten ist, wenn die Menge des natürlichen Thoriums höchstens 100 Gramm beträgt;
- (5) radioaktive Stoffe, die sich in einem Gerät befinden, dessen Typ von dem Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit zugelassen wurde, wobei das Expositionstempo des Geräts geringer ist als 0,1 Milliröntgen je Stunde auf 0,1 Meter Abstand von jedem Ort der Oberfläche des Geräts.

1) Gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Besluit 10.9.1969 besteht eine Befreiung von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiegesetz für die Herstellung, den Besitz oder die Verwendung von radioaktiven Stoffen, wenn sich diese Stoffe an Bord eines Schiffes unter ausländischer Flagge befinden. Nach Art. 27 Abs. 1 Besluit 4.9.1969 (Besluit über die Beförderung von spaltbaren Stoffen, Erzen und radioaktiven Stoffen) gilt diese Befreiung von der Genehmigungspflicht jedoch nicht für den Fall, daß radioaktive Stoffe an Bord eines Schiffes unter ausländischer Flagge eingeführt werden.



bb) Art. 27 Abs. 2 Besluit
4.9.1969 (Besluit über die Be-
förderung von spaltbaren Stoffen,
Erzen und radioaktiven Stoffen).

cc) Art. 75 Abs. 1 und 2
Kernenergiewet 21.2.1963.

Art. 3 Abs. 1 Besluit 20.10.1969
(Freistellungsbesluit Landesvertei-
digung).

bb) Freistellung von der Genehmigungs-
pflicht gemäß Art. 29 Abs. 1 Kernenergiewet

(1) von radioaktiven Stoffen, die auf Grund
einer nach dem nationalen Recht Belgiens
oder Luxemburgs erforderlichen Genehmi-
gung in einem dieser Länder in Besitz ge-
halten oder in eines dieser Länder einge-
führt sind oder eingeführt werden dürfen
oder aber durch eines dieser Länder
durchgeführt sind oder durchgeführt wer-
den dürfen, wenn die mit einer solchen Ge-
nehmigung verbundenen Vorschriften oder
Bedingungen eingehalten werden;

(2) von radioaktiven Stoffen, die nicht für
Belgien oder Luxemburg bestimmt sind
und durch die Niederlande durchgeführt
werden, wenn diese Stoffe auf dem nieder-
ländischen Staatsgebiet nicht aus dem Be-
förderungsmittel ausgeladen werden.

cc) Ermächtigung, zugunsten von wissen-
schaftlichen Einrichtungen oder im Inter-
esse der Landesverteidigung,

(1) durch eine Durchführungsverordnung
von der Genehmigungspflicht des Art. 29
Kernenergiewet Freistellung zu gewähren
(allgemeine Freistellung);

(2) von der Genehmigungspflicht des Art.
29 Kernenergiewet auf Antrag Befreiung
zu gewähren (Freistellung im Einzelfall).

Mit einer solchen Freistellung oder Befrei-
ung werden die Bedingungen und Auflagen
verbunden, die im Hinblick auf die in oder
auf Grund Art. 19 Kernenergiewet bezeich-
neten Schutzzwecke erforderlich sind.

Freistellung von der in Art. 29 Kernener-
giewet enthaltenen Genehmigungspflicht hin-
sichtlich der Einfuhr von radioaktiven Stof-
fen, die bei den niederländischen Streit-
kräften oder bei den Streitkräften eines ver-
bündeten Staates verwendet werden oder für
die Verwendung bestimmt sind und bezüg-
lich deren auf Grund der entsprechenden
militärischen Vorschriften Geheimhaltung
erforderlich ist (vgl. jedoch die für die frei-
gestellten Stoffe anwendbaren Vorschriften
des Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung
vom 20.10.1969).

bb) -

bb) -

cc) Art. 76 Abs. 2 Kern-
energiewet 21.2.1963.

cc) (1) Die Durchführungsverordnungen ergehen als Königliche Verordnung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ministers für Unterricht, Kunst und Wissenschaft, für Landwirtschaft und Fischerei oder für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

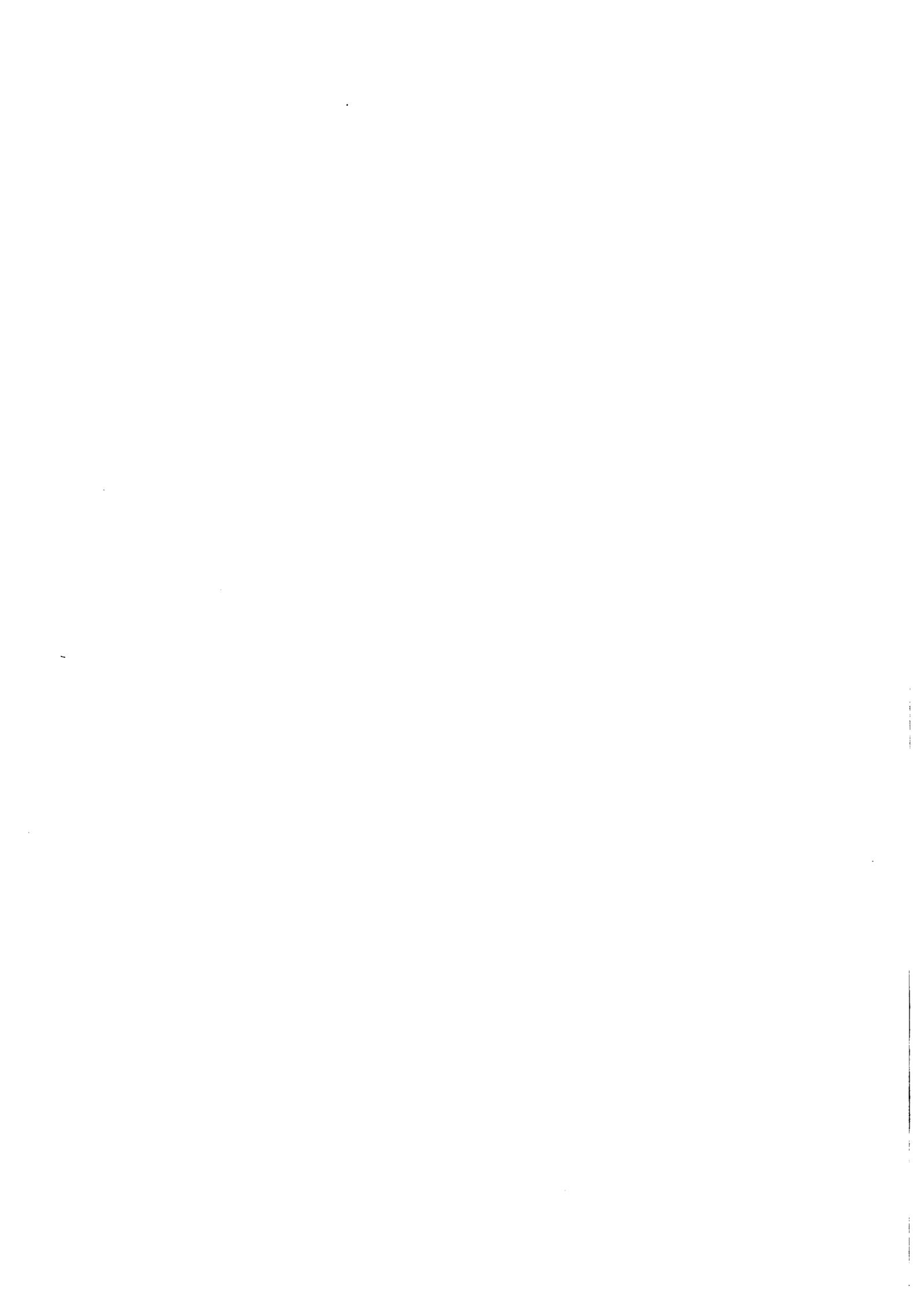
(2) Über die Befreiungen in Einzelfällen entscheidet die Königin ebenfalls auf Vorschlag der genannten zuständigen Minister im Einvernehmen mit den ebenfalls zuständigen Ministern nach Anhörung des Zentralen Rats.

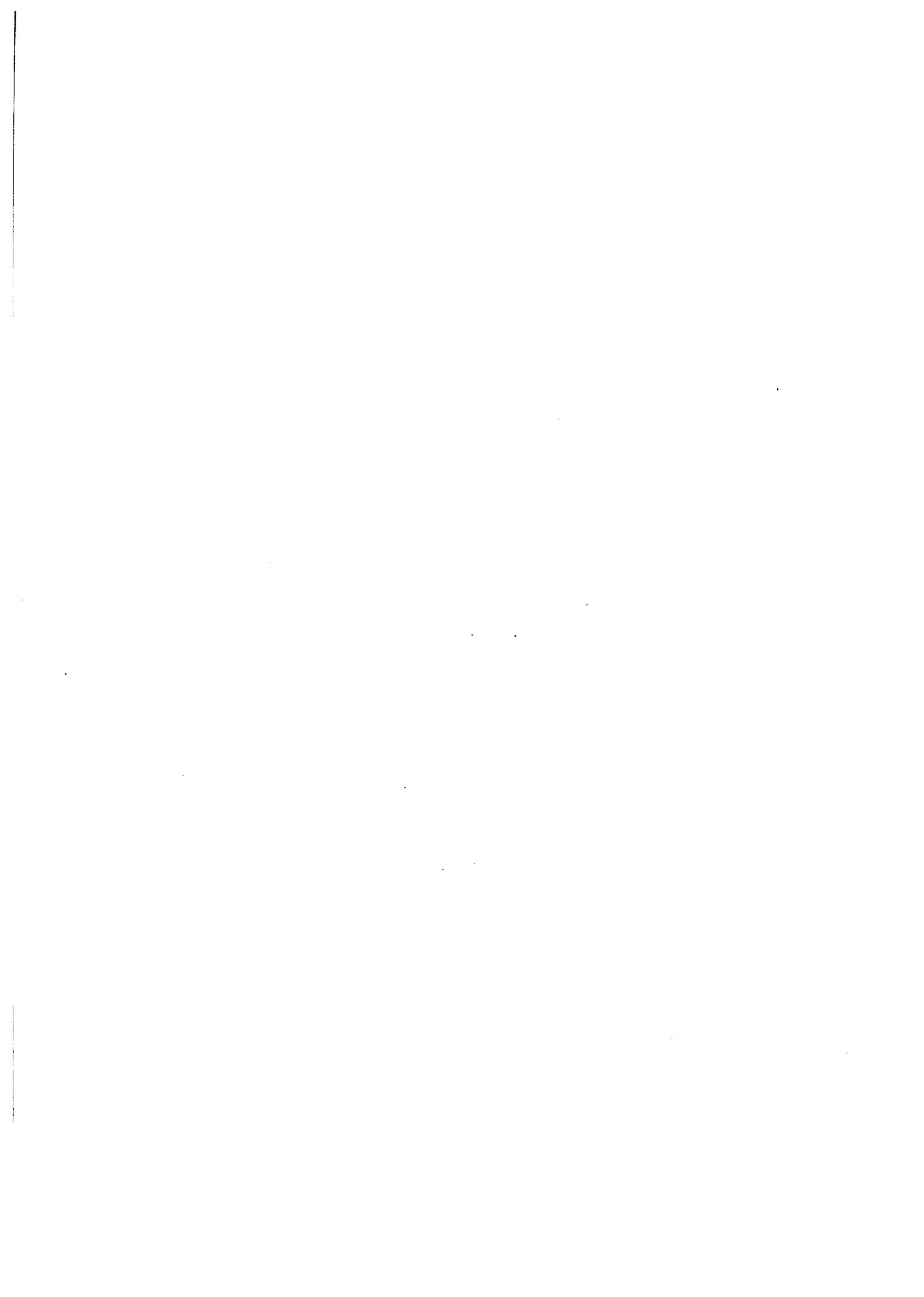
Art. 10 Abs. 1 Besluit
20.10.1969 (Freistellungs-
besluit Landesverteidigung).

Von den nach Art. 3 Abs. 2 und 4 Besluit
20.10.1969 trotz der grundsätzlichen Frei-
stellung anwendbaren Vorschriften kann in
besonderen Fällen Freistellung gewährt
werden, jedoch nur insoweit, als diese
Vorschriften sich nicht auf die Artikel 21
und 22 des Beluit 10.9.1969 (Besluit über
radioaktive Stoffe) beziehen. Mit einer
solchen Befreiung in Sonderfällen werden
die erforderlichen Vorschriften zum Schutz
von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gütern
verbunden (Bedingungen und Auflagen).

Art. 10 Abs. 1 Besluit
20.10.1969 (Freistellungs-
besluit Landesverteidigung).

Über die Befreiung in Sonderfällen ent-
scheidet der Minister für Landesvertei-
digung.





ERRATUM

DIE AUSÜBUNG DER STAATLICHEN KONTROLLE ÜBER DIE EINHALTUNG DER
FREIGRENZEN FÜR KERNBRENNSTOFFE UND SONSTIGE RADIOAKTIVE STOFFE
IN DEN LÄNDERN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

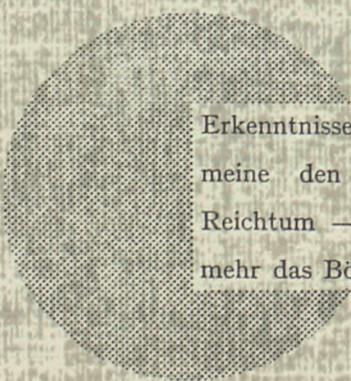
Es wird auf nachstehende Druckfehler und Ergänzungen hingewiesen.

- S.2, Zeile 27 : "Institut-für Völkerrecht" anstatt "Institut für Internationales Recht".
- S.5, Zeile 8 : Die auf S.5 angezeigte Anmerkung (1) ist auf S.6 vermerkt.
- S.8, Ergänzung im Anschluss an den Einführungstext : "Dieser Bericht wurde am 31. März abgeschlossen."
- S.9, Zeile 26 : Abkürzungsverzeichnis : "et cetera" anstatt "et cactera".
- S.20, unter Punkt 18 folgenden Text hinzufügen :
18. 23.5.1972 "Arrêté Royal modifiant le tableau A de l'annexe de l'arrêté royal du 28 février 1963 portant règlement général de la protection de la population et des travailleurs contre le danger des radiations ionisantes. (MB du 27 juin 1972 p. 7581)."
- S.21, unter Punkt 18 folgenden Text hinzufügen :
18. 23.5.1972 "Königliche Verordnung zur Änderung der Tabelle A im Anhang der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963 über die allgemeine Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen."
- S.31, Zeile 8 : "Die monatliche Anzeige" anstatt "Die Monatliche Anzeige".
- S.36, Zeile 7 : (vgl. unten S.50) lesen.
- S.69, unter Punkt A.1.: "Bundesminister für Forschung und Technologie" anstatt "Bundesminister für Bildung und Wissenschaft".
- S.70, Zeile 7 : "Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultur" anstatt "Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus".
- S.77, Zeile 9 bis 15 : Der Text beginnend mit : "Jedoch ist im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaftbis...im Laufe des Jahres 1972 ist zu rechnen." ist zu streichen und zu ersetzen durch : "Im Bundesministerium des Innern, das seit dem Herbst 1972 für das Strahlenschutzrecht zuständig ist, wird zur Zeit eine Neufassung der ersten Strahlenschutzverordnung vorbereitet, die auch die Bestimmungen der Artikel 15, 17 bis 20 der genannten Euratom-Richtlinie in das deutsche Recht übertragen soll."
- S.84, 98, 102, 110, 114, 138, 142, 146, 150 : Hinweis auf Anmerkung 1. streichen.
- S.100, 134 : Hinweis auf Anmerkung 2. streichen.
- S.104 Anmerkung 1. : S.100 anstatt S.115.
- S.111 : Hinweis auf Anmerkung 1. anstatt auf Anmerkung 2.
- S.124, Zeile 7: "(Anhang XIII)" streichen.
- S.126 : Anmerkung 3. streichen.
- S.130 : Anmerkung 1. anstatt Anmerkung 2.
- S.134 : Hinweis auf Anmerkung 2. streichen.
- S.152, Zeile 21 : S.110 anstatt S.125 ; Hinweis auf Anmerkung 2. streichen.
- S.154 : Hinweis auf Anmerkung 2. streichen.
- S.208, Anmerkung 3.: S.212 anstatt S.234.
- S.260, Anmerkung 2.: S.274 anstatt S.317.
- S.274 : Anmerkung 1. streichen.
- S.278, 280, 282, 284, 286, 288, 290, 294, 296, 298, 300, 302, 304, 306, 308, 310, 312, 314, 316, 318, 320, 322 : die Hinweise in den Anmerkungen auf die Anhänge dieser Übersicht sind zu streichen.
- S.284, 286, 288, 294, 300, 302, 304, 306, 308 in Anmerkungen : S.274 anstatt S.317.
- S.298, Anmerkungen : S.280 anstatt S.323.
- S.302, Anmerkung 4. : S.300 anstatt S.343.
- S.334, Zeile 5 der Anmerkung muss es heißen : "Bei der Zuteilung gemäß Art 3 Règlement...."
- S.336, Zeile 3 der Anmerkung 3; muss es heißen : "auf S.334, Fussnote 1. genannte besondere Regelung....."
- S.421 : Hinweis auf Anmerkung streichen.

AN UNSERE LESER

Alle von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten wissenschaftlichen und technischen Berichte werden in der Monatszeitschrift „euro-abstracts“ angezeigt. Abonnement (1 Jahr: BF 1 025,—) und Probehefte sind erhältlich bei:

Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften
Case postale 1003
Luxembourg 1



Erkenntnisse verbreiten ist soviel wie Wohlstand verbreiten — ich meine den allgemeinen Wohlstand, nicht den individuellen Reichtum —, denn mit dem Wohlstand verschwindet mehr und mehr das Böse, das uns aus dunkler Zeit vererbt ist.

Alfred Nobel

VERTRIEBSSTELLEN

Alle von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Dokumente werden durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen bei den unten angegebenen Adressen zu dem auf dem Umschlag angegebenen Preis verkauft. Bei schriftlicher Bestellung bitte die genaue Referenz und den Titel des Dokumentes deutlich angeben.

DEUTSCHLAND (BR)

Verlag Bundesanzeiger
5 Köln 1 — Postfach 108 006
Tel. (0221) 21 03 48
Fernschreiber: Anzeiger Bonn 08 882 595
Postscheckkonto 834 00 Köln

NIEDERLANDE

Staatsdrukkerij- en uitgeverijbedrijf
Christoffel Plantijnstraat
's-Gravenhage — Tel. (070) 81 45 11
Postgiro 42 53 00

BELGIEN

Moniteur belge — Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42 — Leuvenseweg 40-42
1000 Bruxelles — 1000 Brussel — Tel. 12 00 26
CCP 50-80 — Postgiro 50-80

Nebensstelle:

Librairie européenne — Europese Boekhandel
Rue de la Loi 244 — Wetstraat 244
1040 Bruxelles — 1040 Brussel

VEREINIGTES KÖNIGREICH

H.M. Stationery Office
P.O. Box 569
London S.E. 1 — Tel. 01-928 69 77, ext. 365

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

European Community Information Service
2100 M Street, N.W.
Suite 707
Washington, D.C., 20 037 — Tel. 296 51 31

DÄNEMARK

J.H. Schultz — Boghandel
Møntergade 19
DK 1116 København K — Tel. 14 11 95

SCHWEIZ

Librairie Payot
6, rue Grenus
1211 Genève — Tel. 31 89 50
CCP 12-236 Genève

FRANKREICH

*Service de vente en France des publications
des Communautés européennes — Journal officiel*
26, rue Desaix — 75 732 Paris - Cédex 15*
Tel. (1) 306 51 00 — CCP Paris 23-96

SCHWEDEN

Librairie C.E. Fritze
2, Fredsgatan
Stockholm 16
Post Giro 193, Bank Giro 73/4015

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

*Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften*
Case postale 1003 — Luxembourg
Tel. 4 79 41 — CCP 191-90
Compte courant bancaire: BIL 8-109/6003/200

SPANIEN

Libreria Mundi-Prensa
Castello 37
Madrid 1 — Tel. 275 51 31

IRLAND

Stationery Office — The Controller
Beggar's Bush
Dublin 4 — Tel. 6 54 01

ANDERE LÄNDER

*Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften*
Case postale 1003 — Luxembourg
Tel. 4 79 41 — CCP 191-90
Compte courant bancaire: BIL 8-109/6003/200

ITALIEN

Libreria dello Stato
Piazza G. Verdi 10
00198 Roma — Tel. (6) 85 08
CCP 1/2640